

AB

143699



~~3:00~~

Al.

00
Tee

Der
R e p e t e n t

oder

Bemerkungen

über die

Vorbereitung und Wiederholung
für angehende Rechtsgelehrte,

besonders für die,

welche sich den in Chursachsen gesetzten Prüfungen zu
künftiger Dienstleistung unterwerfen wollen,

von

Christian Friedrich Hempel,
Privatirenden Rechtsgelehrten in Leipzig.

Leipzig,
bey Johann Gottlob Beygang,
1799.

1 1 1 1 1 1 1 1

1 1 1 1 1 1 1 1



1 1 1 1 1 1 1 1

057



Er. Magnificenz

dem

Herrn Geheimen Kriegsrath und
Bürgermeister

D. Carl Wilhelm Müller

in Leipzig,

Seinem verehrungswürdigen Wohlthäter
danckbarst gewidmet

von

dem Verfasser.

Dr. Johann Friedrich

von

dem Geheimen Rath und
Landrath

Dr. Carl Christian Müller

in Leipzig

seinem verstorbenen Vater

Lehrbuch

von

Dr. Carl Christian Müller



V o r r e d e .

Die Absicht des Verfassers bey diesen Bemerkungen ist, angehende Rechtsgelehrte auf eine zweckmäßigere Einrichtung ihres Privatfleißes und auf das wahre Interesse ihres Studiums, das ohne Beziehung auf das künftige praktische Leben, auf die Erhaltung der äußern und auf eine Vermittlung der innern Gerechtigkeit allerdings eben so trocken als auch unfruchtbar für die menschliche Wohlfarth seyn muß, aufmerksam zu machen. Unsere juristische Litteratur hat zwar eine lange Reihe von Encyclopädieen und Methodologieen aufzuweisen, allein sie sind mehr zum Zweck erklärender Vorträge als zur Begleitung junger Juristen auf ihrer akademischen Laufbahn eingerichtet, und in Hinsicht auf die darinnen enthaltenen Vorschriften über den Privatfleiß sehr einseitig und

mangelhaft — und die richtige Anordnung dieses Fleißes ist doch die Seele unserer Bemühungen, ist das einzige Mittel, die Ordnung des öffentlichen Unterrichts, welche sehr oft gestört wird, zu ergänzen und zu ersetzen. Verbindet auch ein Student Fleiß mit Ordnungsliebe, so treten doch oft Möglichkeiten zwischen ihm und das planmäßig richtig gefasste Ziel seines Daseyns, welche ihn bey seinen Vorschritten zu Abweichungen und Umwegen nöthigen. Dort lassen ihm Kollisionen nur zu oft die traurige Wahl, aus Vertrauen zu einem bewährten Lehrer bald eine Erläuterungs- oder Hauptwissenschaft voranzuhören, bald eine Vorbereitungswissenschaft nachzuholen oder statt erforderlicher Zusätze und Erläuterungen eine entbehrliche Uebersetzung des Lehrbuchs zu hören. In allen Fällen wird das Gesetz der Ordnung übertreten, und diese rächt sich, wofern sie durch den Privatfleiß nicht ausgesöhnt wird, unausbleiblich und schmerzlich. Unser Studium muß sich auf den Privatfleiß gründen, dieser ist keiner Kollision unterworfen. Die Vorlesungen über diese oder jene Wissenschaft, die wir schon vermittelst trefflicher erläuternder Handbücher studirt haben können, müssen bloß als erklärende Wiederholungen, als Berichtigungen unserer Irrthümer, als Zusätze und als Beförderungsmittel eines bescheidenen Selbstvertrauens angesehen werden. Dem Privatfleiß ist es überlassen, das zerstückelte Mancherley der Vorlesungen zu verbinden, zu ordnen, in ein Ganzes und in einen Zusammenhang mit den darauf
 sich

sich beziehenden Wissenschaften und mit dem Zweck des Lebens zu bringen. Der bringt wenig zu Stande, welcher seinen Privatleiß dem öffentlichen und gesetzmäßig angeordneten, wie ein Schatten Morgens vortreten und am Nachmittage nachfolgen läßt, der kann seiner Theorie kein Interesse abgewinnen, der die Jurisprudenz für einen Zweck hält. Der Privatleiß muß vielmehr nächst der Vorbereitung und der Wiederholung des Einzelnen auf das Zusammenfassen der Rechtsmaterien unter ihre Theile und Unterabtheilungen gerichtet; die Jurisprudenz muß als ein Inbegriff von Mitteln zur Abhülfe bürgerlicher Bedürfnisse, zur Bewirkung der Gerechtigkeit und zur Erziehung der Willkühr zur sittlichen Freyheit betrachtet und studirt werden. Dann müssen wir die Hauptwissenschaft, mit welcher wir uns eben beschäftigen, sammt den Hilfswissenschaften, die damit in näherer Verwandtschaft stehen, so lange isolirt bearbeiten, bis wir sie nach ihren Bestandtheilen eigenthümlich erkannt und nach ihren Begrenzungen rein aufgefaßt haben; dann ist es rathsam, nachbarlich aneinandergränzende Wissenschaften nach ihren wechselseitigen Beziehungen und Wirkungen auf einander kennen zu lernen und sie nebeneinander gestellt zu erörtern. Alle Wissenschaften sind Erfindungen des menschlichen Geistes zur Befriedigung der menschlichen Nothdurft, jede greift in die andre ein, jede klärt eine andre auf; aber dieser Gewinn der Aufklärung geht zum Theil verloren, wenn wir bey unsern Fortschritten in den ersten

Grundlinien uns nur um das, was vor uns liegt, aber nicht um die Wissenschaft, die wir nach ihren Hauptzügen bereits gefaßt und innen haben, bes kümmern. So studirt Mancher in dem ersten halben Jahre die Rechtsgeschichte, in dem zweyten die Pandekten, in dem dritten sonst einen Theil der heut zu Tage in Deutschland geltenden Civilrechtsgelahrtheit ziemlich zweckmäßig, aber vergift es, in jedem folgenden halben Jahre die wachsende Sammlung seiner Kenntnisse im Ganzen zu wiederholen, von andern Seiten zu betrachten, nach andern Gesichtspunkten unter einander zu vergleichen und in das wunderbare Ganze des bürgerlichen Rechts, wie es in der juristischen Ausübung erscheint, nach und nach zu vereinigen. Daher steigt in so Vielen, wenn sie an das Ziel des theoretischen Lebens gelangt sind, ungeachtet des beharrlichsten Eifers für ihre Wissenschaft der Wunsch auf: O mihi praeteritos referat si Juppiter annos. Sie haben eine Wissenschaft nach der andern erlernt, aber bey der Mannigfaltigkeit der zu erlernenden Gegenstände, bey der Verschiedenheit der Vorträge, und bey den Abweichungen des Gewöhnlichen vom Zweckmäßigen auch eine über der andern, wo nicht verlernt und vergessen, doch so lückenvoll und zerstückelt zurückgelassen, daß es nun in der That nicht wenig Mühe kostet, in ein so loses Mancherley, das in dieser Gestalt zur Anwendung ganz untauglich ist, Geist und Leben zu bringen.

Wir

Wir sollten nie etwas lernen, um es bloß zu wissen; wir sollten im Gegentheil das, was Noth thut, so eifrig als tief zu umfassen suchen, um es auf das menschliche Leben anzuwenden, um der Welt zu nützen. Wir sollten uns nie mit der Einsammlung von Mitteln abgeben, ohne zugleich den Zweck des Lebens, auf den sie angewendet werden sollen, um dessentwillen sie da und erfunden worden sind, kennen gelernt zu haben. Wie ist sonst eine richtige wirksame Anwendung möglich? Die durch unsere Kenntniß bestimmten Wechselwirkungen der Mittel auf den Zweck und gegenseitig müssen das beabsichtete Gute hervorbringen. In dieser Hinsicht hielt es der Verfasser nicht für überflüssig, einige Bemerkungen über den Zweck der Rechtswissenschaft, über die Welt, in der wir wirken, und über das Leben, auf welches wir die Gesetze anwenden sollen, vor auszuschicken. Ehe wir aber auf die Welt wirken wollen, sollten wir eine sichere Einigkeit in uns selbst bewirkt, sollten wir den wichtigen Zeitpunkt unsers Lebens, wo wir, vermittelst einer wohlthätigen Zweifelsucht, den schwankenden Sinn befestigen und zu einer ruhigen unerschütterlichen Ueberzeugung von den Grundwahrheiten unsers Lebens gelangen, überstanden haben. — Wie tief dieser Versuch unter dem Grade der Ausbildung stehe, der sein Gepräg seyn sollte, um vor dem Publikum erscheinen zu dürfen, fühlt der Verfasser lebhaft — aber es sind die gutwilligen Kinder eines, von

den bei verbliebenen Einflüssen eines seit sieben Jahren erlittenen unerschuldeten Elends, niedergedrückten zerrütteten Geistes. Möchte der Verfasser durch die öffentliche Mittheilung dieser Erfahrungen und Bemerkungen, doch etwas Gutes bewirken, um nicht ganz ohne Nutzen gelebt zu haben.

Leipzig 1799.

C. F. S.

Ueber-

U e b e r s i c h t.

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

A.

Vorläufige Erörterungen.

| | |
|---|----|
| a) Welt und Leben. VIII. | 11 |
| b) Menschliches Leben. IX. | 31 |
| c) über die Wiederholung. X. | 33 |
| d) über die Prüfung. XI. | 35 |
| e) über die Vereitlung und Vorbereitung. XII. | 40 |

B.

Ueber die Vorbereitung.

| | |
|--|----|
| a) über die gemeine. XIII. | 47 |
| b) über die rechtliche zur Gerechtigkeit. XIV. | 51 |
| c) über die juristische zur Gesetzmäßigkeit. XV. | 58 |
| a) Gegenstände derselben. XVI. | 66 |
| b) Theile derselben. | |
| a) über den wissenschaftlichen Haupttheil. XVII. | 67 |
| b) über den geschichtlichen. XVIII. | 69 |
| c) über den vermischten. XIX. | 76 |

C.

Erfordernisse zur Vorbereitung und Wiederholung.

| | |
|---|-----|
| a) Gesinnungen. XX. | 101 |
| b) Fleiß und Ordnung. XXI. | 122 |
| c) Gründlichkeit und Vollständigkeit. XXII. | 151 |

Zwey

Uebersicht.

Zweyter Abschnitt.

Von der juristischen Prüfung.

- a) insbesondere. XXIII. S. 197
b) Von dem Grund der öffentlichen Prüfungen. XXIV. 200
c) Von den in Chursachsen gesetzten Prüfungen, dem Ursprung derselben; mit einer Inhaltsanzeige der darauf sich beziehenden Verordnungen. XXV. 208

Zweyte Abtheilung.

I.

Von der Disputation. 220

II.

Von dem Examen. 229

III.

Von der Ausarbeitung der Relationen. 230

IV.

Eine Schulschrift. 265

Ein

Einleitung.

Einige Gedanken über den Vorbereitungsgrund und die Wiederholungsart des Repetenten.

I.

A) Gemeine Bemerkungen.

a) Standpunkt.

Non fumum ex fulgore, sed ex fumo dare lucem
Cogitat. — — —

Horat. ad Pisum 143.

Der Verfasser dieses Repetenten versucht es: Angehenden Rechtsgelehrten, besonders aber denen, welche sich auf die, in Chursachsen gesetzten, Prüfungen zur Erwerbung der Advocatur gründlich vorbereiten wollen, einige Bemerkungen über die Vorbereitung und Wiederholung mitzutheilen.

II.

b) Grund.

Soll dieser Versuch, welcher einen untergeordneten juristischen Theil des theoretischen Lebens, Wissenschaft
im

im eigenthümlichen Sinn des Wortes genannt, bearbeitet, sowohl als ein Ganzes selbst, als auch als ein ergänzender Theil einer höhern Ordnung bestehen; so muß er auf den ihm entgegengesetzten, gleichfalls so untergeordneten Theil des praktischen Lebens passen, sich mit diesem, zur Selahrtheit verbunden, auf die Nöthlichkeit vernunftmäßig gründen und auf die Wirklichkeit zweckmäßig beziehen.

III.

Will ein solcher Versuch so fort auch zweckmäßig wirken; so müssen die Merkmale beyder unterschieden, deutlich verbunden, klar begriffen, vollständig gedacht, genau verglichen und beurtheilt, im Bewußtseyn endlich in ein Ganzes so zusammengefaßt und vorgestellt werden, daß jeder Vernünftige der innern Wahrheit des Ganzen in allen Verhältnissen und Beziehungen sich eben so bewußt werden, ihre Gültigkeit anerkennen müsse, und das Bereite zum Zweck seiner Thätigkeit nur mit sich vergleichen, wiederholen und prüfen dürfe.

IV.

Daher schienen mir diese vorläufigen Bemerkungen, welche einer Abhandlung des Verfassers in ihrem Grundriß zugehören, vorangeschickt, aber nur nach den Bedürfnissen eines Rechtsgelehrten, der aus dem theoretischen wissenschaftlichen Leben in das praktische bürgerliche treten will, abgehandelt werden zu müssen. In Rücksicht auf jenes durfte der Inhalt nur nach den Angaben einer wissenschaftlich und historisch gebildeten Encyclopädie des Rechts bald nur angedeutet, berührt und bemerkt, bald ausgeführt; hier nur wissenschaftlich entwickelt, dort nur historisch geprüft, dort zwar vermischt, aber nie willkürlich bearbeitet werden. In Hinsicht auf dieses durfte der Mensch, dieser Inbegriff alles Lebens; der Mensch, welcher

cher vernünftig, gelehrig und äußerst bildsam den Bürger und Gelehrten, wie den Juristen in diesem, begründet und fast, nie, durchaus nie vergessen werden. Manche sind mit den Wissenschaften bekannter, als mit sich selbst; darum erscheinen Wahrheiten, welche, klarer als die Mittagssonne, alles mit Licht, Wärm' und Leben erfüllen sollten, so selten im reinen schönen Bilde der Menschlichkeit sichtbar; darum werden sie von so wenig Herzen aufgenommen und von dem Geiste nur für das äußere, aber so selten für das innere wahre Leben empfangen. Der Verfasser dieses glaubte daher: den Menschen, dessen Geist der Schöpfer, dessen Vernunft die Gesezgeberin, dessen Verstand der Prüfer und dessen Sittlichkeit endlich das höchste Ziel aller Wissenschaften und irdischen Bedingungen ist, vor allen so würdig als möglich, und bey jeder Erlaubniß der Gelegenheit so lebendig als wirklich darstellen und bezeichnen zu müssen.

V.

Je gemeiner die Wahrheiten, je bekannter sie scheinen, desto mehr ragt der große Charakter ihrer Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit hervor; desto näher kam der Verfasser seinem Ziele. Weder alt noch neu, sondern einzig und allein rechtgläubig sah er das Wichtigste, was uns zur Rechtswissenschaft noth thut, die Gerechtigkeit so sehr vernachlässigt. Das that ihm weh und füllte ihn, wenn er auf das Forum sah, mit bitterm Schmerzen. Er las viel todte Buchstaben und fühlte nur selten das Wehen wohlthätiger Geister; und spürte er einen, so waren es gemeiniglich die unreinen Kämpfe der Zweifel und Meinungen, Stürme und Wolken unter einem klaren Himmel. Selten, selten ward er den vollen herzlichen Geist seines Vaterlandes und der Geseze desselben innen, und der ist doch, vor allen in Sachsen, so mild und freundlich. Auch er ging in mancherley Schulen. —

In mancher ward es ihm schwer, Junonen und Wolken zu unterscheiden; er denkt an die Bestrafung des Frevels, und mag sie bis jetzt noch nicht berühren. In mancher wär' es ihm, Schwierigkeit mit Schwierigkeit zu vergleichen, leichter geworden, ein Aristophanes als ein gerechter Mann und würdiger Jurist zu werden. Hier und dort fährt ein Elias feurig gen Himmel, läßt zwar seinen schönen Mantel fallen, aber nicht jeder, der unten steht, hat eine weise Glaze; man hüllt sich hinein, wird aber, wenn nicht Elias Geist auf dem Eingewinkelten ruht, kein Elisa. Das Deskrüglein einer armen Wittwe bleibt ihm geringfügig und kein todtes Gebein, kein eingeschlummerter Jüngling wird durch seine Berührung erweckt. — Nur wo Lipp' auf Lippe, Blick auf Blick, und ein gutes Herz am warmen Herzen ruht — da nur wird Herz und Geist lebendig. —

VI.

Von der Bearbeitung ist die Darstellung der Materie, die Form wohl zu trennen. Der Verfasser vermied jede fremde Manier, und blieb der eigenthümlichen getreu — was sollt' er künsteln? —

Naturam si expellas furca, tamen usque redibit. — Der Glebae adscriptus vermischt oft Behandlung des Inhalts und Manier der Darstellung — und vergiftet oder vernachlässigt über diese, jene. Eine logische Anordnung des Innern einer Wissenschaft ist weder so neu noch verbienflich, als man gern vorgeben möchte — am wenigsten ist sie wissenschaftlich, scientificisch im engsten Sinne. Das Wort *princip* — u. s. w. und andere Schaalen verbürgen noch keinen philosophischen, kritischen und wissenschaftlichen Geist. Ein thörichter Selbstbetrug ist es, durch formale Wörter und Ausdrücke getäuscht, die Bearbeitung des Materialien —
wel-

welches oft seiner innern Natur nach, von willkürlichen Erfahrungen erzeugt, empfangen und geboren ward, wuchs, und in der Zeit wieder abwelken und sterben wird; welches daher weder den Charakter einer innern Nothwendigkeit und Gemeingültigkeit für alle Reiche der Erde an sich trägt, noch deswegen eine reine Entwicklung und Bildung — ohne Verlust und Zusatz, gestattet, für etwas Unerhörtes zu halten. Man geht hinzu, und findet hier und dort das Geschichtliche, willkürliche und nothdürftig bedingte mit dem Wissenschaftlichen, Freyen und Unbedingten verwechselt; oft eine unziemliche Unkunde der Materie und nur eine pflichtschulbige Beobachtung der Verstandesgesetze. Ein Aufflug gegen die Sonn' ist rühmlich und ehrwürdig. Aber, erwärmt von der Sonne, die Wolken unter ihr vom Gewölbe am Horizonte hinunter zu treiben oder mildthätig aufzulösen; die Bedürfnisse des wirklichen Lebens zu mildern, aufzuklären und zu erheitern; das, Freunde meiner Wissenschaft, das labt unser Herz, das ist nöthig. Nicht alle begünstigte der Zufall; Viele drückt die Noth; Manchen halten die Banden einer geistlosen Erziehung gefangen; er muß ringen und sich anstrengen, ach! oft die schönsten Jahre seines Lebens, die wirksamsten Kräfte einer blühenden und markigen Jugend verlihren und abmatten — um wenigstens frey in sein Grab zu lächeln. — — Für diese müssen wir arbeiten, auf diese müssen wir sehen, wenn wir thätig, mündlich oder schriftlich, Gutes, und das, was Noth thut, und Rechtens wie Recht ist, bewirken wollen. Was sollen wir stolz und einsam uns erheben, wir sind ja Menschen, Bürger und Unterthanen? Sind wir edel und stark; so heben wir die Welt mit uns über die Gesetze. — Das Gesetz der Noth ist eisern und beharrlich; der Elende kriecht geschmeibig darunter weg, der Gerechte hebt sich frey, würdig und glücklich empor. Jene verschwinden. Hätte sich aber auch ein Theil unserer Reben-

Benmenschen zur Würde der Gerechtigkeit erhoben; —
 wird kein herzlicher nur zu schwacher Nachbar der Erde
 mehr angefeindet? — Noch, Freunde, noch wendet
 sich manches trübe Auge auf uns, noch hebt manche Thrä-
 ne, noch zittert mancher Busen, noch blutet manches
 Herz, noch wird entheiligt Blut vergossen. So mag
 der kühne Geist über uns, Verjüngung und Leben herab-
 bringen; Licht und Wärme verbreiten; das verehrliche
 Talent mag uns die Hieroglyphen unvergänglicher Pyra-
 miden entziffern; wir wollen die gelöseten Räthsel dem
 künftigen, von Mühen umringten, Geschäftsmann ver-
 deutlichen; sie dem Guten, der nach Wahrheit lechzt,
 aber dem Geiste, dem Willen nicht nachleben kann, ver-
 sinnlichen; sie den Trägen, welcher nur nicht mag, mit
 einer Schwüle drücken lassen, die ihn aus seinem Schatten
 an eine kühle Quelle treibt, und den Boshaften, welcher
 aus schlaffgewordenem Gefühl jedes Bestreben nach
 Gründlichkeit verhöhnt, und, im schmutzigen Chaos des
 Schlendrians und zerstückelter Erfahrungen, die höhern
 Bemühungen für ein reineres Leben, so wie die, freylich
 handgreiflich undankbaren, aber geist- und herzberei-
 chenden Begünstigungen des Rechts für leere Beschäf-
 tigungen und müßige Spekulationen hält und verlacht —
 verachten. O der seelenvolle Blick einer schönen Jung-
 frau dringt tiefer als der wilde gefährliche Reiz der feilen
 und vergifteten Duhlerin. Erscheinen dann unsre An-
 strengungen lebendig, nähert sich die noch rohe Masse der
 menschlichen Bildung, haben wir nach unserm Vermögen
 die Wahrheit durch ein angemessenes harmonisches Leben
 in Lehr- und Wandel verbreitet; wird Einer sich des Ge-
 dankens bewußt: durch Unterricht diesen billig, jenen
 gerecht, manchen sittlich, und Einen, auch nur Einen,
 für ächte Weisheit empfänglich, würdig und darneben
 glücklich gemacht zu haben; trübt kein Vorwurf die Har-
 monie aller menschlichen Kräfte boshaft gestört zu ha-
 ben,

ben, — seine innere Zufriedenheit und klare Heiter-
keit; — wie schön und süß ist's dann

In mancher schönen Seele
Verherrlicht sich zu fühlen, es zu wissen,
Daß unsre Freude fremde Wangen röthet,
Daß unsre Angst in fremden Busen zittert,
Daß unsre Leiden fremde Augen wässern! —

Schillers Karlos.

VII.

c) A u s s i c h t.

Ich stehe auf der Gränze des wissenschaftlichen theo-
retischen und des ausübenden Lebens. Aber wo soll die
Wiederholung beginnen und die Vorbereitung vollenden?
Die Frühlings- Tag- und Nachtgleiche ist nur ein natür-
licher Tag. Die Prüfungen treffen, den Gesetzen und der
Gewohnheit nach, gemeinlich das ein und zwanzigste
Jahr unsers Lebens. Aber das Leben der Menschen ist,
wie die Jahreszeiten der Jahre, verschieden. Der letzte
Tag des Winters umhüllt heute nicht zum letztenmahl mit
Schnee den Himmel, der rauhe Nord treibt uns nicht an
die wohlthätige Gluth, der Himmel besöbert nicht die
fahlen braunen Gerippe der Bäume und den Boden —
Stürme pfeifen uns nicht ein — morgen, morgen
schon unter einem blauen, tiefen, schimmernden Himmel
zu erwachen, hinaus zu eilen, uns von sanften Lüftchen
geschmeichelt, auf einen beblümten Boden unter blühende
Bäume zu lagern, und die Wonnen der Liebe und die Fe-
ste der Auferstehung zu feyern. Wir haben schon im Fe-
bruar den Himmel klar, die Erde heiter gesehen; die Erst-
linge des Lebens, die Schneeglöckchen, diese unschuldi-
gen Vorbothen des Frühlings ohne Reiz aber voll mäch-
tiger stiller Anmuth sind schon wieder verwelkt — noch
wer-

werden stürmische, kalte Tage und finstre Nächte folgen. — Hat der Winter uns hart gedrängt, wer bürgt uns dafür, daß die Natur, wenn sie alle Kräfte bewegt, nicht unser Leben ganz auflöset, und uns mit den Leichen des März und des veränderlichen Aprils wieder in Staub verwandelt? Haben wir die Wehmuth am Grabe, entschleyert, gesehen, hat uns ihr Licht nicht geblendet, haben uns ihre Verklärungen schon aufgeklärt; dann sehen wir ruhig ins Grab und in das Leben. — Aber wenn der Himmel uns würdigt, das süße Daseyn noch länger zu fühlen; dann bewahren wir gewiß unsern Geist vor dem trägen Schlummer, der uns lebendig begräbt und erst am Grabe wieder aufweckt. Auf dieser Stelle des Lebens fangen viele an, eine ängstliche Mattigkeit des Geistes zu spüren; sie ahnen den geistigen Tod nicht und sinken. Der irdische Körper hält ihn ein — Ein Amt setzt einen Stein oder ein Kreuz auf dieses Grab. Ein Weib schlingt sich, Kinder leben um ihn — aber ein Kind des Geistes stirbt nach dem andern, eine schöne Geliebte des Herzens welkt nach der andern. Sorgen und Reize spornen ihn an — um die Gunst der Erde zu betteln. Das Glück verhöhnt ihn vielleicht und unterdrückt das matte Herz mit Mühen; den Geist mit Pflichten. Seine Selbstständigkeit wankt; seine Selbstthätigkeit wird verlockt, verleitet; seine Freyheit erblast. Wohl ihm, wenn die schöne Noth ihn durch Untreue oder durch ein ungerathnes Kind weckt. Er wird erwachen und weinen; aber besser ist's im Leben zu zittern als einst erschrocken in die Wirbel der ungewissen Ewigkeit zu starren und hinein zu verzweifeln. Freunde — noch vermögt ihr es, die Freiheit eures Geistes, euer Eigenthum, euer schöneres süßeres Leben zu retten. Der Verfasser versuchte daher auf diesem Standpunkt das Nothdürftige, von dem letzten halben Jahre des akademischen Lebens an, bis auf den Punkt, wo ein Rechtsgelehrter in Sachsen seine Pro-
be.

=

9

Beschriften bey der hohen Landesregierung gefertigt haben kann — (worauf man ungefähr Ein Jahr rechnen dürfte) zu fassen. Was man in diesem Jahre zu wissen, zu wiederholen, zu prüfen, worauf man sich ferner vorzubereiten habe, das wird der Verfasser im Text beschreiben. Der Ungleichheit seiner Freunde wegen, wird er aber sehr oft, und anfangs häufiger als nachher, etwas weiter ausholen müssen; diesen Inhalt wird er in Noten, „Exkurse in die Vergangenheit und Zukunft“ — betitelt, dem Text an Ort und Stelle unterwerfen. Manches, was wir in der Zukunft versäumt, woran wir uns geirrt oder versündigt haben, können wir durch eine würdige Reue ersetzen, noch richten und mit uns aussöhnen. Könnten wir auch nicht umkehren; so können wir uns doch bekehren, wenn wir nur wollen. Diese Macht des Gemüths, der Wille, vermag es, alle Gebrechen und Krankheiten der Seele zu heilen, wenn wir es nur redlich mit uns und redlich mit der Welt meinen. Hätten wir auch Theile unsers Lebens verlohren; so können wir diesen Verlust dennoch theils in uns, theils an Andern gewinnen. Mancher verirrt sich noch auf unserm Wege; Wir haben Einsichten gewonnen, wir wollen sie mittheilen, gemeinnützig machen und so weit als möglich verbreiten. So wird manches Jahr gewonnen, so können wir Jahrhunderte retten. Der Zufall warf einige Saamenkörner auf das Feld unsers Geistes, von Feinden verwüstet und verödet, verlassen; wir nehmen sie willig auf, wuchern damit, und der verschlagene Mensch, die gescheiterte Mannschaft rettet sich an unsern Ernden. — Wir wollen ja nicht allein Richter, sondern wir sollen Erzieher des Volks, vermittelst der Gerechtigkeit zur Sittlichkeit, werden; wir sollen den Geist der Gesetze zu seiner ursprünglichen Vatermilde zurückhelfen; Asträen vom Himmel zurückhandeln und die Menschheit aus dem verlohrenen Paradiese einer geschenkten Unschuld

in den Himmel einer selbstervorbenen Freyheit führen —
daran kann nichts, nichts, was den Menschen betrifft,
uns unwichtig scheinen. — Und weil denn auch ich —
ein Mensch — ein armer schwacher Mensch bin, so wird
man mir jeden Fehler

quas aut incuria fudit,
Aut humana parum cavit natura — menschlich
nachsehen. Könnte das wunderbare Amphibion in der
thierischen und sitelichen Welt, der gefesselte und freye
Mensch, das Vorbild seines Innern — immer ein Gan-
zes, und wenn uns die Noth nicht so oft betrübte und an-
triebe — auch ein mögliches Ganze in die Wirklichkeit
setzen; dürfte sein freyer Wille nur rufen: Es werde Licht!
um die Dämmerung in Tag und Nacht zu scheiden: so würde
manches verunglückte Werk, als Urne begonnen, nicht als
Topf verdreht, sondern vollendet, erscheinen. Aber da dieser
Wille nur durch die Sinne und Organe wirken kann; —
so vergeht und verduftet sehr oft die schönste Blüthe un-
sers Geistes. Die Sinne sind wahre Niederländer unter
allen Bedingungen widerspenstig; sollen sie eigennützig
etwas entbehren, ihre freche Willkühr einschränken, so em-
pören sie sich. — Irdische Sklaven werden das Recht
der Saturnalien schwerlich aufgeben — und das schlimm-
ste ist — wir bedürfen ihrer. Wir müssen das unbe-
dingte Nothwendige in Schritte, Wörter, Pinselstriche
und Noten u. s. w. zerlegen, und da drückt uns das Gefühl
unsrer zwiefachen Persönlichkeit schmerzlich. — Wir ha-
ben als Zubegriffe aller organischen, chemischen, anima-
lischen und moralischen Kräfte mit der Welt zu kämpfen,
und diese Kämpfe ermatten uns oft; sind wird hergestellt
und ruhig, dann haben wir oft weiter nichts als Reste
— und doch so wichtige Obliegenheiten. Wenn wir han-
deln, da sind wir immer irrige schwache Menschen, aber,
wenn wir wollen, da, Freunde! da sind wir Götter.

Erste

Erste Abtheilung.

Von der Vorbereitung und Wiederholung.

Erster Abschnitt.

A) Vorläufige Begriffe.

VIII.

a) Welt und Leben.

Sumite materiem, vestris, qui scribitis, aequam
Viribus et versate diu — —

Horat. ad Pison. 39.

Nimmt der vernünftige Mensch die angeschauten und vorgestellten Erscheinungen des Mannigfaltigen außer sich, von außen her in sich selbst auf, so bemerkt er ein Gleiches, eben so Mannigfaltiges in sich. 1) Bemerkt er ferner etwas eben so mannigfaltig Bewegliches, Veränderliches und Wandelbares an dem Mannigfaltigen außer sich, so wird er auch eine gleiche Regsamkeit in sich gewahr. Er tritt aus dem Stande der trägen Ruhe in den der Unruhe — er fängt an zu werden. 2) Je regsammer er betrachtet, sinnt und vergleicht, desto mehr wird er gerührt, bewegt und unruhig. Je stärker sich die

die unruhige äußere Erscheinung in Massen absondert, desto mächtiger wird die innere Unruhe in verschiedene Vermögen getheilt. Die innere Kraft hebt diese Bemerkungen und Wahrnehmungen in der Erfahrung auf; trennt, scheidet, vereint, begreift, faßt endlich sie durch Erinnerungen nach den Gesetzen des Raumes und der Zeit, aus dem Nebeneinandersein und Aufeinanderfolgen in ein Zusammenhängendes. Er begreift, vergleicht, urtheilt und denkt. Der Mensch handelt verständig. Er nennt den Inbegriff der zusammenhängenden Erscheinungen außer und der Bemerkungen in sich: Welt — das Veränderliche der Welt außer und in sich: Leben. Je thätiger er, um auf den Grund der Wirklichkeit zu kommen, das Sinnliche mit dem Verständigen, die unsichtbare innere Welt mit der sichtbaren äußern vergleicht, desto mehr Widersprüche entdeckt er. Die Erscheinungen beharren; aber seine innere Wirklichkeit wird immer reger, immer lebendiger. Er dringt in die Erfahrungen, ihm doch ihre Räthsel zu lösen, ihre Dämmerungen zu erhellen, ihre Gründe aufzudecken. — Umsonst; sie starren, sie schweigen und sind doch so lebendig und beredt zugleich. Der Verstand dehnt sich im Raume aus; die Sinnlichkeit findet keine Gränzen. Er folgt der Zeit; die Sinnlichkeit verläßt ihn augenblicklich. Er verliert sich in unermesslichen unendlichen Welten, findet keinen Grund, kein Ende. Der Verstand wähnt endlich einen sichern Punkt gefunden — meynt, das Gleichgewicht zwischen seinem Innern und der Außenwelt hergestellt zu haben und schlummert. — Bleibt er hier kleben; so ist sein Schlummer Trägheit. Weilt er aber hier nun, um neue Kräfte zu sammeln; so erwacht er mit höherer Sehnsucht mit unendlichen und unermesslichen Verlangens. Ach! dieser Grund war nur ein Ruhepunkt seines Verstandes, ein spöttischer Zeuge seiner Schwäche,
und

und Ermattung, ein ängstlichmahrender Gläubiger und Bürge seiner Sterblichkeit. Er geräth in Angst, in Wirbel, auf einen Ocean voll stürmischer verschlingender Zweifel. Er fühlt seine Menschlichkeit geschieden. Wohl diesem Menschen, er beginnt — menschlich zu werden. 3) Kehrt er aber heim in die stille Genügsamkeit seines Gemüths an der Erweckung von außen her; so findet er sich vorbereitet, das Aeußere mit dem Innern verglichen genug, selbst nachforschen zu dürfen. Er erinnert sich auf den bisherigen Gang seines Lebens, wiederholt ihn mehr als einmal; läutert, prüft und wirft die Widersprüche des Irdischen, als Bedingungen, aus dem Leben ins Chaos zurück, um auf die Gründe der Wirklichkeit zu gelangen. Er verläßt die Einmischungen und den Rath der Sinnlichkeit wie der Erfahrungen auf dem gewonnenen Standpunkte, wo sie ihn verließen. Er bemerkt auf diesen wiederholten Gängen der Prüfung ein immer helleres Licht; die Morgenröthe seines Geistes bricht durch das Dunkel; kühle frische Ostwinde wehen ihn an. Der heitere Morgen verkündigt eine hellere Sonne, als die der Außenwelt; einen klarern Tag, als den eines irdischen Frühlings; einen seligern Abend, als den einer verklärten Frühlings- oder Sommernacht. Er lernt sich selbst von der innern Regsamkeit streitender Kräfte um dieses Selbst unterscheiden. Er bemerkt sich im Kampfe mit seiner Welt; hebt sich immer höher und klarer im Selbstbewußtseyn; wird gewahr, daß eine selbstständige Kraft die übrigen bekämpft und wieder verbündet, daß diese höhere Kraft mit jedem höhern Aufschwung sich verjüngt und an den lichten Strahlen verjüngt. — Er wird sich seiner Freyheit bewußt — und herrscht über sich selbst. Der Mensch ist vernünftig. — Er lernte sich selbst kennen. Sein Leben ist aufgegangen! Mensch — Ebenbild des Schöpfers — du wirst einen Schöpfer
in

in dir, einen Himmel in dir und diesen durch deine eigene Schöpfung gewahr. 4) Du fühlst dich nothwendig, unbedingt, ganz und frey; siehst die Verhältnisse der Theile in dir zu einander; findest überall Ordnung, Zweckmäßigkeit, Freyheit und in diesem Himmel den Willen, zu seinen Füßen die Gesetze der freyen Sittlichkeit, in ihm die menschliche Würde, in seinen Augen Zufriedenheit und eine Ruhe über das Ganze gegossen, die keine Wolke erreichen, keine Wehmuth betrüben, keine Trennung mehr ängstigen können. Mit dieser Macht des Gemüths in sich, kehrt der freudige Mensch aus der Schule der wirklichen Welt in sich in die düstern, dunkeln und finstern Klassen der Erfahrungswelt; wiederholt dort seinen Gang aus der innern Wirklichkeit in die äußere Möglichkeit, klärt durch ein theoretisches vorbereitendes Lehren und Leben die mannigfaltigen Geister, nach den unbedingten nothwendigen Gesetzen der Freyheit, und nach den bedingten nothdürftigen Gesetzen ihres äußern und innern Lebens, auf. Er fordert für den Vernünftigen einen Gott und die Unsterblichkeit der Seele, und der wird Gott innen. Er sammelt die Erfahrungen des Verständigen in ein harmonisches Ganze. Ein lichter Glaube tritt zwischen diesen und den Himmel, zeigt jenem die Ewigkeit und Unermesslichkeit voll Leben und Fortdauer in diesem. Er reinigt die Triebe, Begierden und Empfindungen vom Zufälligen, befreyt die Sinnlichkeit aus dem kalten dumpfen Kerker der Willkühr; schaut mit den Befreyten in die Welt, in den Menschen und in den Himmel. Die sinnlichen Darstellungen werden wahr, gut und schön; die groben Vorbilder läutern sich an Idealen; Handwerke werden freye schöne Künste, Ahnungen Gefühle, Erfahrungen Kenntnisse; Wahrheiten Wissenschaften; das Leben wird praktisch, die Welt wirklich, der Wille gerecht.

Erkurse

Exkurse in die Vergangenheit und Zukunft.

Den Juristen, welcher von jeher gründlich arbeitete, wird das Verhältniß dieser Noten zum Text nicht befremden. Er darf nur seine Erfahrungen wiederholen. Schon auf der Schule, wo er vorbereitet ward, sah er Drakenborgische und andere holländische Noten, welche dem lichten Text als Schatten folgten, und der Tugend des Lehrers wie das Glück des Unterrichts nachstrebten. Er selbst folgte mit den beharrlichen Anmerkungen einer gewissen Schule, und rufte das bene! bene! hintennach. Wer sah nicht Spannheimische und Kasaubonische Generalstäbe und Proviantwagen. Das grobe Geschütz mit Munitionskarren nicht zu vergessen. Mancherley juristische Kommentare empfangen uns höflich, und weiheten uns zur Kenntniß der Vorfälle und Vorzimmer mit mancherley Bedienten, Mägden, Ammen, Köchinnen, Kintdern mit und ohne Steckenpferde und neugierigen Mädchen ein. Im Audienzzimmer stuzten wir und dachten an das: *paterculus ille gigantum*. Der *Vitriarius illustratus* mit seinem gescheidern Sekretair Pseffinger gab uns nützliche Lehren, und gewöhnte uns an das *Nil admirari* der Weisheit. Hatten wir, unschicklich genug, den Tag versäumt und uns in die Verlegenheit gesetzt — Abends aufwarten zu müssen: da fanden wir Gittertafeln und Stränge an den Treppen, und zum Ueberfluß leuchteten uns noch einige Loppß, Heine u. dgl. gegen ein geringes Grazial hinunter mit der Warnung: nicht zu fallen. Nur draussen ist's so glatt und schlüpfrig, dachten wir; eine Laterne konnte uns nichts nützen, denn der Mond spiegelte sich auf dem Wege. — Doch wir sind ja weder *Vitriarii* noch Pseffingers; weder Philosophen noch Holländer. Wir wollen also die Gravität und Schwerefälligkeit ablegen, und nur die Humanität behalten.

I.

Die Gesetze sind unsere Materie; wir sollen unsere Kräfte mit ihr immer vergleichen, um zwischen uns und ihnen ein Gleichgewicht in uns herzustellen. Das Materiale dieses Gleichgewichts sind Kenntnisse der Gesetze; das Formale ist die Rechtsgelehrsamkeit. Wir sind, wenn wir diese Gegenstände uns selbst verschafft haben, Rechtsgelehrte; unsere Kenntnisse heißen Rechtswissenschaft, und diese Rechtswissenschaft ist die Vorbereitung zur Erwerbung der Rechtsgelahrtheit. Pars, parare, praeparare; Pars, experts, impertire, experientia.

2.

Der Mensch fängt an zu werden, lebt auf und zwar nach inneren Gesetzen. Lex, ein Satz. — legere, setzen, buchstabiren, lesen. Lex, ein Gesetz. Ein Gesetz ist also eine Zusammensetzung oder Verbindung verschiedener, einfacher oder bereits zusammengefaßter Kräfte in Einem Vermögen zum Zweck ihres Gleichgewichts. Wir trennen erst die Kräfte, (partes,) behandeln sie einzeln, stellen sie oft einander über, vergleichen und prüfen ihre Verhältnisse, in Beziehung auf uns selbst, gegeneinander, läutern und mildern die eine Kraft und stärken die andere, bis sie bestehen. (Praeparare) Bestehen sie; so verbinden wir diese Kräfte zweckmäßig mit unserer selbstständigen verbindenden Kraftmacht. Wären diese verbundenen Kräfte bereits (pariter) so stark als wir; so brauchen wir nur die Macht unsers Gemüthes, unsers Selbsts zu bethätigen — wir dürfen nur wollen, so müssen sie sich den Gesetzen, den nothwendigen, allgemeingültigen unbedingtfreyen Gesetzen in der Vernunft unterwerfen. Wir bilden das zusammengesetzte oder verbildeten es nach dem Gehorsam unserer Willkühr für das Freyheitsgesetz oder nach dem Belieben, nach der Frechheit derselben.

Der

Der sittliche Mensch unterwirft aber die Willkühr freywillig dem unbedingten Gesetz der nothwendigen Freyheit, um vernünftig ein zweckmäßiges Ganze — die Gleichheit zu gewinnen. Wir durften die Wirkung auf unsere Kräfte nicht anders erreichen wollen, wenn diese uns nicht bestimmen sollten. Wir durften aber auch nicht mehr als Rettung unserer freyen Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit beabsichten, nicht mehr, als ihre Nothdurft leisten kann, von ihnen fordern. Will der Mensch einzig mit sich selbst leben und wirken, so muß er über seine Rechte an etwas, seine Pflichten dargegen, nie, durchaus nie, vergessen. Das ist das Gleichgewicht der höchsten sittlichen Kraft, die Billigkeit. Die Billigkeit gegen uns selbst rath uns, keine Kraft zu vernachlässigen und sterben zu lassen oder zu vereiteln; sie warnt uns aber auch, keine zu übertreiben, und durch eine solche Ueberspannung, Theile, oft die schönsten Theile unsers innern Lebens zu verwürken. Das bekannte

Quidquid agas, prudenter agas, et respice finem ist die Haupttafel für die mancherley Kräfte und Stände in uns und das Polliceygesetz unserer geistigen Verhältnisse. Seeleneconomie befördert ein gesundes, geistiges Leben. Daß diese mit der des Körpers harmoniren müsse, wenn der seine Bedingungen erfüllen soll, ist leicht zu erachten.

3.

Er wird menschlich; die äußere Noth treibt seine Thätigkeit an, sein menschliches Leben, als Zweck, Mittel und Selbstzweck zu betrachten, zu fühlen und zu erhalten. Und hier scheint es mir nicht unzweckmäßig zu seyn: Den Menschen im Verhältniß zur Welt nach seinen innern Gesetzen darzustellen. Nichts ist tod in der Welt, alles lebt und wirkt. Die Worte: Anarchie, Gesetzlosigkeit sollen nur den äußersten sichtbaren Mangel an Ordnung und Gesetzmäßigkeit bezeichnen. Weder das
B Seyn

Seyn noch das Nichtseyn kann erkannt werden. Nun
 wollen wir das menschliche Leben als einen Inbegriff aller
 physischen Organe, mechanischen, chemischen und anima-
 lischen Kräfte und Gesetze, die moralische Kraft aber, den
 Willen, als Gesetzgeber in seiner menschlichen Welt ein
 wenig betrachten. Wer sich selbst gerecht und billig be-
 herrscht, wer alle jene Kräfte und Gesetze vom Erkennt-
 nißvermögen bis zum Gefühlsvermögen spezifisch mitein-
 ander in ein ruhig wechselwirkendes Gleichgewicht und
 Verhältniß, diese in Beziehung auf die moralische Regie-
 rung in sich und der Welt außer sich untereinander als
 Mittel zum Zweck ordnet, die Triebe und Begierden, Nei-
 gungen und Leidenschaften in scharfer Zucht hält, veredelt
 und zum Dienst der Seele geschmeidig bildet; wer öfters
 sich selbst wiederholt und prüft, und die Verhältnisse durch
 sein Urtheil, unbestochen und gerecht, immer mehr und
 mehr befreyt und das goldene Zeitalter der Unschuld, da
 alle innere Kräfte durch das moralische Gefühl frey wa-
 ren, aber viele und die schönsten noch ruhten, durch die
 Freyheit aller Gesinnungen, Gedanken und Empfindungen
 in sich herstellt. Der ist ein vernünftig und zweckmäßig
 zusammengeordnetes Ganze; der wirkt als ein ergänzender
 Theil eben so auf die benachbarten Theile des allgemeinen
 Ganzen; der lebt vernünftig, gut, wahr, schön; der
 lebt hier schon im Himmel und auf Erden. Menschen,
 die frey und durch eine beharliche, wandellose Gesetzmä-
 ßigkeit frey leben und wirken, die behaupten den ersten
 Rang in der moralischen Weltregierung. Daher sind sie
 auch die Besten, die Billigsten, die Gerechtesten, die κα-
 ταστοι (Gebildbesten) in jeder politischen Regierung, ohne
 Rücksicht auf die innere Nothdurft und die äußere Verfas-
 sung derselben. Wer billig und gerecht gegen sich gesinnt
 ist, der ist gegen alle, die ihm in der Welt gleichen, eben
 so gesinnt; gegen Ungleiche erst billig und dann gerecht.
 Die Begriffe: Billigkeit und Gerechtigkeit grün-
 den

den sich, ihrer Möglichkeit nach 1) auf ein lebendiges Bewußtseyn unserer selbst, 2) auf eine klare Erkenntniß unserer Rechte und Pflichten durch die Gesetzmäßigkeit unserer Willkühr, das heißt, alles neben und untereinandergeordneten, unter den unbedingten, allgemeingültigen Gesetzen der Freyheit, und 3) auf eine zweckwillige Gleichheit aller Kräfte jeder in ihrem Vermögen. Können wir also frey in uns mit uns selbst leben, so sind wir sittlich. Stört aber eine Ungleichheit der Kräfte in irgend einem Vermögen unsere innere Freyheit, schwächt, vereitelt und vernichtet sie wohl gar manche Wirkung; so tritt ein doppelteltes Verhältnis zwischen uns und unserm Vermögen ein. War in dem ersten Falle unsere Sittlichkeit selbst schuld, hatte sie Kräfte einseitig entwickelt, hatte sie Ordnungen ihren eigenen Gesetzen, der Willkühr des Triebes, der Begierde u. s. w. überlassen, hatte sie zu schwach oder zu straff den Zügel des fließenden Thieres zum Ziel des Grabes gehalten, — sieht sie das ein, ersetzt, berichtigt und stellt sie die Ordnung im Gewissen und in dem unruhiggewordenen Vermögen friedlich in ihrer gleichwechselwirkende Ruhe her; — — so war diese gesetzmäßige Ausgleichung ordnungsmäßig, billig. Müssen wir aber wollen, kräftig wollen, den Trotz zu demüthigen und den Stolz zu unterwerfen — hören wir so fort, wenn sie in den Stand, in den eigenthümlichen Stand ihrer Gleichheit zurückgebrängt sind und darinnen beharren, auf, — lassen wir mit dem äußern Stolz die ser auch unsere Gewaltthätigkeit, mit dem innern Trotz jener Kraft auch unsere Verachtung, (denn Haß und Grob darf hier gar nicht erscheinen) los; dann sind wir gerecht. — Verlohren sie Kräfte durch ihre Widerspenstigkeit und Hartnäckigkeit, die waren verwürkt, die mußten der übrigen wegen entweder in sich zurückgebrängt oder vereitelt werden. So leben wir beyde ohne unerseßlichen Verlust und über dem Grabe des Verbrechens und

der Sünde weht eine feyerliche Ruhe; auf dem Kampfsplatze wachsen Blumen, und überblühen mit Vergessenheit jede Erinnerung an diese Stunde. — — — Das ist das Vorbild der Wirklichkeit in Reichen und der Bürger und Untertanen in denselben. Was in uns die Billigkeit fordert und leistet, das fordert der Bürger und Untertan von der Policy; das leistet diese durch zweckmäßige Gesetze und Anstalten. Was in uns die Gerechtigkeit bewirkt und ausübt, das übt das öffentliche Recht in Staats- und peinlichen Gesetzen, und das Recht für jeden Einzelnen, für alle Individuen in allen Ständen, in den bürgerlichen Gesetzen aus. — Alle beziehen sich auf eine ruhige und zweckmäßige Ordnung, auf ein eben so friedliches als zusammenhängendes Ganze — auf ein ruhig wirkendes, sittliches und in der Zufriedenheit glückseliges heiteres Leben.

4.

Wenn die chemischen Kräfte sich organisiren, dann wird das Kind vorbereitet — dann hüllt sich eine irdische immer härtere und gröbere Rinde um den menschlichen Geist. Der Mensch ist das Miniaturgemälde der Erde, aber weicher, bildsamer und feiner organisirt. Seine menschliche Würde ist das Ebenbild des Allmächtigen. Der Mensch ist zwar schwach, aber wenn er sich nur kennen lernt, mächtig genug jene erhabenen Worte: Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleiche — innen zu werden; — mächtig genug jene Worte des Göttlichen: seydt vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist; ein süßer voller Nachhall der verneuten und wiederholten Schöpfung! zu fassen und zu wiederholen; mächtig genug, den Menschen dereinst zuzurufen zu können: In der Welt habt ihr Angst, doch seydt getrost, ich habe die Welt überwunden! Diese mächtigen Worte sind ewige und wan-

wandellose Regeln unserer Vorbereitung und Wiederholung. Wir sind ja frey und mächtig genug, das Erkante nachzuahmen, warum sollten wir nicht kräftig beginnen, menschlich fortfahren und auch göttlich vollenden? — Bis hierher war der Mensch ein Gegenstand der Physiologie; — der Geist des Menschen der Inhalt der sinnreichen Fabel und klaren Geschichte. cf. Herders Schriften, besonders die Urgeschichte und die Ideen zu einer Geschichte der Menschheit. Ferner Kants Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. — Desselben muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte — in dessen vermischten kleinen Schriften, 3 Bände, Jena 1797. 3ter Band No. 4. und No. 10. Diese kleinen Schriften bereiten den Leser zum Verständniß der Kritiken weit würdiger vor — als alle mancherley Commentare. Man gewinnt Stunden und goldene Wahrheiten. Ferner Schillers Moses in den vermischten kleinen Schriften 1ster Band. Woltmanns Grundriß der ältern Menschengeschichte, 1ster Th. Jena 1797.

Der Mensch muß aber von der Geschichte zur Wissenschaft, von der Erfahrung zur Wahrheit — vom Nothfall zur Güte, von der Willkühr zur Schönheit übergehen. Wer begleitet ihn da? die Zweifel voll Angst und Unruhe. Die Natur liegt da in der wichtigsten Krisis des menschlichen Lebens. Sie muß vor allen befördert und gerichtet werden; denn sie ist die Geburtsstunde seiner Ruhe, seines Glücks und seiner Harmonie zur allgemeinen Wohlfarth. Vernünftiger ist es, sich dem Zweifel zu unterwerfen und Angst und Schmerzen zu dulden; als weibisch eigennützigem Geheimnißkrämer, so gut als dem blinden Zufall, sein und Anderer künftiges Leben anzuvertrauen. Weg mit den Lehnhardischen Tränkchen, bis ihr die Bestandtheile derselben wißt und ihre Wirkun-

gen auf die Zukunft berechnen könnt. Schmerzen sind unserer Welt nöthiger und für das Ganze wohlthätiger, als eine in der zartesten Thätigkeit übertriebene Fülle, und ein schwaches, sieches und elendes Leben. — Seyd ihr allwissend; so behalt' ich meine Zweifel und meine Leiden. — Fühlt ihr euch aber; wohl! so lernet durch Entbehrungen gewinnen. Kennt ihr den Gang, die Kräfte und Gesetze der Natur in euch, so könnt ihr die Natur außer euch, wenn ihr nur wollt, genüßlich fassen. Der Verfasser wird euch, Freunde meiner Wissenschaft, darstellen, wie ihm war, als er diese Stelle, diesen flammenden Busch sah, diese heilige Stätte betrat —

Der Kampf der Sinnlichkeit und Vernunft.

Freund' noch trübt der Wehmuth Wolke
Meinen Blick; — noch redest du,
Mir, umsonst doch, wie dem Volke
Mich der Welt zu freuen zu.
Sonst zwar sang ich zu den Tänzen,
Wo man Küsse giebt und raubt;
Wo die Lust mit Rosenkränzen
Saumelnd untre Schlaf' umlaubt.

Den Ballast der Lebens Sorgen
Warf ich in den Ocean.
Angst vor ungewissen Morgen
Focht mich da vergebens an!
Aber mahne mich nicht weiter
An die Freude, die mich floh.
Scherze machen mich nicht heiter,
Wecher machen mich nicht froh.

Blick'

Blick und trauliche Geschwätze,
 Lieb' entzücken mich nicht mehr;
 Und des Wissens bunte Schätze
 Lassen meine Seele leer.
 Erde! deine goldnen Berge
 Sind für meinen Geist zu arm.
 Rhythmgiganten sind nur Zwerge;
 Erd' und Himmel faßt mein Harm.

Als ich fühl' und glaubte, lachte
 Mir die wunderschöne Welt,
 Aber als ich sah und dachte,
 Wie erschien sie mir entstellt.
 Als ich sang und trank und tanzte
 In der Dämmerung Gemisch
 Stand der Schatten dort und pflanzte
 Blumen für der Wonne Tisch.

Und die Freude kam herunter,
 Reichte mir der Hoffnung Stab.
 Ich ergriff ihn, stark und munter
 Tanzte ich selbst vergnügt ums Grab —
 Ach! die Blüthen sind gefallen,
 Und mein Frühling ist entflohn,
 Und ich fühle nichts von allen,
 Als der Liebe bitterm Hohn.

Scherzt die Welt in sicherem Frieden,
 So beweint' ich ihren Wahn.
 Um des Ernstes Pyramiden
 Grinst mich die Vernichtung an.
 Meine frohen Freund' erblickten,
 Und verstümmen beym Pokal.
 Festlich mischen lange Leichen
 Sich um ihres Lebens Wahl! —

Ha! noch duften starke Würzen
 Durch der Wollust reiches Haus —
 Und ihr flieht? ihr flieht? sie stürzen
 In die stille Nacht hinaus! —
 Diese sind betäubt gesunken,
 Und verschütteten den Wein —
 Jene starren wild und trunken
 In der Kerzen Lampenschein.

Jene bleiben muthig sitzen,
 Doch sie sehen durch den Rauch,
 Lange blanke Dolche blitzen,
 Stürzen und entfliehen auch — —
 Dieser will die Zeit betrügen,
 Aber eine bleiche Hand
 Kommt und schreibt mit langen Zügen
 Sein Verhängniß an die Wand. —

Seines Muthes Kräfte ermatten
 In das Irdische gehüllt
 Flieht er ängstlich in die Schatten
 Seines Lebens, graßt und brüllt —
 Freund! wo sind die frohen Becher?
 Ha! ich seh den klaren Wein,
 Seh' die blanken vollen Becher,
 Und den Schrecklichen allein; —

Kalt und röchelt Melodieen
 In des Lebens Zirkellauf!
 Was er gestern ausgespien,
 Frißt er heute wieder auf!
 So vergißt er alle Sorgen,
 Und die Gegenwart der Zeit,
 Und das Heute mischt und Morgen
 Sich vor ihm zur Ewigkeit! —

Ach,

Ach, was weint ihr? heiße Zähren
 Bringt der Waise — mein Gesicht
 Ernst und dunkel aufzuklären —
 Weinet nicht! vernehmt ihrs nicht?
 Wie beyhm Sinken meines Lebens
 Schon ein andrer jubelnd ruft;
 Denn die Kränze seines Strebens
 Hängen über meiner Gruft.

Denk ich an des Vaters Toben,
 Als die Mutter lächelnd litt —
 Und ein Geist um Tod und Leben
 Mit dem dummen Thiere stritt;
 Denk' ich, wie der Knab' erzogen,
 Zwischen Noth und Angst ermaunt,
 Und der Mann durch Sturm' und Wogen
 Seines Fleißes Nerven spannt. — —

Und die Erde seiner Thaten
 Keine Welt, kein Gott verbürgt,
 Wie der Räuber dieser Saaten
 Jene Kinder blutig würgt;
 Wie der Held, der Nacht der Toden
 Heilige Hekatomben bringt,
 Und auf dem besleckten Boden
 Seines Ruhmes Brände schwingt.

Denk ich, wie der Mensch bekümmert
 Sich der falschen Zeit vertraut,
 Wie der Augenblick zertrümmert,
 Was Jahrhunderte gebaut —
 Dann sinkt mir der Muth; dann wanken
 Meine Knie; — solch ein Land
 Lähmt die Flügel der Gedanken,
 Und entnervt die Kraft der Hand.

Frag ich dann die Weltgeschichte,
 Und die Stände der Vernunft
 Nach dem strafenden Gerichte
 Und des Lohnes Niederkunft? —
 Ja dann weißt — mir zu vergelten,
 Ein bekannter treuer Wahn
 Meinem Sinn entlegne Welten
 In der Wünsche Zonen an.

Weißt mich auf die welken Lauben
 Von der Mittags Gluth verbrennt; —
 Der Verstand soll kindisch glauben,
 Was kein Todter noch genennt. —
 Wenn mich dann in solchen Wüsten
 Keine Zeit, kein weiser Mann
 Aus dem Labyrinth erlösen,
 Und vor Feinden sichern kann;

Flücht ich diesen Schmerz zu stillen
 In den Schooß der Sinnlichkeit. —
 Welch ein Kampf? da wird im Willen
 Meine Menschlichkeit entzweyt.
 Ein bezauberndes Gewimmel
 Reizt mich an das offne Wahl —
 Aber zwischen Höl'l und Himmel
 Würfelt mich die bange Wahl.

Ich entbehr' und flieh — und glaube,
 Ruhig legt sich mein Gemüth;
 Ueberirdisch ist die Laube
 Meiner Jugend aufgeblüht;
 Da bin ich mit meinem Loose
 So vergnügt und still und froh,
 Daß ich aus dem feilen Schooße
 Der entüllten Sünde floh.

Ja! dir sey mein ganzes Leben,
 Bet' ich — Vater der Natur!
 Will die Rechte schon erheben,
 Schon beginnt der innre Schwur — — —
 Doch, indem ich bet' und schwöre
 Dringt durch meine Sideley
 Ein Gemisch der Welt, — ich höre
 Schwür' und Fluch' und Angstgeschrey. —

Gott! und seh die Schönheit beten
 Und vom Frevel doch den Kranz
 Ihrer Heiligkeit zertreten — —
 Wie sie vor der Wollust Tanz
 Matt — mit bangzerrungnen Armen
 Nur um — Eine Rose weint —
 Und kein rettendes Erbarmen
 Aus der dunkeln Wolk' erscheint.

Hin ist meines Lebens Friede;
 Ach! ich irr' und schloß zu keck
 Von dem kaum gesehnen Gliede
 Auf der fremde Kette Zweck!
 Lache schmerzlich der Minute,
 Da ich vor der Schuld erblaßt,
 Und nicht das verwelkte Gute
 Im Entblättern aufgepraßt.

Was die Schönheit aufbewahrte,
 Galt dem eigensüchtigen Kauf
 Für den Himmel! was sie sparte,
 Sparte sie den Würmern auf! —
 Doch! o Gott! mit vollen Blicken
 Seh ich still den Himmel an:
 Mir der Wahrheit Kelch zu schicken —
 Und es kommt ein neuer Wahn. —

O dann eilt mein Geist entzündet
 Durch der Welten Ocean. —
 Alles freut sich — alles kündet
 Mir ein götlich Wesen an —
 Jauchzend sink ich dann und trunken
 An die Brüste der Natur
 Und in Seligkeit versunken —
 Ahn' ich seiner Güte Spur. —

Frag ich dann aus diesem Himmel
 Durch den falschen Traum erwacht —
 Wer rief aus der Nacht Gewimmel,
 Ordnung, Gleichgewicht und Pracht —
 Wer belebte durch sein Werde —
 Höh' und Tiefe — Wald und Flur?
 Band den Himmel an die Erde
 Durch die menschliche Natur?

Diesen Fremdling aufzufinden,
 Schweb' ich aus der Dämmerung.
 Hügel, Berg' und Wolken schwinden
 Unter meines Geistes Schwung,
 Meinen Vater zu entdecken
 Ach! ich nicht der Sonnen Lauf,
 Eile fort und Nebelstücken
 Lösen sich in Sonnen auf.

Und die Myriaden schmelzen
 Wieber zum verklärten Duft —
 Neue Sonnenkrafte wälzen
 Sich wie Funken in der Luft —
 Blendend, wogen stark vorüber
 Von der Eitelkeit umprunnt,
 Funkeln weiter — trüb und trüber
 Und verlöschen wie ein Punkt.

Ans

Andre kommen und verstieben —
 Furcht und Hoffnung fassen mich!
 Und auf diesen Stäubchen lieben,
 Oder hassen Menschen sich —
 Und zur Linken, und zur Rechten
 Faßt mich eine fremde Kraft —
 Seh ich Staub und Mächte sechten —
 Weisheit — Kunst und Wissenschaft.

Seh die Kräfte mit Gesezen
 Die Geseze selbst entzweyt;
 Seh die Rechte sich verletzen,
 Schuldig die Gerechtigkeit. —
 Richter — träumt euch nicht im Schlasen,
 Wie die Bosheit, wenn ihr wacht,
 Sich verbirgt und vor der Strafe,
 Wenn ihr schlummert, dunkel lacht? —

Wie der Rab' auf seinem Raube
 Eine sichere Nacht genießt; —
 Wenn das Blut der weißen Taube,
 Durch den Schein verrathen, fließt.
 Der die Erntesur verödet
 Sieht herab von seinem Baum —
 Sieht die Schuldige getödtet,
 Und zerhackt den rothen Flaum.

Brecht der Kerker dumpfe Wände
 Vor der Spötterey der List —
 Geh' und wasche dir die Hände,
 Wenn du nicht allwissend bist —
 Fort balsamische Gedichte,
 Stürzt ihr Pyramiden ein.
 Sonnen — eure Weltgeschichte
 Wallt vorüber wie ein Schein. —

Wenn

Wenn die Seele sich zu rächen
Den Verstand umarmt und sinnt,
Und zur Noth für ihre Schwächen
Einen Ruhepunkt gewinnt.
Und, Triumph! nun Gott vermuthet
Über nichts, ach! nichts gewann —
Heilig Firmament! wie blutet
Meine wunde Seele dann.

Grängen! wo die Todten landen,
Und die Himmel ihr Gesicht
Von dem Neugebohrnen wanden,
Euch kennt meine Seele nicht.
Neußerst such' ich — ach! vergebens,
Nirgends traf ich Ufer an.
Um die Insel meines Lebens
Braust ein dunkler Ocean.

Und auf dieser Insel gatten
Sonnentlicht und Finsterniß
Sich zu ahnungsvollen Schatten —
Alles zittert ungewiß.
Ungleich — heller bald und trüber
Wallen Schatten trüb' und rein
Als Erscheinungen vorüber,
Und verwallen wie ein Schein.

Seh ich so, mit Nacht umgeben,
Wie der Mensch vergebens zielt,
Und ein Geist mit Tod und Leben,
Und mit Zwang und Freyheit spielt;
Dann — doch frey? — — frey? — welche Kühle!
Erd' und Himmel wird mir klar —
Ich erkenne — Gott! und fühle
Mich in deiner Wahrheit wahr. — —

Ist diese wichtigste Periode unsers Lebens glücklich vorüber, dann werden wir neu — unsere Erkenntnisse nähern sich täglich der Wahrheit, unsere Befinnungen der Güte und unsere Gefühle der Schönheit. Der Mensch hebt sich zur Gesundheit des Körpers und der Seele, und wäre jener bereits unter dem chymischen Prozeß der Auflösung; er kann sie zwar nicht hindern, aber durch die Macht und den Einfluß des Gemüths erschweren, und seine Kräfte möglichst verdichten. Von der Gesundheit der Seele hebt er sich zur Gerechtigkeit und Billigkeit, durch diese zur Sittlichkeit. — So erscheint das Leben harmonisch und ganz — und verbreitet sich noch die Erklärung der Religiosität durch die Aufklärung; dann erscheint das Leben vollendet.

IX.

b) menschliches Leben.

pugnat sententia secum

Quod petiit, spernit, reperit, quod nuper omisit.

Horat. Ep. I, 1. 97.

Das menschliche Leben ist die Harmonie aller innern und äußern Kräfte in ihrer Thätigkeit nach den Gesetzen der Gleichheit und Ordnung. Es ist

- 1) Rein — ein reines Leben ist das, welches ohne Ungleichheit und Unordnung ruhig sich aufklärt und fortwirkt. Wirkliches und mögliches Leben.
- 2) Empirisch — empirisches Leben ist ein beharrliches Streben diese Harmonie auch zwischen sich selbst und der äußern Welt herzustellen.

Dieses

Dieses sichtbare Leben ist das mögliche erscheinbare. Dieses ist

- a) theoretisch — wenn man vermittelst des Urtheils die innern und äußern Kräfte zu kennen, thätig zu machen, zu richten und in richtige Verhältnisse zu bringen sucht. Das Leben der Schule. Das rückt allmählig, aber sicher, durch alle Klassen des Lebens der Wahrheit entgegen. Wir sitzen in Wiegen, in Schulstuben aller Art, in Hörsälen, wandeln nun hinaus in die Welt uns selbst mit dieser zu vergleichen.
- b) Hier wird es praktisch, wir wenden unser Schulleben auf die Welt an, und streben uns durch ein verständiges Urtheil mit ihr in gleiche Verhältnisse nach verschiedenen Beziehungen zu setzen. Hier ist die Natur unser Hörsaal, die Einsamkeit in verschiedenen Gestalten versetzt uns in höhere Klassen, die Nacht wiegt uns wieder in ruhigen Gedanken an das Grab ein. Im theoretischen Leben verhalten wir uns mehr leidend, wir rücken der Selbstständigkeit, Selbstthätigkeit und Freyheit entgegen — der Tag, an welchem wir uns gewinnen, das ist der klarste unsers Lebens. Nun müssen wir beginnen thätig zu werden, und zwar selbstthätig und frey. Was wir an uns selbst unterscheiden, das müssen wir auch an andern unterscheiden, damit sie gegen alle so verfahren, und diese allgemeingültige Wirkungsart herrschend werde.

Das theoretische Leben ist Wiederholung und Prüfung.

Das praktische ist Bereitung und Vorbereitung Anderer nach dem Wiederholten und Geprüften.

cf.

cf. Ueber das menschliche Leben, eine Vorlesung von Hufeland im T. Merk. Febr. 1795. No. 2. und dessen bekannte Kunst das Leben zu verlängern. Ferner Kant über die Macht des Gemüths und dessen Streit der Fakultäten. 1798.

X.

b) Wiederholung.

Aestuat et vitae disconvenit ordine toto.

Horat. Ep. I. 1. 99.

Die Wiederholung ist eine Zusammenstellung unserer innern und äußern Kräfte zum Zweck der Prüfung. Ihre Materie sind die einzelnen Kräfte — die Gleichheit derselben in und die Ordnung der Vermögen neben und unter sich, ist die Form. Das nebeneinanderstellende ist unser Geist, das nebeneinandergestellte sind Kräfte; die Gesetze, nach welchen das Verhältniß darzwischen erreicht werden muß, sind die Gesetze der Ausdehnung im Raume und die der Dauer in der Zeit. Wir sind vorhanden, und unsere Sinnlichkeit empfängt Erscheinungen. Wir fangen an, die Erde, unsere Welt, mit unserer Menschlichkeit zu vergleichen, um beide kennen zu lernen. Wenn wir diese Erscheinungen mit Uns zusammenhalten und zwar verständig jene und uns zu fassen, so müssen wir oft zurückkehren. Wir gehen von der Sinnlichkeit aus; diese schaut zerstreute Merkmale an, und überläßt sie dem Gefühl oder dem Verstande. Die Erfahrung stellt Erinnerungen im Gedächtnisse zusammen, sieht die zerstreuten Merkmale im Widerspruche, und sammelt sie wieder, findet aber schon Vieles zu ersetzen, zu trennen, abzuschneiden und

zu tadeln. Aber der Tadel ist glücklicher als die ver-
suchte Verbesserung — warum? weil die Erfahrung
sich von der äußern Erscheinung leiten läßt, ohne das
bedingte Gesetz der innern Nothdurft zu kennen. Das
Gefühl im Begehrungsvermögen empfängt weit richtiger
und sammelt weit reineres Metall als die stolze Erfah-
rung. Diese strebt eigensinnig auf Gegenstände los,
welche sie gar nicht kennt; sie hat nur die Form gefaßt,
ohne die Materie gewahr genommen, noch weniger um
das innere Gesetz sich bekümmert zu haben; — und,
warum fehlt, warum irrt die gemeine, ich will nicht sa-
gen, bloß sinnliche Erfahrung so? weil es ihr an
Schule fehlt; weil sie statt Fortschritte Fortsprünge ge-
macht hat, weil sie in der Kindheit mehr getragen als
geübt, mehr gesüttert als genährt, mehr aufgerissen
als natürlich entwickelt — mehr aufgeknilzt als ruhig
aufgerollt worden ist. Dann ist sie auf Stelzen gegan-
gen, um Reitern zu gleichen, und in Kutschen gefah-
ren, um mit den Leuten in den ersten Eragen sich zu
messen. — — — Daher ist der Kutscher für seine
Gefahr auch gewöhnlich noch etwas vermessener und stol-
zer, als der unthätige müßige Wagensasse. Nur
kommt der Verstand, ein wahrer Musterinspektor. Der
fondirt alle Merkmale bis auf die Gesinnungen — kri-
tisirt die Erfahrungen und Gefühle, und ist er scharf,
so hat er an diesen mehr auszusuchen als an den Erschei-
nungen. Das Sinnliche und das Begehrungsvermö-
gen nahm alles an; darum findet er sich genöthigt, nur
nach den Gesetzen in Raum und Zeit in Augenschein zu
nehmen, und darnach schon gemäßigt die Hälfte abzu-
danken, und einer Menge lahmen, Blinden, Vorur-
theilen und Ahnungen den Abschied zu geben. —

a) Die

a.)

Die Erde besteht aus zwey Haupttheilen: aus Erde an — und aus Luft um und in sich. So auch der irdische Mensch. Werden jene Haupttheile durch ihre innern Kräfte nach ihren Gesetzen lebendig, wirken sie auf einander, so entsteht daraus Feuer und Wasser. Im veredelten Körper des Menschen Lebenskraft und Nervenfaß u. s. w. cf. Zoonomie von Darwin, übersetzt von Brandes, 3 Theile, Hannover 1797. Delamethrie, Theorie der Erde — übersetzt von Eschenbach und mit einem Anhang von J. N. Forster, Leipzig, 1797. Scherer's Versuch einer populären Chemie. Mühlhausen, 1795. — — Physiologie, Naturgeschichte, — Naturbeschreibung und Physik. —

XI.

c) Prüfung.

Diruit, ædificat, mutat quadrata rotundis. —

Horat. Ep. I. I. 100.

Prüfung ist die Untersuchung der neben und unter einandergestellten Vermögen, nach den Gesetzen ihrer innern Thätigkeit, zum Zweck einer Verbindung. Hier werden die Kräfte und Vermögen nach der Vernunftmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und freyen Bewegung verglichen und geprüft. Prüfung ist eine höhere Wiederholung des Vorhandenen zu höhern Zwecken. Die historische Wiederholung, welche nur lehrte, mittheilte, vormachte, nachahmen ließ, Uebungen anstellte, war ein Unterzweck. Hier ist sie das bedingtnothdürftige Mittel zum unbedingte nothwendigen Zweck der Wiederholung in Beziehung auf das Erkenntnißvermögen.

C 2

Der

Der menschliche Geist prüft hier die Gedanken, Gesinnungen und Gefühle nach der innern Selbstständigkeit, Selbstthätigkeit und freyen Willkühr. Er mißt hier diese Kräfte und Vermögen, dort die Produkte derselben, nach der innern Möglichkeit, um sie als wahr zu erkennen und sich ihrer als wirklich bewußt zu werden. Er zergliedert die Gründe beyder, nach ihrer Zulänglichkeit, zum sittlichen, zum Endzweck des irdischen Lebens, und hat er sie als nothwendig, allgemein gültig und frey gefunden, dann verbindet er im Bewußtseyn die geprüften Kräfte, Vermögen und Erkenntniß in Eine Wissenschaft — die Wissenschaft seiner Natur. Die Regeln zu dieser Wissenschaft im eigenthümlichen Sinne des Wortes enthält die Kritik der reinen und praktischen Vernunft. Zur Verbindung beyder muß man mit der Kritik der Urtheilskraft anfangen, denn diese enthält den Grund der Verhältnisse zwischen dem theoretischen und praktischen Leben. Nach der Erkenntniß der geistigen Kräfte für jenes und der Thätigkeit des Willens, der Gesinnungen für dieses, kann man gründlich zur Wissenschaftslehre übergehen. Die Kritik nahm die Erscheinungen und Rührungen, lösete sie auf, maß und reinigte sie; die Wissenschaft setz das Geprüfte von neuem in gleiche aber ganz anders erscheinende Formen zusammen. Das Materiale der geistigen und körperlichen Welt ward nur scharfer untersucht — und nach einer so mächtigen Prüfung mußte das Formale jener noch insgesamt vorhandenen nur vernunft- und zweckmäßiger geordneten Materien eine ganz andre Gestalt gewinnen. Wie oft mußte der menschliche Geist zurückkehren, wieder anfangen; wie oft mußte er nach schweren Kämpfen um die Wahrheit den Irrthum gewahr werden und wieder beginnen, da er sich der Vollendung am nächsten meinte. 1) Die Geschichte des menschlichen Geistes ist die Geschichte jedes einzelnen thätig.

thätigen Menschen. Die Geschichte ist eine treffliche Lehrerin; sie unterrichtet zwar nur durch Mittheilung, aber sie führt als Fabel uns Kinder, und unter mancherley heitern Gestalten der Wissenschaft und Wahrheit entgegen. Der Geschäftsmann, welcher nur Erfahrungen sammeln kann, und bey allen Gesinnungen — nichts weiter darf, nichts weiter vermag, sehe wenigstens oft in diesen Spiegel, den ihm die Geschichte vorhält — aber nicht jeder Brillenschleifer ist — ein Virtuos, ein Herschel. Die Geschichte muß pragmatisch, kann aber nie wissenschaftlich bearbeitet werden.

E r f u r s.

1) Nächsten meint. Wir könnten manchem Wunsche der Furcht, Mühe und Angst begegnen; manche Kraft wirksamer gebrauchen, aber auch, was am meisten betrachtet werden sollte, unsere geistigen Kräfte weit pflichtmäßiger verwenden; wenn wir in allen Verhältnissen unsers Lebens redlicher gesinnt wären, unpartheyischer prüften, unbestochner wiederholten, reiner vorbereiteten und ruhiger und heiliger bereiteten, — wenn wir göttlich schüßen. Der menschliche Geist, als er aus dem Himmel der Unschuld in die Erde hineintrat, brachte nichts mit, fand aber auch nichts als eine rohe Erde. Was sie gestern um meinen Geist ansetzte, nimmt sie mir wieder. Mein Körper ist ein ganz anderer — aber mein Geist ist derselbe; — wir sind mithin keine Dienstleute oder Tröbner der Erde — Kein *Dominium*, keine *Servitus personalis*, keine *Emphyteusis*, kein *beneficium*, kein *Jus Feudale* ist hier wirklich. Daß wir arbeiten, daß wir entwickeln, daß wir bilden; thun wir freywillig aus Pflicht, weil wir Gesetze in uns wissen, die uns das Verhältniß des nothdürftigbedingten zum nothwendig und allgemeingütig unbedingten — nothdürftig für unser

Erbenleben, innen werden lassen. War kein menschlicher Geist für diese Erde geschaffen, so war für sie kein Schöpfer möglich, kein Erhalter wirklich. Da der ewige heilige Wille aber den menschlichen Geist wollte — gleichsam das Gefühl eines unermesslichen ewigen Herzens — da ward er für diese Erde, durch den menschlichen Geist, gleich; dieses Gleichgewicht war die Vollendung — der Mensch machte das Verhältniß der Erde zum Schöpfer überwichtig — der Schöpfer ruhete. —

Daß die Erde, die nun so gut und schön erscheint, so innigst auf uns wirkt, daß wir so empfänglich und selbst vorbereiten lassen — woher dieses? Alles was wir zu sehen, zu hören, zu fühlen meynen, hängt entweder von der Willkühr nach den Gesetzen der Nothdurft ab, oder gründet sich auf die Freyheit des menschlichen Geistes. Jenes können wir erfahren, dieses wissen. Wollen wir es wissen, so dürfen wir ja nur überlegen, daß alles das, was sich auf die Freyheit des Geistes gründet, eine Erscheinung des unsichtbaren für das sichtbare sey; daß ferner jede Vorstellung von einer Erscheinung für den Geist nur eine Wiederholung seyn könne; daß jede Wiederholung endlich immer eine neue Zusammenhaltung des Erschienenen mit dem Vernunftmäßigen, eine neue Vergleichung des Bewußten mit dem Zweckmäßigen und eine neue Gleichheit des Willkührlichen und Erkannten mit dem Unbedingtfreyen, also immer eine Prüfung und Scheidung des Erfahrenen vom Wissenschaftlichen bewirken sollte. Die Wahrheit zu finden, ihr wenigstens näher zu kommen, ist jedem Menschen möglich. Wir dürfen nur da, wo wir nicht müssen, statt schrittweise zu gehen, gerade vor zu wandeln, und so ausgebehnt, aber der Tiefe nach, als möglich auch der Weite nach vorzurücken — nicht fliegen wollen, und beschweden weiter nichts als einen Schein im Raume, aber kein Licht in der Zeit, gewinnen.

Wir

Wir sollten über das Vernunftmäßige, das Zweckmäßige nie, es durchaus nie vergessen — denn sonst vereiteln wir Uns selbst; wir widersprechen unserer eigenen Thätigkeit, und verwirken unsere Freyheit. Unser Wille muß, wenn er gründlich erscheinen soll, überall als ein Ganzes erscheinen. Nothwendig, gemeingütig und frey in Einem; denn sonst werden wir unbemerkt unbillig und ungerecht gegen uns selbst, — und in diesem Gefühl auch unbillig bitter, höhnisch und ungerecht gegen andere. Wir versäumen bey dem Anschauen gekränkter, oft nur vermeintlich gekränkter Rechte unsere heiligsten Pflichten, und wollen innerlich ungleich und unruhig — doch auf das thörichtste einen äußern Frieden bewirken. Darum trinkt Sokrates den Gistbecher, darum ist die Geschichte des menschlichen Geistes eine Geschichte der Verfolgungen, der Unruhen, der Leiden, der Widersprüche selbst der weisesten Menschen. Sie dachten, wollten, handelten, fühlten vernünftig und heilig, ich muß sie verehren und ihre Feinde verachten. Aber wenn ich ganz frey die Zweckmäßigkeit ihrer Vernunft, wie sie erscheinen mußte und sollte, nach der Thatsache, wie sie erschien, prüfe, so offenbart sich die Wahrheit, daß selbst diese Weisesten nicht frey handelten, daß sie über ihre Rechte an der Mitwelt, die eignen Pflichten, als Rechte der eben so freyen Mitwelt an ihm, dem weisen Menschen, vergaßen und nur — Sich im Auge des Geistes hatten. Wehmüthig werd' ich Flecken gewahr, die den Duldbenden erniedrigen, den Verfolgenden erheben. Aber Wehmuth! himmlische Wehmuth! du zeigst mir auch den einzigen Grund einer möglichen Ausöhnung und Gleichheit der Geisterwelt auf Erden. Der Grund liegt im Herzen. Wenn wir handeln, so müssen wir zweckmäßig handeln; sonst beginnen leiden in Andern, die eben so thätig uns entgegen wirken, wie wir ihnen. Wollen wir nun vernunftmäßig handeln; so müssen wir entweder beweisen, daß wir ein-

zig und allein vor allen Zeitgenossen hervorrage — oder
 schweigen. Jenen Beweis führt man durch Gesinnungen
 und Handlungen. Einem solchen Weisen muß es nie ein-
 fallen sich zu fürchten, sich wohl gar zu vertheidigen —
 denn sonst möchte seine Weisheit mit allen darum und dar-
 an als eine Gaskonade erscheinen. — Der miles glo-
 riosus erscheint, setzt in Erstaunen, und tritt mit dem
 Beyfall des Blödsinns ab. Ja — Ja, die Geschichte
 muß man studiren, aber man muß das Auge gut bewaff-
 nen, wenn man nicht blöber sehen will. Man sehe den
 armseligen Savoyarden, der seine Brillen und Gläser
 und Wettergläser von verschiedenen Gesellen und Meistern
 wohl auch Pfuschern zufällig zusammenhandelt, ja nicht
 für einen Optikus oder Physikus an — noch weniger
 laßt man sich, durch trübselige Erfahrungen und Mitthei-
 lungen verleitet, sich dahin bewegen, den Brillenhändler
 als einen Kenner der Optik zu belohnen! — — In
 der Welt brauch' ich einen kleinen Spiegel, das Rinn und
 das Nasirmesser zu vergleichen — aber in der Schule
 muß ein Wandspiegel befestigt seyn, daß der Schüler sich
 ganz darinnen anschauen möge. Dieser Spiegel muß
 aber gleich, richtig geschliffen und immer gereinigt seyn;
 (lautum speculum) denn sonst ist das natürliche Gefühl
 wohlthätiger, eine Pfüge selbst wahrer — als dieser
 Spiegel, der den Menschen als einen Mißgebohrnen zu-
 rückstellt.

XII.

d) Vereitung und e) Vorbereitung.

Das wiederholte und geprüfte Leben ist aus ver-
 schiedenen Kräften und Gesetzen, Vermögen und Ord-
 nungen, Pflichten und Rechten, Mitteln und Zwecken,
 Gründen und Erscheinungen, Wirklichkeiten und Mög-
 keiten, Ursachen und Wirkungen, Zwecken und Haupt-
 zwecken,

zwecken und Hauptzwecken zum Endzweck des Lebens
zusammengesetzt. Eine Kraft wirkt auf die andere, eine
belebt die andere, eine berührt durch die Geseze der an-
dern eine dritte, und so geht es bis ins Unermessliche.
Seiner innern Zusammensetzung und dem innern Ge-
halt nach gleicht es an Beweglichkeit, übertrifft es an
Geschmeidigkeit, eine Kette, wo leimene, thönerne, ei-
serne, silberne, goldene, demantne Ringe in einander
greifen: die Welt dort, durch den Geist in der Wiege,
ans Unendliche; hier, durch den menschlichen Geist
über dem Sarge, ans Unermessliche zu binden und die
Erde im Ewigen festzuhalten. Der freye Geist hoch
über den Gesezen der Nothdurft und der Willkühr —
sieht sich von der Noth gewiegt, vom Zufall geleitet und
da nach Gesezen der Natur geleitet; sieht sich von Er-
scheinungen umgeben, welche ihn anfeinden und dadurch
entwickelten; die ihn strafen, und deswegen liebten —
sieht sich im Kampfe mit der Erde, mit derselben gleich;
die Erde unterworfen — sich frey. — Den Augen-
blick dieser Befreyung will er unsterblich feyern durch die
heilige Pflicht. Durch diesen Willen will er sich durchs
Unermessliche, im Unendlichen, dem ewigen Willen nä-
hern. „Seyd vollkommen wie Gott!“ ruft ihm alles
im Ganzen zu, das will er werden. Nun, so geschehe
denn der Wille Gottes, wie wir als Kinder so unschul-
dig, als trotzig Jünglinge mit Widerwillen vielleicht
beteten, und der Mann betet durch Ausübungen sei-
ner Pflicht: er geschehe im Himmel und auf Erden —
sein Reich komme! — So sieht der menschliche
Geist auf seinen Willen und die Schöpfungen seines
Herzens herunter; kann nur Gutes wollen; nur Her-
zen bilden und veredeln, nur Gefühle verschönern,
nur Vorstellungen erhellen, Erkenntnisse aufklären und
vor allen durch heilige und gerechte Gesinnungen, an-
dere menschliche Geister sich gleich schaffen, zu sei-
nem

nem Ebenbilde bilden und verewigen wollen — das heißt vorbereiten und bereiten. Derselbige Geist sammelt die Kräfte aus dem spröder, irdischer werdenden Herzen — jede weichende Kraft aus dem ermattenden Fleische wird ein ergänzender Theil des Ganzen; — Aus dem letzten gebrochenen Blicke, aus der röchelnden Brust, aus dem letzten: Gott! — sammelt die Vollendung den Geist, und er scheidet ewig von dieser Erde — ewig im Ewigen zu seyn, zu leben und zu schaffen! — — — Das ist der Endzweck aller Vorbereitung. Alles auf Erden ist der Vorbereitung und Bereitung unterworfen. Alles was irdisch ist krayst zwischen Tod und Leben — so werden einzelne Menschen geböhren, erzogen, so werden Völker erzogen, um wieder zu sinken. Denn Menschen und Völker sind nur mannigfaltige Erscheinungen des eben so mannigfaltigen und doch zugleich einfachen menschlichen Geistes in der Dauer der Erde. Die Geschichte dieser wandelbaren Erscheinungen ist der Inhalt der Welt- und Völkergeschichte. Diese ist die Grundlage jeder Geschichte, die pragmatisch genannt werden kann. Die Geschichte des menschlichen Geistes macht die übrigen möglich. Die Geschichte unsers Geistes aber ist in dem gegenwärtigen Grad unserer Ueberzeugungen, in unserer Wissenschaft von Uns selbst im Bewußtseyn und in der Erkenntniß der Wahrheit, in der Philosophie enthalten. Darum darf die Wissenschaft nie mit der Geschichte, selbst nicht mit der Geschichte unserer Seele verwechselt werden. So bald eine Philosophie ihren bedingten Zweck mit mehr oder weniger Glück erreicht hat und von dem menschlichen Geist zur Bedingung tieferer Forschungen und neuer Erscheinungen der innern Wahrheit gebraucht wird, fallen die Wahrheiten, welche nach einer schärfern Prüfung, als Meynungen falsch und irrig befunden werden, der Geschichte anheim. Nur das
 noch

noch nothwendig, gemeingültig und frey Erkannte bleibt in den Gränzen des Wissenschaftlichen. Die Geschichte wird nicht eher ihr Werk vollenden als bis die Wahrheit, nicht etwa in einigen Schriften, nicht allein in einzelnen Gesinnungen und Handlungen, nicht allein in einzelnen Menschen und in der Majorität dieser oder jener Völkerschaft, sondern auch im Leben, im Ganzen, in Einer Harmonie aller Kräfte und menschlichen Thätigkeiten erscheint, bis der neue Himmel und die neue Erde, auf welcher Gerechtigkeit wohnet, sichtbar da ist. Ist das Reich Gottes gekommen, dann legt die Geschichte ihren Griffel nieder, dann ruht sie neben der Wahrheit. Aber, wenn wird diese Zeit kommen? — das darf uns nicht kümmern. Mögen Millionen Jahrtausende dazwischen liegen; Sie kommt gewiß! — „Was müßt uns aber diese ungewisse Ueberzeugung?“ — Man sieht es wohl; der natürliche Mensch im Fleische ist immer in Widersprüchen, mit sich, mit Andern, oft mit Allem. Er liebt die Widersprüche, ist darzu geneigt, wie die Mutter alles Fleisches, die Natur der Erde. Darum wundert mich auch der Einwurf einer sich widersprechenden, ungewissen Ueberzeugung nicht. Das Wort Nutzen charakterisirt ihn hinreichend. Das Gesetz der Natur ist: Alles, was sich durch Verbindungen der Gleichheit nähern will, am Ziele der Ruhe wieder aufzulösen. Das Gesetz des menschlichen Geistes aber ist die Auflösungen der Natur, ihre ununterbrochenen Verwandlungen des Wirklichen in Erscheinungen zu verbinden, und zwar in sich selbst zu verbinden und zu vergleichen. Die sterbliche Natur baut immer fort und reißt wieder ein, denn dieses ist die nothwendige Bedingung ihres Daseyns. Wenn ihre Kräfte einzeln sich vergleichen, da ruht der Blödsinn des Menschen, aber wenn Kraftvermögen auf etwas Irdisches wirken, ihm gleich werden, das Uebergewicht über das Irdische bekommt

kommen; so erschrickt der Blödsinn, und nennt die Wirkungen der Kräfte nach ihren Gesetzen: Zufälle, Gelegenheiten. Darum schwebt der Mensch, welcher die Regeln der natürlichen Gesetze nicht weiß, welcher dieselben aus beharrlichen Vergleichen der äußern Erscheinungen mit der innern unbedingten Gesetzmäßigkeit des Geistes nicht wahrgenommen und erkannt hat, immer zwischen Furcht und Hoffnung, zwischen Affekten und Leidenschaften. Der Mensch schafft sich für die Zufälle und Gelegenheiten empfänglich und gleich — wenn er den Gesetzen seines Geistes und der Natur aufersich nachforscht; ruhig erwartet er dann die gewisse Stunde. Der Zufall, und welcher erschreckt auf den tausend Wegen des mannigfaltigen häufiger als der Tod? — der Tod selbst erscheint nicht schrecklich, sondern ein freundlicher Jüngling. Ruhig leb ich daher unter den Zerstörungen des Mannigfaltigen in der irdischen Natur; ich kann ihre Gesetze wahrnehmen, die Wirkungen nach den Gesetzen entstehen, reifen und ihrem Abfall sich nähern sehen. Nur die Thätigkeit, welche zwischen den Gesetzen und Kräften herrscht, nur diese ist mir noch nicht wirklich — aber meine Vernunft muß zur Möglichkeit einen heiligen Willen glauben, durch diesen Glauben wird Himmel und Erde ein Ganzes; ich sehe die Kräfte, sehe die Wirkungen, sehe Zerstörungen, aber keine Vernichtung. Das irdische Leben ist ein immerwährendes Sterben, aber auch ein immerwährendes Seyern der Auferstehung. Ich weiß Gesetze in mir; nehme Gesetze außer mir wahr — erkenne diese für nothdürftig bedingt, jene für nothwendig unbedingt und frey. Wenn ich wirke, thätig bin — so wollte ich; mein Wille verband Kraft und Gesetz; die That entsprang. Sie sprang aus dem Geiste, wie Minerva, und ist mir wirklich; aber es das Wirkliche der Welt sich offenbaren kann und darf — müssen erst tausend Widersprüche des Mannigfaltigen der Welt über-

wun-

wunden werden. Worte, Striche, Zeilen, Bücher, Leser und welcher Ocean von innern und äußern Widersprüchen — eröffnet sich da! — nicht jeder ist wahr — nicht jeder gut. Nicht Alle konnten nach Athen gehen, — nicht alle wollen ihre Kräfte, ihre Vermögen in ein menschliches Leben bilden. Nicht alle — ach! nicht Alle wollen nur in der That und Wahrheit glücklich und eigennützig — vielweniger gerecht, heilig und — göttlich werden. Göttlich heißt hier reinmenschlich, als Ebenbild Gottes; nach einer gütigen Erlaubniß der christlichen Religion. Nun so mag die äußere Welt auf sich und auf uns wirken; nimmer soll sie uns, niemals kann sie uns in der Ausübung unserer Pflicht gegen unsern Geist, gegen unsern Körper; durch unsere Körper: gegen die Körper und Seelen einzelner Menschen, moralischer Menschen, der Stände, und eines ganzen Vermögens von einzelnen Menschen: eines Staates — stören. Gerecht gegen sich selbst wird man die Gerechtigkeit, heilig die Heiligkeit; vollendet die Vollendung — Ja, edler Jakobi! durch ein göttliches Leben wird man Gott innen. Was ist also die Vorbereitung? die Vorbereitung ist überhaupt: eine Verbindung und Vergleichen geprüfter Kräfte durch eine bewirkte Thätigkeit derselben nach ihren Gesetzen eine Gleichheit zu bewirken. Die Vereitung ist das Entwickeln, das Werden einer beabsichtigten Wirkung aus der Thätigkeit vergleichener und verbundner Kräfte.

Die Encyclopädie der Vorbereitung umfaßt also

- 1) Kräfte, Vermögen, Menschen, Bürger, Unterthanen, Völker, die Menschheit. —
- 2) Triebe, Begierden, moralische Pflichten und Rechte, bürgerliche Policeyordnungen und Privatrechte, das öffentliche Recht, Politik und Staatsrechte — das Völker- und

end.

endlich das allgemeine Naturrecht. 3) Den Willen des Menschen, den Willen der gesetzgebenden Macht, die Regierungen und Staatsverfassungen.

Die Encyclopädie ist durchaus

- 1) eine innere, diese begreift den Kraft-Inhalt der Welt. — eine Real und Material Encyclopädie — oder faßt
- 2) als eine äußere den Erscheinungs-Inhalt der Welt. Eine Nominal und Material formale Encyclopädie.

Was diese innere und äußere verbindet, ist die Encyclopädie der verbindenden Gesetze durch den Willen und diese heißt: Methodologie. Dieser Theil muß auch unterschieden und abgetheilt werden. Die Methodologie ist daher

- 1) eine innere, diese umfaßt den Gesetz-Inhalt zwischen den Kräften und Erscheinungen.
- 2) eine äußere, den Inhalt der geschlichen Wirkungen; des ruhigen Lebens. —

Von der Encyclopädie und Methodologie des Inhalts muß ferner in Hinsicht auf die Bereitung —

- 1) Die innere Bearbeitung des Inhalts getrennt werden. Jede Encyclopädie muß durch die Methodologie vorgestellt und erkannt werden. Sodann wird man bemerken: daß man vernunftmäßig den Inhalt erst durchaus geschichtlich untersuchen müsse, und daß man hernach nur den Theil, welcher bey der historischen Bearbeitung als beharrliche selbstständige und allgemeingültige Wahrheit übrig blieb — wissenschaftlich — im wahren Sinne des Wortes, bearbeiten könne und zweckmäßig müsse.

Von

Von der innern Vorstellung, Erkenntniß und Bearbeitung ist

- 2) Die Darstellung, Bildung und Form des bearbeiteten zu unterscheiden. Die innere Bearbeitung erfordert Kräfte, Talente, Wissenschaft. Die äußere Behandlung, Kunst. Das wahre Genie verbindet die innere und äußere Güte und Wahrheit durch die Schönheit — das naht sich im Fluge der Vollendung.

XIII.

B) Einteilung.

a) allgemeine.

Die Wiederholung, Prüfung, Vereitung und Vorbereitung machen den Inhalt unserer Thätigkeit nach Gesetzen aus. Diese gesetzmäßige Thätigkeit — inneres wirkliches Leben genannt, besteht aus der Vergleichung unserer Kräfte in Verhältnissen zu Gesetzen; ferner aus der Vergleichung unserer innerer Kraftvermögen in Beziehung auf die moralische Kraft; folglich aus einer Gleichheit der Kräfte und Vermögen unter sich und aus einem freywilligen Gehorsam der Vermögen vor der Ordnung der sittlichen Kraft, unter der Herrschaft oder Obrigkeit des Geistes. Der Inhalt des Geistigen heißt die Seele; die Aeußerungen und Erscheinungen der geistigen Thätigkeit faßt man unter das Wort: Gemüth, zusammen. Das Gemüth ist also theils die Erscheinung der Seele in Gesinnungen, Gedanken in uns — theils die Darstellung der Seele im Sprechen und Handeln außer uns. Diese Darstellung unserer Seele durch das Gemüth; des Gemüths durch Gesinnungen; der Gesinnungen endlich durch die körperlichen Organe, durch die Sprache und andere mechanische

nische Aeußerungen und Bewegungen, heißt Mittheilung für Wesen, die nach verschiedenen Graden der körperlichen Bildung und auf verschiedenen Stufen der geistigen Erziehung sich eben so, wie wir äußern, leben, und uns also für eine Mittheilung empfänglich erscheinen und auch durch den Wechsel gleicher Fähigkeiten wirklich empfänglich werden.

Diese Kräfte und Vermögen würden sich zwar nach ihren Gesetzen von selbst entwickeln, aber auch von den anfangs zu ungleich stärkern Trieben und Kräften der Natur entweder vereitelt oder falsch gerichtet werden. Nicht jeder ist ein Mercurius, am Geburtstage schon die Stiere der Sonne, das heißt: die Strahlen der Sonne fesseln zu mögen. Der thätige, ehrwürdige Greiß steht am Grabe, möchte noch einmal leben, um weiser zu leben, um klüger zu wirken, warum? Jetzt verklären die Strahlen einer neuen Sonne seine Seele, und sähe er nicht die Vollendung jenseits des Grabes, was könnte ihn heiter erhalten? was ihn trösten? Die Möglichkeit erheitert ihn, daß diese Verklärung, die er erst am Grabe wahrnimmt, dereinst schon in dem Manne, in dem Jüngling erscheinen werde; das Bewußtseyn tröstet ihn, daß er von einem dunklern Knabenalter ausgehen, mühseliger fortschreiten, und dieses Ziel selbst, ohne Weisung, erstreben mußte. Er ward erzogen; darum hielt er es immer für eine heilige Pflicht: der Welt wieder zu bezahlen, was sie seinem Geiste geliehen. Er hielt es für Pflicht, der Menschheit doppelt und dreyfach zu vergelten, was er durch den Gebrauch ihrer Mittheilungen selbstständig und selbstthätig erwarb. Er erhob sich über die Pflicht — verewigte sich in dem Willen: der Erde, wenn sie ihr Herz zurückfordert, einen Himmel voll heiliger würdiger Empfindungen darinnen zu schenken — ja so ein Wille begestert,

geistert, reißt uns über das Leben hinaus, erhebt uns zu den Göttern der Erde, und verewigt uns am Grabe im Himmel und auf Erden! Das Wissenschaftliche dieser Mittheilungen heißt Erziehung. Wir waren gelehrt, wurden erzogen, wurden gelehrt. Darum ist es Pflicht, andere zu erziehen und zu lehren. Die Erziehung ist also eine Richtung unsers Lebens auf das Leben anderer vermitteltst eines Urtheils über unsere Verhältnisse. Der Eine lehrt z. B. der Andere lernt, was thun sie beyde? sie vergleichen wechselseitig ihre Kräfte, ihre Vermögen, ihr Leben. Beyde sind Menschen oder moralische Personen, dennoch aber immer menschlich, also vernünftig und frey. Wer giebt uns die Materie des Verhältnisses zwischen zwey gleichen Menschen? Nur das innere Verhältniß ihrer innern Kräfte und Vermögen, und die Vergleichung des innern Verhältnisses mehrerer Personen. Der Eine fragt z. B. der Andere löset die Frage — was thut dieser Andre? er äußert die Thätigkeit seines Geistes als eine Erscheinung für den Ersten, den Frager nehmlich, und dieser wiederholet die erkannte Thätigkeit in sich selbst. Wenn der Andere sein inneres Bild so darstellt, daß es dem Ersten möglich wird, in sich selbst ein Nachbild zu entwickeln, dieses dem Vorbilde immer näher zu bringen, und dieses endlich gleich und wirklich zu machen, so ist das Verhältniß des Ersten zu dem Andern bestimmt. Der Frager lernte; der Auflöser lehrte. Beyde verglichen sich. Wer leitete aber diese Vergleichung? doch wohl der, welcher Kräfte frey und übrig behielt: die Materie der gegenseitigen Kraftverhältnisse zu vergleichen und zu ergänzen, das heißt, in ein Urtheil darüber zu formen. Die Materie des Urtheils sind die verglichenen Kraftverhältnisse des Lehrers und des Schülers. Die Form des Urtheils heißt Unterricht, Erziehung.

D

Die

—————

Die Erziehung ist in Hinsicht

I) auf die Encyclopädie, historisch

- 1) *Universalis*, die allgemeine Erziehung des Menschengeschlechts — die Weltregierung. Diese erschien an einzelnen und mehreren Völkern, aber immer ausgebreiteter und heller.
- 2) *Particularis*, die Geschichte der Erscheinungen oder Offenbarungen des Weltgeistes in diesem oder jenem Volke.

II) Auf die Methodologie.

- 1) *Communis*, die gemeine Erziehung des gelehrigen Menschen. Diese ist eine Vergleichung der Gelehrsamkeit des Einen mit der Gelahrtheit des Andern (*docilis et docti, rudis et eruditi*) vermittelt des gemeinen Verstandes und der Erfahrung.
- 2) *Particularis*, diese Erziehung richtet sich nach der Bestimmung des Menschen.
 - a) eine ästhetische — Bildung der Sinnlichkeit.
 - b) — — historische Mittheilung.
 - c) eine wissenschaftliche. Lehre, Unterricht.

Die ästhetische und historische Erziehung pflegt man auch Erziehung der Welt, die historische und wissenschaftliche dagegen Schulunterricht zu nennen.

Die gelehrte oder Schulerziehung ist

- III) 1) *Generalis*, die Erziehung auf Schulen zu irgend einer Kunst oder Wissenschaft, Vorbereitung.
- 2) *Specialis*, die Erziehung auf Akademien und Universitäten zu einer besondern bestimmten Kunst, Erfahrung oder Wissenschaft.

XIV.

b) Rechtliche Vorbereitung,
Gemeine.

Discite iustitiam, moniti, nec temere leges.

Jede Vorbereitung und besonders die rechtliche, die gesetzmäßige sollte eigentlich jener allgemeinen Weiterbildung in verjüngten Verhältnissen gleichen. Kräfte begründen Vermögen, geistige und sinnliche Vermögen das menschliche Leben. Das menschliche Leben ist eine Erscheinung der zusammengefaßten Thätigkeit aller unserer Vermögen nach ihren Gesetzen in Beziehung auf die Sittengesetzgebung der Vernunft. Der Grund der Möglichkeit aller Rechte liegt also in der moralischen Thätigkeit unsers Geistes. Aus dem Geseß dieser moralischen Kraft entspringt

1) Das Tugendgesetz. Aus diesem entspringen

- a) Tugendpflichten und
- b) sittliche Befugnisse.

Die Tugend ist also ein Inbegriff von Pflichten und Befugnissen, welche zwischen unserer moralischen Kraft und unserm Gemüth statt finden. Pflicht ist die freywillige Schonung unserer Seele, wenn sie unsern Befugnissen, das heißt, den Forderungen der moralischen Kraft eine zweckmäßige Genüge leistet. Wenn wir unsere Thätigkeiten nur nach den Gesetzen in Gleichheit zu bringen streben, so heißt das Formale dieses Urtheils — Billigkeit. Die Billigkeit ist

- 1) eine innere,
- 2) eine äußere. Diese ist eine Vergleichung unsers Lebens mit dem Leben unserer Mitmenschen.

Diese äußert und beweist sich durch freywillige gute Gesinnungen und Handlungen. Tritt dieses Verhältniß zwischen dem Staat und seinen Bürgern, zwischen der Obrigkeit und ihren Untergebenen ein, so heißt diese öffentliche Moral, Policey. Bezieht sich dieses Verhältniß auf die Pflichten und Befugnisse freyer Völker gegen einander, so heißt die Policey, Politik. Die Politik ist also die Moral freyer Völker. Diese Verhältnisse kann man der Willkühr wegen durch Gesetze befestigen. Will ein Staat aber diesen Gesetzen Gehorsam verschaffen, so kann er diesen Gehorsam nur an Anstalten knüpfen, die er zur allgemeinen Wohlfarth und Sicherheit des Ganzen errichtet hat. Jedem wird der Ordnung wegen eine Pflicht zur Schuldigkeit gemacht, um bey widrigen Ereignissen den Verantwortlichen zu wissen. Die Policey ist demnach eine Vergleichung menschlicher Kräfte unter sich sowohl als auch mit den Kräften der Natur in Beziehung auf die Wirkungen dieser Kraftvermögen nach ihren Gesetzen. Daher ist es bald Schutz vor sittlichen und körperlichen Gefahren. Unterstützung der geistigen und körperlichen Erziehung, Armuth und Dürftigkeit. Sicherung vor der falschen Richtung und gefährlichen Wirkung moralischer und physischer Kraftvermögen. Hülfe vor den Ausbrüchen dieser Kräfte u. s. w.

Ordnungen — Inbegriffe von Policeypflichten verbinden Bürger und Staaten, Unterthanen und Obrigkeiten zur wohlthätigsten Vergleichung. Je beharrlicher die Billigkeit wirkt, desto ruhiger schwebt die Waage der Gerechtigkeit in ihrem Gleichgewicht. Je weniger die Zucht rüthe schont; desto mehr schont das Schwert der Strafe. Die Gnade wird überflüssig. Neue Thränen werden nach der Buße statt Blutes nach Verbrechen vergossen. Menschen zu erziehen, zu sichern, zu retten; wohlzuthun, Saamen zu reichen Ernden auszusreuen, Schat-
ten

ten für Müde zu pflanzen, Wegweiser für Irrende zu errichten — Kräfte zu sparen, besser zu verwenden — welcher angenehme Haushalt! und doch, doch werden wir, Freunde meiner Wissenschaft, so wenig darzu erzogen. Träte nicht mancher schon im Leben in der Brust jedes Gutgeantten verewigte Mann auf, lehrten uns nicht die heitern Erscheinungen seines thätigen Geistes, eines Geistes, der kein Gesetz als seinen wohlthätigen Willen, keine Pflicht als nur seine Freyheit kennt; eines Geistes, der den Himmel innen ward und himmlisch schuf, und möglichst herunterpflanzte, wer lehrte uns dann den Werth des Menschen? aber, Heil uns! wer könnte Würdige würdiger lehren? Unsere Nachahmung sey unser Dank — unser vergleichendes Leben, unser Wille wenigstens seine Belohnung — Verträge, Handelsstraktaten u. dgl. verbinden Völker.

Wer sich selbst erkennt, die Wechselwirkungen seiner Kräfte und die Ordnung aller Vermögen unter sich, so wie die Verhältnisse derselben unter einander und die Beziehungen dieser Verhältnisse auf die moralische Kraft und Thätigkeit — das Ich — — — im Bewußtseyn zum deutlichen Wissen erhoben hat; aber dieses nicht allein material erkennt und formal weiß, sondern auch innerlich objektiv darnach lebt, gesonnen und thätig ist; — der ist ein sittlicher, billiger Mann. Der Inbegriff dieser Erkenntnisse der innern Kräfte wird Ethik und Moral genannt. Wenn der einzelne Mensch diesen innern Zustand des wirklichen innern Lebens mit den Verhältnissen des äußern möglichen Lebens vergleicht, in Uebereinstimmung bringt, eben so gesonnen ist, wie er handelt, gleich redet und thut, und überall vor der äußern Welt in dieser Uebereinstimmung wahr und einfach — in dem Mannigfaltigen eben so mannigfaltig und doch klar erscheint, der läßt sein inneres Licht leuchten vor dem Volke, vor den

Leuten, daß sie seine sittlichen Thätigkeiten, seine guten Werke sehen — und ihren Vater im Himmel, den sichtbaren bedingten und den unsichtbaren ewigen Vater preisen. Dieser ist der aufgeklärte Mann! — Dieser ist, so viel ihm möglich ist, immer zweckmäßig. Nie unterwirft er sich der Sorge; er handelt; Nie klagt er, sondern er ist mitleidig; warmherzig bereit (pariter) barmherzig. Unsere Klagen verwandeln keinen Schutthaufen in ein Obdach; unsere Furcht entwaffnet das Schrecken und den Zufall nicht; unsere Angst kleidet keinen Verabreuten; unsere Thränen laben keinen Matten, stärken keinen Lechzenden, und unsere Wehmuth lockert ihm nicht das harte Rissen. Wenn wir aber diese Nührungen des Herzens, diesen Thron aller Gefühle, zu Handlungen erheben; wenn wir unsere Gesinnungen in Thaten verkörpern, und sie um jenen Thron als Vasallen stellen; dann bleibt unser Herz sanft, dann darf keine Härte es umlagern; kein Schein, keine List, keine Falschheit, wie die Empfindeley ist, es untergraben. Freunde meiner Wissenschaft, wir wollen Männer von Kopf und Herz werden; wollen nach dem Reiche Gottes trachten, so wird uns das übrige Alles beyfallen und zufallen. Das zu erhalten, haben wir unzählige Mittel. Moralischgesinnte Dichter, welche das Herz rühren, stärken und veredeln. Aus zahllosen führe ich nur z. B. Salis und Matthisons Gedichte an. Wer kennt nicht des edeln Salis Lied? das Mitleid? — Wosfes vortreffliche Luise — und warum erfassen uns solche Darstellungen, wie die genannten Gedichte oder wie Jfflands Jäger und Schillers Werke so mächtig? warum interessieren sie unser Herz so? Sie enthalten edle, gute, große, sanfte und starke Gesinnungen, sind mannigfaltig und doch so klar, so deutlich bestimmt und doch so lebendig; sie gleichen daher unserm Leben; vergleichen es mit sich, machen es thätig, und erheben es mit sich zur Gleichheit; sie reißen uns mit sich in Himmel und Hölle, und
be-

befreyen uns in dem erweiterten Umkreis für unsere Thätigkeiten.

Je größer und erweiterter die Welt um uns ist, desto größer wird unser Herz und Leben. Die Angst für das Leben, der Eigennuß muß weichen. Aber warum scheinen die edelgefinnten Menschen oft so hart und eigenfinnig? Weil sie negativ uneigennützig sind, nichts weiter als das Befugte fordern, wohl gar erlassen, darum werden sie nur selten reich, und sind sie reich — so überließerte ihnen gewiß der vergleichende Zufall die todten Vermögen der Habsucht und des Eigennuzes oder andere Schätze, e. g. einfältige Leute, i. e. Leute, die noch nicht aufgelöst, gereinigt, geprüft und wieder in einfache zusammengesetzt worden sind, oder Menschen, die weder mit ihrer moralischen noch mit ihrer physischen Kraft mit dem äußern Weltvermögen, das sie zwar besitzen, aber nie in Eigenthum verwandeln mögen, und können nur in einigen Verhältnissen am wenigsten im Gleichgewicht stehen. Wosern alle solche Ereignisse für uns wegfallen, so bleiben wir arm an äußern Vermögensumständen — und wenn wir handeln, so prüfen wir erst die Würde des Menschen gemeiniglich, wiewohl wir kein freyes und in jeder Minute einer gänzlichen Umwandlung fähiges Herz eher richten sollten, als bis wir für die Selbstständigkeit des Geistes pflichtmäßig gesorgt hätten. — — Prüfen wir aber nicht — wie der, welcher seine Sonne läßt aufgehen über Böse und Gute, regnen läßt über Gerechte und Ungerechte, und doch allwissend prüfen möchte und würde, wenn er nicht die Welt durch die Gesetze in der Vernunft vollendet und dieser überlassen hätte, wenn er nicht den Menschen sich hätte gleich machen wollen — prüfen wir also noch weniger als der Herzenskündiger, prüfen wir nicht eher, als bis wir die verwirkten Verhältnisse zwischen uns und dem Menschen, i. e. den bö-

haften Mißbrauch deutlich erkennen und wissen, so handeln wir auch so unsichtbar, wo es angeht und noth thut. Darum wird mancher wohlthätige Mensch, welcher erst die Mißverhältnisse in Verhältnisse zu verwandeln, den böshaften Mißbrauch in den Gebrauchszustand der Noth zurückkehren zu lassen, trachtet, darum wird der so gesonnene und immer besonnene Mann immer verkannt und verleumdete. Wer diese Verhältnisse auf das bürgerliche Leben überträgt, der muß öffentlich handeln. Da ist keine unsichtbare Wirksamkeit möglich — und doch — doch wird mancher öffentliche Wille, der hervorspringenden Erscheinungen, der sichtbarsten Merkmale ungeachtet, so wenig geachtet! O Seelen! wollt ihr denn ewig vom Schein euch blenden lassen, kindisch bleiben und blind seyn? — Policywissenschaft ist also eine zusammenhängende Summe von Erkenntnissen, verbunden mit Erfahrungen über die Verhältnisse des öffentlichen Lebens. Die Politik ist eben dasselbe, nur in einem höhern und weitern Standpunkte. Aus der Sittengesetzgebung der Vernunft, der thätigen Vernunft in der Freyheit des Willens, entsteht neben dem Sitten- oder Tugendgesetz

II) das Rechtsgesetz. Dieses ist der Grund

- 1) der Rechtspflichten, und
- 2) der Rechtsbefugnisse.

Das Recht ist subjectiv ein Inbegriff von Rechtsgesetzen, von Pflichten und Befugnissen, welche unter der Herrschaft der Vernunft zwischen unsern Kräften und Vermögen statt finden müssen. Wenn wir nicht freywillig wollen, was wir nach dem Vernunftgesetz allgemein seyn und nach dem Zweckgesetz allgemein und freywillig leisten sollten, so müssen wir uns, das heißt: das willkührliche Leben selbstständig und freywillig, jede Kraft, jedes Vermögen den freyen unbedingten Gesetzen unterwerfen. Das
Recht

Recht ist objectiv die moralische Thätigkeit, unsere Kräfte immer in Gleichheit, unsere Vermögen immer in Ordnung zu erhalten und sie in das Verhältniß des Uebereinstimmenden zu zwingen; diese Verhältnisse beharrlich auf das nothdürftig Bedingte und das Nothwendigunbedingte zu richten. Diese Thätigkeit und die Gesetze der Kräfte und Vermögen bewirken die Materie des Verhältnisses zwischen uns und unserm Leben. Das Materiale des nothdürftigen und nothwendigen Zwanges heißt Rechtmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit — das vernünftige Urtheil, das formale dieser Verhältnisse heißt: Gerechtigkeit.

Die Gerechtigkeit, *Iustitia*, ist wie die Billigkeit, *Aequitas*

1) eine innere — der Selbstzwang.

2) eine äußere. Diese ist eine beharrliche Vergleichung unsers äußern Lebens nach der Rechtmäßigkeit unsers Innern. Sie ist der beständige (und daher gültige) beharrliche (und daher zweckmäßige) Wille, jedem sein Recht zuzueignen, i. e. jeden in seinen Verhältnissen zu schätzen und das Willkürliche ins Gleichgewicht zurückzubringen, oder, wofern es nicht mehr möglich wäre, dieses durch menschlichen rechtlichen Zwang leisten zu können, das Willkürliche abzufondern, und am wohlthätigsten zur Ausfüllung anderer Mängel und Lücken zu verwenden. Kein Buch ist so schlecht, daß nicht etwas daraus gelernt oder wenigstens etwas aufgeregt werden könnte, und eine menschliche Kraft sollte so schlecht werden können, daß sie gar keinen Anspruch mehr auf Thätigkeit, auf äußere Thätigkeit haben sollte? Mein Geist kennt die Welt etwas; kennt aber auch die Wolken, die über den Gesetzen unserer innern Kräfte und Vermögen liegen; kennt das Unmögliche in manchem Leben die Kräfte anders richten zu können, als sie erschei-

nen; da die Möglichkeit der äußern Thätigkeit, der wirkenden Richtung fehlte — sieht Mängel, schwer abzuhelfende Fehler von außen — *Iliacos intra muros peccatur et extra!* — und kann weiter nichts thun, als nachdenken; durch was für äußere Kräfte, durch was für Verbindungen die Felsen aus dem Wege geräumt, oder, ohne Gefahr für die Umstände gesprengt werden möchten, wie, wann, und wodurch es gelingen dürfte, die Möglichkeit zu bewirken. *Pulchrum est, benefacere reipublicae, etiam bene dicere, haud absurdum.* Sallust. Mein Geist kann die Wirklichkeit in der Möglichkeit nicht aufgeben. Mein Herz fühlt es innigst: kein Mensch ist verloren für den Menschen als ein kraftloser — ein kraftleerer, ein Todter. Man versage nur keinem Menschen von Jugend auf die Billigkeit; man richte sich auf ihn, wenn er sich auf uns richten soll — man liebe sein Herz, man achte seinen Willen, man ehre sich selbst in jedem Bilde der Menschheit — es sey uns nichts fremd was menschlich ist. Freunde meiner Wissenschaft, wir wollen immer streng gegen uns selbst, aber weich für Andere seyn; uns kennen wir und unsere Lagen, aber auch die wirklichen unserer Mitmenschen? — Kurz, wie wollen die Menschheit! die — Menschheit in jedem ehren und kein peinliches Gericht wird Gottes schöne Welt beflecken oder die Menschlichkeit entehren! —

XV.

c) Juristische Vorbereitung.

aa) Unterschied.

Der Repetent unterscheidet zwischen einer juristischen und einer juristischen Vorbereitung. 1) Das Juridische enthält, es hier nur kurz zu erinnern, die geläuter-

terten, geprüften und wissenschaftlichbearbeiteten Wahrheiten des so unbestimmt und unbegränzt gewesenen Naturrechts; 2) das Juristische hingegen das Rechtliche setzte, die Theile des Positiven gründlicher abgeleitet, unter schärfere Begriffe gebracht, richtiger abgetheilt, in genauere Verhältnisse geordnet und in ein zweckmäßiges, für sich bestehendes Ganze gebracht, das heißt, logisch oder kunstmäßig behandelt. 3) Das Juridische ward im Wesentlichen mehr entwickelt, das Juristische im Formalen besser gebildet. Jenes konnte nur weiter verbreitet werden, weil die Gesetzgebung der Vernunft in sich zwar vollendet, nur aber noch nicht hinlänglich aufgeklärt, noch nicht durchaus zur Wissenschaft erhoben und vollständig erkannt ist. Dieses durfte von keinem verändert, das heißt, im Wesentlichen durch Zusätze oder hineingetragene Meynungen verfälscht, als nur von der gesetzgebenden Gewalt in jedem Staate der Nothdurft angemessen werden. Das Juristische entsteht theils aus Erfahrungen, theils aus den wohlthätigern Empfindungen des Herzens, aus dem mehr oder weniger veredelten Gefühlsvermögen. — — Das Juridische, welches schon unter der vorigen Nummer berührt worden ist, bestimmt, beweiset und erklärt

- 1) aus dem Rechtsgesetz der gesetzgebenden Vernunft, aus der Regierung des freyen Willens, aus der Herrschaft der Seele und aus der Verfassung des Gemüths: was allgemein selbstständig und vernünftig Recht ist, wie dieses Recht gültig, wodurch und warum es verbindlich ward? was das Herz zur Gerechtigkeit forderte und fordern durfte, — wie der Geist diese Forderungen im klaren Bewußtseyn gegen sich verglich und prüfte, sie zur Erkenntniß, Wahrheit und Wissenschaft erhob — wie er sie allgemeingültig, zweckmäßig und selbstständig an den Vermögen und
- Kräf-

Kräften, diesen ungleichen Ständen der Seele im Gemüth, aber gleich vor den Gesetzen des Willens, bewirkte und ausübte? Das Juridische kann und sollte jeder Mensch wissen. Durch das Juristische hingegen erfahren wir oder theilen wir mit, was in einer bestimmten Sphäre für die Willkühr moralischer Personen, einzelner Stände, Körper und ganzer Völkerstämme u. s. w. für Recht angenommen worden ist. Das Juristische beschreibt, was hier oder dort Rechtens sey.

- 2) Das Juridische sondert das, was recht ist, von diesem, was billig, sittlich und heilig und von jenem, was Begierden = und TriebmäÙig erscheint, ab.

Das Juristische verändert sich, und regiert in der Sphäre der Willkühr, und wird gegen Ost hin nach der Erfahrung zu vom Physikalischen, gegen West hin von dem Politischen eingeschlossen und vom Moralischen begränzt. Das Juristische hat also mit dem, was die Billigkeit fordert und leistet, was sittlich und religiös erscheint und ist, nichts zu schaffen. Mische sich aber die Willkühr in Policy und theologische Angelegenheiten, so muß selbst die Policy und die Theologie, weil sie sich in die Sphäre der Willkühr verlohren, man könnte sagen, herabgewürdigt haben, von dem Juristischen sich losprechen oder verdammen lassen. Die Rechtskunde führt allein den Löse- und den Bindschlüssel, und hat einzig und allein dieses Amt auf Erden, so bald etwas außer der bestimmten Ordnung erscheint — Er muß zurückgedrängt werden, wenn Weisungen den Stolz nicht vermögen mit seiner, ihm angewiesenen, Sphäre zufrieden zu leben. Keine äußere Würde kann von dieser Gerichtsbarkeit befreien. Das Juristische liegt aber auch mitten im Politischen, welches als Policy Städte und Län-

Länder beglückt, als Politik Länder verbindet, als Kosmopolitischen die Welt und den ewigen Frieden umfaßt und beabsichtigt. Die Gränzen der Erde, das heißt, die ganze vollendete Erbkugel sind auch die Gränzen des Kosmopolitischen oder der allgemeinen Moral — in Praxi. Das Moralische umfaßt die Menschheit wie sie ist; das Kosmopolitische, wie die Menschheit formal an den Völkern hier als Kind, dort als Knabe, dort als Greis erscheint. Dort gar in seiner Verfassung stirbt. Ein Volk ist eine wandelbare gemeine Form der vernünftigen allgemeinen Menschheit. Darum umfaßt das Politische alle Stände eines Landes oder verschiedener. Es giebt die Gesetze. Darum faßt die Policy alle Stände eines Ortes, alle Menschen, die sich daselbst aufhalten ohne Hinsicht auf die Persönlichkeit. Warum? die Staatspersönlichkeit ist ja nichts willkürliches, ich meyne, willkürlich angemessenes, sondern ein Zeichen der anerkannten moralischen Würde und irgend eines bürgerlichen Werthes. Darum gehört der Mensch nur bedingt unter eine gewisse bestimmte Gerichtsbarkeit, aber die Person unbedingt unter die Politik oder Policy — wird sie dort als unwürdig oder unwertig befunden; so fällt die äußere Persönlichkeit ab, der Körper des Menschen fällt der Justiz zu und das Gemüth dem Urtheil der Vernunft, dem Gewissen anheim. Darum ist es eine der heiligsten Ordnungen der Policy: Jeden, er sey wer er wolle, mit seinen Pflichten bekannt und durch diese nothbürstige Erkenntniß der Wahrheit verantwortlich zu machen. Das Herz muß veredelt, das Gewissen thätig erhalten werden. Ohne dieses Princip sind alle Verordnungen nicht allein frucht- und zwecklos, sondern sogar widerrechtlich; ohne diese Vorbereitung sind die Strafen nicht beherzigte Züchtigungen, sondern grobe Reize und Wirkungen, das Herz entweder verzagt oder trotziger zu machen, den Trieb

die

die Neigungen, die Leidenschaften nur noch mehr anzuspornen, zu befestigen und anzufachen.

Das Juridische bezieht sich 3) auf das Unbedingte, Nothwendige, Beständige, Beharrliche und Freye. Es herrscht wirklich in der Möglichkeit und Wirklichkeit der Willkühr im Gemüth. Das Juristische sieht auf das sinnlich bedingte, Nothdürftige, Veränderliche, Wandelbare und Willkührliche. Es herrscht in dem Sinnenleben, in einer bestimmten Sphäre der Willkühr, und verändert sich mit den Fortschritten des menschlichen Geistes. Darum hat das Juristische mit den neuern Acquisitionen aus dem sonst Naturrechtlichen eine Geschichte, darum kann es durchaus nicht wissenschaftlich bearbeitet, aber wohl kunstmäßig behandelt, geformt werden. Das Kriminalrecht scheint mir daher, als solches gar nicht unter die Wissenschaften im engsten Sinne des Wortes zu gehören. Ich halte es für etwas durchaus Juristisches, weil ich Verbrechen und Bosheiten (mala) als etwas Unbedingtes, Nothwendiges, Beharrliches und Freyes weder denken kann, noch darf. Das Böse ist ja nur ein Ausbruch der Willkühr, der zwar möglich und wirklich erscheint, aber verhindert werden sollte und ausgerottet werden dürfte. Hört einmal die Geschichte auf zu bemerken, was Rechtens war und ist — ist das Recht hier und dort gemeingültig, so hat sie gewiß längst schon aufgehört — Verbrechen aufzuzeichnen. Welcher Mensch voll Achtung und Liebe könnte wohl den süßen Glauben aufgeben, oder das Bewußtseyn einer Möglichkeit verneinen, daß die Menschheit nach und nach, wenn auch nicht schuldlos, doch Verbrechenlos werden könne, dürfe und solle? Negativen sind Erfahrungen, die zur Erkenntniß der Wahrheit führen, oft Erkenntnissen sehr nahe kommen, aber sich nur vergleichen lassen, und zur Prüfung zu dienen. War die
Wahr-

Wahrheit noch nicht rein genug, so fällt die Negative, mit der Schlarke gesättigt, in das historische, seine Heilmath zurück. Was ist also moralisch ein Laster, theologisch eine Sünde, juristisch ein Verbrechen? es sind Abstände von der erkannten Sittlichkeit, Heiligkeit und Gerechtigkeit — es sind Abweichungen mächtiger Kräfte, die zu stark für ihre Gesetze, oder für die die Gesetze zu schwach waren. Stärkt das Gesetz für die Keime, für die Sprossen, und ihr werdet aus diesen jetzt verachteten Menschen — Bürger, Unterthanen und Personen erziehen, die in einem Tage mehr zu wirken vermögen, als die Heerden unserer gepriesenen Schwächlinge oft in einem langen, reichen, matten, müßigen, scheinheiligen frömmelnden Leben. Wie gesagt — nach den Todten sind diese lebendigen Leichname die unnützeften, ekelhaftesten, verächtlichsten und gefährlichsten Menschen. Sie thun nichts ausgezeichnet Schlechtes, üben nichts Verbrecherisches aus — weil sie nicht können, weil es ihnen an Willen, an Muth, an Kraft fehlt, wenigstens etwas zu vermögen. Die Materie des Bösen und Guten ist nicht so verschieden und sich widersprechend, als das verwahrloste Formale. Dieses fällt freylich der Sinnlichkeit auf; aber der Mensch sollte doch — wo es Menschen betrifft, seine geistigen Augen nicht so schonen. Ein Nichtgebrauch geistiger und sinnlicher Organe ist eben so zerstörend wie der Mißbrauch derselben. — Das Juridische gleicht daher 4) dem Kindlichen, dem Weiblichen; das Juristische hingegen dem Kindischen, dem Weibischen. Das Juridische ist die Seele: das Juristische der Körper der Rechtskunde. Das Juridische zeichnet aus diesem Grunde die Grundrisse, die Kartons, es ründet, wirkt sphärisch. Das Juristische dagegen arbeitet wie das Positive, musivisch, nach Triangeln; charakterisirt die Völker nach dem Alter und Wachsthum. Der Willkühr immer am
we

wenigsten ausgefetzt, liefert die Rechtskunde die getreuesten Gemählde in die Gallerie der Völker- und Weltgeschichte. Das Juristische eines Volks in einem Zeitalter läßt uns das Aufsteigen und Sinken des Nationalgeistes am sichersten wahrnehmen, am treuesten beschreiben und treffend schildern. Von jeher brach das Juristische, durch die Aufgeklärtern und Weisern jedes Zeitalters und Volkes, durch die Moses, Lyfurge, Numas u. s. w. den lichten Strahl der Wahrheit in Farben. Je dunkler die Wolke über dem zu beherrschenden Volke ruhete, desto lebhafter, desto bestimmter erscheinen die bunten Farben. Ein solches Geseßbuch enthält Ceremonialverordnungen, moralische Vorschriften, Billigkeitsgebote, Policeyordnungen, bürgerliche Geseze, grelle Strafgesetze und Medicinische Recepte, oder die Kunst, das Leben zu verlängern. — Sie umfaßt die sinnliche und geistige Wohlfarth des Menschen in einem Ganzen.

E r f u r s e.

I.

Daß weder der Ausdruck: Juridisch — noch weniger aber das Materiale desselben neu sey, auch nur neu seyn könne, wie Einige meynten oder gern vorgegeben hätten, wissen alle die, welche nur einige juristische Schriften bedachtsam gelesen haben. Der Grundstoff aller Erscheinungen in und außer uns ist und bleibt seiner Natur nach sich gleich, aber die Bildung desselben verändert sich in mit und unter der Thätigkeit des Lebens. Die Gestalt des Wissenschaftlichen im weitesten Sinne des Wortes verwandelt sich unter den Bestrebungen des bildenden Geistes. Wie die Formen des Bedingten müssen sich auch die Bezeichnungen der Formen zur Mittheilung ändern, und solche Veränderungen, die ebenfalls aus den

Ge

Gesetzen einer gemeinen Sprachlehre abgeleitet werden müssen, sind nicht allein wahre Bereicherungen für die Sprache, sondern sie sind auch unumgänglich nothwendig. Ein geborgtes Wort mit einer veränderten Unterlage verleitet zu Irrthümern, Mißverständnissen, unfruchtbaren Streitigkeiten und verderblichen Gräbelen. Der Repetent würde diesen Exkurs für sehr überflüssig gehalten haben, wenn nicht selbst Logiker anzunehmen schienen, als ob die Begriffe sich den Bezeichnungen aus der Sprache bequemen müßten. So nimmt der Professor Maass, welchen ich aus Achtung nenne, im Grundriß der Logik, Halle 1793 ad §. 8. u. f. den gemeinen Sprachgebrauch zur Hülfe gegen Behauptungen, welche wissenschaftliche Begriffe enthalten. Der gemeine Sprachgebrauch, (Communis) mag im gemeinen Leben herrschen, aber Logiker sollte er wahrhaftig nicht regieren.

2.

Was wissenschaftlich ist, liegt möglich in uns, und ist daher auch als wirklich in uns gegründet. Wenn Sokrates, nach Platon (in Menone) aus einem unwissenden Knaben einen mathematischen Lehrsatz herausfragte; cf. Nitters Ideen zu einer Pädagogik, 1798. Wenn der lang verkannte große Genueser die neue Welt eher durch Schlüsse als durch Schiffe entdeckte; wenn Newton die Gestalt der Erde durch Urtheile nach den allgemeineren physischen Gesetzen richtiger ausmaas als Cassini; wenn endlich der weise Kant durch seine Wissenschaft das innere, wie Herschel das sinnliche Auge bewaffnete, und diesem nur die Bestätigung des Wahrscheinlichen überließ: So ist der wissenschaftliche Rang der mathematischen Wissenschaften, (unter welche man jedoch die Arithmetik als eine Summe von Erfahrungssätzen von Zahlen, welche aus zusammengesetzten Brüchen ganz falsche Summen produziren, nie setzen sollte) — der Astronomie, Geographie und

E

und

und Physik bewiesen. Sie haben eine Metaphysik. cf. Kants Naturgeschichte und Theorie des Himmels 1797. auch im ersten Bande der kleinen vermischten Schriften No. 2. In Hinsicht auf die Rechtswissenschaft kann man E. F. Kleins Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft, nebst einer Geschichte derselben, Halle 1797. Kants metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg 1797. Grundlage des Naturrechts, 2 Theile, Jena 1797. und unzählige andere.

3.

Ueber die philosophische oder wissenschaftliche Behandlung der Rechtslehren lese man: Zacharia über die wissenschaftliche Behandlung des römischen Privatrechts 1794. Grossi Diss. Medit. quaedam de justo philosophiae usu in tractando jure Romano Erl. 1796. 4to und Zachariae Juris publici Germanici in artis formam redacti, delineatio Lips. 1797. §. I — II. Ein anderes ist disciplina — etwas anders scientia. — —

XVI.

bb) Gegenstände.

Die Rechtskunde Jurisprudentia hat drey Haupttheile:

- 1) einen wissenschaftlichen.
- 2) einen geschichtlichen.
- 3) und einen vermischten, dieser zerfällt in
 - a) theoretische und
 - b) praktische Theile. Die theoretischen Theile zerfallen hinwieder in
 - α) dogmatische und
 - β) exegetische Untertheile.

Wenn

Wenn wir die Rechte studieren, so wählen wir den Weg, auf welchem alle Wissenschaften, discipline, mithin auch die Rechtskunde an das Ziel der wissenschaftlichen Bearbeitung und Bildung gelangen. Wir bemühen uns daher 1) die Materien und Rechtslehren aus den Gesetzbüchern zu sammeln, diese 2) grammatisch zu läutern, dann 3) nach ihren äußern Beziehungen neben und untereinander zu stellen, hierauf 4) historisch zu erforschen, und endlich 5) in Absicht auf die innern Verhältnisse der Rechtslehren und Rechtsinstitute auf ihre Gründe zurückzuführen, darnach abzuleiten, zu ordnen und ihnen eine wissenschaftliche Form zu geben. Wenn wir aber wiederholen, dann scheint es mir gerathner, den entgegengesetzten Weg zu wählen.

XVII.

bb) Gegenstände.

a) wissenschaftlicher Haupttheil.

Wer die Rechtswissenschaft (disciplina) gründlich erlernen wollte, der suchte dieses vorzüglich durch diesen Haupttheil zu bewirken. Er suchte die Rechtswahrheiten als Objecte in ein bestimmtes Verhältniß zu sich selbst als Subject zu setzen.

Aus diesem festgesetzten Verhältniß können wir beurtheilen lernen, ob wir diese Rechtswahrheiten durch Mittheilung empfangen mußten, oder ob wir sie auch durch eignes Nachdenken, durch Abstraktionen hätten erzeugen und gewinnen können. In jenem Falle des Empfanges durch die Geistesthätigkeiten eines Lehrers und Schülers, sind diese Lehren und Kenntnisse nicht notwendig in der Natur des selbstständigen Geistes gegründet, sondern zufällig bedingt, durch die menschliche Willkühr hervorgebracht worden, und unser Lernen hatte

nur einen formalen aber keinen realen Zweck. Wir lernten was Rechtens, aber nicht was Recht sey. Keines Menschen Glaube kann aber die Regel des unsrigen werden, sollte es auch nie werden. Demnach müssen wir ein Vermögen in Uns enthalten, wornach wir erkennen und wissen können, was vom Daseyn des ersten Menschen an bis jetzt für Recht allgemein erkannt und gültig gehalten ward, und nach hundert und tausend Jahren beharrlich dafür gehalten werden wird. Dieses Vermögen müssen wir aufklären. Es ist wirklich. Da wir mit allen denkenden Wesen im Reiche der Vernunft gleich und frey sind, so müßte es bey Uns stehen, das Beliebige für Recht zu halten; dann würden aber unsere Rechtswahrheiten wie die Erfahrungen und Meynungen verschieden und veränderlich seyn, und keineswegs etwas Unbedingtes und Beharrliches enthalten können. Denn alles, was empirisch ist, ist einzeln, wandelbar, willkürlich und persönlich. Das reine ist menschlich. Wäre der innere Gegenstand willkürlich, so müßten auch die Begriffe des Subjekts willkürlich seyn, man würde keinen Begriff festsetzen und das Recht bestimmen können. Da aber dieses, vermöge unsers Bewußtseyns, nicht seyn kann und soll, so müssen die eigentlichen Rechtswahrheiten, welche die Rechtswissenschaft, oder den wissenschaftlichen Haupttheil der Rechtslehre disciplinae ausmachen, bloß durch die Aufklärung unsers Erkenntnißvermögens erzeugt, aus Uns entwickelt und erworben werden können. Was wir hier lernten, konnten wir selbst erfinden; wir lernten es bloß, Stunden zu weitem Fortschritten zu gewinnen, und mit dem Leben hauszuhalten. Nothwendig war es aber nicht, denn was dem Urheber, dem Erfinder gelang, gelang ihm durch Kräfte des menschlichen Geistes, durch die Gesetze, die in jedem Menschen wirken und richten, was jenem demnach möglich war, ist auch andern und uns allen

allen möglich, — wenn wir nur richtig erzogen werden.

XVIII.

B) Geschichtlicher Haupttheil.

Das Geschichtliche kann nur aus der Geschichte erklärt werden.

Montesquieu.

So lange ein Volk in der Wiege der Kindheit liegt, schlummert es unter der himmlischen Fürsorge unschuldig. So bald die rohen Triebe den Menschen in die Sphären der Willkühr treiben, entscheidet das Recht der Stärke so lange, bis ihre Macht in Anmaßung, die Anmaßung in Trog, der Trog in Tyranny ausartet, welche endlich die Schwächern nöthigt, der isolirten Stärke eine verbündete Gewalt entgegen zu stellen. Familien vereinigen sich unter der Erfahrung ihres Stammvaters gegen Familien — und Familien verbinden sich nach Stämmen, um sich vor andern Stämmen zu sichern. Eine Willkühr leidet durch die Willkühr der Andern; Ruhe, Einigkeit und die Möglichkeit einer zweckmäßigen Vertheidigung vor feindlichen Anfällen zu erhalten, sieht man sich genöthigt, nach innern Mitteln sich umzusehen; die Weisern meynen dieses alles durch Ordnung und Zusammenhang gewinnen zu können. Man theilt die Besizungen in Eigenthum ein. Der Eine macht sich dem Andern in einer bestimmten Sphäre gleich, man vergleicht, man verträge sich. Verträge sind der Hauptgrund jedes Vereins, jeder bürgerlichen Verfassung. Zwiste und Uneinigkeiten über Rechte und Besiznisse werden dem Gutachten der Aeltern zur Entscheidung anvertraut. Die geläuterten Forderungen väterlicher Gefühle, unpartheyischer Gesinn-

sinnungen u. s. w. erheben sich zu Regeln. Die Streitenden vergleichen sich, und Kinder und Enkel pflegen theils aus Achtung, theils aus Hang zur Bequemlichkeit diese Regeln als Richtschnur bey ihren Handlungen zu befolgen. Feindeten sich aber Stämme an, dann treten die Weisern, das heißt, die Erfabrern aus jeder Familie zusammen, um über die beyderseitigen Verhältnisse sich zu berathschlagen. Das Juristische entsteht aus den wohlthätigen Forderungen des Gefühls, aus den mehr oder weniger veredelten Empfindungen des Herzens. Aber lange Jahre vergehen, Generationen keimen, blühen, kämpfen und sinken, ehe die Gefühle sich mildern. Harte Erfahrungen müssen die Willkühr zwingen und richten; diese müssen es übernehmen, die Rohheit zu läutern, den Dros zu schmeidigen, das Harte zu mildern. Lange Jahre vergehen, ehe der Most beginnt zu gähren; Jahrhunderte vergehn, ehe er verbrauset. Jahrhunderte verschwinden, ehe der Wein durch Frost seine wäsrigen, durch Hitze seine steinigigen Theile, also die gröbern irdischen Zusätze auswirft, das Herbe verliert und fähig ist Herzen zu erwärmen und Geister zu erfreuen. Jahrhunderte vergehen, ehe einige Verträge und Vergleiche erscheinen, ehe sie von der Willkühr als wohlthätig erkannt, willig angenommen und ohne Zwang als verbindlich befolgt werden. Anschauungen rühren das Gefühl der von der Zeit mürber gemachten, und ein solches, wiewohl noch dunkles, Gefühl bringt den Menschen oft dem Menschlichen und Sittlichen näher als Begriffe und Erkenntnisse. Das Bedingte schränkt sich immer begränzter für das Unbedingte ein, und bildet sich ein würdiges Mittel für würdigere Zwecke zu werden. Der Besitz wird mehr nach der Sphäre der menschlichen Kraft, nach dem Vermögen der Einzeln abgemessen, zwar verkürzt, aber auch als Eigenthum für die Ruhe gesichert. Die Klugheitsregeln

regeln der Vorfahren, die sich von Mund zu Mund mittheilten, vom Herzen zum Herzen fortpflanzten, unterscheiden gemeinlich als Gewohnheiten. Das galt bey unsern Aeltern, versichern die Aeltesten, und diese Versicherungen gehen allmählig in die Ueberzeugung über, daß man sich bey dieser Einrichtung beruhigen, daß man sich mit diesen Mitteln in gleichen und ähnlichen Fällen behelfen müsse. Anhänglichkeit an denen, welche uns mittelbar das Leben mittheilten, der natürliche Hang des Menschen zur Bequemlichkeit und Mühelosigkeit auf der einem Seite; die Neigung des rohen Menschen, die Bedürfnisse des Leibes lieber durch Diebstahl als durch Arbeit zu stillen, auf der andern; diese Naturanlagen des Menschen, die noch bis dato nach den Beobachtungen eines Kook, Forster, la Peyrouse u. a. m. allen rohen Menschen gemein sind, legen den Grund zur positiven Rechtslehre. Die Willkühr der Einzelnen war gleich, aber ungleich ihr körperliches und Gefühlsvermögen; der Schwächere sinkt, die Verschiedenheit, die Mannigfaltigkeit der menschlichen Natur wird sichtbar. Das Mannigfaltige im Menschen mißt sich mit den mannigfaltigen Erscheinungen erst in rohen, dann immer in zertheiltern Massen. Der Mensch arbeitet mit seinem ganzen Körper gegen das Ganze; der sich bildende Mensch richtet hervorwachsende Theile seines Lebens gegen Theile der Welt, übt ein Vermögen vorzüglich und durch dieses Haushalten mit seinen Kräften gelingt es ihm, den gewählten Theil der irdischen Natur zu überwinden. Das Nothdürftige muß sich nach seinen bedingten Gesetzen dem Nothwendigen den unbedingten Gesetzen des freyen Willens, das heißt, der thätigen, freylich noch nicht aufgeklärten, aber doch wirkenden, durch das Gefühl wirkenden Vernunft unterwerfen. Unbeschadet der freyen Willkühr, veräußert der feigere Mensch gegen stärkere Kräfte, Theile der

ihm zugemessenen Sphäre. Die Kraft erweitert durch den Lohn, durch die Furcht, durch die Angst der Vereteten, der Beruhigten und Erlösten sein Eigenthum. Sie wird gewaltig. Aber noch ist die nothdürftige Ungleichheit der Stände, des Hirten, des Ackerbauers, des Werkmachers, des Jägers nicht so sichtbar. Die Geister stehen mehr von einander ab als die Körper. Noch hütet der Sohn des Königs die väterlichen Heerden; noch theilt der Mächtige alle Gefahren mit der Schwäche; noch herrscht die Königin durch das Muster einer ämfigen Betriebsamkeit und reinen wirthlichen Häuslichkeit unter ihren Mägden. Die Aermern sinken, vorzüglich nach ihren Kräften; eine irdische Schaale überhülset nach der andern den menschlichen Geist und drückt ihn bis zur körperlichen Gefühlslosigkeit nieder. Die Reichern wachsen, ihr Muth erweitert sich, ihr Leben dehnt sich aus; ihr Herz wird durch die Verzagtheit der Sinkenden stolz, herrsüchtig; die Sphäre des Eigenthums ist zu eng für solche Geister, sie breiten sich im Raume aus, erweitern die Welt und bevestigen diesen Besitz in der Zeit. Mit der erweiterten Thätigkeit des Lebens und der Mannigfaltigkeit der Erde vervielfachen sich die Verhältnisse und Verbindungen der Menschen, mit diesen verwickeln und verwirren sich die Geschäfte. Göttliche Kräfte müssen das Chaos scheiden, Wärme in das Herz, Licht in den Geist bringen. So entstehen Gesetzgeber — und diese Gesetzgeber sind Priester. — Diese und ihre Mitgehülfsen würden durch die Kräfte des Geistes die Gewalt, den Troß und den Uebermuth der Körper schwerlich der Ordnung unterwerfen können, wenn sie nicht ihre Gesetzgebung in ein heiliges Dunkel hüllten. Wie sich jene als Lieblinge der Erde brüsten, dünken sich diese Lieblinge des Himmels zu seyn, und dieser — für solche Zeiten nothwendige, fromme und unschuldige Glaube muß sich stark, erschütternd und herz-

er.

ergreifend äußern. Ungerecht ist es und verderblich zugleich, die Arbeiten mühseliger Jahrtausende unsere Meinungen, unsere Einsichten in jene Zeiten überzutragen, da das, was wir verfeinert unterscheiden und für Betrug halten, volle lebendige Ueberzeugung seyn mußte. Nie müssen wir auf die Geschichte wirken, sondern wir müssen uns begnügen, die Merkmale, die sichtbaren Merkmale des Zustandes irgend eines Volkes zu sammeln, und nach der Veränderung der Merkmale zu entwickeln. So muß die Geschichte bearbeitet werden. Ehricht ist es, mit einigen unserer neuern Geschichtschreiber, unsern Kosmopolitisten mit dem notwendigen Egoismen jener Zeiten, unsere Politik mit jener zu vermengen. Solche Romanenschreiber sind weder Geschichtsforscher noch weniger Geschichtschreiber nach der historischen Kunst. Warum versündigten sie sich aber so unverantwortlich an dem gewählten Gegenstand? weil sie weder sich selbst, noch den Gegenstand materialiter kennen; wie könnten Anfänger, die einige Daten aus philosophirenden Werken sammelten, aber viel zu schwach und unreif sind, die Quellen zu kosten und zu schöpfen, etwas nur Mittelmäßiges hervorbringen; wie könnte eine so rohe und unzusammenhängende Masse einer wahrh. historischen Form fähig seyn? Dürftig wie der innere Gehalt ist die Bildung elend. Weh uns, wenn eine solche lose Reckheit, welche eben, weil sie wenig weiß und lernte, sich mit solcher Anmaßlichkeit hervorzu- drängen vermag, wie das körnerlose Stroh die Aehren gegen den Himmel richtet und vor andern hervortragt, gewählt — weh der Wissenschaft, welche solche leere Geister als Eingeweihte erkennen, als Lehrer dulden soll.

Inceptis gravibus plerumque et magna profectis
 Purpureus late, qui splendeat unus et alter
 Adsumitur pannus. — — Horat. ad Pison.

Durch die Frechheit, womit sie den würdigsten Kennern, den bescheidensten Lehrern begegnen; durch das undankbare Betragen, statt zu folgen, alle Zeichen der innern Rohheit zu äußern, beweisen sie endlich ihre Unfähigkeit und Untüchtigkeit vollständig. Der Zweifel wächst zur vollendeten Gewißheit. — Die Gewohnheiten vermehren und sammeln sich in dem Gedächtniß der Verständigern; diese oder ihre Mitgehülfsen bringen den Kern der Verträge, Vergleiche, und der daraus zusammengesetzten Gewohnheiten in kurze Sätze, und versinnlichen sie für das ungetreue Gedächtniß und die Unwissenheit. Die Aeußerungsform des menschlichen Geistes nach Gesetzen der Wechselwirkungen verschiedener Thätigkeiten, — die Sprache — bezeichnet diese Sprüche, Zeilen, theils der Bildung des Inhalts in der Seele, theils der äußern Gestalt für das sinnliche Gesicht wegen — charakteristisch mit dem Wörtchen — „Gesetze“ — in jeder Form der Sprachen. So erlangen, am darzwischen befindliche feinere Abstufungen zu übersteigen, Völker Gesetze — nothdürftig bedingte Gesetze gegen die rohe Sinnlichkeit und wilde Willkühr, gegen den Frevel (Frivolus — frey — velle? —) Die bürgerlichen Gesetze sind gewöhnlich vermischt, herzlich. Die peinlichen oder Strafgesetze sind mit Blut geschrieben, oft grausam. Diese Gesetze sind von nun an der Nerv aller Gebräuche, Gewohnheiten, Verträge und Vergleiche, und bestehen mit diesen ältern neben einander. Gesetze und Verträge, entweder einzeln oder verbunden sind demnach die Grundlagen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, der Verfassungen, der Regierungen und der politischen Erscheinungen. Diese enthalten nunmehr Gebote und Verbote, auch Erlaubnisse; setzen fest, was Rechtens, das heißt, was für Recht und Unrecht gehalten, belohnt oder bestraft werden soll. Allmählig bildet sich in dem Volke eine Rechtsgelahrtheit,

heit, (Jurisprudencia) und diese gehört den öffentlichen Erziehern. Die Priester, pontifices u. s. w. sind Gesetzgeber, Gesetzkundige, ja oft bey manchen Völkern fogar Scharfrichter. — Jahrtausende vergehen, ehe die rauhen eckigen Formen des Gesetzten sich zum natürlichrechtlichen ründen, ehe die Sphäre der Rechtswissenschaft, Jurisscientiae, aus verschiedenen Rechtslehren (disciplinis) sich vollendet schließt, wie die Erde sich in einem endlichen Zirkel ausbreitet und sie mit Gerechtigkeit gürtet. — —

E r f u r s.

Hiermit kann man

- 1) Michaelis Mosaisches Recht, 6 Theile, Göttingen, 1775. und die Schriften in E. G. R. Rosenmüllers Handbuch für die Litteratur der biblischen Kritik und Exegese. Göttingen, 1797.
- 2) Plutarch in Lycurgo et Numa vergleichen. Eine nützliche und angenehme Lectüre gewähren ferner; Plato, besonders die Abhandlungen, welche im 6ten, 7ten und 8ten Theile der Platonischen Werke nach der Zweybrücker Auflage enthalten sind; Rousseaus bekannte politische Schriften und über beyde des vortreflichen Carl Morgenstern Comment. III. de Platonis Republ. Halle 1794 und 1795. Empfehlungswürdig sind unter und vor andern Montesquieu Esprit de Loix, oder Montesquieu Werk vom Geist der Gesetze. Franz. in den verm. Werken und Genev 1749. 3 Thle. in 8vo. deutsch. Altenburg, 1782. 3 Theile 8vo. Ferner G. Filangieris Scienza della legislazione, Neapel 1781. 7 Theile, ist zweymal ins Deutsche, am besten von Zink, übersetzt, und andre mehr. Ein für allemal verweist der Repetent gründlich Juristen auf

auf die Repertorien zu der Jen. Allgem. Litt. Zeitung. Er wird sich begnügen, nur einige neuere Werke, wie er sie selbst zu lesen Gelegenheit bekam, anzuzeigen.

XIX.

y) Vermischter, pragmatischer Haupttheil.

Omnes artes aliter ab iis tractantur, qui eas ad usum transferunt, aliter ab iis, qui ipsarum artium tractatu delectati, nihil in vita sint aliud acturi.

Cic. de Orat. III.

Das Juristische, aus der Erfahrung geschöpft, bestimme, beschrieb ich vorher, entweder aus Verträgen nach den Forderungen des Gefühls allein, oder aus Gesetzen allein, oder aber aus beyden zugleich und sey insgesammt auf das Juridische gegründet, und daraus zum Theil abgeleitet. Es sey daraus geschöpft, aber nur noch nicht zum klaren Bewußtseyn erhoben und durch Erkenntnisse des Wahren in ein rundes Ganze geschlossen. Die Juristen trennen daher immer noch, jeder nach den Forderungen seines Geistes, jeder nach den Bedürfnissen seines Herzens, jeder nach dem gewählten juristischen Unterzweck — ihre Wissenschaft, (*disciplina*) und nennen daher, in Beziehung auf ihre Wahl, den einen Haupttheil ihre Hauptwissenschaft, und die beyden andern Haupttheile verhältnißmäßig Vorbereitungs- Hilfs- oder Nebenwissenschaften. Wem es am Herzen liegt, gründlich zu studiren, wird sich weder auf der einem Seite in den kläglichen Pedantismen, noch auf der andern in eine noch kläglichere und gefährlichere Vielwisserey verliehren. Jeder muß seine Kräfte, sein Leben mit der Wissenschaft vergleichen, der er sich widmen will und

und nach dieser sich gesammelt auf einen Theil richten, den er zu überwinden hoffen darf. Jeder sollte sich, jezt besonders, selbst kennen, denn in diesen schwankenden Zeiten schwankend gesinnt seyn, das vermehrt, wie Göthe in seinem Herrmann so trefflich sagt, das vermehret das Uebel. Will man daher die Form einer Wissenschaft nicht allein verändern, was mir sehr unnöthig scheint, sondern auch verbessern, und dieses möchte nöthiger seyn, so sollte man sich erst bemühen, die Materie der zu behandelnden Wissenschaft und vor allen den Endzweck jeder Wissenschaft und Behandlung, den Menschen, den Grad der Bildung in den mittlern Klassen vollständig kennen zu lernen. Aber wie wenig wird darauf Rücksicht genommen; jeder unreife Mensch, welcher erst eine Schulstube und mit Schüchternheit einen Hörsaal betreten sollte, bildet sich ein: Eine Zusammenknetung oberflächlich gehaschter Kenntnisse sey eine bewundernswürdige wissenschaftliche Bearbeitung. Unfähig eine Klage abfassen; untüchtig einen nur ganz schwachen Inquisiten vernehmen zu können, klettern Knaben auf Stühl und Bänke, und lehren oder schreiben — nicht wie der Repetent für schwache Anfänger, sondern für Männer —

Parturiunt montes — — —

sie sind ausgelassen und petulant genug: Neben an das Volk zu halten. Drollichte Einfälle! — — — Solche Nachbeter, welche die Materie des Rechts — den Menschen im Verhältniß zu den Gesetzen — nicht einmal übersehen, geschweige denn zu bearbeiten vermögen, sollte man mit ihren Versuchen und Experimenten zurückweisen, — weil sie sich unterstehen, sich auf Kosten der Anfänger ein Ansehen und Gewicht geben zu wollen, welches kein rechtwilliger, ich will nicht sagen Kenner, aber doch Liebhaber und Verehrer der Wissenschaften anerkennen wird, aber doch hinreicht, angehen-

de

de Studenten verführen zu können. Dieses aber ist es nicht allein, was mich antreibt, die Freunde meiner Wissenschaft darauf aufmerksam zu machen, sondern ich muß jene Frivolten auch als diejenigen bezeichnen, welche den Widerwillen vieler Erfahrenen zum Unwillen, zum Tros gegen alle Veränderungen verstärken und selbst Versuche mit einer reichen Ausbeute für die Wissenschaft und das menschliche Leben verdächtig machen. Sie arbeiten weniger aus Pflicht, wie sie rühmen, sondern aus Egoismus. Daher jener pöbelhafte Stolz, jenes vornehme Herabsehen auf die Unvernünftigen, wie sie sich auszudrücken belieben — daher, — doch wer kennt die Symptomen des Mißverhältnisses zwischen Kopf und Herz nicht, die Gebrechen des Geistes nicht, an welchen unser ermattendes Jahrhundert kränkt? — Daher entstand jene Disharmonie der Schule mit der Welt, darum sehen wir bey allen theoretischen Verbesserungen das practische Leben sich zum Schlimmern neigen. Wir müssen von neuem geboren werden, eine reinere Gesinnungsart uns eigen machen und unsere Gefühle läutern, wenn wir nicht allein vernünftig für uns, sondern auch zweckmäßig für andere leben wollen. Soll das Juristische durch uns Juristen auf den Zweck der Gerechtigkeit wirken, so muß es den Bedürfnissen der Zeit und der Zuhörer gemäß bearbeitet, behandelt und gelehrt werden. Jeder muß daher, wenn er eine solche Pflicht übernehmen will, den Geist seiner Zeitgenossen kennen, er muß unter den Menschen, auf dem Foro und bey practischen Geschäften gelernt haben, was eben zu wählen, er muß wissen, was zu thun Noth sey. — Ein angehender Rechtsgelehrter muß vor allen das Herz erwärmen und veredeln, dann den Geist bilden, und diesen endlich mit Erfahrungen und historischen Kenntnissen bereichern, dann hat er Materie zum Nachdenken, Stoff zum Bilden, mannichfaltige Kräfte, auch mannigfaltig

faltig zu wirken. Dann wohl ihm und wohl jedem Menschen, bey welchem, wie der treffliche Zollikofer irgend wo sagt — Licht und Wärme in dem gehörigen Verhältnisse stehen; dessen Verstand eben so hell sieht, als sein Herz reizbar und empfindlich ist. Aber warum ist so Wenigen nur so wohl? — weil wir verleitet werden. Der Verfasser hörte mancherley Vorlesungen. Die eines Schott, eines Bauers und des vortrefflichen herzlichguten Biener werden ihm vor andern unvergeßlich bleiben, denn sie waren zweckmäßig. Sie bereicherten ihn mit geprüften Erfahrungen, und überließen es den Philosophen oder dem Nachdenken des Menschen den bessern Theil zu wählen — und eine solche Mittheilung scheint mir allein eines Fakultätslehrers und ächter Studenten würdig. Wenig Zuhörer werden akademische Lehrer, die gesetzgebende Gewalt bedarf nur einiger aber erfahner Männer von Kopf und Herz zur Bethätigung des öffentlichen Willens; Eilse wollen unter Zwölfen Richter, Advokaten, Polliceybeamte u. dgl. werden. Was nützt diesen jungen Männern ein Raisonnement, welches sie in der That noch nicht begreifen können, was nützt ihnen ein Formale mit dürftigen Innhalt. Daß solche Hirngespinnste weniger Arbeit und Vorbereitung kosten als historisch untersuchte Kenntnisse und pragmatische Vorlesungen, das weiß man sehr wohl; aber daß wir den bestehenden Gesetzen, nicht Meynungen, gehorchen, daß wir nur gesetzmäßig arbeiten, richten und schützen sollen, daß wir endlich, wenn wir die erforderlichen Talente besitzen, die Winke benutzen und unsere Materien vielleicht glücklicher bilden werden — das alles wissen wir nicht minder. Schriftliche und mündliche Lehren müssen in zweckmäßigen Verhältnissen nicht zu nahe, aber auch nicht zu entfernt vorangehen. Diese Verhältnisse müssen auf das mittelmäßige Talent gerichtet und nach den Bedürfnissen der Mehrheit berechnet werden.

werden. Wenn ich sage auf das mittelmäßige Talent, so meyne ich nur relativ das mittelmäßige unter den Studenten, welche eigentlich insgesammt über das Mittelmäßige des gemeinen Lebens hervorragen sollten. Denn dieses letztere mag wohl einen Menschen zum Handarbeiter, zum Kopisten tauglich machen — aber ein Jurist, ein guter gründlicher Jurist dürfte der schwerlich werden. — Wenn aber dieser Kopist redlicher arbeitet, treuer und uneigennütziger leistet, was er leisten soll, so ist er ein weit nützlichere Mensch und Unterthan, so ist er ein besserer Mann und mehr Achtung werth als der Jurist mit seinem guten Kopfe, seinen reichen Kenntnissen — aber auch mit schlechten Gesinnungen und mit seinem kalten armen Herzen. Wir müssen, man kann es nicht oft genug wiederholen und an die Seele legen, wir müssen vernünftig, zweckmäßig, frey, das heißt, ganz auf uns selbst, aber auch eben so auf unsere Mitmenschen wirken. Dann nähern wir uns mit denen, welche uns gleichen und folgen, erst zwar gering und langsam, aber in der Dauer immer voller und reicher — immer schneller und geflügelt der Gerechtigkeit einem Zweck, der Sittlichkeit einem Hauptzweck, der Heiligkeit, diesem himmlischen Gefühl, dem Endzweck unsers Lebens. Wir leben menschlicher als die, welche sich so in der äußern sichtbaren, wie in ihrer innern unsichtbaren Welt, vorbereiten wollen und eben dadurch in der Zeit vereiteln und zerstören. Der Sirius mag blendender strahlen, stärker auflösen und mehr Hitze verbreiten als die Sonne — die Sonne ist für unsere Erde und Natur wohlthätiger. Jener, eine Sonne für eine höhere Ordnung von Weltkörpern wirkt zweckmäßig, diese desgleichen, aber ich sehe als Mensch hinter mir die Wiege, vor mir das Grab, darzwischen liegt mein Schauplatz; als Geist fühl ich mich hinter mir in Gott unendlich, vor mir unermesslich, die Gegenwart

wart ist kein Maasstab mehr, ich fühle mich ewig; darum fordert mein Herz für die Erde, darum fordert mein Geist für das, was kein Auge gesehen, kein Ohr gehört hat — zu leben. Leben wir auf der Erde, so ist es unsere Pflicht mit den irdischen Bedingungen der Menschlichkeit eifrig beschäftigt, und so eifrig, als ob wir nichts Höheres glaubten, dennoch ruhig über den Untergang ganzer Weltssysteme hinzublicken — So werden wir gewiß nie locker, aber auch nie ängstlich leben — Die Juristische Vorbereitung ist demnach

a.

I. Eine allgemeine — Universalis und zwar

- 1) in Hinsicht auf das Subjektive, die Erziehung aller vernünftigen Wesen zur Gerechtigkeit. Dieses wird aber keinesweges durch juristische Kathisismen, sondern durch die Belebung des Gemüths, durch die Aufklärung der Einsichten bewirkt. Alle Versuche, z. B. D. G. A. Viellig Anleitung zur Kenntniß der sämtlichen in Churfachsen geltenden Privatrechte, 3 Theile, Leipzig 1796. welches relativ als ein besseres angeführt wird, scheinen mir zweckwidrig. a.)
- 2) in Hinsicht auf das Objektive betrifft die Vorbereitung die juristische Erziehung eines Menschen, der sich dereinst der Rechtsgelehrsamkeit widmen will. b.) Particularis.

Die Juristische Vorbereitung ist in Hinsicht auf das Subject, welches lernt II.

a) *communis*, eine gemeine — diese bezieht sich

- 1) materialiter auf die nöthigen Sach- und Sprachkenntnisse, welche man auf die Universität mitbringen muß,

§

2)

- 2) formaliter auf die Bildung der geistigen Vermögen, durch logische, mathematische und experimentalphysikalische Vorübungen.
- b) Singularis, diese Vorbereitung theilt nach dem Zweck eines jeden angehenden Rechtsgelehrten und nach den Bedürfnissen der zu wählenden Geschäftsgattung die gesammte Rechtslehre mit ihren drey Haupttheilen in Haupt- Vorbereitungs- Hülf- und Nebenwissenschaften ein, und behandelt diese letztern nach ihren stärkern oder schwächern Beziehungen als Mittel zum Zweck der Hauptwissenschaft.
- 1) materialiter sucht sie Erkenntnisse zu entwickeln und Erfahrungen mitzutheilen.
- 2) formaliter leitet sie jede Lehre aus ihren Gründen im Erkenntnißvermögen ab oder ordnet sie das historische nach dem Gesetz der Ursachen und Wirkungen.

Die Juristische Vorbereitung ist endlich

III.) In Hinsicht auf die Gegenstände, welche gelehrt werden

- 1) *Generalis*, diese nimmt Rücksicht auf die ganze Rechtslehre, *Jurisdoctrina*.
- 2) *Specialis*, diese sieht
- a) entweder auf die Erkenntnißgründe,
 - β) oder auf die historischen Gründe. c.)

Materialiter ordnet sie das Gleiche in sich zusammen und betrachtet jeden ergänzenden Theil als ein Ganzes an sich. Formaliter behandelt sie den wissenschaftlichen Haupttheil, oder einen solchen Untertheil der Rechtswissenschaft, *juris scientiae*, wissenschaftlich. Den historischen

rischen Theil nach der historischen Kunst; den vermischten Haupttheil der Rechtslehre juris doctrina oder disciplina inhalts, das heißt zweckmäßig — logisch.

Unter der speciellen Vorbereitung kann man wieder abtheilen. Man bereitet da sich entweder auf ein specielles Rechtsinstitut, e. g. auf die Testamentslehre vor, oder unterrichtet einen Andern vorläufig auf einen nächsten bestimmten Zweck, und so etwas versucht der Repe- tent in diesen Bemerkungen.

E r k u r s e.

a.

Das vielleicht wohlgemeinte Bestreben Einige, die positiven Rechte zum juristischen Gebrauch juristischungebildeter Menschen zu popularisiren, ist nicht allein zweckwidrig, sondern auch verderblich. Wenigstens dürfte das Materiale der Rechte nicht juristischformal vorgetragen werden, wenn man ja etwas Gutes befördern wollte. In diesem Falle müßte man die Krohnischen Arbeiten über das Preussische Gesetzbuch etwa zum Vorbilde nehmen. Aber auch dann vermag ich es noch nicht einzusehen, was solche Versuche so wie das Ablesen der Gesetze von der Kanzel eigentlich wirken dürften. Es giebt also drey Fälle und noch mehrere aber untergeordnete, das Juristische unter das gemeine Volk zu bringen. Im ersten Falle sucht man entweder die Rechtslehre überhaupt oder nur einzelne Rechtsinstitute, welche überall häufiger vorzukommen pflegen; e. g. die Lehre von den Verträgen, von Erbschaften, von den Servitutten u. s. w. zu popularisiren. Man unterscheide aber ja zwischen populär machen und popularisiren. Wenn wir etwas populär machen, so müssen wir die Materie unsers Gegenstandes so aufführen können, daß sie hell wie die Mittagssonne jedem

einleuchten muß. Wer aber nur einigermaßen den verschiedenenartigen Inhalt der deutschen Jurisprudenz, die fast wunderbar zusammengewachsenen Bestandtheile derselben und die Unmöglichkeit kennt etwas unbeschadet eines andern Theiles weglassen zu können, dem wird es nie nur einfallen, so etwas Thörichtes zu beginnen. Wer aber angefangen hat — ein unbefugter Volksrechtslehrer im juristischen Sinne zu werden, dem verschreibe man etwas Litteraturkenntniß, z. B. den Geist der juristischen Litteratur von dem Jahre 1796. Gött. 1797 oder Greilings Aufsatz im philosophischen Journal etwa 5tes Heft 1798. — — —!! — ober die Vorrede zu Hofackers trefflichem Werke Principia juris civilis Romano-Germanici oder endlich einige Salze aus der Jen. Allgemeinen Litteraturzeitung. Wenn diese aus dem Steinreiche gezogenen Arzneien nicht auflösen und anschlagen, dann ist der Popularisirer ein insanabile caput. Krank kann einer, besonders in diesen Zeiten gar leicht werden, denn alte und neue Krankheiten, Faulfieber und gelbe Fieber schleichen jetzt wie die Pest im Geisterreiche am hellen Mittage herum — hundert fallen zur Rechten, funfzig sinken zur Linken; — so wird die Grundlosigkeit vergolten. Der Repetent begnügt sich, die Vorbeugungsmittel zu nennen, mit welchen er sich zu verwahren meynte. Wer das Recht, das Juristische nehmlich, popularisiren will, der muß ihm ein allgemein verständliches Neufferes zu geben trachten, der muß es geründet von allen Seiten sichtbar darstellen und die Materie so innen haben, daß es ihm ein wahres Spiel, ein leichtes Spiel seyn kann, mit der Materie nach Belieben zu schalten und zu walten. Er muß subjektiv juristisch denken und objektiv gemein darstellen. Nun widerstreben erst die Kunstausdrücke. Setze ich sie lateinisch hin, so versteht sie der Leser entweder gar nicht, oder was schlimmer ist, nur halb. Uebersetz' ich sie a la Rhapsode, so weiß oft der Jurist nicht einmal, was ich sagen, was

was ich bezeichnen wollte. Er kann allenfalls vermuthen und errathen, was mir am Herzen lag, aber er kann nichts bestimmt begreifen und beurtheilen. Man lese nur die juristischen Noth, und Hülfsbüchlein, z. B. das juristische Handbuch für solche Personen, welche die Geseze nicht studiert und doch gleichwohl mit gesetzlichen Geschäften zu thun haben, 2 Theile, 1794. und die sächsischen Versuche dieser Art bis zu Dreßlers kleinen Katechismus mit Citationen belegt, hinunter, oder den Wiener vollständigen Landadvokaten — — da findet man das Lächerliche in mancherley Gestalten. Nicht alle Verbollmetzungen fallen so glücklich und bedeutsam aus, wie die Lichtenbergische volle Uebersetzung des Wortes Incroyable durch — — Zierbengel. — Eine oberflächliche Kenntniß der Geseze ist nachher verderblicher als die Unwissenheit. Solche Leute maßen sich gewaltig viel an, wollen auf den Bierbänken herrschen, finden sogar junge Beamte und Advokaten, die ihnen Vergleiche vorschlagen, lächerlich, triumphiren aufgeblasen mit ihrem Elend, und sind die schlechtesten Bürger und Bauern, die streitsüchtigsten und unverträglichsten Nachbarn und die treulossten und unruhigsten Unterthanen. Man darf nur Gemeindestreitigkeiten bearbeitet haben oder durchsehen, so findet man viermal den Grund in rabulistischen Mitgliedern der Gemeinde und kaum einmal in der versagten Gerechtigkeit. Statt zu säen, klagen sie; statt zu ernden, warten sie Termine ab; statt mit den Ihrigen ruhig zu leben, raisonniren sie anfangs in Wein, endlich gar in den elendesten Brantweinhäusern, gewöhnen sie sich eine lockere und lüderliche Lebensart an, und statt zu verkaufen, bringen sie Produkte der Mieths- und Gesindearbeit zu Markte, um mit dem gelöseten Gelde Unkosten zu bezahlen. Wenn nun so ein Streithanns bis auf das niedrigste gesunken ist, was entsteht? Unzufriedenheit, Murrstun, Klagen über die nothwendigsten und billigsten Abgaben, Zustucht zur

Trunkenheit, Laster und Elend, welches endlich, was nicht selten ist, arme aber zufriedene Gemeinden mit unnützen Alimentationskosten belastet. Der Jüngling also, welcher das Juristische so zu verbreiten oder wie neulich einer sogar das Kriminalrecht zu popularisiren sucht, der richtet Unheil an, und das Wenige, was er nützen dürfte, kann den Schaden, der wahrscheinlicher zu befürchten ist, nimmer ersetzen. Der Repetent las einen solchen Aufsatz, und dachte sogleich: — ich wußte nichts von der Lust, wenn das Gesetz nicht hätte gesagt — laß dich nicht gelüsten. Der rechtliche Mann bedarf solcher Mittel nicht, denn er kennt bessere mittelbare aus eben diesen vortrefflichen Gesetzen; der schlechte Mensch lernt daraus die Gesetze zu eludiren und frech damit zu scherzen. So werden auch die Rechtsgeschäfte verwickelt und Winkel eröffnet, wohin die Rabulisterey sich verstecken kann. Weit entfernt in das Herz oder gar in den Willen solcher angehender Rechtsgelahrten und Dozenten ein bösbafes Mißtrauen zu setzen, arbeitet der Verfasser vielmehr gegen seinen zeitlichen Vortheil, denn er hat die wahrhaftig großen Worte, ich weiß nicht welches trefflichen Mannes: — „der Theolog, „der Jurist und der Mediciner müsse nur dahin streben, „Religiosität, Gerechtigkeit und Gesundheit zu befördern „und gemein zu machen, das heißt, die Theologie, die „Jurisprudenz und die Heilkunde als bedingte Mittel im „Unbedingten überflüssig zu machen“ — mit vollem Herzen unterzeichnet. Es fehlt solchen Experimentaljuristen an Menschen- und Sachkenntnissen; sie sehen noch nicht ein, daß die Theorie aus der Praxis gebildet und nur um derselben willen da sey. Sie sollten erst einige Jahre über in einem Justizamte arbeiten, Akten lesen, Vernehmungen beywohnen, Untersuchungs-Akten anthropologisch bearbeiten und juristisch behandeln, dann erst sollten sie, aber ganz schüchtern sich prüfen, ob sie auch die Wissenschaft, vermittelt welcher sie wirken und die Charaktere der

der Menschen hinlänglich kennen, auf welche sie jene Mittel anwenden sollen. Der Arzt muß nicht allein Körper zerfleischen, sondern sie pathologisch zu zerlegen, zu prüfen und zu beurtheilen wissen, wenn er sich über den Wurstmacher erheben will — das ist der Fall auch bey uns Juristen. Die weisen Verordnungen verschiedner Gesetzgebungen e. g. der preußischen, der toskanischen, der bambergschen vermittelst der Arbeiten eines Ehrhardt, Krome, v. Eggers, Kleinschrods und anderer auf eine besondere provinciale deutsche Gesetzgebung anzuwenden und damit zu vergleichen, ist weder eine so verdienstliche noch eine so herkulische Arbeit, wie mancher vorgeben möchte. Wer des Plinius Naturbeschreibung gelesen hat, wundert sich über die nachbetende Verwunderung vieler Scheingelehrten über die Spinnenlehre; — wer nur zum Zeitvertreib einige Kirchenväter und Rehergeschichten, oder etwa den Bayle gebraucht hat, der hält z. B. die Aufnahme der Strafgesetze gegen das Verbrechen wider den menschlichen Geist in das preußische Gesetzbuch, in preißwürdige Kriminalgesetzliche Werke und darnach in ganz gemeine Schriften für gar nichts neues, denn die Lehre von der Sünde wider den heiligen Geist, über welche fast schrecklicher, als sie selbst scheint, gestritten worden ist, gründet sich, ihrer Möglichkeit und Wirklichkeit nach, auf die geistige Erscheinung eines Verbrechens gegen den menschlichen Geist. Mich wundert es nur, daß ältere, sonst treffliche Kriminalisten diese Idee nicht gefaßt, begriffen und bearbeitet haben. Sie kann vielleicht vielmal berührt worden seyn, der Verfasser des Repetenten ist nur noch zu jung, alle die Werke, welche z. B. von König in seiner Vorbereitung zu der gemeinen in Deutschland übl. Kriminalrechtsgelehrsamkeit, Halle 1783. von Bergk im zweyten Theile des übersetzten Baccaria, Leipzig 1798. von Kleinschrod im Archiv des Kriminalrechts L. 1. No. VIII. p. 164. und von andern mehr, e. g. Pfothshauer,

Klein, Gröndler, Grollmann, Koch, Quiffer u. — angeführt worden find, durchstudirt zu haben, oder ver gleichen zu können. Können wir auch nicht auf Löwen und Drachen treten, so können wir doch so viel leisten, daß kein Uebel unsern Hütten sich nähere.

b.

Ueber die Erziehung eines Menschen zum Juristen etwas zu sagen, ist der Rechtsgelehrte als Mensch, vom Advokat Fritsche, in zwiefacher Gestalt, erschienen. — Man soll wahrscheinlich, wenn man durch den Titel getäuscht, ein solches vierbändiges Werk zweymal kauft und nun einige Thaler weggeworfen hat, fühlen lernen, was Unrecht sey, wie sehr es schmerze. So sind auch Schwarzens Erinnerungen an die, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit auf eine gründliche Art widmen wollen, Lüneburg 1778. und vorm Jahre neumontirt erschienen. Wenn wird der zahme Diebstahl, der öffentliche Straßenraub am hellen Tage, die unverschämteste Beutelschniderey und die frecheſte Großsprecherey aufhören, das argusäugige Publikum durch grelle Mißtöne einschläfern zu wollen oder für die zweyäugige Katharina zu halten. Merkur hatte verschiedene Meriten und Talente, welche diesen elenden Jüngern ganz fehlen. Die hintergangene Kaiserin bewunderte freylich ein neues Jägerkorps, welches sie einige Tage zuvor als ein altes Dragonerregiment und eine Woche zuvor noch einmal als ein neugekleidetes Husarenregiment in höchsten Augenschein genommen und begnadigt hatte — aber wir sind nicht so reich als die Katharinen, und unsere Betrüger sind höchstens Taurici aber nicht Fürsten Potemkins. Die Erziehung eines Juristen kann höchstens in dem letzten Jahre eines Schülers vor dem Abgange auf eine Universität angefangen werden.

c.

c.

Der Juristischen Lusterscheinungen wegen, welche der Kurzsichtige ohne Waffen, für den Unrath irgend eines sich schneuzenden Sternes halten, und dadurch noch zu sehr ehren möchte, will ich einige Meynungen mittheilen — was mir wissenschaftliche Kultur der Jurisprudenz zu seyn scheine. Wir behandeln die Jurisprudenz, den pragmatischen vermischten Haupttheil der Rechtskunde wissenschaftlich, wenn wir die Gründe jeder juristischen Lehre und jedes positiven Rechtsinstituts aufsuchen. Von dem neuesten Grade der Bildung eines solchen Gegenstandes müssen wir bis auf ihren Erkenntnißgrund, auf ihren Ursprung oder bis in das allgemein Subjektive in unserm Bewußtseyn kritisch zurück gehen. Im erstern Falle müssen wir die Gründe in der Geschichte des menschlichen Geistes, des Rationalgeistes, der irdischen Nothdurft, des bedingten Zufalls und in dem Zusammendrang wie in den Wechselwirkungen der Umstände und der Personen aufsuchen. Bey dieser Forscherarbeit müssen wir zudörberst Objekte und Subjekte durch uns fest, rein und unvermischt von einander zu halten verstehen. Wie müssen wir thätig da auf das Objekt losdringen und uns einmischen, wo wir es mit dem Objektiven verbinden und auf das Subjektive in Uns nach zweckmäßigen Vergleichen beziehen sollten; aber uns auch eben so wenig bestimmen lassen. Sind wir auf irgend einen besten Standpunkt gekommen, so müssen wir hier die Gründe von dem Begründeten und dort von dem Begründenden scharf unterscheiden, die Erscheinungen bis in ihre möglichst einfachen Merkmale aufzulösen, und darinnen das Wesentliche vom Zufälligen zu scheiden streben. Ist dieses bewirkt, so müssen wir von hier aus den nächsten Standpunkt deutlich bemerken und von dem dazwischen liegenden genau unterscheiden können. Ist alles vor und hinter uns aufgeklärt, so dürfen wir noch nicht fortschreiten, es ist ja rechts noch so dunkel,

dunkel, links so nebligt, das hindert uns eben, das wir nicht weiter hinaus sehen können. Unser Gesichtskreis ist ein Triangel; unser Anblickspunkt ist der Winkel, in welchem sich die Seiten und Schenkel schließen. Wir gehen also nicht eher fort, als bis wir das Verhältniß der Kräfte und ihrer Gesetze zur bewirkenden Thätigkeit, welche durch diese Vergleichung verschiedner Kräfte und bedingtnothwendiger Gesetze den Zufall erzeugte und in der Gleichheit hervorbrachte, das heißt, ihn wirklich sichtbar machte, aufgefunden, und die Regel der Verbindung, warum? wie und wodurch dieser Zufall mit diesem Wesentlichen, welches ich relativ nur durch meine praktische Vernunft zum Wesentlichen erhoben habe, sich so und nicht anders verbinden konnte, entdeckt habe. Der Triangel muß sich in ein Parallelogrammartiges erweitern, ich muß über den nächsten Standpunkt noch hinaussehen können. Bin ich hier fertig, so geh ich ohne Umschweife, aber auch ohne Verachtung des geringscheinenden auf den nächsten Standpunkt über. In diesem Zwischenraume benütz' ich die reichen Erfahrungen des einsichtsvollen Oberhofpredigers D. Reinhard, welche er in dem Werke: vom Werth der Kleinigkeiten in der Moral (und auch in der Geschichte) 2te vermehrte Auflage, Berlin 1798. mitgetheilt hat, und sammle spielend Schätze, welche, ehe man sich es versteht, die Bedürfnisse der Noth auf das wohlthätigste mildern. Haben wir das Bedingte von Punkt zu Punkt so erforscht, geprüft und geläutert, sind wir endlich auf den Ursprung in den Tiefen der Erfahrungen durch den menschlichen Geist, dann fällt es uns gewiß leicht von da im Lichten zurückzugehen, und das Materiale kunstmäßig, das heißt, frey sich vorzustellen und wieder darzustellen. Das scheint mir die bessere Methode zu seyn, einen Plan anlegen, eintheilen, und ein System darauf gründen zu können. Wenigstens liegt sie der Kultur des historischen näher, als die Methode derer, welche ein

ein System im Gehirne bauen, mit diesem vorgefaßten lecken Bret sich in den Ocean des Willkürlichen wagen und so die Inseln der Glückseligen erreichen wollen — und auch durch den geschmeichelten Zufall oft unerhofft erreichen. Würdiger ist es, in verhältnißmäßiger Entfernung der Sonne von unsern Flügeln, die Adlers, aber auch Ikaros Schwingen seyn können, über die Wellen zu fliegen, hier auf einer Klippe, dort auf einem Riff, hier auf einer wüsten Insel, dort in einem Otaheiti zu landen, als dem Wasser das Leben anzuvertrauen und der Gluth zu — danken. Wird das geschichtliche überhaupt oder das juristische insbesondere scientifisch oder juridisch bearbeitet und behandelt, wird es nicht axiomartig, sondern nach Wolfischer Methode und a la Heineccius axiomatisch gesetzt und abgeleitet, so versündigt man sich entweder an der Materie, oder an der Form. Daher stehen manche historische Theile der Rechtslehre so locker, gepreßt und in zerplakter Kleidung dort, wie die Soldateska im travestirten Aeneas. Die rationalen Formen der Spekulation lassen sich durchaus nicht auf das Positive anwenden — verschiedenartig verbundene Materien lassen wohl einen historischen Ursprung in der Willkühr, eine Erklärung und Beschreibung, aber kein eigentliches Princip, keinen wissenschaftlichen Begriff und kein reines Urtheil, subjektiv genommen, zu. Die Materie ist bedingt, veränderlich und soll auch nur durch einen bedingten Einfluß auf die gegenwärtige Nothdurft des mannigfaltigen Lebens nützen. Hierüber kann man nachlesen: J. G. Müllers Briefe über das Studium der Wissenschaften, besonders der Geschichte, Zürich 1798. Hagemeister Progr. Ueber die nothwendige Beachtung des Formellen im Römischen Rechtssysteme, Greifswalde 1796. 8vo. Ferner Hufeland Institutionen des gesammten positiven Rechts, Jena 1798. und als Muster einer specialen Rechtsgeschichtlichen Bearbeitung, Groß über die Geschichte der Verjährung nach dem römischen

schen Rechte, Erlangen, welches Werkchen man mit einem
 Efforschen in 2 Theilen über denselben Gegenstand und
 welches Groß unter der Litteratur, ich weiß nicht, war-
 um? nicht mitangeführt hat, vergleichen kann. So ist
 auch C. F. W. von Spangenberg's Versuch einer systema-
 tischen Darstellung der Lehre vom Besitz, Bayreuth 1794.
 und des Hofraths von Almedingen Abhandlung über
 den materiellen und formellen Concurs der Gläubiger,
 Gießen 1797. zu empfehlen. Muster für besondere juri-
 stische Objecte sind: Pütters Geist des westphälischen Frie-
 dens, derselbe über die Mißheyrathen, über den Unter-
 schied der Stände u. a. m. v. Martens Versuch einer hi-
 storischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wech-
 selrechts, Göttingen 1797. u. s. w. Hat aber eine be-
 sondere Rechtslehre in dem pragmatischen Haupttheile ih-
 ren Ursprung nicht in der Willkühr, sondern einen Grund
 in dem unbedingt nothwendigen — in den erkannten be-
 harrlichen Verhältnissen unserer Kräfte, unserer Vermö-
 gen, ihrer Gleichheit an sich und ihrer Ordnung neben
 und um sich, so wie in den allgemein gültigen Gesetzen
 der praktischen Freyheit, mithin in dem Geiste aller Men-
 schen, dann können und müssen wir diesen Theil wissen-
 schaftlich im Bewußtseyn begründen und daraus ableiten.
 Diesen Faden müssen wir in den Labyrinthen des Geschicht-
 lichen festhalten, das Positive daran reihen und erst am
 Grabe aus der sterbenden sich auflösenden Kraft verlieren.
 Andere werden ihn auffassen, das Bedingte wird an der
 Zeitlichkeit vom Faden abbröckeln, aber das unbedingte
 wird beharren, so lange menschliche Geister die Erde bil-
 den. Die eigentlich wissenschaftliche Kultur muß von der
 Erfahrung aus über die Quellen des Positiven hinweg
 und bis auf den Punkt zurückgehen, wo der menschliche
 Geist nach den Forderungen des rechtlichen Gefühls aus-
 ging. Hier begann die Willkühr, hier muß die Freyheit
 schließen, hier muß sich die Rechtswissenschaft vollenden.
 Wenn

Wenn wir etwas Menschliches bemerken, so müssen wir, wenn wir Ansprüche auf Bildung überhaupt und juristische Gelahrtheit besonders haben und erwerben wollen, jederzeit einen Trieb der kindlichen Neugier und Wissbegierde fühlen, und uns bey jeder solchen Erscheinung zuvörderst fragen: 1) Ist das mir so vorkommende überhaupt neu? täuscht mich nicht meine Unwissenheit? laß ich mich nicht durch eine künstliche Formgebung hintergehen? 2) kann es überhaupt nach dem Verhältniß anderer mir willkürlich bekannterer Gegenstände, nach der Bildung, nach der nothdürftigen Beziehung derselben auf einander und nach den Wechselwirkungen des Materialen neu seyn? Da finden wir, daß in der Materie der Welt durchaus nichts eigentlich Neues vorkommen möge, daß in der geistigen Welt die Neuheit nur eine fortgesetzte Entwicklung unserer Vermögen in der Körperwelt, nur ein Werk des Naturgesetzes oder der menschlichen Willkühr seyn könne. Ist es ein Werk des Naturgesetzes, so ist es ein Zeichen der Veränderlichkeit, ein Beweis der immer vorübergehenden und immer wiederkommenden Naturthätigkeit. Es ist unzähligemal schon da gewesen, nur der Mensch ward mehr entwickelt. Wovor unsere Voraltern erschrocken, zitterten und in Angst geriethen, weil sie nur mit den sinnlichen Augen sahen, mit den äußern Ohren hörten, durch die Meynung begründeten und durch den Aberglauben ableiteten — das umfaßt der Urenkel mit ruhiger wohl-freudiger Seele — denn eine Welt ist in ihm geschaffen worden, die hat er sich mittelbar selbst geschaffen und zum Himmel verschönert — er sieht theils mit einem künstlicher gewaffneten Auge schärfer, er hat die Welt und seine Sinne erweitert, er hat das Sinnliche in seiner Mannigfaltigkeit geprüft — er begründet die Erscheinung entweder in ihrem Ursprung, das heißt: in der natürlichen Gesetzgebung oder in seinem Selbstbewußtseyn nach den Gesetzen der Vernunft und Freyheit, und

erkennt die Wahrheit, alles Scheinbare mit ihr zu amalgamiren, und wenn die unnützen, i. e. die noch unreifen Schlacken herausgeworfen sind, zu assimiliren. Man merke dort auf die Abfälle, hier auf die Zusätze des Irdischen, und beziehe diese Bemerkungen auf sich selbst, so finden wir in uns, daß wir nie ergänzende Theile unsers wirklichen Lebens verlieren, wenn wir neue entwickeln, daß wir nicht wie die Erde und unsere Körper wechseln, sondern beharren, daß wir selbst hinter uns gewinnen, wenn wir uns fortschreitend, forttreibend und endlich im Fluge der Vollendung nähern; — das ist aber nur eine menschliche Vollendung. Wie die immer erweiterten Kreise des Mars, Jupiters, Saturns und Uranus um den selbstständigen Wirbel der Sonne sich schließen, so werden wir uns, nach den Forderungen der Vernunft in weitem nicht zu berechnenden Abständen uns ewig der unermesslichen göttlichen Vollkommenheit nahen. Nur diese Gefühle, nur diese Forderungen vermögen es, eine Neuheit erscheinen zu lassen, die der Menschen würdig und ihnen eigenthümlich ist. Wer dieses fühlt — der ist Horazens weiser Mann —

Iste veteres interponetur honeste
 Qui redit ad fastos et virtutem aestimat annis
 Miraturque nihil nisi quod Libitina sacrauit,

Horat. Ep. I, 2. 34.

Kleidet die Neuheit Gedanken, Wissenschaften, Lehren und Systeme, so entstehen 3) die Fragen, was ist neu? wodurch und wie durfte und warum durfte es überhaupt und mußte es besonders jetzt neu erscheinen? — diese Fragen betreffen das Formale und Nominale, die äußere Behandlung, das kunstmäßige, die Darstellung.
 Haben

Haben wir diese Schalen abgelöst, dann dringen sich 4) die Fragen auf: Ist das Neue auch wahr? warum ist es wahr, wodurch, auf welchem Wege, zu welchem Zweck ward es für mich und andre wahr? Beantworte ich alle diese Fragen, löse ich diese Räthsel auf, so bearbeite ich den Gegenstand rein, wende ich ihn sodann auf den gefaßten Zweck an, so bearbeite ich ihn für die Schule oder für die Welt. Der Gegenstand wird durch mich pragmatisch. Frage ich nun 5) was hat dieser Gegenstand für Einflüsse auf den nächsten Zweck besonders und auf den wissenschaftlichen höhern Zweck überhaupt? wie muß er seinen Gesetzen und Wirkungen nach, worauf, wenn und wie lange muß er auf dieses oder jenes Objekt bezogen werden, so bearbeite ich den Gegenstand schulgemäß, pragmatisch-theoretisch. Frage ich endlich 6) in was für Verhältnissen steht diese Wahrheit zu mir und meinen Zeitgenossen oder zu der Vergangenheit und Zukunft überhaupt? wie darf er sich in dieser höchsten Hinsicht auf den Endzweck der zu vollendenden Menschlichkeit ausbreiten, wo darf er wirken ohne sich zu vereiteln, wodurch er an Dauer und dadurch an höherer Wirksamkeit gewinnen, immer ausgebreiteter wachsen, welchen Bedingungen muß ich alle Mittel, Zwecke und Endzwecke unterwerfen, wenn sie nicht allein von mir, sondern allmählig von andern, und endlich von Allen als gültig anerkannt, befolgt und in das praktische Weltleben verbessernd verarbeitet werden sollen? — Da bearbeite ich den pragmatisch-theoretischen Gegenstand pragmatischpraktisch; pragmatisch in Hinsicht auf das Ganze, praktisch auf den selbstständigen und ergänzenden Theil des Ganzen, welchen ich zu behandeln übernahm. Praktisch muß ich handeln, denn ich bin ein dürftiger, armer, schwacher, eingeschränkter Mensch, so handle ich vernünftig; praktisch muß ich handeln, denn auch andere sind mir verwand durch irdische Mängel und Fehler, wir alle, ach! wir alle mangeln des Ruhms, den wir

wir an oder durch Gott haben sollten, — so gestimmt meine ich, zweckmäßig zu handeln. Aber ein himmlisches Bewußtseyn erhebt mich; was ich noch nicht bin, noch nicht zu seyn vermag, noch nicht seyn kann, das soll, das muß, das darf ich zu werden dichten, trachten und hoffen. Darum fass ich die Erde, die Sonne mit ihren Planeten, das heilige Firmament und die wahrscheinliche Welt mit meinem Willen, darum umfass ich alle Menschen als Brüder und Schwestern mit reiner Sehnsucht, mich mit ihnen zu vergleichen, darum schwillt mein Herz in inniger und unendlicher Liebe vor allem, was sich der reinen Menschlichkeit nähert, darum trübt sich mein inneres, vielleicht auch mein sichtbares Gesicht vor stiller tiefer Wehmuth, darum liegt das Pragmatische meines Hergens oft so feurig vor mir, daß ich die Gränzen meines praktischen Zwecks übertrete und doch nicht ausfülle; darum möchte ich, wenn das Vorschwebende sich mildert, das erkannte Zweckwidrige ändern, bessern und ergänzen, aber die mir kärglich zugemessenen Stunden sind vorüber, ich kann das Entflohene bereuen, aber das Künftige nur ändern. Darum wird das Sichtbare unter der übersinnlichen Gleichheit so ungleich, darum liegt das Menschliche so mannigfaltig vor unsern Augen. Uns bleibt nichts als das beruhigende Bewußtseyn, Niemanden aus Bosheit beleidigt, keinen mit Willen geschmähet, und alles, was wir an, in und uns erkannten, so klar, als wir es uns vorzustellen vermochten, auch unsern guten Mitmenschen zur freyen Wahl vorgelegt und dargestellt zu haben. Diese Ungleichheit unsers Lebens, Freunde meiner Wissenschaft, scheint mir unsere wahre Bestimmung zu seyn; Wohl uns, wenn wir so gelehrt und darauf aufmerksam gemacht werden. Wollen wir etwas lernen, so wählen wir am zweckmäßigsten die, welche uns nicht zu entfernt vorangehen, die wir deutlich umfassen, denen wir bald gleichen können. Die, welche sich oft vor uns in Nebel und Wolken verlieren,

leren, nützen uns wenig, verführen uns vielleicht; sie
 sind entweder unwissend in sich selbst und nur einseitig ge-
 bildet, oder egoistisch in Angst sich selbst zu überleben.
 Ihr Stolz ist der Zweck, warum sie statt ruhig zu lehren,
 polemischen, statt weise und der Wahrheit würdig erkannte
 Widersprüche gründlich zu widerlegen, ungeprüft ver-
 werfen. Der Eigendünkel, der Kleinmuth ist die Seele
 ihres praktischen Lebens. Aechte Genies, die uns bald
 gleichen, ehestens übertreffen und endlich unsere Bewun-
 derung und Nachahmung fordern werden, aber auch —
 verdienen, bedürfen hier und dort einen Wink, unsere
 langweiligen Lehren gar nicht; aber sind denn alle, welche
 Genies scheinen, auch genialische Menschen? Darum
 wollte Lessing lieber einen Backenstreich als diesen herab-
 gewürdigten Titel leiden. Wer da als Correggio's Affe
 immer vernehmen läßt: Auch ich bin ein Weltweiser! —
 der ist gewiß ein Eleuder. Wär' er wirklich ein Weiser,
 er würde sich würdiger fühlen; er würde handeln wie er
 redet und schreibt. Er würde leben, vernünftig leben
 und das Urtheil der Welt über sich der heiligern Nachwelt
 unbekümmert überlassen. Er würde sich nicht für so groß,
 hervorragend und andere für so gering und unvernünftig
 wähnen und sogar laut verkündigen — er sey um ein
 Jahrhundert zu früh erschienen. — Ein Jahrzehend zu
 früh im wissenschaftlichen Publikum kann er erschienen
 seyn, denn er kennt seine Verhältnisse zur Welt noch
 nicht; er weiß noch nicht, daß er seinen Vorgängern und
 der Natur alles zu danken, selbst aber weniger als nichts,
 das heißt, Verachtung verdient habe. Weil er sich so
 ungelassen geberdet, weil er seine Blicke, statt auf das
 Nothwendige zu richten, auf das Sinnlichpersönliche ab-
 wendet, Vergrößerungsgläser zur Hülfe nimmt, Galle
 verräth, darum vermuthen wir ein unreines Herz. Er
 verwechselt seine Persönlichkeit mit der Persönlichkeit An-
 derer, mißt unsere zu bildende Talente mit seinen gebilde-

ten, und überlegt nicht, daß wir armen Sterblichen mannigfaltige Kinder der Noth und des Zufalls sind; überlegt nicht, daß unsere Zeugungs- und Geburtsstunde oft schon die Werkzeuge der Seele, unsern Körper so unbehüllich einerdet und begräbt, daß es dem himmlischen Einwohner nur mühsam gelingt, sich zu entwickeln und aufzustehen; daß dieser das schwerer erkämpft aber auch besser umfaßt, was jener erspielt aber auch oft spielend verändelt. Hat einer mehr Naturgaben als ein Anderer, hat er deswegen mehr Würde? — Freund, hast du reichere Talente, so dank' es dem Schöpfer der Naturgesetze durch einen weisen Gebrauch. Sind deine Fähigkeiten geübter und geschmeidiger, ist dein Geist genährter, dein Wissen reiner und gebiegener, so danke deinen Erziehern. Noch hast du keine Würde. Dich nach dem Maaß deiner Kraft und Bildung zu äußern, ist deine unerlässliche Pflicht, deine Pflicht ist es aber auch, billig gegen Schwächere, gerecht gegen deines Gleichen, heilig vor Höhern und überall zweckmäßig zu wirken. Du bist selbstständig, selbsthätig und frey — auch wir vermögen, können, wollen, dürfen und sollen es werden. Du bist diesem Ziele näher, darum fordert die Welt, von welcher du die Bedingungen deines Lebens Nahrung, Nahrung und alle Befriedigungen deiner natürlichen und künstlichen Bedürfnisse forderst, die Richtung des Verhältnisses zwischen dir und uns von deinem Kraftvermögen. Du sollst uns die gleich machen, und die Kraft, welche für uns an jetzt noch zu unzeitig seyn würde, auf das Urtheil dessen, was du zu leisten hast und wir zu fordern berechtigt sind, zweckmäßig, vernünftig richten. Mußt du, vor unserm Heranwachsen, dem Urtheile die nothdürftige Kraft entziehen, so mußst du entweder selbst mit uns in gleichem Abstände fortschreiten oder uns offenherzig entlassen und andere Schüler um dich sammeln; wir werden dir für jene Lehre herzlich, für dieses offene Geständniß lebenswichtig mit

Ach,

Achtung danken. Können wir Fackeln schwingen, so müssen wir sie nur nicht auf Heu, und Strohböden oder auf öffentlichen Plätzen, wo Pulverwagen stehen, schwingen und puzen; so müssen wir sie nur nicht allen großen und kleinen Kindern auf alle Wege alles Fleisches und alles Geistes anvertrauen. Zu manchem Gang ist ein Lämpchen hinreichend. Wenn einer in der physischen Kälte mit Fackeln und Schellengeläute in der Stadt herum-schweifte, um irgendwo eine physische Nothdurft zu mildern, würde man den nicht für einen Narren halten? und doch klingeln gelehrte Schlitten in der sittlichen Kälte herum, und wollte man diese Fahrenden um die Ursache fragen, so würden sie antworten: wir haben uns erkäl- tet! — Und da wundern sich diese Patienten noch, wenn die Policy sich ihrer mütterlich annimmt und erbarmt, wenn sie warnt: Nimm deine Ceremoniell und gehe heim! und endlich ermahnt: Sündige fort nicht mehr, daß dir nicht etwas Uergers widerfahre! Der Weltkenner sieht es, hört es

Miraturque nihil nisi quod Libitina sacrauit.

Haben wir aber in dieser Lage und sonst einen widerspre- chenden Scharfsinn, Verstand und eine gute Gesundheit bewiesen, wo kann der Mensch dann noch die Erklärungs- gründe solcher Widersprüche weiter suchen, als in — unserm Willen? — So, Freunde meiner Wissenschaft, so kann Uns nur unsere eigne Unbesonnenheit schaden, so können wir uns durch unsere Unzweckmäßigkeit verdächtig und gefährlich, so können wir uns bey Widersprüchen nur durch unsern Eigendünkel verächtlich machen. Und wenn die höchste Gewalt in irgend einer Verfassung auf Uns zielt, weil wir sie antasten, vielleicht nur muth- willig antasten, so dürfen wir uns nur über uns selbst beklagen. Haben wir willkürlich gehandelt, so haben wir uns in die Sphäre der Willkühr, der bür- gerlichen und öffentlichen Gerechtigkeit selbst überliefert.

Wohl uns, wenn wir unschuldig, wohl uns, wenn wir uns keiner Bosheit bewußt sind. Die Mitwelt wird uns entschuldigen, und wäre diese noch nicht so fähig — die Nachwelt wird uns ersetzend rechtfertigen. Darum wollen wir ohne Angst für uns, mit freyer Genugthuung der Pflicht für die Welt billig, gerecht und heilig wirken und überall denken:

Thue dir selber genug! im mifsurtheilenden Volke
Wird dich ein Anderer schlecht nennen, ein Anderer gut.

Aus dem Griech. nach Vos.

d.

Da der übrige Theil dieses Versuchs sich vorzüglich mit dem Verhältniß der rechtlichen Theorie zur juristischen Praxis beschäftigen wird, so ist die Anwendung der im vorhergehenden Erkurs niedergelegten Meynungen und Bemerkungen auf die Rechtslehre in den folgenden Nummern zu finden. Ueber diese Nummer kann man Kant über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig seyn u. s. w. im 3ten Bande der sämmtlichen kleinen Schriften No. 15. Derselbe über die Buchmacherey der ersten Abtheilung des 4ten Bandes, Jena 1799 — No. 6. nachlesen. Eine erweiternde Lektüre gewährt der 1ste Theil von J. Möfers vermischten Schriften. Nebst dessen Leben von Nikolai, Berlin 1797.

XX.

Erfordernisse zur zweckmäßigen Wiederholung und Vorbereitung.

Quorum aemulari exoptat negligentiam
Potius, quam istorum obscuram diligentiam.

Terent. in Andr. Prol.

a) Gesinnungen.

Wer sich auf etwas oder Andere vorbereiten und unterstützen will, der muß eifrigst gesonnen seyn, sich über das Gemeine in seiner Wahl zu erheben. In dieser Absicht geht er überall bis auf die Gründe seiner Erkenntnisse und Erfahrungen zurück, sucht sich selbst kennen zu lernen und im klaren Bewußtseyn seiner gegenwärtigen Bestimmung und Würde für die Möglichkeiten der Zukunft wirklich zu schaffen. Will er dieses, so darf er nur die Encyclopädie aller Verhältnisse der Mittel und Zwecke, ihrer fast unermesslichen Reihe nach, bis zum Endzweck alles menschlichen Wissens hinauf, bis dahin, wo die Hauptzwecke des Lebens, der Wissenschaften und Künste sich im Wahren im und zum Schönen auf dem Guten vereinen, und das vollendete Bild der sittlichen Menschlichkeit — diesen pragmatischen Endzweck aller menschlichen Bemühungen, wenn auch nicht allen Theilen nach gleich vollständig innen, doch dem Ganzen im Umriss deutlich gewahr zu werden trachten. Er strebt als Rechtsgelehrter nicht allein ein glücklicher Advokat, sondern auch ein nützlicher Jurist und vor allem ein würdiger Mensch zu werden.

E r f u r s e.

Dieser Wille äußert sich durch Gesinnungen und Handlungen. Sothane Produkte des menschlichen Geistes und der Freyheit bestehen alle, unendlich theilbar in sich, aus einer vernünftig durchgearbeiteten Materie und einer zweckmäßigen Bildung derselben. Gesinnungen sind die Darstellungen der Thätigkeiten unsers Gemüths für die sinnliche Welt. Sie erscheinen nach den Verhältnissen aller Gemüthsvermögen und Kräfte zur gesetzgebenden Vernunft im Willen bald dunkel, bald deutlich, und hier bald gesetzwidrig, bald gesetzmäßig, daher niedrig, edel, groß, erhaben. Gesetzlos erscheinen sie chaotisch; dunkel, wenn der Mensch noch uneinig mit sich selbst um die Harmonie seines innern Lebens kämpft; deutlich hingegen, wenn der Mensch sich entweder seiner ganz oder nur hier und dort einseitig bewußt handelt; der wird sich oft widersprechen. In dieser Lage befindet sich der gemeine große Haufen. Die Masse der gesetzlos erscheinenden Menschen bezeichnen wir durch das Wort: Pöbel — den wandelbaren, einseitig entwickelten Haufen durch das Wort: Volk. Gesetzwidrig und gesetzmäßig erscheinen sie in den vordestimmten Richtungen der geistigen Vermögen auf einen Zweck, in dem beharrlichen Fortstreben aller vereinten Kräfte auf einen bemerkbaren Gegenstand und in einer Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit, welche dort nur durch die Willkühr sich an den unbedingten Gesetzen der Freyheit versündigt, hier aber sich freywillig diesen Gesetzen erst unterwirft und endlich darüber erhebt. Läßt der Mensch sich von den Gesetzen der Nothdurft bestimmen, so ist er niedrig gesonnen, so handelt er nach seinen einseitig entwickelten aber starken und nach seinen von der Welt schon in der Kindheit falsch gerichteten und störrischen — doch aber zu mildernenden, zu beugenden und besser zu richtenden Kräften. Edel ist der Mensch gesonnen, wenn er selbst von den Erlaubnissen der moralischen Gesetze nur sel-

felten und nothgebrungen Gebrauch macht, wenn er immer das Bessere wählt. Groß handelt er, wenn er seine zeitlichen Vortheile aufgibt, um das Wohl eines schwächeren Mitmenschen nicht anzutasten, wosern nemlich dieses Wohl mit der Sittlichkeit bestehen kann. Erhaben handelt er, wenn er über dem Lohn der Erbe nur das Heilige, das Ewige beabsichtet. Uns selbst kennen und veredeln zu lernen, müssen wir, wie in allen Zueignungen der bedingten Welt auf dem Unbedingten in Uns, von der Erfahrung aus und in Uns zurückgehen. Für den menschlichen Geist ist nur jedes seiner Produkte allein wirklich, in dem Vorstellungsvermögen Anderer sind dieselben anfangs nur eine formale Erscheinung. Eine innere Kraft und Selbstthätigkeit muß in diesen Andern hinzukommen, um jene Formen wie mit einer hinzu gedachten Materie auszufüllen und so auch in ihnen durch sie selbst die Wirklichkeit möglich zu bilden und wirklich zu schaffen. Aber ehe man nach dieser Wirklichkeit trachtet, muß man 1) die Gesinnungen einzeln, 2) die Handlungen einzeln, und endlich 3) beyde zugleich mit einander vergleichen, ihre Miß- oder Verhältnisse gegen einander abwägen, und durch diese Vergleichung den innern und äußern Menschen fassen. Durch die beharrliche Gleichförmigkeit und Einfachheit beider im Mannigfaltigen, durch die Uebereinstimmung beyder in den entgegengesetzten Lagen und durch die klare Darstellung eines Ganzen mit unendlich ergänzenden selbstständigen Theilen kann die Meynung über den gefassten Menschen der Wahrheit, der objektiven zur Möglichkeit und der subjektiven zur Wirklichkeit sehr nahe gebracht werden. Dienliche Hülfsmittel sind

- a) anfangs die Selbstbiographen, e. g. Antonius Selbstgespräche, Abälards Briefe, Rousseaus Bekenntnisse, Gibbons Leben, 2 Theile, Braunschw. 1796. 1797.

Pütters Leben, Göttingen 1798. Müllers Selbstkenntnisse und Seybolds Selbstbiographien berühmter Männer, ein Pendant zu jenem, 1ster Band, 1796. Winterthur. Pilgers, Reisers, Maimons Leben zu geschweigen.

β) Die Biographen, Plutarchs, Suetonius, Meiners, Büschings, Schlichtegrolls u. a. Lebensbeschreibungen und Nekrologe. Musterhaft sind Garbes Fragmente zur Schilderung Friedrich des Zweyten, 2 Bände, Breslau 1798. Ein Werk voll trefflicher psychologischer und litterarischer Bemerkungen. Lessings Leben in den vermischten Schriften. Althofs Nachrichten von Bürgers Lebensumständen, Göttingen 1798. Juglers, Weiblichs u. a. bekannte Biographien berühmter Rechtsgelehrten. Nur sind diese Lebensbeschreibungen zu oberflächlich; man lernt wohl den gelehrten Juristen daraus kennen, aber selten erfährt man etwas von den Verhältnissen der Persönlichkeit dieser Männer zu ihrer Menschlichkeit. Das Wichtigste, das Wesentliche, die psychologische Zergliederung und Vergleichung fehlt. Wer einen Gelehrten nicht durchaus kennt, sollte sich eigentlich nicht unterstehen, das Leben desselben zu beschreiben. Er versündigt sich entweder an dem Todten, der sich nicht mehr verteidigen kann, oder an den Lebendigen, welche noch zu wenig Menschenkenntniß haben, selbsturtheilen und sich selbst bestimmen zu mögen. Die Erzählungsart eines Menschen ist überhaupt seine Verrätherinn, und eine treuere als seine Erzählung selbst. Beobachter können aus dieser Flucht über eine Stelle und aus jenem schwelgenden Verweilen und Brüten über einer andern gar leicht des Erzählers Interesse bemerken. Menschenkenner vermögen aus den unwillkürlichen Schattirungen und Abstufungen seiner Gefühle und Empfindungen, aus

aus der Überlichkeit oder Gediegenheit seiner Gedanken, aus der Bereitwilligkeit seines Witzes, aus der pünktlichen Drefflichkeit seiner Vergleiche und aus der scharfen Genauigkeit seiner Urtheile — sein Temperament wie seinen Charakter berechnen, und den Gehalt seiner Persönlichkeit konsummiren. Dadurch aber, daß der Selbstbiograph sich im Zuschauen und Gegenstand durchaus trennen sollte, diesem zu nahe steht, und daher zwischen den Verlängerungen, Bertürungen und heßdunkeln Farbengebungen des inneru und äußern Lebens nur zu leicht den einzigen wahren Gesichtspunkt verfehlen, und endlich gegen die feinen Bestechungen der Eigenliebe nicht wacker genug bleiben kann, wird eine solche Auflösung schwierig, aber auch, wenn sie gelingt, sehr lehrreich.

- γ) Dienen auch einzelne praktische Erfahrungen zu diesem Zweck, e. g. Theophrasts Charaktere, ex edit. Fischeri mit Kasaubons Kommentar, besonders aber Hottingers erklärende Uebersetzungen in Wielands Attischem Museo, 1797. 1798. Bruyere Caracteres ou Moeurs, unzähligemal aufgelegt und etliche mal übersezt. Maximes et reflexions du Duc de la Rochefaucauld ed. 18. Vienne 1796. von Friedrich Schulz übersezt.
- δ) Einige gute Romane, e. g. Wielands, Jakobis, Göthes, Klingers, Hippels, einige zu bekannte englische und französische die Agnes Ellen, Zulchen Grünthal u. s. w.
- ε) Theatralische Werke. Die eines Terenz, Shakespeares, Moliere, Lessings, Schillers, Isllands u. a.
- ζ) Zusammenhängende praktische Erfahrungen — e. g. von Knigges Umgang mit Menschen; dessen Werk über Eigennuz und Undank.

Diese Werke aber, welche mehr auf ein äußerliches kluges Scheinleben und auf ein einseitiges Jagen nach Glücksgütern, als auf ein weises Leben voll Würde mit Zufriedenheit und Glückseligkeit bearbeitet sind, kann man denen Lesern, welche immer auf sich Rücksicht zu nehmen oder zu reflektiren pflegen, nur bedingt empfehlen. Wandelt uns bey irgend einem solchen Buche noch eine dunkle Lust an, die in demselben enthaltenen Klugheitsregeln zu Maximen unsers künftigen praktischen Lebens erheben zu wollen, und wohl gleich auf das Gerathewohl zu besorgen; dann sind wir noch sehr kindisch und unmündig, noch zu wenig vestgestimmt, um öffentliche Plätze der Welt besuchen zu dürfen. Wir werden zerstreut, schwankend gemacht, vereitelt; die Gesinnungen gehen, und mit ihnen alles Eigenthümliche, der Karakter, verlohren. Sind die Gesinnungen eines Schriftstellers der Materie nach unedler, unreiner, kleiner und schlechter als die des Lesers, so ist diese Lektüre nachtheilig. Je tiefer das Gift der Materie verborgen liegt, je feiner der Buchmacher gesorgt hat, sie zu kandiren, gefällig, reizend und einschmeichelnd zu glätten, desto gefährlicher und verderblicher schleicht das Gift in die Herzen und Adern der weichen Leser. Vor der feilen, im Leben schon von der Verwesung angegriffenen läderlichen Netze erschreck Mancher, und sank allmählig durch die Sittigkeit vom Wege der Sittlichkeit sanft abgeleitet, in weit giftigere und ekelfastere Umarmungen. — So wirken Bücher, aber nicht etwa die, welche man zu verbieten pflegt, sondern die, welche jene veranlassen, welche auf den Tisletten, in den Bibliotheken, auf den Sekretaires (so heißen an manchen Orten, laut des Modejournals, die Arbeitstische und die Schreibemaschinen daran) in den Händen und Taschen der Herrn und sogar in den Strickbeuteln und Arbeitskörbchen (Arbeit und Körbchen! risum teneatis) der Damen sich befinden. Diese Büchlein von klein

Klein Oktav bis in das niedlichste Sebez, welche nur einen geringen Schein, eine armselige Selentigkeit und Geschmeidigkeit befördern; eine Artigkeit, relatio, welche? — — Manieren, desgleichen einige zweydeutige Zötkin, etliche galante Bubensrücken und dergleichen sieben Sächelchen aus der Frau Mutter Handkörbchen, welche alle Reste der Wahrheit, Güte und Schönheit im innern Menschen zerstören, diese Büchlein, behaupte ich, machten den geringen literarischen Antheil aus, welcher die blutrothen, in einem Aschenpudermantel Palast' und Tempel überschreitenden und niedertretenden Toge und Erscheinungen der Jetztwelt mit hervorbringen half. Die vornehme Welt, welche Leute faßt, die sich auf wandelbare zufällige Besitzthümer, Hufen Landes, Ahnen, Geld, sogar Schuhsohlen aus Masfrich, und etliche Ruh' und Schaafe mehr einbilden, als ein Anderer auf sein wesentliches Eigenthum, Gesundheit, Zufriedenheit, Muth, Kraft, Zutrauen, Kenntnisse, Künste und Wissenschaften; Leute, die den Sinn eines großen Mannes und anmuthigen Weibes, eines würdigen Menschen mit hellem Kopf und reichem Herzen nicht einmal zu fassen, geschweige denn innen zu werden vermögen, und alles das, was Noth thut, vernachlässigen, vertändeln, verspielen; die vornehme Welt, unter der ich keinen bestimmten Stand, sondern nur das mannigfaltige pöbelhafte, kleine, elende, geringfügige, seynsollende u. s. w. welches unter allen Ständen befindlich ist, umfassen kann und darf; diese gehässige, lächerliche, und was das Schlimmste ist, — verächtliche Mannigfaltigkeit ohne Gesinnungen schwächte durch den Geist den Körper, und auch wechselseitig diesen durch jenen, und stiftete dadurch eine Revolution in der Gemüthsverfassung jedes Einzelnen in dieser Artigkeit — eine Zerrüttung, welche das geistige und körperliche Individuum grausamer verdirbt, als das berüchtigte Robespierische Schreckenssystem Reiche zu zerrütten vermochte —
und

und woher entstand dieses System? aus der Verbindung innerlich bereits schrecklich zerrütteter Personen, welche die schönsten Theile ihres Lebens, die Selbstständigkeit, Selbstthätigkeit und Freyheit, das heißt, ihre Menschlichkeit verlohren hatten. Sie meynten zu herrschen, und wurden beherrscht. Sie plauderten, wo sie handeln; handelten, wo sie schweigen; glaubten, wo sie erfahren; erfahren, wo sie erkennen und wissen sollten. — Daher jene Verderbniß, welche radikal im Willen, im Geiste, in der Seele liegt; daher jene Krankheiten, welche einen Willisch, einen Hufeland erfordern, und wie viel zählen wir solche Aerzte? — Daher entstand, weil jene Verpestung die höhern Sphären, die lockern und empfänglichen Seelen und die mürben vergifteten Körper des reichern sinnlichen Lebens vorzüglich angesteckt hatte, ein nothwendiges Mißverhältniß der Staatskräfte zu einander. Auf der einem Schaale lag ein Haufen Hülsen und Schalen, auf der andern Früchte mit Erdschollen und Steinen, wie man sie aufgelesen oder aus der Erde gezogen hatte. Das innere Mißverhältniß der Geisteskräfte, und diese sind ja die wichtigsten, war schon längst sichtbar. Die geistigen Augen, welche ein Friedrich, der 2te, ein Joseph der 2te, ein Graf Bernstorff, ein Zedlitz, und andre solche Männer zu gebrauchen sich verwohnt hatten, nicht wahr? und mit welchen diese die Irerwische, die blauen Pestdünste und die Bannstrahlen der Sejan und Dominikanerbrut, der Pitte, und wie die verderblichen Wichte (Wicht heißt ein Geist) alle heißen, durchschaute, verachteten und zurückwiesen, aber auch unsterblich in aller Herzen machten — die sahen voraus, was kommen mußte. Verworfenne, ausgemergelte und sinnlose Wollüstlinge herrschen und prahlen, so lange die Sonne am Himmel steht; aber verkündigen bange Dünste der Natur, stärkere Krämpfe und Erdbeben, schweigt und verbirgt sich das Leben, dann verlieren diese Elenden
den

den Muth, dann wissen sie keine Rettung weiter als die Flucht, dann unterschreiben sie ihre Schande und das Todesurtheil derer, von welchen sie mit Gnade überhäuft worden waren. „Nur Gott ist gnädig!“ — sagte Joseph — „ich bemerke ein kriechendes Wesen“ u. s. w. sagt der treffliche Wilhelm der 3te in einer Kabinettsordre, die Südpreußen betreffend. Das sind menschliche Gesinnungen, welche rühren und entflammen. Der erhabene Grundsatz: „Wir sind Menschen!“ — liegt zum Grunde, und wenn wir uns als Menschen erkennen, so wissen wir, daß der Mensch nur auf dieser Seite gnädig seyn könne, welcher auf der andern, zahllosen, welche doch vor dem Gesetze gleich sind, die Gerechtigkeit entziehet und alle Pflichten versagt. Wer Einem oder Einigen zu viel schenkt, beraubt negativ andre, jene macht er trotzig, frech und anmaßend, diese verstockt, treulos und heimtückisch und so wird die menschliche Gnade oft noch für die Urenkel verderblich.

Wer die Ursachen hier von der Ursachlichkeit dort von den Wirkungen unterscheidet, der steht fest und beharrlich, indeß die, welche das Begründende mit den Gründen und dem Begründeten vermengten, stürzen und fallen. Der Mangel an wahren und guten Gesinnungen läßt uns aus einer Sünde in die andre fallen, aus dem Losen ins Lüderliche, aus dem Aufgelösten ins Schändliche. Es wächst Unkraut, Inkonsequenzen und Widersprüche mein' ich — in den fruchtbarsten Gärten, und allmählig werden die ergiebigsten politischen Kräfte vereitelt. Ein Gärtner düngt und bearbeitet seine Abtheilungen, wohlwissend, daß dieser Dung die Erde unmittelbar nicht fruchtbar, sondern mittelbar für des Himmelsäther, Sonnenschein und Regen empfänglich, und durch diese Empfänglichkeit erst fruchtbar mache. Fruchtbarkeit, Geistigkeit, Vernunft, Gesinnungen, Gefühle sind Geschenke des Himmels, die müssen empfänglich gemacht werden. Wahre
Ge-

Gefinnungen sind der Geist der ganzen Pragmatik. Gröndliche Kenntnisse sind die Seele unserer Theorien. Feine Menschenkenntniß ist das Gemüch unserer Praxis. Wahre Gefinnungen führen aber auch allein zur Gröndlichkeit und zur Feinheit, sie verlassen uns in keiner Lage unserß Lebens. Der Held siegt durch sie, sie zerreißt die Eternels, diese neuesten Florschawls der Zeitlichkeit, (Siehe Modejournal I. 1799. No. 2.) aus der bekannten Manufaktur der Diplomantik. Freunde! erlaubt mir deswegen etwas länger über den Werth der Gefinnungen zu plaudern; wenn wir diesen kennen, o so eilen wir an unsre Bücher, Kenntnisse zu sammeln, so betrachten wir in unsern Nebenstunden die Menschen; unsere Nebenstunden werden dann so nützlich wie Strubens, v. Kramers, Zwierleins und Schölzers kritisch-historische Nebenstunden, Gött. 1797. selbst unsre Spaziergänge werden litterarisch wie Schüßes und unsere Wanderungen psychologisch wie Yoricks, etwas reiner als Thümmels und etwas ökonomischer als Jean Pauls und anderer. Wir müssen immer auf uns reflektiren und etwa wie Seneka denken: Nihil magis praestandum est, quam ne sequamur antecedentium gregem, pergentes non qua eundum est, sed qua itur. Dum enim quisquis mavult credere (den Schländrian treiben) quam judicare (ein guter Rechtsgelehrter werden) magis creditur, quam judicatur. Will der Repetent etwa hierdurch ein jämmerliches Geniewesen, ein Leben durch Affenstreiche und possierliche Sprünge empfehlen? — keinesweges. Jeder soll sich vielmehr selbstständig betragen, und zweckmäßig, das heißt, vernünftig, seinen Kräften nach handeln. Jeder soll leisten, so viel er kann, aber nicht mehr leisten wollen, als er vermag, oder wohl gar den Blödsinn zu betreiben, nach Gelegenheit eine Löwenhaut oder ein Schaafs-kleid anlegen, ein Grab tünchen, als Spado seine Keuschheit und als hirnloser Jurist, welcher keine Kabale zu we-

ben

ben fähig ist, seine Gerechtigkeitsliebe rühmen. Wer Aeschylus, v. Göthes, Schillers und solcher Geister Trompeten blasen will, der fühle in seinen Busen, ob und was er für Fleisch und Blut habe, der trete vor den Spiegel und stoße etliche Töne in die Luft; wird er roth — um Himmelswillen, er lege die Trompete, wie Minerva die versuchte Flöte, der breiten Gestalt des schönen Mundes wegen — bey Seite — er sieht sich ja so roth wie ein Zinnshahn des Todes werden.

Schlechte Gesinnungen, relativ und wohlüberlegt, sind wirksamer als schwache; das ist einleuchtend, aber auch nützlicher für das Allgemeine, denn das Negative hat eine Kraft, das Positive thätig zu machen, und da das Gute überall in der Welt das Böse überwiegt, und da die fortwährende Ordnung des Mannigfaltigen, der Welt, die Jeremiaden der laudatorum temporis acti über den Haufen wirft, so wird aus dem Schlechten, sobald es sich mit dem Guten vergleicht, in der Minute der Entscheidung plötzlich etwas drittes sehr bedingt Nothdürftiges. So entstehen Wolken, Gewitter, Erdbeben, so entstehen Gesinnungen, Handlungen und Veränderungen; der Alberne und Blöde nennt sie Revolutionen, der Weise mit den Gesetzen der Vernunft und der Natur vertraut erschrickt nicht.

Miraturque nihil nisi quod Libitina sacrauit.

Aber er klagt auch nicht, denn für das Leben keimen aus den Gräbern Verjüngung, Frühlinge und Fruchtbarkeit, für den Geist ein unendliches ewiges Leben. War der Todte im Leben gebildet, so gieng er über die Angst des Irdischen erhaben, lächelnd seinem Erlöser entgegen. Zerbröckelte sein Herz, aufgelöst von Hitze und Kälte, von Wollust und Furcht, von der Tyranny und der Furcht und wechselseitig; — die Leiden des Herzens sind vorüber,

ber, er hat sein Unglück vergessen, der Jammer der Erde ruht im Grabe.

Solche und tausend andre Wahrheiten stärken und veredeln unsere Gesinnungen. Des großen Taktikers Friedrichs: Wollt ihr denn ewig leben? — fesselt den Sieg an seine Heere und Triumphwagen — es war ein Manifest seines Geistes und Gemüths, drang in Geister und Gefühle, wurde beherzigt, warum? weil eine allgemeine, große, mächtige Wahrheit aus der menschlichen Natur zum Grunde lag. Wir sitzen oft in einem Garten, die Eiteln entfernen sich, die Stolzen rücken von uns ab, die Spröden antworten und sehen uns nicht an, als wären unsere Athemzüge verpestet, und unsre Blicke Bastlißendolche — warum? weil wir etwa einen alten Flaus angezogen hätten, des wahrscheinlich hervorbrechenden und sich ausschüttenden Gewitters wegen. Plötzlich kracht das Gewitter herein, und treibt die Furcht und treibt die Angst in eine wenigstens trockene Sicherheit. Da lacht der Ausgelachte; die Eiteln werden menschlich, weil die Menschennatur die elende Künsteley niedertritt, die Stolzen lassen sich zu Fragen herab, und staunen als Schüler die Kenntnisse im alten Flaus an. Die Spröde, guter Himmel, hat eine würdige Frau Mama ohne Mutterinn zu Hause, um und jetzt ein neues Taftkleid an sich; kein Geld, nicht einmal eine Tasche im Taftkleide; das gute Mädchen, man sieht ihm die Angst im schüchternen Gesicht an — was kann man mehr thun, als ihm den Regenschirm halb oder dreyviertel davon, je nachdem unser Herz weich ist, anbieten? Die fast verderbte aber noch gute Schöne wird traulich, schüchtern, schmiegt sich warm an, will den Schirm tragen — „bewahre, gute Seele! sie haben ja schon den mächtigen Fächer zu tragen.“ Nicht gänseartig, denn sonst hätte sie den Führer probisorisch angeschnattert, wird sie roth und weich über das gelinde
Straf

Strafwort, und giebt uns durch einen seelenvollen Blick und einen herzlichen Händedruck ein Manifest, das von keiner Sprache gefaßt, von keiner Kopistenkunst niedergeschrieben werden kann, und — wir — wir sind auf das schönste belohnt. Freylich muß euer Herz rein und heilig fühlen. So ein Muth wird euch nun freylich nicht heroisch und wichtig erscheinen — ach! gute Freunde, das liegt nicht in unsern Gefinnungen, sondern in der kargen Gunt der Gelegenheit. Die siegreichen Heroen, welche ich mit korporalhaften Generalen, die nur den Leib und oft ziemlich unsanft zu berühren, oder ein Manifest wie das H. e. d. T — !! zu erlassen, und das wichtige: „das Leben ist kurz — aber die Hölle währt ewig! einzufuchen wissen, nicht zu verwechseln bitte; siegreiche Heroen wie Gustav Adolph, wie selbst Gustav der dritte, welcher wohl durch teuflische Künste aber nicht durch die russischen Leibgarden abgehalten werden konnte, das stolze Petersburg zu erschüttern — — Heroen wie Kosciusko, Buonaparte, die ich abermals nicht des Gegenstandes wegen, worüber sie stritten, sondern der Hoheit wegen, wie sie stritten, und ihre Geister, mich Horazens prodigus Paulli — zu bedienen, verschwendeten, zu bewundern bitte — Heroen wie Schwerin, Leonidas, Thrasibulus, Epaminondas und andre der Unsterblichkeit würdige Männer sind zwar sehr selten, aber weit seltner ist der glückliche Zusammenhang der gemeinen Gefinnungen in der geistigen Natur und der Ereigniß: aus der irdischen Natur, den wir Gelegenheiten, reise Gelegenheiten zu nennen pfelegen. Darum wirkt ein armer Bergmanns Sohn aus Eisleben mehr als der unglückliche Joseph der 2te. Darum war dieser eben so unmächtig, als einst der Wütherich Alba gegen die inkonsequenten Brabanter. Er griff zwar den Grund der Inkonsequenz treffend an, aber die gemeine Gefinnung war herbe, hart und unreif, darum entstand aus den wohlthätigsten Gefinnungen ein ruh-
 artiges,

artiges, krampfhaftes Weh. Oft ist die Gelegenheit reif, aber zu schwach, und sie wird zweckwidrig verhandelt.

Die kämpfende Seele will hinfort wieder stolz werden, sich brüsten, aber der Fächer wirkt jetzt mehr auf das Herz als auf die Welt, die lächerliche wird liebenswürdig. Wir sind zu verlassen, es sichtbar gleichfalls zu werden. Die schöne Rabarrus giebt auch etliche Manifeste; der Wütherich Tallien wird menschlich — wir wären vielleicht menschlicher geworden — Robespierre und eine teuflische Hölle mit ihm verqualmt; Millionen geängstete Menschen athmen freyer, und hoffen und leben wieder. Aber Gott erhalte uns lieber klein im Scheine, und bewahre uns vor jeder sichtbaren Größe durch solche Gelegenheiten. Des Geistes und Herzens Waffen sind, wie schon der alte Lehemann Anakreon in seinem *Ὀυδὶς κερταρα τρυγοῖς* u. s. w. singt, unüberwindlich, so bald wir empfänglich genug sind, sie zu führen. Aber wohin müssen wir unsere Gesinnungen richten, wie müssen wir zweckmäßig wirken? Wo wir auch stehen, wie weit der Wirkungskreis unserer Willkühr durch Verträge unserer in aller Freyheit und Sicherheit wegen und durch Gesetze der Leidenschaft und des Treuels um uns gezogen, begrängt und verfassungsmäßig bestimmt seyn möge, so müssen wir doch jederzeit unserer Gesinnungen in gerader Linie über das Grab hinweg aufs Unermessliche richten. So wird es uns nie einfallen — einen Nachbar etlicher Schollen Erde oder einer Galkondagrube wegen zu beleidigen, wir vermodern als Erdenkörper unter jener eben so wie in dieser, und unser Leben ist so kurz, aber die Nachwelt richtet so lang und scharf, aber der Himmel ist ewig. Kann ein Nero mir die Abern öffnen lassen, wenn ich ihn einen Elenden nenne? kann Philipp der 2te die Darstellungen eines Schillers durch seine Henker und Scheiterhaufen verbrennen lassen. Diese Darstellungen leben zwar in fei-

keinem Buchstaben mehr, aber in unendlichen Geistern. Und um viel göttlicher lebt der unbekante Erfinder des Pfluges in unserm Dankgefühl als ein monarchischer, aristokratischer, oligargischer oder demokratischer Menschenfeind in den Verwünschungen der Nachwelt, in der Verachtung und Schande der Geschichte. Wir leben als Juristen, wosern wir uns über den Pedantismus, den Schlendrian, über die Kleinmeisterey jeder Art würdig erheben wollen, wie wir vermögen und sollen, im Politischen und als Advokaten auf dem wichtigsten Standpunkte der Politik. Wer gesunde Augen hat, zu sehen; gesunde Ohren, zu hören, wer näher steht, die vocem populi in ihren unendlich mannigfaltigen harmonischen und melodischen Tönen zu vernehmen; der vermag es auch, die unreinen Dissonanzen, welche durch keine Auflösung gehoben werden können, anzuzeigen, und den Künstlern mit Stimmhammer und dergleichen Werkzeugen ein nützlich NB. zu geben. Ein Staatskünstler muß aber eben so wenig als ein Orgelstimmer, immer ein Organist seyn wollen, sonst wird er so wohl beschrt (auritus) als möglich, doch harthörig. Er muß pausiren der reinen Stimmung — der Menschlichkeit wegen. Er muß, wenn er das Principal durchgeht, nicht das Grobgedact und das schreyende Register, Mixtur genannt, oder in alten Werken das Kuhhorn und den klingelnden Stern darzu ziehen — denn sonst spricht oder denkt der Kalkant wenigstens — das ist ein Pfuscher. Woher aber diese Heerde von Pfuschern auf den Lasten des Staates? Aus Mangel an Kraft, an wirksamer Thätigkeit, an Sittlichkeit, an Weisheit, an Klugheit. Die Schnitzer der elenden praktischen Erziehung pfuschen — doch wer kann die Leute alle, welche weder ihr Kopf, noch ihr Herz, noch ihr Handwerk verstehen, nennen? ein Fabricius müßte sich über diese entia und Schmetterlinge und Käfer u. s. w. erbarmen. Wir haben so treffliche Geisteskräfte, so wirk-

same, eble Thätigkeiten, wie werden sie in den Bedingungen des Lebens auf Erden behandelt? als Zwecke? ja so wollen es unsere weisen, trefflichen, väterlichen, wohlthätigen Gesetze; ja so würdigen uns ein Friedrich Wilhelm der 3te, ein verehrungswürdiger Friedrich August, und andre treffliche deutsche Fürsten. So wollten es selbst die unglücklichsten Könige unserer Tage — so menschlich wollte es der edle Paul, als er Großfürst war, als die Erziehung der Jugend seine Sorge, Entwicklung und Bildung der Menschen sein Vergnügen und Liebe sein sicherer Lohn war. Wer behandelt uns aber zum Theil als Mittel? — o diese sind bekannter als sie denken; aber, wenn sie glauben, das getreue Volk werde einiger Schwächlinge wegen seine reine wandellose Liebe, seine Anhänglichkeit an dem Landesvater und der Verfassung aufgeben, so verrathen sie nur die Lücke ihres eignen Herzens; wenn sie meynen, das Volk sey noch so blind zwischen Regierung und Unterthanen, zwischen Gesetzen und Leidenenschaften, zwischen Pflicht und Anmaßung, zwischen Schuldigkeit und Nachsicht keinen Unterschied machen zu können; so irren sie gewaltig! ach schweigt! schweigt, damit ihre Weisheit bleibt. Sonst habt ihr die Verachtung euch selbst zu danken.

Wer handeln will für den Staat — und jeder soll zum allgemeinen Besten das Seinige beytragen, so gebietet uns nicht allein das bürgerliche Gesetz, sondern die erkannnte heilige Pflicht, der sey edel gesinnt, der sey seiner Obrigkeit würdig, der handle zweckmäßig, der Nothdurft nützlich. Wer die Nothwendigkeit allgemeiner Gesetze im Willen für die innere Willkühr richtig erkannt hat, der wird sich nie gegen die Nothdurft gemeiner oder besonderer Landesgesetze für die äußere Willkühr in Gefinnungen und Handlungen nur bewegen, geschweige denn empören; denn er müßte, wenn er ja noch zu roh für etwas Höheres

res erscheinen sollte, sich selbst hassen und verachten. Wer wird aber sich, seine Aeltern, seine Brüder, seine ohnmächtigen Kinder, seine zagende Geliebte und alle Verwandte seines Geistes und Herzens der Angst, der Furcht und allen ungewissen Quaalen des Lebens überliefern können — einer gewissen, spielend zu ertragenden Schwäche wegen? Indessen kann uns die ächte Klugheit nicht nachtheilig werden, darf sie uns selbst nicht überflüssig scheinen unsrer mannigfaltig begabten und gebildeten Mitmenschen wegen. Klug handeln wir, wenn wir nur die dienlichen Mittel zum nächstliegenden Zweck prüfen und anwenden, wenn wir sagen: Nimm deinen Brief, setze dich und schreibe statt der schuldigen 100 Malter Weizen 50 oder 80, und solche Haushalter und Agioteurs sind nicht so felten; wenn wir sagen: Nimm Hommels Sceleton juris, lerne etliche Definitionen auswendig, bete sie wie ein armer Dörfling in einer Schule das siebente Gebot her, nimm dein dignus und gehe heim — Rückst du weiter, so schreibe aus dem Kuppermann hübsch fein die Formulare ab, sage herzlich die vierte aber mit etwas Angst doch wohl? die fünfte Bitte her und stirb mit der siebenten im Munde vor einer Frau, die dich mit Seegen ordentlich niederdrückte, und du hast würdig gelebt; so sagt wenigstens der Küster, der deinen Lebenslauf, wie du weiland deine kontraktten Contrakte für etliche Gröschlein abpinselte; höchstens weint unten eine alte Frau, die du einmal, als sie fünf Thaler gewonnen hatte, mit fünf Thalern und sechs Groschen unter deine Liquidationen setztest — des Liquidi wegen. Juristischweise und sittlich handeln wir, wenn wir das:

nemo furetar, iustus memorare libello

Nemo sodalitiū stet male fultus ope.

nie vergessen, wenn wir die Reihe der Mittel, der Zwecke und der Bestimmung derselben in ein harmonisches Ganze

fassen, so betrachten und melodisch behandeln. Freylich heulen die Hunde bey Mozarts Melodien; freylich spricht der Bauer, wenn einmal ein Künstler den Dorforganist ablösset und eine Fuge hinpfuscht, weil er sich zwar, aber die alte Orgel nicht kennt und doch Fugen darauf spielen will: „Unser Schulmeister spielt doch schöner!“ — Freylich klebt derselbe Bauer lieber ein in Nürnberg in Holz geschnittenes verb überklebtes Bild als einen Kupfersich aus Frauenholz's Handlung an seine Thüre. An einen Raphael darf man da gar nicht denken; am wenigsten an eine Ergießung des Gefühls, wie sie Forster vor dem Johannes in Düsseldorf zu äußern strebte.

Der Weltlohn wird allemal durch die Aufklärung des Zeitalters und der Sphäre bestimmt, in welchem wir leben und auf welche wir wirken. Die Belohnungsart hingegen hat wenigstens diesen Werth, daß sie uns den wahren innern Gehalt unsers Zeitalters und der Menschen, mit welchen wir umgehen, kennen lehrt. Regulus, der erhabner als die umliegende Welt steht, wird gemartert, man sticht ihm die Augen aus, zerfleischt ihn langsam mit Nägeln, aber keine Willkühr kann seine innere Welt vor seinem geistigen Auge zerfleischen. Sokrates trinkt den Giftrichter unter Demagogen; Seneca verblutet sich auf den Befehl eines Monarchen. Was folgt hieraus? nicht die Staatsverfassung bildet den Menschen, sondern der Mensch bildet und ziert jede Verfassung. Würdige Gesinnungen sind die Grundlage jeder Verfassung; Gesinnungen sind aber auch die öffentliche Prüfung, welche uns das Eble oder das Ueble, das Gold oder den Schmutz zeigen. Jemehr sich die Bildung und Gesinnungsart jener, welche längst ausgelitten haben, irgend einem folgenden Zeitalter verbeutlicht, desto inniger werden sie, relativ, verehrt und bewundert. Christus, der anbetungswürdige Christus, welcher im Leben sagte: „Wo euer Schatz ist, da

da ist auch euer Herz!“ — ragt über die Ppharsäer und Schriftgelehrten, über sein Kreuz, über die dunkeln Wolken um sich, über die Sonne, über die Welken ins Unermeßliche hinaus — sieht hier wehmüthig auf eine Mutter, wehmüthig dort auf seine Feinde, und dann gen Himmel: Vater, vergieb ihnen, sie wissen nicht, was sie thun! — — Dieser wird nach den Graden der Aufklärung eines Zeitalters und nach den Einsichten jedes Einzelnen würdiger oder unwürdiger behandelt, heuchelnd gelästert oder nach allen Gesinnungen und Handlungen möglichst nachgeahmt.

Woher diese Verschiedenheit der Gesinnungen? woher dieser Abstand? — Aus Mißverhältnissen, aus Mangel an sittlicher Freiheit, an gleicher Ausbildung des Verstandes, des Urtheils und der Vernunft im Erkenntnißvermögen und an Harmonie dieses mit der Sinnlichkeit, aus Willkühr und aus Schwäche. Die Willkühr von der Erfahrung allein gezogen und gerichtet, verliert sich in Meynungen, in Dämmerungen, und verbindet durch Vorurtheile Kräfte, welche sich entweder widersprechen, einander vereiteln, oder wohl gar entgegengesetzte Wirkungen hervorbringen. Die Erfahrung läßt keine festen Gesinnungen gewinnen, verführt zum Stolz, zum Starrsinn, und beharrt in Irrthümern, wenn auch die Welt darüber untergehen sollte. Lieber unterwirft sie sich der Tyranny des Zufalls, als daß sie durch Fortschritte ihr Leben reinigen, und durch ein gereinigtes Leben ein schönes Bekenntniß ihrer Fehler ablegen sollte. *Opinionum commenta delet dies, naturae iudicia confirmat.* Die Willkühr, diese Feindin der Gerechtigkeit thürmt Trophäen auf die Stärke des Rosses und auf die Gebeine unserer erschlagenen Mitmenschen, und doch — doch bauen noch Menschen dieser Erfahrungen, gutmüthigen Mahnungen und reblichen Warnungen ungeachtet die Heilig-

lichtümer unserer Nothdurft wie Gartenhäuschen für Frühlingsabende und dämmernde klargestirnte Sommernächte auf den lockern weichenden Sand der grundlosen bedingten Glückseligkeit, da sie doch den Stürmen und Ungewittern widerstehen zu können auf den Fels der Sittlichkeit gegründet, da der wechselnde Bedarf den wandellosen Gesetzen der Nothwendigkeit unterworfen seyn sollte.

Die Göttlichkeit im Ebenbilde der Menschen, welche die Vollkommenheit der höhern Natur vollenden soll, ist kein Raub; der Widerschein der himmlischen Verklärung in der milden und klaren Menschlichkeit einzelner Menschen in der Aufklärung ist kein Lichtdiebstahl. Seyd gerecht! kann die Welt mit ihren Belohnungen den schwarzen Punkt, unser Grab, füllen? Seyd gegen jeden und vor jedem gerecht! Jeder Prometheus findet seinen Herkules, jeder Muth im Kampf mit der Welt sieht sinkend und freudigsterbend ihren Ueberwinder, und der helle Augenblick des irdischen Lebens schmilzt in die Ewigkeit. Unsere Pflicht ist es und wird es seyn, die Willkühr zu unterdrücken, die Schlangen an der Wiege des Menschen zu unterdrücken, die Kräfte zu befreien und dieselben auf die Bedürfnisse der Menschlichkeit, auf die ruhigen Forderungen des Geistes und auf die stille Sehnsucht des Herzens zu richten. Unsere heiligste Pflicht wird es seyn, den gerechten Gesetzen unserer Verfassung und dem redlichen beharrlichen Willen eines so trefflichen Regenten unsere Willkühr freywillig, und dann den Troß, die Anmaßungen, den beleidigenden Stolz — unwürdiger und zum Unwillen reizender Unterthanen unbestochen zu unterwerfen.

Unsere Freude wird es seyn, den Einzelnen zum besseren Menschen, zum treuern Unterthan, zum Freund der Ordnung gebildet zu haben; zu sehen, wie die Wahrheit sich wohlthätig ausbreitet, wie ein Vorurtheil nach dem andern, ein Irrthum nach dem andern ermattet, wie Mißgriffe

griffe und Mistköne seltner werden, wie ein sittlichbefreyeter Mensch nach dem andern seinen Blick auf das Gute richtet, wie immer mehrere und mehrere ihre Kräfte vereinigen, und dadurch die gemeine Wohlfarth befördern. Dann wird es uns leichter werden, den Verantwortlichen aufzufinden, die Trägheit zu zwingen und Verschuldungen vorzubeugen. Selbst gerecht, und

Gerecht ist der, der Niemand Unrecht thut,
 Der ist, der Unrecht thun kann und nicht will;
 Nicht der, der kleinen Raubes sich enthält;
 Der ist, der großen Raub mit Muth verschmäht,
 Wenn er den fassen und behalten kann.
 Nicht der ist, der dieß alles nur befolgt,
 Der ist, der ungeschminkten reinen Sinns
 Seyn ein Gerechter und nicht scheinen will.

Herder nach dem Griech.

vermögen wir es allein, den Menschen durch den Geist der Gesetze lebendig zu machen, lebendig zu erhalten und der Menschheit nützlich zu werden. Solche Gefinnungen, Freunde meiner Wissenschaft, sind die wahren Sicherungs-, Rettungs- und Bevestigungsmittel gegen dieses zerstörlische Zeitalter. Das Jahrhundert sinkt, mit ihm sinke die Willkühr, die Uneinigkeit, der Krieg, die Furcht und Angst der Sterblichkeit! Sie sinken durch euch

Der Staaten Würde wird euch anvertrauet,
 Bewahret sie! —

XXI.

b) Fleiß. c) Ordnung.

Vitae, non scholae, nec in futuram oblivionem discendum est.

Wer in drey bis vier Jahren a.) eine nur encyclopädische Uebersicht der Rechtskunde und der dahin gehörigen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften sich erwerben will, muß 1) gehörig vorbereitet, geübt, mit einigen Vorkenntnissen der lateinischen und griechischen Sprache, nicht ganz unerfahren in der Geschichte, Geometrie, Logik u. dgl. die Universität beziehen, 2) muß er diese drey bis vier Jahr durch einen beharrlichen Fleiß nicht nur wohl anwenden, sondern auch durch den Geist der Ordnung zu vervielfältigen suchen. b.)

E x k u r s e.

a.

Auf der einen Seite verlangt man heut zu Tage von einem jungen Manne mannigfaltige Sprach- und Sachkenntnisse; Wissenschaften, deren jede ein Menschenalter beschäftigen und ausfüllen würde, wenn man sie gründlich erlernen oder tiefer begründen wollte; Bildung, Manieren, welche oft der Natur; und sittige Umgangsregeln, die nicht selten der gesunden Vernunft und Sittlichkeit widerstreiten, die also nur durch häufigen Umgang mit Menschen und Longebem dieser Race erworben werden können. Auf der andern Seite eilt man durch die Schulen und Universitäten; schickt man Subjekte dahin, die man sonst, als weniger gefordert ward, schwerlich so entlassen und anerkannt haben würde. Wer indessen nur zwey Jahre auf das juristische Studium wenden, oder, was

was eben so wenig gilt, daß gekostete Triennium durch mancherley Ausschweifungen, Reisen, Kirchmessbesuche, durch jährlich fast 12 Wochenlange Messferien in Leipzig, welche von den Wittenbergern, wie die zahlreichen heiligen Fasttage der katholischen Reichstagsgesandten von den protestantischen mitgefeyert werden, aber meßmäßiger auf eine Grosso-Wiederholung und Absonderung der eingehandelten Kenntnisse in gemeine, feine, feinfeine und spekulative, superfelne zur künftigen Beschäftigung und Verarbeitung in das menschliche Leben verwendet würden, abkürzen will, dem rath der Reperent wohlmeynend, vor dieser Abbreviatur nach Erlangen zu reisen, und den Lehrer der Rechte D. H. E. E. Kölle daselbst über diesen Punkt um Rath zu fragen. Dieser Doktor und Lehrer — macht sich in „seinem Lehrbuche der Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte,“ — einem schwachen Echo der Bachischen Rechtsgeschichte — Erlangen 1797. in den Vorerinnerungen p. 6. anheischig: mit Gründen zu zeigen:

„daß zur Bildung eines Juristen kein vier oder fünf-
 „jähriger Aufenthalt nöthig, sondern auch ein zwey-
 „jähriges ernstes Studium hinlänglich sey“ —

Mancher hält sich freylich vier bis acht Jahre lang auf einer Universität auf, und lernt weniger als ein Anderer in eben so viel Monaten. Der Herr D. spricht aber von dem akademischen Aufenthalt wie ein Freygeist von der Wassertaufe. Der Aufenthalt in Göttingen, Jena, Leipzig, Halle, Wittenberg und Erlangen thut freylich nicht, bildet freylich keinen Theologen, Juristen u. s. w. (denn sonst müßten die Bürger dieser Städte, die Wirthe, die Pferdeverleiher, die Aufwärterinnen das wahre Salz der Erde seyn,) sondern das strenge Studium der juristischen Haupt- Hülf- und Nebenwissenschaften, welches mit und bey dem Aufenthalt eines Studenten ist — und ohne dies

ses ist es ein schlechter, gemeiner Aufenthalt, aber kein akademischer.

b.

Die erste Wiederholung des Repetenten, als er die Universität bezogen hatte, war diese: Du sollst und willst drey Jahre über das in Deutschland übliche und geltende Recht studiren. Wie verhalten sich diese Jahre zu der Wissenschaft, wie die Stunden dieser Jahre zu den Rechtsinstituten, zu den Kenntnissen, die du lernen und sammeln mußt? Er konnte sich diese Fragen nicht beantworten, dieses Verhältniß nicht berechnen, denn er hatte nicht den geringsten Begriff von der Wissenschaft, der er sich widmen wollte. Er widmete sich ihr ihres wohlthätigen Einflusses auf die Menschen wegen, und scheute keine Hinderniß, die Mittel sich zu erwerben, welche ihn fähig machen könnten, hier die Erziehung mitzubefördern, die Ungerechtigkeit, den Eigennuß, die Unwissenheit und die Vorurtheile mitzubekämpfen zu dürfen — doch ich will die Träume verschweigen, die mich damals mit einem Muthe begeisterten, welchem Schwierigkeiten u. dgl. fast willkommen waren.

Er berechnete erst seine Zeit oder das gefestete Triennium nach Stunden, und suchte sich dann eine historische Uebersicht von der Rechtskunde zu verschaffen. In dieser Hinsicht las er Anton F. J. Thibauts Juristische Encyclopädie und Methodologie zum eignen Studio für Anfänger, Altona 1797. Dann setzte er sich fest vor, jede Versäumniß zu vermeiden, sich zweckmäßig auf jede Vorlesung zuzubereiten, dieser Vorbereitung wegen lieber den Lehrer zu wählen, welcher über ein Compendium liefert, als einen, welcher einige Hauptsätze diktiert, und dadurch unthätigerweise die Zeit verschwendet, aufmerksam zuzuhören, das Gehörte treu zu wiederholen, mit gedruckten Com-

Commentarien zu vergleichen, und die Thätigkeiten seines Geistes durch die Pflichten eines Rechtsgelehrten zu beleben und in Fertigkeiten zu verwandeln.

Der Fleiß ist eine Belebung der innern Kräfte zur Thätigkeit und eine Richtung derselben auf einen bestimmten Zweck.

Das Juristische Studium ist ein sehr trocknes, man muß sich daher frühzeitig mit einigen Mitteln bekannt machen, es für uns interessant zu schaffen. Nichts kann aber einen guten edeln Menschen so sehr beleben, als das Interesse, die Wohlfarth der Menschheit — man muß daher das Recht der heutigen Anwendung wegen studiren, die Sätze, die man liest oder hört, immer mit einem Fall verbinden, wo man Gebrauch davon wird machen können. Der Rechtsatz gewinnt dadurch eine Kraft, unsere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, und unsere Urtheilskraft, welche das Mittelglied zwischen der Theorie und der Praxis ausmacht, in Thätigkeit zu erhalten und zu üben. Auch die Absichten, die wir bey der Erlernung der Rechtswissenschaft besonders haben können, sind Mittel, den Eifer zu stärken und den Fleiß endlich zur Nothdurft zu machen. Der Fleiß muß aber den Regeln der Ordnung unterworfen werden. Man beschäftigt sich daher 1) mit den Vorwissenschaften einer Wissenschaft, dann 2) mit der Wissenschaft selbst, 3) mit den Erläuterungswissenschaften zu der Wissenschaft. Manche Vorwissenschaften bereiten auf die ganze Rechtskunde, andere nur auf einzelne Theile derselben vor; jene, theils Sprach-, theils Sachkenntnisse e. g. Kenntnisse der lateinischen, griechischen und deutschen Sprache, eine Uebersicht des ganzen Umfanges der Wissenschaften, allgemeine Encyclopädie u. dgl. müssen allen einzelnen Theilen vorangehen; diese nur den einzelnen Theilen, zu welchen sie gehören. Die Rechtstheile, welche die Vorbegriffe oder

die

die Erkenntnißgründe anderer enthalten, müssen vor denen, welche diese Vorbegriffe und Erkenntnißgründe zum Verständniß voraussetzen und unumgänglich zur Gründlichkeit fordern, gehört; die theoretischen Rechtswissenschaften, welche die Mittel enthalten, müssen vor den praktischen, welche die Regeln der Anwendung jener Mittel auf einen Zweck fassen, erlernt werden.

c.

Juristischer Studienplan auf drey Jahre.

Nur wenige können mit Gewißheit und Zuverlässigkeit auf dieses oder jenes bestimmte Amt Hinsicht nehmen, und sich darauf besonders vorbereiten. Es bleibt uns daher nichts zweckmäßigeres übrig, als uns im Allgemeinen zu brauchbaren juristischen Geschäftsmännern zu bilden, darnach unsere Pläne zu entwerfen und unsere Erlernungsweise einzurichten. Weil in Chursachsen aber fast alle juristische Stellen, wir mögen nun auf Gerichtsdirectionen, Stadtschreibereyen, Churfürstl. Justizämter oder höhere Staatsdienste sehen, mit der Policeyverwaltung verbunden zu seyn pflegen, so ist es unumgänglich nöthig, neben dem juristischen Studio, mehr als bisher üblich war, auf die Policeywissenschaft und ihre Vorbereitungs- wie Hülfswissenschaften zu achten.

A.

I m G e m e i n e n .

Der Repetent suchte sein Triennium mit der Rechtswissenschaft in folgendes Verhältniß zu setzen.

- I. Er hatte wöchentlich, den Tag zu 16 Wachstunden, und die Woche zu 6 Tagen gerechnet, mit 96 Stunden hauszuhalten. Diese Stunden theilte er in drey Theile, jeden zu 32 Stunden.

1) Ein

- 1) Ein Drittheil widmete er durchgängig den Vorlesungen.
- 2) Das zweyte Drittheil und die übriggebliebenen Reste des ersten der Vorbereitung und Wiederholung.
- 3) Das letzte Drittheil der Lektüre, zufälligen Beschäftigungen, dem Umgang und geselligem Vergnügen.
- 4) Den Sonntag zum Theil dem Studium theologischer Wissenschaften, zum Theil der Erholung.

II. Er wählte, besonders, nachdem er mit den Lehrern der Universität etwas näher bekannt worden war und ihre Lehrart kennen gelernt hatte

- 1) Vorzüglich in der Rechtswissenschaft, die Lehrer, welche über ein Compendium lasen. Solche Lehrer tragen freyer vor, brauchen wenig zu diktiren, und halten sich nicht so lange bey Gegenständen auf, die es in Vergleich mit wichtigern nicht verdienen. Der Zuhörer gewinnt ungemein. Er kann sich gehörig vorbereiten, und die Vorlesung des Lehrers in eine erklärende Wiederholung verwandeln; er schreibt nicht nach, was andere schon hundertmal schriftlich und vielleicht gründlicher und trefflicher gesagt haben. Wer jetzt noch über sogenannte eigne Sätze liest, der stört die Verbindung des öffentlichen Fleißes mit dem weit wichtigern Privatstudium, erschwert das letztere, und veranlaßt zur Zeitverschwendung.
- 2) Sah er auf Lehrer, welche die erforderlichen Eigenschaften eines guten Lehrers, Fleiß, Ordnung, Deutlichkeit, Vollständigkeit, Gründlichkeit und Enthusiasmus für ihre Wissenschaft in sich vereinten, weder Nebendinge noch überflüssige Raisonnements und abgeschmackte Geschichtchen, wohl gar Personalitäten einmischten, welche vielmehr die Sätze gründlich

lich erklärten, durch Beyspiele verbeutlichten, und was Rechtens ist aus den Quellen bewiesen. Im Gegentheil vermied er die, welche Streitigkeiten und Meinungen aufrührten, die längst beygelegt und entschieden sind, wenig Einfluß auf die Bildung der Wissenschaft, keinen auf das menschliche Leben hatten und schlechterdings nicht in Vorlesungen gehören. Ferner die, welche uns gar leicht eine unselige Zufriedenheit mit einigen einseitigen und oberflächlichen Kenntnissen beybringen können. Wenn der Jünger ist, wie sein Meister, steht irgendwo geschrieben, so ist er vollkommen; wenn nun aber der Meister unvollkommen wäre? Weg aus den Schulen, wo man widerlegt, was man entweder nicht verstanden hat, oder was man aus Furcht, sich selbst und einen seichten Ruhm zu überleben, nicht verstehen will; wo man statt mit dem Geist der Zeit fortzuschreiten streitet, und statt ihn zu richten, sich ihm widersetzt und dadurch Verwirrung anstiftet. Weg da, wo man dem Eiaennug die Wahrheit zum Opfer bringt, wo man nach dem Beyfall derer, welche weder loben noch tadeln können, trachtet. *Ambitio multos mortales falsos fieri subegit, aliud in pectore clausum, aliud in lingua promptum habere.* Weg aus den Hörsälen, die Seneka in seinem 45ten Briefe schildert: *Iuvenissent forsitan necessaria, nisi et superflua quaessissent. Multum illis temporibus verborum cavillatio eripuit et captiosae disputationes, quae acumen irritum exercent. Quid mihi, möchte mancher fragen, vocum similitudines distinguis, quibus nemo unquam, nisi dum disputat, captus est? res fallunt, illas discerne. Pro bonis mala amplectimur.* Doch jeder sollte Senekas Briefe lesen —

III. Die Vorbereitungen auf die Lehrstunden waren ihm heiliger als die Wiederholung. Wir müssen die Vorlesungen zu Wiederholungen machen, aber keineswegs für überflüssig halten. Das Besuchen der Lehrstunden gewöhnt uns an eine pünktliche Ordnung in unsern Geschäften, die wir Juristen in unserm terminreichen Leben so streng befolgen oder hart büßen müssen. Dann dringt das, was wir hören, tiefer in die Seele, als das, was wir sehen oder lesen. Wir sehen ruhig etwas von einer Höhe herabfallen, aber der Ton des Auffalls erschüttert uns. Eben so wirken die sanftern weichen Verhältnisse zwischen Lesen und Hören auf uns. Er las bey dieser Vorbereitung jederzeit einen ganzen Titel oder Abschnitt durch, suchte jeden Satz sich möglichst aufzuklären und den ergänzenden Theil als ein für sich bestehendes Ganzes im Zusammenhange zu umfassen. Die dunkeln Stellen bemerkte er für die Erklärungen des Lehrers. Darneben reihete er das Durchdachte und Umfaßte in Tabellen, um das Zerstückelte der Vorlesungen immer beisammen zu halten. Er ward begierig auf die Entwicklung des Dunkeln, freuete sich, wenn er richtig gedacht hatte. So wiederholte er auch die Vorlesungen 1) nicht stundenweise, sondern alsdann erst, wenn ein Ganzes abgehandelt war. Er gewann dadurch eine lichtvolle Uebersicht des Fachwerks, ward nach der Zwischenzeit einiger Tage gewahr, ob er das Gelesene und Gehörte auch so innig gefaßt hatte, wie es durchaus verarbeitet werden muß, wenn man dereinst nicht klagen will: *Oleum et operam perdidit*. Mancher besaß reiche Kenntnisse auf einige Monate, und beruhigte sich; allmählig rückten die Prüfungsstunden heran, warum hielt man sie für Verwandte des bösen Stündleins? warum lag da die Vergangenheit so wüste, so verworren hinter den Bangen? Ja, schwer ist es oft, etwas zu erler-

nen,

nen, zu empfangen und in Besitz zu nehmen, aber schwerer ist es in jedem Fall, das Erlernte in dem Drang so mannigfaltiger Kenntnisse aufzubewahren, umringt von Mähen das Gewonnene zu erhalten, zu behaupten und den Besitz vor vielen und oft so mächtigen Feinden in Eigenthum unverfügbare in Saft und Blut zu verwandeln. Wiederholte er dann das erklärte Rechtsinstitut, dann las er das zum Grund gelegte Compendium noch einmal durch; hierauf nahm er ein anderes Compendium, verglich dieses mit jenem, und suchte dadurch der Einseitigkeit und Nachbeterey auszuweichen. Alle halbe Jahre wiederholte er seine Hauptwissenschaften, und alle Jahre die Hülfwissenschaften nach einem andern Lehrbuche, und diese Wiederholung pflanzte die Wissenschaft so vielseitig, mannigfaltig in sein innigstes Wesen, daß nur Krankheiten fähig seyn dürften, das Erlernte zu vertilgen.

IV. Er unterwarf seine Beschäftigungen der sub I. angegebenen Zeit-Ordnung nicht ängstlich, er beschäftigte sich vielmehr, nach der Stimmung seines Gemüths, oft halbe Tage lang ununterbrochen mit Einer Wissenschaft. Ward er die beabsichtigte Ründung des zerstückelten, zusammengelbtheten, rohen und eckigen Materiales innen, dann bearbeitete er ein anderes Collegium auf eben diese Weise. Man gewinnt, meiner Meynung nach, durch eine solche Studirmethode mehr, als wenn man stundenweise abbricht. Man stört dadurch das Gemüth oft in der harmonischrichtigsten Stimmung, und strengt sich alsdenn, vielleicht vergebens, an, sich in ein heterogenes Geschäft hineinzuwenden. Wenn das Geschäft, welches wir betreiben, uns begeistert, wenn wir ganz dafür leben und darinnen weben, dann fassen wir spielend am innigsten, da müssen wir uns nicht stören lassen.

V.

V. Er suchte selbst seine Vergnügungen, die Freuden des Umgangs als Mittel auf den Zweck seiner Bestimmung zu richten und als Triebfedern zum Fleiß anzubringen. Quaedam tempora eripiantur nobis, quaedam subducuntur, quaedam effluunt. Et si volueris alludere, magna vitae pars elabitur male agentibus, maxima nihil agentibus, tota aliud agentibus. Turpissima tamen est jactura, quae per negligentiam venit. Sen. in Epist. I.

VI. Er verband sich mit einigen redlichen Freunden zu einer gemeinschaftlichen Bücherkaffe. Aus dieser schafften sie sich die Bücher an, welche ihnen, nächst den Rechtskörpern und zum Grunde der Vorlesungen liegenden Kompendien zum Privatstudium, zum Excerptiren und Nachlesen unentbehrlich schienen. Jeder von diesen vier Freunden erlegte halbjährlich 5 bis 6 Thaler. Diese 20 bis 25 Thaler reichten hin, die nöthigen Bücher zum Wiederholen zu erhalten. Hatten wir diese Bücher, welche aus Kompendien, weitläufigern Handbüchern und Kommentaren bestanden, durchstudiert, mit den Lehrbüchern, worüber wir gehört hatten, verglichen, die Abweichungen bemerkt, das bemerkenswürdigere in unsere Kollektaneen excerptirt, so verkauften wir sie wieder gegen andere litterarische Bedürfnisse. Diese Einrichtung verschaffte uns ungemeine Vortheile.

B.

I m B e s o n d e r n .

a) öffentlich.

Der Repetent hörte im ersten halben Jahre wöchentlich
I. für das juristische Studium

- 1) 2 Vorlesungen über die Wissenschaftskunde der
Rechtswissenschaft nach E. L. A. Eisenhart die Rechts-
J 2 wif-

wissenschaft nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen und Hülfswissenschaften, Helmstädt 1795.

- 2) 6 Vorlesungen über die Institutionen nach Heineccii elementis jur. civ. sec. ord. Instit.

II. Zur Vorbereitung, Hülfe und Erläuterung

- 3) Logik nach Maass Grundriß der Logik, Halle 1793.

4) Weltgeschichte nach Beck.

5) Reine Mathematik nach Kästner.

III. Zum Nebenstudio

- 6) Chemie.

Im zweyten halben Jahre.

- I. 1) 6 Vorlesungen über die römische Rechtsgeschichte nach Bachii hist. Jurisprud. Rom. Edit. V. Lips. 1796.

2) 10 Vorlesungen über die Pandekten nach Hellfeldii Jurisprud. sec. ord. Pand. II. Tom. cura Oelzii, Jena 1792.

II. 3) Moral. 2 Stunden.

4) Reichsgeschichte. 4 Stunden.

III. 5) Physik. 6 Stunden.

Im dritten halben Jahre.

- I. 1) 6 Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht, nach Pütter,

2) 4 Vorlesungen über das Kirchenrecht, nach Böhmer.

II. 3) 4 Vorlesungen über das Naturrecht, nach Hufeland.

4) 4 Vorlesungen über die Staatengeschichte.

III.

- III. 5) Psychologie. 2 Stunden.
6) Oekonomie. 3 Stunden.

Im vierten halben Jahre.

- I. 1) 6 Vorlesungen über das deutsche Privatrecht nach
Selchow.
2) 4 Vorlesungen über das Lehurecht, nach Böhmer.
3) 6 Vorlesungen über das Criminalrecht, nach Koch.
II. 4) Aesthetik. 2 Stunden.
5) Sächsische Geschichte. 4 Stunden.
III. 6) Mathesis for. 2 Stunden.

Im fünften halben Jahre.

- I. 1) 6 Vorlesungen über das Prozeßrecht.
2) 4 Vorlesungen über das sächsische Staatsrecht.
3) ein Disputatorium. 2 Stunden.
II. 4) Rhetorik. 2 Stunden.
5) Anthropologie. 4 Stunden.
III. 6) Technologie. 4 Stunden.

Im sechsten halben Jahre.

- I. 1) Sächsisches Privatrecht. 4 Stunden.
2) ein Relatorium. 6 Stunden.
II. 3) Politik. 2 Stunden.
4) Physiologie. 4 Stunden.
III. 5) Policywissenschaft. 6 Stunden.

C.

Im Besondern.

b) Privatim.

Der Repetent wiederholte binnen 4 Jahren, wovon er 3 auf das übliche Studium, das 4te aber theils auf die Anordnung des Eingefammelten, theils auf die Verrichtung der Probeschriften zur Erwerbung der Advocatur in Churfachsen wendete

I) Die Juristischen folgendermaßen.

1) Die Encyclopädie.

a) nach Bildemeisters juristischer Encyclopädie und Methodologie, Duisburg 1783. im ersten halben Jahre.

b) Neitemeiers Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland, Göt. 1785. Eben.

c) Schmalz Encyclopädie des gem. Rechts, Königsberg 1790. Im 2ten halben Jahre.

d) Hugo Lehrbuch der juristischen Encyclopädie, Berlin 1792.

e) Zacharia Grundlinien einer wissenschaftlichen juristischen Encyclopädie, Leipz. 1795. Im 3ten halben Jahre.

f) Kohlshütters Propädeutik, Encyclopädie und Methodologie der positiven Rechtswissenschaft, Leipzig 1797. Im 5ten halben Jahre.

g) Hufelands Lehrbuch der Geschichte und Encyclopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte, 1ster Theil, Jena 1796. Im 4ten Jahre.

h) Dessen Abriss der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtsgel. Jena 1797. eod.

*) Die

*) Die Encyclopädie des verehrlichen Zacharia zeigt sich zur Wiederholung am vorthellhaftesten aus; sie zeichnet ein Ideal vor, dem wir uns in unserer Rechtswissenschaft nähern sollten, da im Gegentheil andere mehr oder weniger nur beschreiben, was bisher darinnen geleistet worden ist.

**) Um das Verhältniß der Rechtswissenschaft und ihrem Zusammenhang mit den übrigen einzusehen, lese man M. W. E. Krugs Abhandlung über den Zusammenhang der Wissenschaften unter sich, Jena 1795.

2) Die Institutiones repetirte er

a) nach Höpfners theoretisch-praktischem Kommentar über die Heinecc. Instit. 5te Auflage 1795. mit Tabellen, im ersten halben Jahre.

b) nach dem Text — in ebendemf. cf.

c) Woltairi Commentarii Jur. Just. novissimi ex ipsis fontibus deducti Tom. I. Halle 1796. Im dritten halben Jahre. Die Justinianische Rechtslehre ist in diesem Werke ganz rein, so viel als möglich selbst mit den Worten des römischen Rechtskörpers dargestellt. Als ein Corp. Juris reconcinatum leistet es besonders zur praktischen Exegese vortreffliche Dienste. Der Verfasser ordnet die rohe Masse nach den Gegenständen, nach der Zeit, indem er alles, was zu einem Rechtsinstitute gehört, chronologisch aufstellt und nach dem innern Zusammenhange. Möchte der Verfasser dieses treffliche Werk vollenden! —

d) C. C. Hofackeri Elem. jur. civ. Romanor. Göttingen 1785. Im 5ten halben Jahre.

e) Hufelands Institutionen des gesammten positiven Rechts oder systematischen Encyclopädie der sämtlichen allgemeinen Begriffe und unstreitigen Grundsätze aller in Deutschland geltenden Rechte, Jena

1798. Im vierten Jahre. In diesem Werke ist die eigenthümliche Frage der Institutionen, — was gilt als Recht? rein und vollständig beantwortet. Dieses treffliche Buch sollte man der Ordnung wegen noch vor dem Studio der Institutionen lesen, man würde reiner absondern und qui bene distinguit, bene docet, bene discit, bene vivit.

*) Wem ein günstiges Geschick mehr Jahre gestattet, der kann hier nach Schmalz Handbuch des römischen Privatrechts, Königsberg 1793. lesen.

***) Die erste vorzügliche Rücksicht bey der Wiederholung der Institutionen ist die allgemeinen Begriffe und Grundsätze des in Deutschland geltenden Rechts, jeden nach seiner Quelle und Legislation in ihrer ganzen Reinheit und Harmonie durch die Gegenstände und alle wissenschaftlichen Abtheilungen hindurch kennen zu lernen. Diese innere Encyclopädie ist mit der Rechtsgeschichte die Grundlage der positiven Rechtsgelehrsamkeit.

3) Zur Wiederholung der Rechtsgeschichte und zur Auflösung der Frage: wie sind die Sätze, welche in den Institutionen vorgetragen wurden, Recht geworden? wie sind die Gründe der Rechtswissenschaft entstanden? las der Repetent

a) Heineccii historia juris Rom. Germ. c. notis Silberradi 1765. Im zweyten halben Jahre.

b) von Selchows Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte, Göt. 1789. und

c) Walchs Geschichte der in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte, Jena 1780. in ebendemselben halben Jahre.

d) Hugos Lehrbuch der Rechtsgeschichte bis auf unsere Zeiten, Berlin 1790. Im 4ten halben Jahre.

Nächst dem verband er die Rechtsgeschichte jederzeit mit dem Studium der Rechtsinstitute. Beispiele geben e. g. E.

E. H. Gros Geschichte der Verjährung nach dem römischen Rechte, Göttingen 1795. Ueber Entwicklung von der römischen Usukapion, 2 Theile, Marburg 1756. und andere specielle Rechtsgeschichten. Vortreffliche Beiträge zur Rechtsgeschichte findet man in Hugos civilistischem Magazin. Die äußere Rechtsgeschichte studirt man, scheint mir es, zweckmäßiger abgesondert, die innere hingegen systematisch verbunden mit dem Rechtsinstitute, mit welchem man sich nach der Ordnung des Systems eben beschäftigt. Die Hereditas gilt als Recht — wie sind die dabey zum Grund liegenden Sätze Recht geworden? warum gelten sie jetzt und in diesen Eigenschaften als Recht? aus welchen Erkenntnißgründen muß dieses bewiesen werden? was folgt aus diesen Grundsätzen? welches ist ihr Zweck? —

4) Zur Wiederholung der Pandekten, oder des Systems des gemeinen bürgerlichen Rechts, brauchte er

a) Voetii Comment. ad Pand. T. I. et VI. Hal. 1776 - 1780. Im zweyten und dritten halben Jahre.

b) Hofackeri principia juris civilis Romano Germanici Tom. I. 1788. Tom II. et III. p. 1. cura Gmelin — Tub. 1794 et 1796. Im vierten und fünften halben Jahre.

c) Dabelows System des gesammten heutigen Civilrechts, 2 Theile, 2te Ausgabe, Halle 1797. Im 6ten halben Jahre. Wer den Hofacker gelesen hat, hat einen verbesserten und gründlich umgearbeiteten Dabelow studiert. Das Hofackerische System zeichnet sich noch vor allen an Ordnung, Gründlichkeit und Quellenkenntniß aus. Der Verfasser hatte bereits vier systematische Lehrbücher im Civilrecht ausgearbeitet, und dadurch Erfahrungen erworben, die

einen solchen Meister machen konnten. Smelin, der nach dem Tode des trefflichen Verfassers, die Fortsetzung von der zweyten Hälfte des 2ten Bandes an, übernahm, änderte den Plan. Hofacker wollte ein Lehrbuch fertigen, darum diese zweckmäßige Kürze, diese schöne Ordnung und Gleichförmigkeit in der Abtheilung. Smelin will ein Handbuch liefern, darum sucht er jene Bestimmtheit und Schärfe in der Verbindung der Theile und Abschnitte durch eine volle Reichhaltigkeit und Ausführlichkeit zu ersetzen.

d) Böhmeri Introduct. in Jus Digest. II. Tom. Ed: 14. Halae 1791. Im vierten Jahre.

e) Anton Faber Rationalia in Pand. vom 1sten bis zum 28. Buche. V. Tom. 1663. In den folgenden. Ein Werk, das mehr positiven Geist athmet, als die bekannten matten Commentare dieser Zeit über den Hellfeld.

*) Den Nutzen der Commentare von Eichmann, 4 Bände, 1779. von Köchy, 1ster Band 1797. von dem paterculo illo gigantum Lieckesett und von dem ungenannten Verfasser des praktischen Commentars über Hellfelds Lehrbuch der Pandekten, 6ter Theil 1798. vermag ich nicht zu begreifen. Der letztgenannte Commentar ist unter aller Kritik. Der von Glück 5ten Theils 1ste Abth. Erlang. 1798. nebst Verbesserungen und Zusätzen zum 1sten der 1sten Auflage 1798. zeichnet sich vortheilhaft aus, ist aber für eine akademische Wiederholung viel zu weitläufig und ausführlich.

**) Tabellen muß man sich selbst entwerfen.

Nächst jenen Handbüchern über das bürgerliche Recht, las der Repetent der Ordnung nach einige Werke über einzelne Rechtsinstitute e. g.

a) A. L. Schott Einleitung in das Eherecht, Nürnberg 1786.

b)

- b) Westphals System des römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum und Verjährung, Leipz. 1788.
- c) v. Spangenberg's Versuch einer system. Darstellung der Lehre vom Besitz, Bayreuth 1794.
- d) Rave principia doct. univ. de praescriptione cum notis Eichmanni ed III. Halle 1790.
- e) Westphal de Libertate et servitutibus Praediorum.
- f) Ejusd. Theorie des röm. Rechts von Testamenten, deren Erblasser und Erben, Leipz. 1790.
- g) Dessen system. Commentar über die Gesetze von Vorlegung und Eröffnung der Testamente, Annehmung und Ablehnung der Erbschaft u. s. w. 1790.
- h) G. J. Steins Versuch über die Lehre des römischen Rechts von pflichtwidrigen Testamenten, Erlangen 1798.
- i) Westphals Hermeneutisch system. Darstellung der Rechte von Vermächtnissen und Fideikommissen u. s. w. 2 Theile, 1791.
- k) Dessen System der Lehre von den einzelnen Vermächtnisarten und der Erbtheilungsfrage, 1793.
- l) Ludolff systematische Entwicklung der Lehre von der Intestat Erbfolge, Halle 1794.
- m) Westphal. system. Erläuterung der sämtlichen römischen Gesetze vom Pfandrechte, 2te Aufl. 1791.
- n) Webers systematische Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtliche Wirkung. 3. St. Schwerin 1784. 87.
- o) Doctrina juris explicatrix principiorum et causarum damni habita doli mali, culpa, ejusque quod

quod inter est habita ratione praestandi, von Wehre, Leipz. 1795.

- p) Westphals Lehre des gemeinen Rechts von Kauf, Pacht, Mieth, und Erbzinnskontrakt. Leipz. 1789.
- 5) Zur Wiederholung des deutschen Staatsrechts gebrauchte er
- a) Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts nach Pütters System, 3 Theile, Berlin 1797. Im 3ten halben Jahre.
- b) J. F. Klaproths Versuch einer systematischen Entwicklung der Gränzen zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Macht besonders in Deutschland, Mühlhausen 1796. In ebendenselben halben Jahre.
- c) Westphals heutiges Staatsrecht 1784. Im 5ten halben Jahre.
- d) Gerflachers Handbuch der deutschen Reichsgesetze, 11 Theile, 1786. Zum Quellenstudium unentbehrlich.
- 6) Des Kirchenrechts
- a) C. F. Glück praecognita uberiora universae jurisprudentiae eccles. positivae Germanorum, Halle 1786. Zu Anfang des 3ten halben Jahres.
- b) Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland, Jena 1792.
- c) Dessen Grundsätze des Kirchenrechts der Kath. in Deutschl. 1794. Im 3ten halben Jahre.
- d) Wiese, Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, 2te Aufl. Göt. 1798. Im 5ten halben Jahre. Er wird nächstens einen Kommentar darzu liefern.

7) Zur

- 7) Zur Erlernung des deutschen Privatrechts dienen dem Repetenten
- a) Eisenhart Inst. jur. Germ. priv. Ed. III. 1775.
 - b) Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Götting. 1796. 2te Auflage.
 - c) Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, nach Rundes Systeme, 5 Bände, Stuttgart 1796-1799. Im 4ten halben Jahre.
 - d) Hufelands Einleitung in die Wissenschaft des heutigen deutschen Privatrechts, Jena 1796. Im 6ten halben Jahre.
 - e) Bieneri Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicarum, 3 Theile, 1785-1795. Im 4ten, 5ten und 6ten halb. J.
- 8) Das Lehnrecht wiederholte er
- a) nach Hagemanns Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht.
 - b) nach Püttmanns Elem. jur. feud. publici et priv. Lips. 1781. Im 4ten halben Jahre.
 - c) v. Buri Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts über Schilters Instit. jur. feud. mit Rundes Anmerkungen, Gießen 1773. 2. B. 4to. In ebendenselben halben Jahre.
 - d) Schnauberts Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts in einem Commentar über Wöhmers Princip. J. feud. 3 Theile, Braunsch. 1791.
 - e) Zacharia Handbuch des Churfürstlichen Lehnrechts, Leipz. 1796. Im 6ten halben Jahre
- 9) Zum Studium des Criminalrechts benutzte er
- a) Malblanks Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Karl des Vten bis auf unsere Zeit, Nürnberg. 1783. Im 4ten halben Jahre.

b)

- b) Königs Vorbereitung zu der gemeinen in Deutschl. übl. Criminalrechtsgelehrsamkeit, Halle 1783.
- c) von Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, 2 Theile, 1794.
- d) E. F. Kleins Grundsätze des peinlichen Rechts, Halle 1796. Im 4ten halben Jahre.
- e) G. A. Kleinschrodt's systematische Entwicklung der Grundwahrheiten und Grundbegriffe des peinlichen Rechts, 3 Theile, Erlangen 1794 • 1796. Im 6ten halben Jahre.
- f) Ehrhard Handbuch des Churfürstlichen peinlichen Rechts, 1ster Theil, 1789.
- 10) Die Theorie des Processes suchte er zu fassen durch
- a) G. E. Delzens Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt und insbesondere zu dem ordentlichen Civilprocess, Jena 1782. Im 5ten halben Jahre.
- b) Danz Grundsätze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, 2te Aufl. 1795. Im 5ten halben Jahre.
- c) Dessen Grundsätze der summarischen Prozesse, 1792. Ebenb.
- d) Schmidt Theorie des ordentlichen Processes und der summarischen Prozesse, Leipz. 1790. 1791.
- e) Pfotenhaueri Doctr. processus cum Germanicium praefertim Saxonici elector. ord. system. exposita, 2. Tom. Görlitz 1797. Im 6ten halb. J.
- Ueber einzelne zum Prozeß gehörige Rechtsmaterien las der Repetent
- a) Hauschild's Gerichtsverfassung der Deutschen vom 8ten bis zum 14ten Sec. Leipz. 1741.

b)

- b) Webers Beiträge zu der Lehre von den gerichtlichen Klagen und Einreden, Schwerin 1789.
- c) J. L. Schmidts praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, 4te Aufl. Jena 1792.
- d) Wehre theoretischpraktischer Grundriß der Lehre von gerichtlichen Einwendungen in bürgerlichen Streitfachen, Leipz. 1790.
- e) Dapps Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß, Frankf. 1789.
- f) Glaubold, Bild eines vollkommenen Richters, Gießen 1798.
- g) Ebenars Theorie der Beweise im Civilprozeß, Magdeburg 1780.
- h) Malblanc Doctrina de jurejurando.
- i) von Hoff über den Ursprung, Begriff und die Geschichte des Eides, Berlin 1790.
- k) F. A. Mehler über die Appellation und andere Impugnationsmittel gegen richterliche Erkenntnisse, Berlin 1791.
- l) Ulich von Appellationen und Läuterungen u. s. w. Wittenberg 1788.
- m) Weber über die Prozeßkosten, deren Vergütung und Kompensation, 3te Aufl. Schwerin 1793.
- n) Schmidt gen. Phisfelbeck zu der Lehre von den Prozeßkosten, Helmstädt 1793.
- o) Dabelow Versuch einer system. Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger, 3 Theile, Halle 1792 - 1795.
- 11) Zum Sächsischen Staatsrecht verbunden mit der Statistif
- a) von Römers Staatsrecht und Statistif des Churfürstenthums Sachsen, 3 Theile, 1787 - 1792.
- b)

- b) Spendelin Handbuch über die gef. Churfürstlichen Steuerrechte, Cöthen 1790.
- c) Beyträge zur Kenntniß der Churfürstlichen Landesversammlungen — von Hausmann, 1798.
- 12) Zum Churfürstlichen Privatrechte
- a) Scholt Instit. Jur. Sax. elect. Ed. cura Haubold, Leipzig 1795.
- b) C. F. Curtius Handbuch des in Churfachsen geltenden Civilrechts, 1ster Theil, Leipz. 1797.
- c) Schaumburgs Einleitung zum Sächsischen Rechte, vermehrt von Benningsen, Dresden 1791.
- Diese Werke enthalten zugleich das Regierungsprivatrecht, das Polizeyrecht und andre fremdartige Theile.
- d) Kersten Handbuch für Sächsische Gerichtspersonen, Dresden 1783. für Gerichtsverwalter und Dorfgerichtspersonen, Leipz. 1792.

II. Die philosophischen Vorlesungen setzte der Repetent durch den Privatseiß fort:

1) Die Logik

- a) nach Steinbarts gemeinnütziger Anleitung zum regelmäßigen Selbstdenken, 3te Auflage, 1793.
- b) Locke vom menschlichen Verstande — zergliedert von Tittel, Mannheim 1791.
- c) Grundriß einer reinen allgemeinen Logik nach Kantischen Grundsätzen, 2te Auflage, 2 Theile, Berlin 1795. 1796.

2) Die Moral nach

- a) Feders Untersuchungen über den menschlichen Willen, 4 Theile, Lemgo 1779. 1793.
- b) Krug über das Verhältniß der kritischen Philos. zur moralischen und religiösen Kultur des Menschen, Jena 1798.

e)

- c) Garbe Uebersicht der vornehmsten Principien der Sittenlehre, Breslau 1798.
- d) dessen Betrachtungen über die allgemeinsten Grundsätze der Sittenlehre, 1796.
- e) Dreves Resultate der philosophirenden Vernunft, 2 Theile, 1798.
- f) Aussprüche der philosophirenden Vernunft und des reinen Herzens über die der Menschheit wichtigsten Gegenstände, Jena 1797.
- g) Kants metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, Königsberg 1797.
- 3) Das Naturrecht nach
- a) Hufelands Lehrsätzen des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften, 2te Ausg. 1795.
- b) Hoffbauers Naturrecht aus dem Begriff des Rechts entwickelt, 2te Aufl. Halle 1798.
- c) Kleins Grundsätze der natürl. Rechtswissenschaft, nebst einer Geschichte derselben, Halle 1797.
- d) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtsl. 1797.
- e) Tiefstrunks philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht, 2 Theile, Halle 1797-98.
- 4) Die Aesthetik nach Kants Kritik der Urtheilskraft.
- 5) Die Rhetorik nach Maass Grundriß der allgemeinen und besondern reinen Rhetorik, Halle 1798.
- 6) Die Psychologie nach E. E. Schmidts empirischen Psychologie, Jena 1791.
- 7) Die Anthropologie nach Kants Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, 1798. Jths Versuch einer Anthropologie oder Philosophie des Menschen, 2 Theile, Bern 1794 und nach Plattners neuen Anthropologie für Aerzte und Weltweise, 1ster Theil, 1790.

- 8) Die Psychologie nach E. C. E. Schmidts, philosophisch bearbeitet, 1ster Theil, Jena 1798.
- III) Die historischen Vorlesungen wiederholte der Re-
petent
- 1) die Weltgeschichte
- a) nach Meiners Darstellung der Gestalt der historischen Welt in jedem Zeitalter, Berlin 1794.
- b) Beck's Anleitung zur Kenntniß der Welt- und Völkergeschichte, 2 Theile, 1787. 89.
- 2) die deutsche Reichsgeschichte
- a) nach Heinrichs deutschen Reichsgeschichte
- b) Pütters Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, 3 Theile, Göttingen 1788.
- c) dessen vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie, 1772.
- d) dessen deutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt, 1783.
- 3) die Staatengeschichte nach Spittlers Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten, 2 Theile, Berlin 1793.
- 4) die Sächsische Geschichte nach Heinrich, 2 Theile, 1780. 82. und nach E. Weissens Anleitung zur Geschichte in die Sächsischen Staaten, Leipzig 1796. cf. Weinarts Versuch einer Litteratur der Sächsischen Geschichte und Staatskunde, 2 Theile. Nachträge dazzu in Weissens Museo II. 1. und in des Grafen Deusts hist. und stat. Aufsätzen über die Sächsischen Lande, 1ster Band, 1797. V. Ab-
elungskritisches Verzeichniß der Landcharten von den Churf. und Fürstl. Sächsischen Landen, 1797.

Dat:

Darneben las er noch

- a) Goldschmith Geschichte der Römer, 3 Bände, 1792 = 1795.
 - b) Gibbons Geschichte der Abnahme und des Falls des röm. Reichs, 15 Theile, Wien 1788 = 1793.
 - c) Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, 2 Theile, Göt. 1793 = 1796.
 - d) Meiners hist. Vergleichung der Sitten und Verfassung der Gesetze u. s. w. des Mittelalters mit den unsers Jahrhunderts, 3 Theile, Hannover 1793. 1794.
 - e) Robertsons Geschichte der Regierung Karl V. aus dem Engl. 3 Bände, 1779.
 - f) Voltmanns Grundriß der neuern Menschenge-
schichte, 2 Theile, Jena 1796.
 - g) dessen Geschichte der europäischen Staaten, 1ster
Band Frankreich, Berlin 1797.
 - h) dessen Grundriß der ältern Menschengeschichte,
1797.
 - i) Maiers historische Untersuchungen zur Kultur-
geschichte der Völker, 2 Theile, Leipz. 1798. u. c. a.
- IV) Mit der Staatslehre und Staatswissenschaft machte er sich, so wenig es ihm die Zeit erlaubte, bekannt durch
- a) J. F. Neitemeier über Studium der Staatswis-
senschaft, Berlin 1791. 8vo
 - b) A. L. Schölers Staatsgelahrtheit nach ihren
Haupttheilen, 1ster Theil, 1793.
 - c) Voß Bibliothek der allgemeinen Staatswissen-
schaft, Leipzig 1795. und dessen Handbuch der
all-

allgemeinen Staatswissenschaft nach Schötzers
Grundriß, 2 Theile, Leipzig 1797.

Ferner studierte er

- d) Schmalz Encyclopädie der Cameralwissenschaften, Königsberg 1797.
- e) Sonnenfels Handbuch der innern Staatsverwaltung, Wien 1798.
- f) Hensen, Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre, 2 Abtheil. Erlangen 1799.
- g) Klein über die Zwangs- und Gewissenspflichten und den wesentlichen Unterschied des Wohlwollens und der Gerechtigkeit, besonders bey Regierung der Staaten, Berlin 1789.
- h) Niemanns Abriß des sogenannten Cameralstudiums, Kiel 1792.
- i) v. Haller Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, 2 Bände, Bern 1782 = 1784.
- k) Mezgers System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Königsberg 1798. 2te Auflage.
- l) Michelsens Anleitung zur jur. pol. und ökonom. Rechenkunst, 2 Theile, Halle 1782 = 1784.
- m) Sonnenfels Grundsätze der Policy und Finanzwissenschaft, 3 Theile, Wien 1786.
- n) Gren Systematisches Handbuch der gesammten Chemie, 4 Theile, 2te Aufl. 1794 = 1796.
- o) Schererers Versuch einer populären Chemie, 1795.
- p) Grens Grundriß der Naturlehre, 3te Auflage, 1797.
- q) Beckmanns Anleitung zur Technologie, 4te Auflage, 1796.
- r) Germershausens Hausvater, 5 Bände, 1783 = 1786.

Solche

Solche und andere Schriften muß ein Jurist nach seinen Ausichten nach und nach mehr oder weniger studieren. Mögen die Fernen auch noch so dunkel, die Zukunft noch so verworren vor uns liegen, wir wollen dem Dunkel geschickt und aufgeklärt, der Verwirrung mit Ordnung begegnen, so werden wir immer Gutes wirken. Jetzt haben wir das süße Geschäft übernommen, die Mittel einzusammeln, durch welche wir einst würdige Untere und Vorgesetzte, Freunde und Wohlthäter der uns anvertrauten Mitbürger und Unterthanen werden, das Nützliche befördern, das Nothwendige befriedigen und das Menschliche verbreiten können.

Einige solche Kenntnisse, die besten Zeugnisse unsers Bewußtseyns, daß wir die Universitätsjahre nicht übel benutzt haben, vollenden keinesweges die Theorie; gute Zeugnisse von unsern Vorgesetzten können uns von den fernern nöthigen Fortschritten in der Theorie nicht freysprechen. Was wir in den Vorlesungen oder durch unsern Fleiß fassen konnten, ist nur ein Grundriß, ein Fachwerk hier und dort mit einigen Erfahrungen belegt. Keine Zeugnisse beweisen weiter nichts, als daß wir unsern Prüfern fähig und tüchtig erschienen, uns von nun an selbst lehren, selbst bilden, und was eben die Würde eines Menschen ausmacht, uns selbst bestimmen zu können und selbstthätig wirken zu dürfen. Sie sind Schulerlasscheine; aber nie, nie wird es unsere Pflicht uns erlauben, unser Tagewerk da, wo wir erst recht eifrig beginnen sollten, schon für vollendet, und unser inneres mögliches Leben für geschlossen zu halten. Die Fachwerke zu ergänzen, bequemer abzuthemen, nach dem mehr oder minder häufigen Gebrauch einzurichten, sie mit reichen, reinen und gediegenen Kenntnissen und Erfahrungen auszufüllen, das ist nun unsere Pflicht und unsere Sache. Wer hingegen mit einigen Kenntnissen sich befriedigen kann und

sie als Zweck oder als Erwerbsmittel betrachtet, der kann kein guter Mensch werden, er hört auf zu leben. Wir sind in der Jugend so empfänglich, oft so fröhlich gut und heiter, aber der größere Theil dieser freudigen Jugend blickt, so bald er ins männliche Alter übergetreten ist, so wehmüthig auf seine Jugend zurück, fühlt die schönere Hälfte seines Lebens entflohen:

Des Lebens Lenz blüht einmal und nicht wieder —
Wir ist er abgeblüht! —

Da fühlten wir das Leben, das innere Leben in der Zunahme an Kenntnissen, durch die Thätigkeit unsere Kräfte durch die verhältnismäßigen Wechselwirkungen unserer Menschlichkeit und der Welt. Nun stören Leidenschaften diese Verhältnisse; wir hemmen und erschweren diese Wirkungen, weil wir nur auf das äußere bedingte irdische Leben Hinsicht nehmen. Das Kind freut sich, weil sich sein Körper und Geist so thätig entwickelt; der Mann kann diese Freude nicht nur erhalten, sondern sogar durch das Bewußtseyn seiner Freyheit, seiner Wahl, seiner Würde unendlich erhöhen und stärken. Das Kindische verliert sich und verschwindet, je mehr wir durch das Wachsthum unsers innern Lebens uns von der Schwäche entfernen, und der Festigkeit und Stärke uns nähern; aber der kindliche, einfache und große Sinn bleibt in uns herrschend, wenn wir hinter uns die Lauben unserer Kindheit nicht überdämmern, vor uns das Grab nie, niemals nie übernachten lassen. Gehen wir so von einem Ziele des Lebens zum andern, dann sind wir immer gut, gerecht, rechtschaffen und billig — Wer, gute Menschen, wer könnte dann noch die hellen Freuden eines Nachbarn trüben, einem freundlichen Begleiter nur ein Gefühl verbittern? Wer sich selbst wohlthat, — und wie könnte er sich besser thun, als wenn er sein inneres Leben erweitert, und

und die Blüthe der Geistes Jugend im welckenden Körper erhält? — der thut auch Andern wohl, und die Freuden wie den Jammer eines solchen Menschen sollte ein menschliches Herz nicht erwidern? Das bewahrte Eigenthum der kindlichen Herzlichkeit macht es möglich stark, vielseitig und groß zu werden, aber immer nur zweckmäßig einfach zu wirken. So eine geordnete Kraft, eine so zusammengesetzte Thätigkeit verhindert, erstickt oder mildert wenigstens manche Gefahr und manches Uebel, erhält manches Gewissen rein, manches Auge trocken, manche Wangen blühend, manches Blut heilig und viel, viel unschuldige Herzen ruhig. Dieses kindliche Gefühl, erhalten durch einen geordneten Fleiß, macht uns ehr- und liebenswürdig, und das ist der einzige Gewinn auf Erden; Geister können nur Geister, Herzen nur Herzen sich eigen machen; Freunde meiner Wissenschaft, ein kindliches Gefühl müsse noch aus unsern sterbenden Augen lächeln!

XXII.

d) Gründlichkeit. e) Vollständigkeit.

So bald man anfängt, einen Theil der Rechtslehre zu studiren, so muß die erste Frage die seyn: Wie verhält er sich zu den Theilen der Rechtslehre überhaupt, wie zu jeden insbesondere? Zwentens muß man sehen, wo liegt sein Grund, wie ist er entstanden? Drittens, welche Theile sind seine Grenzen? Viertens, aus welchen Quellen muß man seinen Inhalt schöpfen? Dem Titel nach muß man ihn aus der historischen Encyclopädie schon kennen, damit man sich durch die zweckmäßigen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften das Studium erleichtere. Kenne ich diesen ergänzenden Theil seiner äußern Lage, seinem Umfange und seinen Grenzen nach, dann suche ich ihn seinen innern Theilen, seiner Materie, seiner Bildung und Zweckmäßigkeit nach

kennen zu lernen. Ich übersehe nun die Rechtsinstitute, ordne sie der Uebersicht wegen in Tabellen, und bearbeite endlich die Materie eines jeden so gründlich und vollständig als möglich. Die Vollständigkeit ist nur ein Werk des beharrlichen Fleißes, darum ist es sehr nützlich und nothwendig, Tabellen zu entwerfen, nicht so wohl das Erlernte daraus zu wiederholen, sondern vielmehr die Lücken, das Nachzuholende, das Mangelhafte darinnen zu bemerken. Die Zeit und Umstände gestatten es uns nicht, durchaus alle Fragen, die sich uns bey der ersten Vorbereitung aufwerfen, und die in den Vorlesungen oft nicht berührt werden können, so gleich genügendlich zu beantworten. Die Antwort liegt vielleicht in einem Theile der Rechtslehre, den wir, seinen Voraussetzungen nach, noch nicht bearbeiten können, vielleicht in einer Sphäre, die noch zu wenig aufgeklärt und bearbeitet ist, als daß ein angehender Rechtsgelehrter daraus zu fassen vermöchte. Wie manches, besonders wenn von dem Erkenntnißgrunde der Gültigkeit dieses oder jenes Rechtsinstituts die Rede ist, wie manches muß da mit dem: *Grammatici certant et adhuc sub iudice lis est* abgefertigt werden! — Diese unbeantwortet gelassenen Fragen müssen wir bemerken, damit wir sie mit der Zeit auflösen und in Kenntnisse verwandeln. Jemehr wir den Inhalt, die Materie dieser oder jener Rechtslehre entwickeln, je beharrlicher wir nach den Gründen im Erkenntnißvermögen des Menschen und nach dem Ursprung in der Geschichte forschen, desto einfacher wird unser Studium in Hinsicht auf die Grundlage, desto mannigfaltiger in Hinsicht auf die praktischen Zweige. Die Vollständigkeit im Praktischen ist nur durch die Gründlichkeit im Theoretischen möglich. Man sorge also vorzüglich für Zusammenhang und Ordnung, denn das nicht Zusammenhängende, das nicht logisch Behandelte ist schwer zu fassen und

zu

zu behalten. Man trenne sofort die Hauptgedanken von den vorbereitenden und erklärenden; hat man jenen innen, weiß man die Folge derselben nicht sowohl hintereinander als auseinander, so verbinden sich die Nebengedanken und Folgerungen leicht damit. In der Folge der Gedanken merke man allemal darauf, wo sich neue individuelle Merkmale hinzufügen. Man wiederhole die Hauptsätze laut, schreibe oder bemerke sie durch einige Hauptworte, bringe sie in Tabellen; denn was man durch zwey Sinne in die Seele aufnimmt, was man gleichsam für das Leben empfängt, und durch die Hand schreibend wieder hervorbringt und äußert, das prägt sich tief ein, das vermischt sich mit unserm innerm Leben.

E r f u r s e.

Tabellen oder vollständige Uebersichten aller zu einem abgetheilten Ganzen geordneten Glieder und ihres Zusammenhangs mit dem Ganzen und untereinander sind vortreffliche Hülfsmittel, dasjenige, was wir einzeln und stückweise hören, in ein Ganzes zu verbinden, zusammenzuordnen, die einzelnen und verbundenen Theile regelmäßig zu überdenken, zu vergleichen, in zweckmäßige Verhältnisse zu bringen, und die Wiederholung gar sehr zu erleichtern. Es ist daher allen, die gründlich, ordentlich, regelmäßig, vollständig, und doch zugleich leichter studiren wollen, anzurathen, sowohl über die ganze Rechtskunde, als über besondere Rechtslehren und einzelne Rechtsinstitute Tabellen zu entwerfen, sich darinnen nach den Grundsätzen der Logik zu üben, und alle Kenntnisse, die sie erlernt haben, jeder nach dem Bedürfnis seines Gedächtnisses tabellarisch zu ordnen und zu bemerken.

So können sie den Zusammenhang der Theile zum Ganzen immer zusammenfassen, die Lücken ausfüllen, das

Mangelhafte bessern und ändern, und ihr Gedächtniß unterstützen.

Gründlich und regelmäßig zu verfahren wird man also

1) nachsehen, was jedes Wort für eine eigenthümliche Bedeutung habe, diese ist

a) entweder eine grammatische oder

b) eine juristische. Hierzu dienen besonders

Briffonius de Verborum Significatione ad jus civ. pert. cum addit: Wunderlich, Hamburg 1778.

Das Studium der Rechtsquellen und der Ausleger, bey dem römischen Rechte, besonders des Titels der Pandekten de Verborum Significatione. Wer nicht geübt und fertig im Lateinischen ist, darf es nur versuchen, Stellen, die er verstanden zu haben wähnte, ins Deutsche überzutragen, und er wird sich überzeugen, daß er das Gelesene nicht gefaßt, nicht verstanden habe. Er überseze e. g. einmal das Grundgesetz der römischen Testamentslehre das Paterfamilias uti legassit u. s. w. Wie ein Hausherr über sein Vermögen und dessen Verwaltung verordnet, so soll es nach seinem Ableben damit gehalten werden. Pecunia — peculium, Vermögen, quod in pecore tum consistebat pastoribus erklärte es Varro Libr. 4. de lat. lingua. cf. Donat ad Terent. Phorm. act. 2. sc. 3. cf. lex 178. und lex 222. D. de V. S.

Nachher wird das Wort Pecunia im römischen Gesetzbuche auf mancherley Weise erklärt 1) im weitläufigsten Sinne e. g. lex 244. ff. de V. S. pecuniae nomine non solum numerata pecunia, sed omnes res, tam soli, quam mobiles et tam corpora quam jura

jura continentur. 2) Deuten die Römer diejenigen Sachen damit an, welche durch Zahl, Maaß und Gewicht bestimmt werden. lex. 2. Cod. de const. pec. lex. 77. de leg. 2. lex 5. §. 9. D. de reb. eor. qui sub tut. lex 2. §. 3. D. de reb. crud. 3) im engsten Sinne nehmen sie es auch für aes signatum, gemünztes Geld lex 7. §. 3. D. de Secto. Macedon. Bey der Erklärung der Gesetze kommt oft viel darauf an, zu sehen, in welcher Bedeutung ein solches Wort genommen worden ist. Ferner hat man zu den Deutschen und besonders zu den Lehnsgesetzen J. C. Adelung glossarium manuale etc. ex magnis C. du Fresne Domini du Cange et D. P. Carpentier in compendium redactum Tom I. et VI. Halae 1772-1774. J. G. Wachteri Glossarium Garmanicum, Lips. 1736. Halthausii Gloss. Germ. 1757. und J. G. Scherzii Gloss. Germ. medii aevi, ex ed. Oberlini T. I. et II. Argent. 1781 und 1784. zum peinlichen Recht der Carolina, J. B. C. F. Walch Glossar. Germ. interpretationi C. C. C. inserviens, Jenae 1790. Treffliche Bemerkungen findet man darüber auch in Canciani Barbarorum legg. antiqq. Venetiis 1781. beysammen. Weiß man nun J. B. in was für Bedeutungen das Wort hereditas u. s. w. gebraucht werde, so sucht man sich

- 2) eine Beschreibung von dem gegebenen oder vorliegenden Rechtsinstitute zu geben. Die Methode der römischen Juristen, solche Beschreibungen durch die Zusammenstellung mit ähnlichen zu bestimmen und zu begränzen, und aus dieser Vergleichung und Absonderung der eigenthümlichen Merkmale eines jeden Rechtsinstituts den Begriff davon zu bilden, ist sehr anzurathen, man kommt dadurch zu deutlichen, klaren und bestimmten Begriffen, und weicht der Gefahr aus, Merkmale zu verwechseln und Begriffe zu verfälschen. J. B. die Beschreibung

bung des Javolenus vom Besitz in leg. 115. D. de V. S. quaestio est, fundus a possessione, vel agro, vel praedio quid distet? *Fundus* est omne, quidquid solo tenetur. *Ager* est, si species fundi ad usum hominis comparatur. *Possessio* ab agro juris proprietate distat: quidquid enim adprehendimus *cujus proprietas ad nos non pertinet, aut nec potest pertinere, hoc possessionem* adpellamus. Possessio ergo usus, ager proprietatis loci est. Praedium utriusque supra-scriptae generale nomen est: nam et ager et possessio hujus appellationis species sunt. cf. l. 214. d. V. S.

- 3) Nun suche man in dem Begriff von dem vorliegenden Rechtsinstitut so viel Merkmale anzugeben als nöthig sind, die Gegenstände, welche darunter gedacht werden sollen und müssen, scharf und deutlich zu bestimmen, denn ein Begriff ist die Vorstellung eines Gegenstandes durch gemeinsame Merkmale. Was zu einem Begriff erfordert wird, wird in der Logik vorgetragen. Hofacker zeigt sich in dieser Rücksicht durch eine logische Strenge merkwürdig aus. Vor allen prüfe man die Begriffe, welche sich, vorzüglich in dem römischen, Rechtskörper befinden.
- 4) Hierauf stelle man den gebildeten Begriff neben die Begriffe von ähnlichen Rechtslehren, die Merkmale derselben neben einander, so wird man gar bald zwischen den gemeinsamen Merkmalen ein fremdes, ein verschiedenes wahrnehmen, oder eins vermissen u. s. w. z. B. wodurch unterscheidet sich das Commodatum vom mutuo, das Dominium von der Emphyteusi, die Emphyteusi vom Feudo, das Feudum vom beneficium? Erwägt man so die Gründe des Unterschiedes und ihre Verhältnisse zu einander, so wird man da
 wie

wie vor der Sonne am Himmel stehen, wo andere in Irthümer sich verwickeln und im Dunkeln greifen.

- 5) Sofort gehe man auf die Quellen der verschiedenen Legislationen, aus welchen diese oder jene Rechtslehre geschöpft ist, zurück, und entwickle sie aus dem Geiste einer jeden. Wir müssen darbey die Staaten und Völker nach ihren verschiedenen Zeitperioden absondern, weil wir den Geist der Gesetze aus der Nation, der Verfassung, dem Zeitalter und den Charakteren derselben suchen und auffassen müssen. Wir müssen jedes Gesetz in dem Sinn der Nation des Zeitalters nehmen, der der herrschende war, als dieses Gesetz gegeben ward, und jener Jurist darüber kommentirte. Wie können wir ein Produkt richtig anwenden und mit Glück benützen wollen, dessen heimischen Boden wir nicht kennen, wie kann es für das Leben gedeyhen? Man nehme also vor allen auf die Gesetzgebungen und Völker nach Zeiten und Sitten Hinsicht, und gründe darauf das ganze Studium der positiven Rechtslehren. Man frage sich also, was hat dieses Rechtsinstitut in seiner gegenwärtigen Gültigkeit für Quellen, was hat es aus dem mosaischen, was aus dem griechischen, was aus dem römischen, was aus dem kanonischen, was aus dem deutschen gemeinen, was aus den verschiedenen deutschen Territorialrechten, was z. B. in Lehnfachen aus dem langobardischen und aus andern Rechten genommen? darauf löse man das Handbuch, welches man zum Grunde seiner Vorbereitung und Wiederholung legte, und welche nur selten den Geist des trefflichen Hofackerischen Werkes der mehrerwähnten Principp. jur. civ. Rom. Germ. athmen, nach diesen verschiedenen Gesetzgebungen auf, und studiere jeden Satz derselben, gesondert von dem übrigen, nach dem Geiste, der ihn diktirte. Hier fasse man die Theilungs-

lungsgründe auf; darnach behandle man die Rechtsfäße, welche entweder den Gegenstand, das Factum, das Recht, die Verbindlichkeit, das Rechtsverhältniß zwischen Sachen und Sachen, Personen und Personen, Personen und Sachen mittelbar oder unmittelbar betreffen. Man studiere seine Rechtswissenschaft, wie der treffliche Gibbon die Geschichtsbücher, cf. Gibbons Leben, 2 Theile, Braunschweig 1796. 1797. und I. Band, Leipzig 1797. oder wie Hemsterhuis die *Alten* cf. *Elogium Tib. Hemsterhusii auctore Rulmkenio Lugd. Batavor. 1768.* auch in *Ringelbergii tract. de ratione studiorum* vergl. mit den lehrwürdigen vermischten Werken, Hemsterhuis, 2 Theile, Leipzig 1782. das heißt, man studiere sie nach der Zeitfolge mit einer ununterbrochenen Hinsicht auf die innere Geschichte der Zeit, in welcher die Rechtsfäße bestimmt wurden, — man suche die Gründe auf, nach welchen das in Deutschland geltende Recht aus so ungleichartigen Quellen zusammengesetzt und in ein so wunderbares System verbunden ward. Ein vorzügliches Muster hat Hofacker im angeführten Buche in der *Lehre de matrimonio* gegeben; auch die *Wolstairischen Commentarii* können zur Anleitung dienen. Unentbehrlich sind hier

- a) Michaelis mosaisches Recht, 6 Theile, Göttingen 1775.
- b) Staudlin de *Legis Mosaiacae momento et ingenio collectione et effectibus*, Göttingen 1797.
- c) Montesquieus *Esprit des loix*, Genève 1749. überf. Werk vom Geist der Gesetze, 3 Theile, Altenburg 1782.
- d) C. Filangieri *Scienza della legislazione*, Neapel 1781. 7 Theile, übersetzt von Link — *System der Gesetzgebung*, 8 Theile, 1784 = 1792.
- e) *Le*

- e) Lebenar Versuch über die Rechtsgelahrtheit, Magdeburg 1777.
- f) Webers Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauche des röm. Rechts, Schwerin 1782.
- 9) die juristischen Werke von Pütter, Hugo und Koch.
- 10) die historischen Werke eines Pütter, Ignaz Schmidt, Spittler und Johannes Müller,
- 11) die Geschichtschreiber über einzelne Gesetzgeber e. g.
a) Geißler diss. de emendatione jurisprudentiae ab imperatore Valentiniano 1797.
- 12) die Rechtsgeschichte sowohl die äußere als die innere. Jene erzählt die Veränderungen der Rechtsquellen, wie die Gesetzgebung sich allmählich erweitert hat, wie die Gesetze in verschiedenen Perioden entstanden sind, welches die Gründe und Gelegenheitsursachen ihres Werdens, welches endlich die Begebenheiten und Umstände waren, aus welchen sie gebildet, und unter welchen sie gegeben worden sind. Die innere Rechtsgeschichte ist beschäftigt, den Inhalt der Gesetze selbst darzustellen und zu entwickeln. Beyde müssen mit einander verbunden werden. Die innere kann ohne die äußere unmöglich den Forderungen, die wir an jede Geschichte zu thun berechtigt sind, nur etwas leisten, denn sie soll nicht allein das Geschehene, sondern auch die Gründe und Ursachen des Geschehenen darstellen. Um aber eine klare Uebersicht der Rechtsveränderungen zu gewinnen, muß man die verschiedenen Rechtstheile von einander absondern, und jeden an seinem Orte nach der Zeitfolge historisch behandeln.
- 13) Zur Geschichte des deutschen Rechts und der deutschen Gerichtsverfassung sollte man die Werke über das italienische Recht, und die italienische Verfassung im Mit-
- tel.

telalter, besonders unter den beyden Kaisern Friedrich I. et II. aufmerksam studieren. Dort studierten die Deutschen das römische Recht, dort übten sie sich, von dort aus nahmen sie die Keime ihrer künftigen Gelehrsamkeit und Thätigkeit mit in ihr Vaterland, dort ward die heutige deutsche Rechtsgelehrtheit zum Theil gebildet.

Der angehende Rechtsgelehrte kann sich freylich solchen Untersuchungen noch nicht unterziehen, theils hat er zu wenig, und bey dem Prozeß fast noch gar keinen Vorgänger und Vorarbeiter in diesem gründlichen Studio der Quellen, theils füllt das Studium des römischen Rechtskörpers, verschiedener Landesordnungen schon seine akademischen Stunden so aus, daß er mit dem, was vorbereitet und erläutert genug ist, bereits genug zu schaffen hat, aber sein Streben muß er dahin richten. Für den Anfang mag es ihm genügen

- a) die in dem Compendio zu jedem Rechtsfaz angezogenen Gesetze nachzuschlagen und zu lesen, wären diese Gesetze dunkel, das, was
- b) zu ihrer Auslegung und Erklärung dient, darüber aufzuzuchen, wenigstens zu bemerken.

In der Folge ist es für denkende Köpfe ein sehr interessantes Geschäft

- c) die geltenden Rechtsfälle mit den einer fremden Legislatur zu vergleichen und
- d) die Urtheile staatskluger Männer darüber zu nehmen. cf. e. g. von Eggers Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung, 2 Theile, 1798. Kopenhagen. Dessen Archiv der Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Zürich 1795. oder Ehrhards Betrachtungen über Leopolds Gesetzgebung in Toskana, Dresden, 1791.

Hat

Hat man die Natur und die Eigenschaften des zu studierenden Rechtsinstituts erforscht, so gebe man Acht

- 6) auf die Arten der Gegenstände, die zu einer Rechtslehre gehören und auf
- 7) die Abtheilungen, die aus dem Wesen, aus den Eigenschaften und aus den Speciebus erwachsen können. Jede Abtheilung muß aus einem Grunde, aus einer Ursache sich bilden und in der Tabelle an Ort und Stelle gleich beygebracht werden.

Gemeine Tabellenmacher setzen erst eine Erklärung von irgend einer Rechtslehre hin, und dann eine Menge Abtheilungen. Je mehr sie Divisiones an einander reihen können, desto herzlicher ist ihre Freude, desto höher steigt ihre Meynung von beobachteter Ordnung. Man muß eher nicht abtheilen, als bis es der Gegenstand erfordert; die innere Natur desselben wird uns schon dargu nöthigen. Der Baum entwickelt sich als Keim aus dem Saamenkerne, treibt durch die Assimilation einen Stamm, Hauptäste, Nebenäste, Zweige, Blätter, theoretische Blüten und praktische Früchte — und doch wollen manche bey dem Baum unserer Rechtswissenschaft — und eine Tabelle ist ein anatomisches Gerippe, — aus Zweigen den Ast, aus Nesten den Stamm, und so — — einen Baum ziehen, doch wollen manche sogar Früchte ohne Blüten und Blätter bilden, doch halten sie vieles für überflüssig und entbehrlich, was im Gegentheile gerade unumgänglich nöthig und zur Begründung erforderlich ist.

Nach diesem bemerke man

- 8) Die Rechtsfälle, welche den Gegenstand, den Erwerb, den Verlust und die Rechte eines jeden betreffen;

£

9) die

- 9) die Rechtsfäße, welche das Rechtsverhältniß zwischen Objekten und Subjekten bilden;
- 10) die Säße, von den rechtlichen Bedingungen und Erfordernissen zu irgend einer Handlung, die Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen soll;
- 11) die Säße von den rechtlichen Wirkungen, Vortheilen und Rechten eines Gegenstandes — u. dgl. Zu jedem Satz lese man das bestimmende Gesetz, bey jedem Gesetz sehe man auf die Gesetzgebung, von welcher, auf die Zeit, in welcher und auf die Umstände, unter welchen es gegeben worden ist.

Diese Rechtsfäße können auf mannigfaltige Art modificirt erscheinen, Streitigkeiten und Zweifel erzeugen; da ist es am zuträglichsten, auf die Natur des Rechtsfäßes und auf das Wesen des Gegenstandes, auf welchen er angewendet worden ist, zurückzugehen, und so die Gründe der Gültigkeit abzumäßen. In Hinsicht auf die unendlich verschiedenen Meynungen über diese Rechtsfäße ist es sehr rathsam über ein gutgeordnetes Handbuch, z. B. über den Hofacker beym bürgerlichen Rechte, über den Pfotenhauer beym Prozeßrecht 2c. Excerpte und Extracte zu sammeln. Hat man ein Buch eigenthümlich, so bezieht man sich beym Exzerpiren bloß auf die Seitenzahl desselben; Sammelt man aber in Bibliotheken, aus Journalen und andern zerstreuten und vermischten Blättern, so extrahirt man das Brauchbare nach Befinden mit mehr oder weniger Worten; das Wichtige exzerpirt man. Man extrahirt jedes zu seinem Gegenstande auf einzelne Blätter, und verbindet diese durch Umschläge und Aufschriften, und ordnet diese Sammlungen nach den Paragraphen des zum Grund gelegten Handbuchs, oder alphabetisch. Um solche Exzerpte und Extracte auf einzelnen Blättern bequem

bequem und sicher aufzubewahren, dann beym Nachtragen wie beym Gebrauch sogleich finden zu können, stellt man sie in pappnen Futteralen wie Bücher auf und ordnet sie nach Rubriken: „Criminalrecht. Exzerpte zu Kleinschrods Systemat. Entwicklung u. s. w. Vol. I. Vol. II. u. s. w.“ — „Deutsches Privatrecht Vol. III. Wechselrecht.“ — So übersieht und wiederholt man bey jedem Zusatz das bereits niedergeschriebene und gesammelte. Ferner läßt sich bey dieser Methode mit der Zweckmäßigkeit und Ordnung beym Exzerpieren ein freyer Gebrauch verbinden und jeder Papierschnitt benützen.

12) Bringt man die Litteratur theils über die ganze Rechtslehre, theils über ein Rechtsinstitut insbesondere, theils über einen Lehrsatz gehörigen Ortes bey. Es ist nicht hinlänglich allein zu fragen: wie ward dieses oder jenes Rechtssystem, dieses und jenes Rechtsinstitut, und woraus ward es gebildet? sondern man muß auch wissen, wie und von wem ward es bearbeitet, was gewann oder verlor die Rechtsmaterie durch die gelehrte Bildung in dieser und jener Schule? Was hatte diese Schule für Einfluß auf den wissenschaftlichen? jene für Beziehungen auf den praktischen Zweck der Rechtswissenschaft? cf. Sarti de claris Archigymn. Bonn. Professoribus a Saec. XI. ad XIV. Tom. I. p. 1. Bonon. 1796. Fol. ein vorrefliches Werk über die Geschichte der Jenerischen Schule in Bonona. Im d. Staatsrecht — Krausens Abhandlung über den Einfluß der verschiedenen Schulen der deutschen Staatsrechtsgelahrtheit auf die Gesetzgebung und Verfassung, 1ste Abh. in dessen Abhandlungen aus dem d. Staatsrechte, Halle 1797.

13) Strebt man durch passende Rechtsfälle sich die Lehre, welche man tabellarisch zergliedert hat, praktisch zu verdeutlichen. Anweisung hierzu geben

- a) Westphals deutsches und reichsständisches Privatrecht in wissenschaftlich geordneten und mit praktischen Ausarbeitungen besärkten Abhandlungen, 2 Theile, 1783.
- b) Dessen heutiges Lehnrecht, 1784.
- c) Dessen heutiges Staatsrecht, 1784.
- d) Dessen Kriminalrecht, 1785.
- e) Dessen öffentliche und Privatrechts-Gutachten, nach Ordnung der Pandekten, 2 Bände, 4to. 1792.
- f) Vollständige Erläuterung des gemeinen deutschen und Sächsischen Processes, 7 Theile, 1792 — 1796.
- g) Geiger und Glück merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, 2 Bände, 1792 - 1795.

Die Erfordernisse einiger vollständigen Tabellen beruhen also in folgenden Angaben: 1) Definitio-Notio, 2) Distinctio, 3) Fontes, 4) Argumentum, 5) Ratio, 6) Species, 7) Divisio, 8) Subjectum, 9) Objectum, 10) Effectus, 11) Litteratura, 12) Historia, 13) Casus.

Der Zweck des akademischen Aufenthalts ist bey uns das Studium der Rechtsgelahrtheit. Der Zweck der Rechtswissenschaft ist die Ausübung der Rechte, der Hauptzweck die Beförderung der Gerechtigkeit.

Bey dem Rechtsstudio hat man also auf drey Stücke Hinsicht zu nehmen,

- 1) die Gesetze als Mittel,
- 2) den Menschen als Zweck kennen zu lernen,
- 3) die Urtheilskraft als das verbindende Mittelglied zu schärfen und zu üben.

Die

Die Kenntniß der Geseze erfordert

A) An Vorbereitungs wissens chaften

I) Sachkenntniße.

a) allgemeine.

α) die Wissenschaftskunde, Encyclopädie
a) Begriff, b) Gegenstände, c) Eintheilung in die äußere und innere, in die gemeine und besondere — d) Nutzen und Einfluß? — e) Geschichte, f) Litteratur — Bafe, d'Alembert, Sulzer, Eschenburg, Zöllner, Buhle, Krug. Specielle, Büsch, Klügel, Heydenreich, Heusinger,

β) die Methodologie

b) besondere.

α) historische, a) physikalische, b) politische, c) arithmetische.

β) philosophische.

γ) mathematische, a) Geometrie, b) Geographie,

δ) philologische, ein guter Schüler sollte wenigstens den Cicero, besonders die Reden pro Roscio, pro Archia, pro Milone, das Werk de officiis, den Tacitus, den Svetonius, den Livius, den Quintilian, den Seneca in den obern Klassen, so gründlich als er vermochte, nach guten Ausgaben mit erläuternden Kommentaren gelesen haben.

Die Zöglinge der trefflichen Chursächsischen Fürstenschulen können, wenn sie nur unter den vorschristmäßigen Bedingungen angenommen, gelehrt und entlassen werden, diesen, keinesweges idealischen, Forderungen hinreichend Genüge leisten. Der Geist der Zeit, welchen ein flacher Schein von Gründlichkeit und Vollständigkeit.

digkeit und eine Unzufriedenheit mit dem bewährten Alten, wofür er keinen realen Ersatz herzustellen weiß, eine Zertrümmerungswuth, eine Spielsucht mit leeren Formen und eine freche Anmaßlichkeit charakterisirt, begünstigt freylich ein solches Studium wenig. Nichts ist ihm fremder, als Justinians Diffugiendum quidem malum est, inveniendum tamen quod melius zu beobachten. Ohne Studium der Alten ist kein gründliches Studium der Jurisprudenz möglich. cf. über die beträchtlichen Vortheile, welche alle Nationen des jetzigen Zeitalters aus der Kenntniß des Zustandes der Wissenschaften bey den Alten ziehen können. Zwey Preischriften von Tiedemann und Jenisch, Berl. 1798.

II Sprachkenntnisse, besonders der lateinischen, griechischen und einiger neuern. Wenn selbst neue Gesetzbücher in deutscher Sprache gegeben würden, so können wir dennoch nicht von dem Studio des römischen kanonischen und gemeinen deutschen Rechts, also auch nicht von dem Studio der lateinischen Sprache losgesprochen werden. Eine niedergelegte Gesetzkommission kann ohne Veränderung der ganzen Verfassung, die Rechtsinstitute aus jenen Rechten nicht weglassen; sie müßte neue erfinden, und wem wäre damit gebient? Die Preussischen Staaten haben ein vortreffliches Gesetzbuch, aber dennoch muß man die alten Rechte fortstudiren, dennoch hat man sich von Seiten der Regierung genöthigt gesehen, die jungen Rechtsgelehrten auf das Studium der römischen Rechte und der lateinischen Sprache nachdrücklichst anzuweisen. Siehe Preussische Verordn. vom 1sten Jan. 1797.

Das römische Recht bleibt immer das aufgezoogene Garn, das heimische der Einfluß. Die lateinische Sprache wird jetzt außerordentlich vernachlässigt, darum wird das Quellenstudium immer feltner. Bey dem rōmi-

römischen Rechte verstehen Viele die Sprache zu wenig, in welcher es geschrieben ist, und so gewöhnen sie sich allmählig, auch sonst das Studium der deutschen Gesetze für entbehrlich zu halten. Der Grund dieser Gleichgültigkeit liegt in der mangelhaften Verfassung der Bildungsanstalten. Erziehungsräthe sehen auf Schulkollegien wie das historisch-biographische Wörterbuch (von einer Anzahl Gelehrter unter Brodmanns Fahne bey Baumgärtner herausgegeben), auf das kritische Wörterbuch des trefflichen Bayle herunter. *Risum teneatis!* — In Kurzem werden würdige Jünglinge auch die höhern Rathgeber bestelgen, und wie Corn. Agrippa ihre *Praelectiones quodlibetales* halten. Die Reckheit wird schon hier und dort laut — aber es lebe die Gründlichkeit!

B) An Hauptwissenschaften

A) theoretischen,

a) Naturrecht, oder auch Zwangs- und Vernunftrecht.

aa) Begriff, bb) Grund, die Begriffe von Recht und Unrecht sind in der Vernunft des Menschen unänderlich gegründet. — — cc) Gegenstände — Rechtsverhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten, daher Eintheilung in das natürliche Staats-, Privat- und Völkerrecht. Hier nehme man wieder bey jedem Theil auf den Begriff, auf die Gegenstände und Subjekte Hinsicht u. s. w. dd) Schriften über das Naturrecht — natürliche Staatsrecht u. s. w. ee) Geschichte des Naturrechts, ff) Verhältniß zur Sittenlehre. Das Sittengesetz ist das Gesetz der innern Freyheit, der Rechtsbegriff hingegen das Gesetz der äußern; beyde stehen unter einem Princip, der Freyheit nehm-

lich, welche von der Vernunft unter Gesetze ge-
 bracht wird. Dieselbe Freyheit wird unter Ge-
 setze gebracht, das Gesetz mag nun ein Zugesetz
 oder ein Rechtsgesetz seyn, mithin die äußere
 oder innere Freyheit betreffen. Da das Zugesetz
 oder Sittengesetz das Princip der Freyheit auf-
 stellt, so muß das Rechtsgesetz aus ihm abgelei-
 tet werden. Von der Wahrheit so vielfältig vor-
 getragener Meynungen Andrer hat sich der Ver-
 fasser noch nicht überzeugen können. gg) Nutzen
 und Anwendung des Naturrechts. Es dient zur
 Bestimmung der Rechte selbst, zur Beurtheilung
 des Grundes und der Gränzen der gesetzgebenden
 Gewalt und zum Beweiß der Gültigkeit der Ge-
 setze; hiernächst ist es auch zur Ausfüllung der
 Lücken in den positiven Gesetzen und zur Ergän-
 zung mancher Rechtslehren nöthig. hh) Das
 Studium des Naturrechts ist der darinnen herr-
 schenden Meynungen, der sich einander durchkreuz-
 enden Irrthümer und der Ungewißheit der auf-
 gestellten Grundsätze wegen äußerst schwierig.
 Was hat man nicht seit zehn Jahren für Prinzi-
 pien aufgestellt, bestritten und umgeworfen, was
 ist über Rousseau, Paine u. dergl. nicht geschrie-
 ben, über Kants und Fichtes hierhergehörige
 Schriften nicht nachgehabetet und nachgedruckt wor-
 den? Die Schriften dieser Männer sind wie Bek-
 kers Noth, und Hülfsbüchlein, und wie D.
 Fausts Tabellen gegen die Viehseuche allen Bres-
 haften dienlich gewesen und preisgegeben. Bergk,
 Feuerbach, Tieftrunk, Schaumann und einige
 andere zeichnen sich indessen als Prüfer und Selbst-
 denker rühmlich aus. Der Anfänger kann sich
 mit dem Studium der Lehrsätze des Naturrechts
 von Hufeland bis auf ein Weiteres genügen lassen.

b)

b) Das positive Recht. Alle positiven Rechte gründen sich entweder auf Modifikationen des Naturrechts nach den Bedürfnissen dieses oder jenes Reichs, oder sie entstehen aus der Willkür bald eines Einzelnen, bald aus der Uebereinstimmung Mehrerer, aa) Unterschied — dem Naturrecht liegt die unabänderliche Nothwendigkeit, dem Positiven hingegen die besondere wandelbare Nothdurft der Bildung der Zeit und der Regierungsverfassung zum Grunde. Jenes trägt daher den Charakter der Allgemeingültigkeit, dieses ist, nach der Erklärung des Württemberg. Landschaftl. Ausschusses vom 7ten Jul. 1798. zu bedienen, oft genöthigt, manches noch duldsweise zuzulassen, was mit dem Naturrechte nicht vereinbar ist. Die dießfalsigen Verbesserungen im pos. Rechte können und müssen erst dann geschehen, wenn die Kultur (nicht Politur) in einem Staate steigt, und die Menschheit stufenweise sich zu einem höhern, ihrem Charakter und ihrer Natur gemäßigern Grade erhebt. bb) Das positive Recht betrifft entweder die Rechte im Innern eines Staates, und diese betreffen hinwieder theils Verhältnisse, welche einzelne Menschen, Privatleute voraussetzen und ohne Voraussetzung eines Staates denkbar sind, theils aber auch solche Verhältnisse, welche sich nur unter der Bedingung eines Staates denken lassen, oder die Verhältnisse zwischen zwey oder verschiedenen Staaten. cc) Das positive Recht ist daher in Hinsicht auf Deutschland

1) Staatsrecht im weitern römischen Sinne des Wortes,

1) Staatsrecht im engern Sinne, ein Inbegriff der Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf den Staat, auf das Innere des Staates oder gegen andere Staaten. Daher ein äußeres und ein inneres

des Staatsrecht. Doch hier hat man zur Anlei-
 hung Pütter's Tabulae juris publici synopticae 1788.
 Fol. auch C. S. Zachariae Juris publici Germa-
 nici in artis formam redacti delineatio 1797.
 Keine Rechtslehre hat in der jetzigen Zeitperiode so
 viel verloren als das Staatsrecht. Kaum die
 Hälfte der politischen Geographie und Statistik ist
 noch praktisch brauchbar. Die theoretische Brauch-
 barkeit ist aber deswegen nicht ganz verloren. Wo
 wir hinschauen, finden wir eine Veränderung und
 neue Ansichten; was Staatsrecht war, wird Ge-
 schichte. Die Frage: ob angehenden Rechtsgelehr-
 ten oder Studenten überhaupt das Lesen der Jour-
 nale und Zeitungen zu empfehlen sey, möchte jetzt
 aus verschiedenen Hinsichten bejaht werden müssen.
 Wer den Gang der Litteratur, die Methoden der
 Schriftsteller oft die trefflichsten Aufsätze in Zeit-
 schriften zu zerstreuen und die Veränderungen kennt,
 welche jetzt Schlag auf Schlag die wichtigsten Ange-
 legenheiten der Menschheit betreffen, der wird den
 Grund zu jener Bejahung leicht finden. Wenn wir
 gute Zeitschriften, die eines Poffelt, Lange u. s. w.
 lesen, so studiren wir unmerklich das Staatsrecht,
 das Völkerrecht, die Staatslehre, die Geschichte
 und die pol. Geographie. Wir erlebten in Monaten
 das Jahrzehende, in dem nächstverflossenen Jahrzehend
 das Jahrhundert; wer sollte in dieser Schule der Zeit
 nicht die Experimentalpolitik der neuen Staaten mit
 Interesse studiren. Der Kosmopolit unterrichtet
 den Vaterlandsfreund schmerzlich, und sucht durch
 die Beförderung und Befestigung des Guten in sei-
 nem politischen Vaterlande den Kummer über das
 Blut seiner Brüder, den Jammer über die Thränen
 seiner Schwestern, den Unwillen über das Böse,
 über das begünstigte, unterstützte, geliebte, geach-
 tete

und tete Böse in seinem irdischen Vaterlande und über
 die gottlose Benützung der menschlichen Kräfte, wel-
 che die Zukunft verworren, dunkler und schreckli-
 cher macht, zu mildern. — Von dem Staatsrecht
 unterscheidet man die Staatslehre, denn diese ist die
 Lehre von den Mitteln, den Zweck einer Staatsver-
 bindung zu erreichen; sie enthält die Grundsätze,
 nach welchen ein gemeines Wesen gegründet, ver-
 nünftig eingerichtet und zweckmäßig regiert werden
 sollte.

2) Die zweyte Species des Staatsrechts im engeren
 Sinne ist das Regierungsprivatrecht, oder
 das Regierungrecht schlechthin. Dieses be-
 stimmt diejenigen Verhältnisse zwischen Privatleuten,
 welche nur unter der Voraussetzung einer Regierung
 und durch dieselbe errichteter Staatsanstalten ge-
 dacht werden können. Es enthält also die Rechte
 bestimmter Anstalten und Stände im Staate. Das
 hin gehört in Deutschland das Privatfürstenrecht,
 das Adelsrecht, das Kriegrecht, das Handlängs-
 recht, das Handwerksrecht, das Policerecht, das
 Forst- Jagd- und Accisrecht, das Bergrecht u. s. w.
 Das Wechselrecht gehört in das gemeine Privatrecht.
 Das Regierungsrecht wird für das juristische Stus-
 dium nachtheilig genug mit dem gemeinen und be-
 sondern Privatrecht vorgetragen.

3) Das Kriminalrecht. Dieses bestimmt die
 Sätze, nach welchen jemand noch als ein Subjekt
 von Rechten, welche durch ein Verbrechen verwirkt
 werden können, gedacht und als Staatsbürger an-
 gesehen werden kann, und die unter dieser Bedin-
 gung gültigen Strafen. cf. Beccarias Abhandlung
 über Verbrechen und Strafen, übers. von Vergl,
 Leipzig

Leipzig 1798. 2 Theile. cf. Gros Diss. de notione
 poenarum forensium, Erlang. 1798. eine treff-
 liche Abhandlung, und die widerlegte Rechtmäßig-
 keit der Lebensstrafen aus Gründen der Moral und
 des Naturrechts im juristischen Journal II. Bandes
 2. 3. 4. 5. Hest. Ronneburg 1798. Die irdische
 bedingte Natur widerstreitet unserer moralischen un-
 bedingten. Wer das, was sich nicht unter die Ge-
 setze der Vernunft beugen läßt, also Theile der irdi-
 schen Natur nicht allein empfängt, sondern auch auf-
 nimmt, der versündigt sich. Jener Widerstreit und
 diese Empfänglichkeit macht die freye Wahl des Gu-
 ten möglich; diese Ausnahme das Böse wirklich.
 Unsere Aeltern hatten nicht Lust zu jener Wahrheit,
 die verborgen im Herzen liegt; zu jener Wahrheit,
 die eine stille Weisheit des Lebens und für das Leben
 hervorbringt, zu jener Wahrheit, die gleichgestimmte
 Menschen, aber nicht Herzen mit Ahnen, Geister
 mit Vermögenssumständen, Gefühle mit Erleben
 und Reizen gattet, zu jener Wahrheit endlich, die
 sich auf die innern Gesetze der Uebereinstimmung aber
 nicht auf die äußern der Convenienz, der Thorheit, der
 Verachtung, der Ungleichheit der Stände bezieht.
 Wer diese angebohrnen Mißverhältnisse durch die
 Vermehrung, Belebung und Erhöhung der morali-
 schen Kräfte über die widerstreitenden der irdischen
 Natur nicht zu heben weiß und auch keine Hülfe bey
 der öffentlichen Erziehung findet, der sammelt all-
 mählig Materie zur Bosheit, die sich bey günstigen
 Gelegenheiten in formalen Lastern und nominalen
 Verbrechen gegen die äußere Gerechtigkeit äußern.
 Geist und Herz, Herz und Sinn werden immer mehr
 entzweyt, und die Menschen, welche die Harmonie
 aller Menschen zu befördern streben sollten, machen
 den Sinn oft verstockt, das Herz bitter, den Geist
 zur

zur Rache für erlittenes Unrecht thätig. Die kräftigsten Menschen wurden oft Bösewichter theils durch Beyspiele, theils durch den beleidigenden Stolz schwacher Thoren, die nicht einmal fähig waren, nicht Muth genug besaßen, öffentlich Böses zu thun und der Gerechtigkeit das Leben entgegen zu setzen. Wer kennt nicht die Verkehrtheit der menschlichen Gesinnungen, die Verwirrung der Begriffe in der polirten Welt? —

Stolz! dein Schein bedeckt nur Mängel;
Schwach bist du, kein guter Mann.
Der hat keinen Muth zum Engel,
Wer kein Teufel werden kann.
Feige! lernt die Stärke dulden,
Ehrt des armen Muthes Spur;
So vertilgt ihr blut'ge Schulden
Aus der leidenden Natur! —

Die ersten Verschuldungen eines Menschen fallen gewöhnlich entweder auf eine vernachlässigte Erziehung oder auf die versagte Billigkeit bey Fehlritten zurück. Viele Erzieher sind berufen, aber wenige sind ausgewählt. — Mancher kann Schätze von Kenntnissen gesammelt, seinen Willen veredelt haben, und doch ein elender Erzieher und Lehrer seyn. Nie muß man es bey den Mitteln, bey den Wissenschaften bewenden lassen; die Menschen, den Zweck aller Bemühungen muß man eben so studieren, denn sonst handeln wir einseitig vernunftmäßig, aber in Hinsicht auf die Vernunftmäßigkeit derer, auf die wir wirken, die wir bilden, die wir bessern, deren Triebe und Kräfte wir auf das Gute richten sollen, nicht zweckmäßig. Daher kommt es eben, daß Menschen und Anstalten, welche Besserung bezielen, Verschlimmerungen bewirken. Durch Strafen wird der Zweck der Besserung schwerlich erreicht.

Nohe

Nohe sollten in Besserungshäusern erzogen und sanfter
 behandelt; boshafte Menschen hingegen in Zuchthäu-
 fern mit fühlbaren eindringenden Arbeiten bestraft,
 aber durchaus nicht miteinander vereint werden. Die
 Lehrer müßten nicht angehende Theologen; diese wichti-
 gen Aemter nicht Stufen zu besserbesoldeten Stellen
 seyn. Welcher Richter lernte nicht Menschen kennen,
 welche mehr als einmal in Zuchthäusern saßen, und mit
 dem höchsten Grad der Ehrlosigkeit an ihre Strafsjahre
 dachten! — Pulchrum est bene facere reipublicae,
 bene dicere haud absurdum. Jede Zucht muß
 zweckmäßig seyn, den Menschen zu bessern; jede Strafe
 gesetzmäßig, dem ruhigen guten Bürger den Genuß der
 Rechte zu sichern, und vor den Eingriffen böser Men-
 schen durch Bosheiten und Verbrechen zu bewahren.
 Züchtigungen und Strafen sind Mittel, nicht Zwecke;
 die Zwecke jener Mittel sind die Bekanntmachung unge-
 bildeter, nur nach der Willführ lebender Menschen mit
 den Wohlthaten der Gesetze und der Gerechtigkeit, und
 die Sicherung des gemeinen Wesens durch die Aus-
 schließung rechtsloser Verbrecher aus dem Staate. Kann
 dieser Zweck ohne die Ausschließung bewirkt werden,
 so muß dem Staat an der Erhaltung eines einzelnen
 Bürgers, die mit dem Zweck der gemeinen Sicherheit
 durch die Gesetze vereinbar ist, eben so viel gelegen
 seyn, als jedem Einzelnen daran liegt, nicht wegen
 eines jeden Fehltritts sogleich vom Staate ausgeschlos-
 sen zu werden. Diese Bewirkung ist durch die Abbü-
 fung möglich, und diese Möglichkeit muß in den Ge-
 setzen des Staats als wirklich aufgestellt und als
 Grundlage des Kriminalrechts betrachtet werden. Die
 Todesstrafe, welche als Mittel alle Menschen und
 Staatszwecke zerstört, welche mit einem Ganzen die
 Möglichkeit der Besserung und der Annäherung zur
 innern Gerechtigkeit aufhebt, welche mit der Zerstörung der

der innern Freyheit des Einen, die Sicherheit der äußern Freyheit eines Andern bewirken will, welche wohl gar durch die Vernichtung des Einen die Besserung anderer böser Menschen beabsichtigt, ist auf keine Weise zu vertheidigen. Das Gewissen muß die äußere Gerechtigkeit befördern, aber nicht diese jenes. Die Todesstrafe braucht einen Menschen, der unter allen äußern Bedingungen des Lebens als Selbstzweck angesehen werden muß, zum Mittel für den Zweck Andern, behandelt den einen als Sache, die andern als Personen, und bringt ein äußeres Mißverhältniß auf die innern Verhältnisse der Menschen gegen einander, die einander an der bösen Materie gleichen; auf ein Verhältniß vielleicht, nach welchem der Verführte gestraft und die verführende Welt gelehrt und gleichsam belohnt werden soll.

- 4) Prozeßrecht. Der Prozeß ist a) Begriff? im weitern und engern Sinne des Worts. b) Quellen des gemeinen deutschen und besondern Prozesses. c) Subjekte, Personen, welche bey einem Prozesse wesentlich und zufällig vorkommen müssen und können. d) Gegenstände des Prozesses — Abtheilung des Prozesses aus diesem Grunde. e) Die Art des Verfahrens, Eintheilung des Prozesses in den ordentlichen summarischen u. s. w. f) Geschichte des Prozesses bey den Griechen, Römern, Italienern vom 10ten bis 14ten Saec. Deutschen, Sachsen. g) Litteratur.

Das positive Recht ist

II) Privatrecht.

- 1) Das bürgerliche Recht.
- 2) Das Lehrecht.
- 3) Das Kirchenrecht. Quellen des allgemeinen deutschen Privatrechts sind die recipirten Gesetze aus dem

dem Mosaischen, Römischen, Canonischen und Longobardischen Rechte und die Rechtsinstitute der alten Deutschen. — Die Rechtsgelehrten sind über den Begriff des gemeinen deutschen Privatrechts ganz verschiedener Meynung. Die ältern Rechtsgelehrten, Heineccius, Senkenberg, Schmidt, Engau und Eisenhart zogen ein deutsches Privatrecht aus theils veralteten, theils noch geltenden deutschen gemeinen und besondern Rechten, erklärten sich aber nicht, wenigstens nicht bestimmt, ob sie darunter gemeines, unbedingt oder gemeinlich geltendes Recht begriffen; man konnte nicht unterscheiden, was allgemeines *jus priv. univ.* was partikuläres und was gemeines *Commune* deutsches Recht sey. — Andere, wie Selchow und Kunde geben ihre Systeme des gem. d. Privatrechts für gemeines Recht aus, mischen aber überall das partikuläre hinein. Noch andere nehmen ein analogisches bloß allgemeines deutsches Privatrecht an, welches nicht gemeines Recht, sondern nur eine Einleitung in die partikulären Gesetze seyn und als Erklärungsquelle unbestimmter Verträge dienen soll. cf. Pütteri *Elem. jur. priv. hod. Edit III. Göttingen 1776.* und *Ejusdem Conspectus jur. Germ. priv. hod. novo systemate tradendi, Göt. Ed. II. 1776.* Tasinger und Danz. Endlich wollen noch andre unter dem deutschen Privatrecht eine Wissenschaft der positiven Rechtslehren aus dem Privatrecht im weitern Sinne, welche den Quellen des gemeinen Rechts unbekannt, und doch in mehreren Provinzen von Deutschland gültig sind, verstehen, cf. Hufeland. Das Privatrecht ist 1) α) allgemeines universale, und β) besonders particulare, 2) gemeines commune und singuläre das Recht einzelner deutscher Territorien. Das gemeine scheint mir weiter nichts als

als eine Theorie aller in Deutschland heut zu Tage noch üblicher Rechtsinstitute ohne Hinsicht auf deren allgemeine oder besondere Anwendung in einzelnen Territorien zu seyn. Die Uebersicht also wäre: das Recht ist

I) Naturrecht

II) Positives

A) Staatsrecht im weitern

a) Staatsrecht im engern Sinne

b) Regierungsrecht

c) Kriminalrecht

d) Prozeßrecht.

B) Privatrecht

a) Bürgerliches Recht

b) Lehnrrecht

c) Kirchenrecht

C) Positives Völkerrecht.

Die Rechtswissenschaften sind entweder theoretische oder

W) Praktische; diese enthalten die Theorie der Praxis, oder lehren die Anwendung eines jeden Theils der theoretischen Rechtswissenschaften.

b) die praktische Rechtslehre beschäftigt sich mit der Art der Anwendung der theoretischbestimmten Rechtsätze auf einzelne Handlungen und Fälle. Die Verwirklichung jener Rechtsätze an diesen Fällen vermittelt einer hinzukommenden Thätigkeit der Urtheilskraft, welche beyde in das gesetzte Rechtsverhältniß bringt, heißt die Praxis.

c) Ueber das Verhältniß der Theorie zur Praxis lese man Böhmer de injusta theoriae et praxeos op-

positio-

positio-

positione forensi in Exercitt ad D. Tom I. Diese Böhmerischen Exercitationen überhaupt enthalten einen reichen Schatz von praktischen Bemerkungen.

2) Stein vom Verhältniß der Theorie des Rechts zur Praxis, Mosock 1790.

Theorien bestimmen vorzüglich das Verhältniß der Begriffe zu Ideen oder des Verstandes zur Vernunft, unter welches die Gegenstände der wirklichen und möglichen Welt gebracht werden müssen, wenn sie der Würde der Menschen und der Staaten angemessen seyn und die Endzwecke des menschlichen Lebens bewirken sollen. Die Praxis befolgt Vorschriften, welche das Verhältniß der Handlungen zu Wirkungen, der Kräfte zu Mitteln und Zwecken festsetzen oder angeben. Wenn etwas in der Theorie richtig ist, so ist es auch, wenn auch jetzt noch nicht durchaus anwendbar, doch für die Praxis richtig; wir sind ja praktisch, oder wir leben ja deswegen, handeln deswegen, um uns den Vorbildern der Vernunft immer mehr zu nähern. Wir sollten ja durch die Praxis nicht allein das zu erhalten und zu behaupten streben, was da ist, sondern auch das, was da seyn sollte, und zweckmäßig da seyn sollte, auch vernunftmäßig dargestellt und hervorgebracht werden kann, zu bewirken trachten. cf. Kant über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis, in kl. Schriften III. B. p. 417. auch Berl. Monatschr. Sept. 1793. Benz Nachtrag darzu in ders. Monatschrift, Dec. 1793. und Nehberg über das Verh. d. Th. zur Praxis, Ebend. Febr. 1794. Auch ein Aufsatz in Niehammers phil. Journal 1795. 12tes Stück hat treffliche Bemerkungen über den Gebrauch der Wörter theoretisch, praktisch, Theorie und Praxis. Vergl. Schmalz über Theorie und Praxis in seinen Annalen, 2tes Heft. Nichts ist in unsern Tagen auffallender als eine Unzufriedenheit mit den Formen,
die

die alle Materie vernachlässigt auf der einem Seite, und eine eben so gefährliche gemächliche Genügsamkeit, die man durchaus nicht mit der still fortarbeitenden und weiter schreitenden Zufriedenheit verwechseln sollte auf der andern. So entfernen sich beyde Partheyen immer mehr von einander, so werden die Mißverhältnisse der Form zur Materie, der Kräfte zur Macht, der Mittel zu den Zwecken immer sichtbarer und gefahrdrohender. Nicht so wohl die Praktiker, die immer noch an Theorien gebunden sind, und die wohlthätigen Einflüsse derselben auf die Sammlung der Erfahrungen unter gewisse gemeine Regeln spüren, sondern vielmehr die praktizirenden, — — — welche nur das Handgreifliche schätzen und taxiren und ihre Gerechtigkeit wie jene an dem Grabmahle Papsts Paulus des dritten nach einer Waitresse formen, (S. Blainvilles Reisen III. Theil p. 102. und Schulz Briefe auf einer Reise nach Rom 1784. Niga I. p. 240) setzen gewissenhafte Theoretiker und Verbesserer mit oberflächlichen Neuerungsfüchtigen, Schwindlern, welche wohl an Wetterfahnen, oft Bildsäulen a la Prinz Pallagonia und Thürme der Schallscher wegen, aber nicht an den Grund denken — in Eine Klasse. Sie machen die ehrlichen Forschungen des Theoretikers nach allgemeingültigen festen Grundlagen bald als eitle Gräbeleyen verdächtig, halb als verderbliche wenigstens als Zeit- und Geldverderbende Spitzfindigkeiten — bey dem Haufen verhaft. Es will denen Menschen, welche willkürlich leben und ihre Einfälle zu Regeln wie ihre wandelbaren Launen zu Gesetzen erheben, auf dem Erwerb der Vorwelt in glänzender Trägheit fortschnarcken, wohl glauben und nachtreten, aber nicht denken, nicht urtheilen, nicht fortschreiten, nicht gehorchen, nicht ihrer Sterblichkeit eingedenk und klug seyn wollen, gar nicht gefallen, wenn ihnen einer zumuthet, daß sie nach Grundsätzen vernunft- und zweckmäßig leben sollten. Wer sie auf den Polstern, unter welchen sie einen

Warnungsbrief nach dem andern stecken, stört, wer ihnen ihre unseligen sinnlichen Genüsse entweder ernst verbittert oder scherzend versalzt, sie aber dadurch zu retten trachtet, cf. Corn. Nep. in Pelop. 3. und Sallust. in Jug. cap. 71. wer endlich aus der Mitte, näher der Höhe und näher der Tiefe, daher vielleicht vielseitiger und bekannter seine Stimme bescheiden erhebt, der hat ihren Beyfall vermürkt, der wird heimlich angefeindet, wohl gar öffentlich spöttisch behandelt. Wir müssen Schwierigkeiten nicht sogleich unter die Unmöglichkeiten setzen, Anstrengungen nicht sogleich zu Ueberspannungen erheben. „Wir befinden uns gut“ — das erkennen wir, dafür danken wir der Asche derer, die dieß bewirkten, aber dankbarer vor Gott und jenen Geistern fragen wir: können wir uns nicht besser befinden? ist das Leben nicht eine fortschreitende Richtung nach den Vorbildern der Möglichkeit? haben wir das möglichste gethan, das möglichste erreicht und geleistet? Das Nihil ab omne parte beatum wird immer erscheinen, aber sollten vernünftige Wesen nicht arbeiten, die harten und rohen Erscheinungen immer mehr zu mildern und zu bilden? — Lebt, Freunde meiner Wissenschaft, eurer Bestimmung würdig, lebt in Handlungen, und der Schatten der Unanwendbarkeit wird sich auflösen. Prüfet Alles und das Beste behaltet! — Könnet ihr euch von der innern Wahrheit einer Theorie nicht durchaus überzeugen, so setzt vielmehr ein gerechtes Mißtrauen in euch selbst, in eure Fähigkeiten, in eure Fertigkeiten und in eure Klugheit als in Grundsätze, die euch nicht sogleich anwendbar und nützlich erscheinen. Wollt ihr sie widerlegen, so rath' ich euch, erst nicht eure Meinungen hineinzutragen, die wohl in eurer Partheylichkeit, Eigenliebe und Kenntniß, aber nicht in der Theorie liegen, und dadurch Mißverständnisse und Insinuationen hervorzubringen; dann eine Theorie erst verstehen zu lernen und vollständig zu fassen, eh' ihr sie bestreitet, vereiteln wollt,

und

und dafür euch selbst vereitelt. Die Anwendung einer allgemeinen Vernunftregel auf die Wirklichkeit oder das Zusammensetzen gleich artiger Gegenstände unter einen Grundsatz mit seinen Bestimmungen kann schwierig, kann auf einige Zeit, aber nur relativ nach unsern Kräften, noch fast unmöglich seyn, kann sogar anfänglich Widersprüche bewirken, und doch, doch kann der Grundsatz unumstößlich fest, die Theorie richtig und ihre Ausübung wohlthätig seyn. In unsre Fähigkeiten müssen wir immer ein Mißtrauen setzen, so bald wir zweckmäßig gehandelt zu haben meynen, denn da ist unser Herz immer ein stolzes Ding; aber nie können wir zu viel Vertrauen auf uns selbst setzen, wenn es darauf ankommt, weiter oder zurückzugehen, die Vollständigkeit zu erreichen oder übereilte Theile zu ergänzen und übriggelassene Lücken auszufüllen, Fehler und Handlungsart zu verbessern, Hindernisse zu bekämpfen, Schwierigkeiten zu überwinden, die Uebereinstimmung unserer Gefühle mit unserm Bewußtseyn zu befördern, und den Beyfall unsers Gewissens zu erhalten — denn da ist unser Herz gemeiniglich ein verzagtes Ding. —

In den Theorien liegt es heut zu Tage selten, wenn sie zur Praxis nicht taugen, sondern vielmehr an der Praxis selbst, die sich mit zerstückelten Erfahrungen und Meynungen begnügt, an der Fähigkeit, sie anzuwenden, an Muth, die darzu erforderlichen Daten zu sammeln, an Ausdauerlichkeit und Geduld über die Wahrscheinlichkeit hinauszugehen, an einer weisen Unzufriedenheit mit unserm subjektiven Leben, an Ruhe auf den Vereinen der Zeit und Umstände zu warten oder ihn zu befördern, den Fehlern und Mängeln, die uns umgeben, abzuheifen. Aber die Welt verdammt immer das Gemeine, wo sie das Besondere bessern sollte, immer handelt sie nach dem Besondern, wo sie ihre Blicke und Kräfte auf das Allgemeine

richten sollte. Sie verurtheilt den Feuerkopf als gefährlich, weil sie, statt auf Jugend und einseitig entwickelte, also auch einseitig konzentriert hinreißend wirkende Kräfte zu achten, auf das Ganze, auf Kopf und Herz und den Willen zugleich sieht, und alles ohne Unterschied vermischt, weil sie von der Willkühr des Einen auf die Freyheit des Andern schließt; weil sie, die Welt (die ich hier als Gegensatz des Vernünftigen annehme) nicht überlegt, daß zwischen einer gewaltsamen Zerrüttung und einer thätigen Verbesserung ein großer Unterschied sey. Wer gewaltsam zu Werke geht, bewirkt gewisse und unvermeidliche Unglücksfälle, und setzt dargegen die guten Wirkungen zu fällen aus, die die Erreichung heilsamer Zwecke oft schwer, oft gar unmöglich machen. Wer aber beruhigt mit der Arbeit unserer Vorältern nicht darnach strebt, die Existenz unserer Nachkommen nicht im Einzelnen, in Individuen, sondern im Gemeinen, woran es noch sehr fehlt, zu verbessern, zu veredeln, der Vollkommenheit näher zu bringen, in ihrer bessern, wahren und schönern Menschlichkeit fortzudauern, der ist ein undankbarer Mensch, der kann kein guter rechtschaffener Bürger seyn. Wer alles lobt, ist nichtswürdig; wer alles, was da ist, für sein geringes Daseyn berechnet, und in dieser Hinsicht seinen Absichten, seiner Fähigkeit, seinem Charakter, seiner äußern Beförderung angemessen findet, in dessen niedriger Laquayenseele kann kein Wunsch nach Verbesserung, keine Sehnsucht nach dem Ziele, das allein Götter beseeligt, allgemeine Gerechtigkeit, Sicherheit aller Menschenrechte, äußere Rechtlichkeit und innere Geseßlichkeit, nach dem höchsten Ziele, was wir unter diesen irdischen Bedingungen des Lebens erreichen können, der allgemeinen Vernunftmäßigkeit und der damit unzertrennlich verbundenen Glückseligkeit, in der Harmonie der äußern und innern Freyheit, kein Vorsatz, seinen Eigennutz, seine Triebe, Begierden und Leidenschaften dem Staatszweck und den Menschenzweck,

zwecken unterzuordnen, sich selbst zu bestimmen, und sich nach allen Kräften auszubilden, keimen, blühen und gedeihen, denn die Bewirkung eines solchen Wunsches würde ihn zuerst herabsetzen. — So lange man seinen elenden Werth kaufen kann, setzt er sich der Würde entgegen, denn sie würde den feilen Werth in Schatten setzen und vernichten — aber laßt eine Gelegenheit kommen, wo der Mätker seinen Werth um einen höhern Preis losschlagen zu können meynen kann — er wird am gefährlichsten losbrechen! — — Mißbrauch und Nichtgebrauch sind gleich verderblich. cf. v. Ungern Sternberg Blick auf die moralische und politische Welt, was sie war, was sie ist und seyn wird, N. Aufl. Bremen 1795.

An den Theorien liegt es ferner selten, wenn sie zur Praxis noch wenig taugen, sondern daran, daß entweder bey dem Praktiziren keine Theorie nach Grundsätzen da war, oder daß sie durch Erfahrungen weder berichtigt noch ergänzt ward, oder daß das Verhältniß der Vernunft zum Verstande, des Juridischen zum Juristischen, der Gerechtigkeit zur Rechtlichkeit nur einseitig betrachtet und behandelt ward. Der handelnde Mann muß immer fortfahren zu lernen, so wie der Schüler immer bey seinem Lernen auch handeln, das heißt, die Theorie immer der Praxis wegen, also immer in Beziehung auf den künftigen Gebrauch des zu Erlernenden und Erlerten zu fassen suchen muß; man muß die Theorie nach Grundsätzen, die innere Theorie der Vernunft immer mit der Theorie der Erfahrungen, der äußern zu verbinden suchen, denn wie ließe sich sonst ein Verhältniß, das jederzeit zwey oder mehr mit einander zu vergleichende Gegenstände voraussetzt — nur denken? Wo kein Verhältniß sichtbar ist, da ist keine Verbindung. Weil aber alles da ist, um sich zu verbinden, die Mannigfaltigkeit, das Leben hervorzu bringen, oder verbunden zu werden, so ist es die Pflicht jedes

jedes Menschen, das Lose zu verbinden, das Lockere zu befestigen und allen Mißverhältnissen vorzubeugen, denn Mißverhältnisse sind die Ursachen aller Uebel, Uebel jedoch oft nur Warnungs- und Begeisterungszwecke, aber wenn diese nicht geachtet werden, so entsteht aus den verbundenen Uebeln das Unglück der Staaten und das Elend der Menschen. Wissenschaftliche besondere Theorien taugen endlich deswegen oft nicht, weil es dem Theoretiker an allgemeiner Theorie, oder dem Praktiker an Urtheilskraft fehlt. Es wird in der Schule und in der Welt gefehlt — *Iliacos intra muros peccatur et extra!* von wem hängt aber in Praxi die Schule ab? — So werden heut zu Tage Theorien des Naturrechts, des Staatsrechts, der Staatslehre, des Kriminalrechts fabrikmäßig geliefert. Was darf man von einem Theoretiker des Kriminalrechts erwarten, der noch keinen Unterschied zwischen dem äußern und innern Recht, zwischen der Gerichtsbarkeit der äußern Gerechtigkeit oder Rechtmäßigkeit und der des Gewissens zu machen weiß, der nicht die geringsten Begriffe von der Kriminalpraxis hat, dem also alle höhere und gemeine Theorie, grundsätzliche und Erfahrungsmäßige abgeht, und der sich doch erdreistet — ein theoretisches System des Kriminalrechts, ein Lehrgebäude von Kenntnissen, die er erst in sich entwickeln, lernen und verbinden sollte, aufzustellen? Solche Schüler-Versuche wird kein wahrer Theoretiker nur ferner prüfen, geschweige denn in Praxi benützen. Jenes wäre eine Zeitverschwendung, dieses zugleich verderblich. So ein Lehrer ist für die Welt wie für die Schule gleich unnütz und schädlich. Unnütz und überflüssig, denn wir besitzen in unsrer Litteratur schon weit gründlichere und angemessnere Theorien, die Werke eines Klein, Kleinschrod, Feuerbach u. a.; schädlich, denn er bestärkt Manchen in seinem Vorurtheil, daß Theorien aus Grundsätzen für die Praxis nichts taugen, und macht bessere Versuche dieser Art verdächtig. Unfere
Be-

Bemühungen sollten durch Theorien, durch das aufgefunden und hergestellte Verhältniß des Nothdürftigen zum Nothwendigen, der Klugheit zur Weisheit, der Erfahrung zur reinen Wissenschaft und Erkenntniß und des Verstandes zur Vernunft, die für jetzt gültigen und zweckmäßigen Regeln für die Praxis aufstellen, und diese Theorien von der Seite der Erfahrungen her selbst aus der Praxis zu bestimmen suchen. So müssen wir Ehr Sächß. Rechtsgelehrten unsere Theorie des positiven besondern Kriminalrechts, aus Mangel an positiven, der Zeit, den Sitten und dem Geiste der trefflichen Sachsen angemessenen Criminalgesetzen aus der Praxis abstrahiren, wenn wir eine Untersuchung zweckmäßig vollziehen oder einen beschuldigten gründlich schützen, das heißt, seine Strafwürdigkeit nach dem Verhältniß der verübten rechtswidrigen Handlung zu dem rechtlichen Verbot und nach seiner Verantwortlichkeit aus der Bekanntschaft mit den moralischen und juristischen Gesetzen festsetzen und bestimmen wollen. Wir sollen den Verbrecher nicht gegen die Gesetze, sondern gegen die Willkühr vertheidigen, nicht vor der gesetzten Strafe, sondern vor einer unverhältnißmäßig, also auch willkürlich zuerkannten Strafe schützen.

Gesetze, die überhaupt verbinden, Gesetze aber besonders, die eine Verantwortlichkeit begründen, einen Ausschluß aus dem Staate, einen Verlust des Genusses aller oder einzelner bürgerlichen Rechte und Rechtsverhältnisse wie Rechtsverwirklungen bestimmen und festsetzen sollen, müssen durchaus öffentlich bekannt gemacht, am wenigsten den Rechtsgelehrten vorenthalten werden. Nicht jeder Theoretiker erkennt die Pflicht, nicht jeder hat die weite Gelegenheit — in der peinlichen Rechtswissenschaft sich durch Hülfe der Kriminalpraxis orientiren zu können — und hundert Praktiker arbeiten grundlos, weil ihnen ihr Stab und Stecken, der Buchstabe fehlt. cf. Klein
M 5 von

von der Pflicht eines Theoretikers im Archiv des Kriminalrechts I. 2. 6. Was Einer in der Quartalschrift für Alt. Litt. und neuere Lektüre, II. Jahrg. 1. Quart. 2. Heft, p. 87. vorgebracht hat, wissen wir sehr wohl, aber wir wissen auch, daß Abweichungen der Strafen von den Strafgesetzen das Ansehen der Gesetze gar sehr schwächen; daß diese dem Geist der Zeit angemessener — aber nicht gelindern und mildern Strafen im Verhältniß zu unsern Einsichten den Zweck nicht bewirken, den sie ohnfehlbar bewirken würden, wenn nicht hier eine rechtliche Ursache, dort eine gar nicht daraus abzuleitende fremde Wirkung erschiene, die einander widersprechen und aufheben. Hier hört man Drohungen von Rad und Schwert, und dort denkt Einer mit ehrlosen Sinn an das Zuchthaus zurück, der nach jenen Drohungen — die schrecklichsten Strafen milder gebildeter Zeitalter verdient hatte. — Was entsteht aus diesen Kombinationen heterogener Ursachen und Wirkungen unzusammenhängender Mittel und Zwecke? Leichtsin, Ungehorsam vor andern Gesetzen, Gleichgültigkeit; — man hält die angedrohten Strafen für Popanze, für Schreckmittel u. dgl. Weder Schärfungen noch Milderungen der Strafen bewirken das, was man durch eine Verbesserung des ganzen Erziehungswesens in Hinsicht auf Lehrer und Anstalten, auf Besetzungen und Besoldungen, auf Beförderungen und zweckmäßige Prüfungen beabsichtigen sollte und gewiß bewirken würde. Was der Gerechtigkeit gemäß, was nothdürftig, was für jetzt zweckmäßig ist, braucht nicht verheimlicht zu werden. Eher wird man hier in das Geheime als in das Wandelbare ein Mißtrauen setzen. cf. Schott de Ignorantia populi circa poenas, earumque vim impediende, Leipzig 1788. und des trefflichen Erhard Versuch über das Ansehen der Gesetze, und die Mittel, ihnen solches zu verschaffen, Leipz. 1791. Filangieri und andre mehr.

d)

- d) das positive Recht ist entweder Staatenrecht oder Privatrecht, daher wird die juristische Praxis eingetheilt
- 1) in die Staats- und Canzleypraxis — dahin gehört auch die Kriminalpraxis, und
 - 2) in die Privatpraxis. Diese bezieht sich entweder auf die Handlungen von Privatpersonen über deren Rechtsverhältnisse, das heißt, Rechte und Befugnisse, ein Streit entstanden ist, oder auf andere Gegenstände, die nur einer rechtmäßigen Form zur Gültigkeit und Verbindlichkeit bedürfen. Deswegen ist die Privatpraxis
 - a) die gerichtliche, dahin die Referir- und Dekretirkunst zu rechnen ist, und
 - b) die außergerichtliche. Notariatskunst u. s. w.
- e) Zur glücklichen Ausübung der Rechtsgelahrtheit wird außer den theoretischen Kenntnissen
- 1) eine vollständige Bekanntschaft mit dem jedesmal vorliegenden Falle,
 - 2) eine passende Anwendung der darauf sich beziehenden Rechtsbestimmungen, und
 - 3) eine zweckmäßige innere Bearbeitung und äußere Behandlung, oder ein angemessener mündlicher und schriftlicher Vortrag erfordert.
- f) Die Gesetzbücher enthalten zwar einige Vorsichtsregeln, Rautelen und Rathschläge für die Praxis, aber sie sind als solche nicht mit den verbindenden gesetzlichen Vorschriften zu verwechseln. Gesetze wie z. B. die Generalia vom 27. Oct. 1770. und vom 30. April 1783. wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen sind materialiter betrachtet Theorien aus der Praxis gezogen, und als gemeine rechtliche Grundsätze für die Praxis zu

zu halten. Das Meiste beruht auf einer gesunden Urtheilskraft, die durch Fleiß geübt und durch Erfahrungen geschärft wird. Gemeingültige Regeln sind wegen der unermesslichen Mannigfaltigkeit der Menschen und Geschäfte selten und nur mit behutsamen Rücksichten zu ertheilen und zu befolgen.

Zur Bearbeitung der Materie leistet die juristische Auslegungskunst, welche aber auf unsern Universitäten fast ganz vernachlässigt und nur dem Privatfleiß des Studenten überlassen wird, wichtige Dienste; die juristische Kasuistik ist bey dem theoretischen Studio, wenigstens bey der zweyten Wiederholung unerlässlich, theils um uns den Rechtsfaz durch einen hinzugebachten oder aufgefundenen Fall zu versinnlichen, von der praktischen Seite interessant zu machen, und ihn gleichsam so an das Leben zur künftigen Hineinwirkung anzuknüpfen, theils aber auch durch die Vergleichung des Rechtsfalles mit den Rechtsbestimmungen und durch das Anpassen der Gesetze auf den Fall unsere Urtheilskraft zu üben. Eine genaue Bekanntschaft mit den durch das Herkommen eingeführten und bestehenden Formalitäten und Solennitäten und mit den zu bestimmenden Rücksichten auf den Ort — wo wir praktiziren, auf die Personen, an welche unser Geschäft gerichtet ist, und auf den Gegenstand, womit wir uns beschäftigen, ist unentbehrlich. Die Form ist entweder die wesentliche innere, oder eine zufällige äußere. Oft wird das Wesentliche vor dem Zufälligen aus dem Auge verlohren, beseitigt, und die wichtigste Materie — einer höchst unwichtigen Formalität wegen, vernachlässigt. —

g) Obgleich die praktischen Rechtswissenschaften weit besser durch die Praxis selbst und durch Erfahrungen gelernt werden, so sollte man doch die allgemeinen Grundsätze nicht so sehr vernachlässigen. Die Theorie ist der Praxis wegen da. Manchem Lehrer und vielen Studenten

denken scheint aber die Jurisprudenz der Theorie, der Vorlesungen, des Auswendiglernens, des Kommentarlens, der Form und anderer Bedingungen wegen da zu seyn. So ziehen bisweilen junge Rechtsgelehrte von Universitäten, die, mit Gibbon aufrichtig zu reden, durch ihre Kenntnisse manchen angesehenen Praktiker in Verlegenheit setzen — und doch, wenn sie einen Aufsatz fertigen sollten, dem elendesten Schreiber mit seinem Formular Schlenbrian nachstehen würden. Mancher große Theoretiker würde geringe Prozesse verlihren und in Justizkollegien von unten auf dienen müssen. cf. Deutsche Monatschrift 1791. p. 339. Keiner kann es von uns verlangen, keiner wird es fordern, daß wir gleich nach unserer Zurückkunft von Universitäten sollten wichtige verwickelte Prozesse führen, in Landesangelegenheiten mit Ständen oder Nachbarn Uebereinkünfte treffen, Relationen ablegen und Geschäfte betreiben können, welche Landes- und Menschenkenntnisse nebst vielseitigen Erfahrungen voraussetzen, aber unbillig ist es nicht, wenn Geschäftsmänner mehr praktischen Geist, Geschmeidigkeit, Behülflichkeit, Uebungen und Fertigkeiten in der juristischen Schreibart, mehr Mechanik für die Theile der innern Form der Geschäfte von uns verlangen, als unsere Kommissarien ihnen zu haben pflegten. Die Gründe dieser Vernachlässigung liegen theils in den Lehrern, die alles Praktische bey Seite setzen, vielleicht selbst besser merken, auswendig lernen, ablesen und lehren, als urtheilen, theils in unserer Genügsamkeit mit einigen Rechtsfäzen, in unserer Meynung, daß sich das Uebrige schon von selbst finden lassen werde. Kommen wir in Geschäfte, wen finden wir? Gemeiniglich Menschen, die entweder alles nach dem Reisten zu schustern, und die, wenn sie kein Formular bey der Hand haben, in ängstliche Verlegenheit gerathen, und nicht wissen, wo
und

und wie sie anfangen, ausfertigen und sich wenden sollen; oder die ihren geistlosen Schlendrian für das Wesen der Rechtsgelahrtheit und jede Abweichung davon für einen Frevel gegen die Gerechtigkeit halten. Wir finden eher — — Menschen, die sich durch den formularen Schlendrian eines Bedienten verleiten lassen, ihn, jungen Rechtsgelehrten, bey Besetzung zweckmäßiger Stellen zur Uebung vorzuziehen, und welche würdige junge Männer oft neun bis zehn Jahre über darben lassen, indessen das Vaterland niedrige Privatdienste vergüten muß, solche Menschen finden wir eher als einen Massow, der seine Referendarien mündlich und schriftlich zum praktischen Dienst anleitete. cf. Kleins Annalen der Gesezg. Berlin 1789. 3ter Band, und E. Jul. W. Ernst von Massow Anleitung zum praktischen Dienst der K. Preussischen Regierungen für Referendarien und Justizbediente, Berlin 1792. 2 Theile, ferner dessen Handbuch der Litteratur, angehenden Justizbedienten, vorzüglich den Justizreferendarien gewidmet, Berlin 1794. 2 Theile, vortreffliche Werke, welche auch den Ehursächß. Accessisten wichtige Dienste leisten können.

b) Einige Schriften über die jur. Praxis, und über die Verwendung der Jahre nach Zurückkunft von der Unversität.

- 1) Elsäffer von der zweckmäßigen Zeitanwendung eines Juristen unmittelbar nach den Unversitätsjahren. In den gemeinnützigen Beobachtungen und Rechtsfällen I. 1. 5 Bände, Frankf. 1777. Diese Sammlung enthält sehr nützliche Aufsätze.
- 2) Pütters Anleitung zur jur. Praxi, 2 Theile, Göttingen 1789. Eine vortreffliche Schrift, die jeder praktische Staatsmann und Jurist mit Nutzen lesen wird.

- 3) H. E. Schotts Vorbereitung zur juristischen Praxi. Erlangen 1784.
- 4) Bishops Handbuch der deutschen Canzley Praxis, Helmstädt 1793. 1798. ein vollständiges systematisch gearbeitetes Werk. Enthält unter andern a) einen Abriss einer Geschichte des Canzleystils, 2ter Theil, p. 11. b) Von der Erziehung und Bildung eines Staatsbeamten, 1ster Theil, p. 341. §. 105. c) Litteratur, 2ter Theil, p. 116. §. 64.
- 5) Wangermanns Anleitung zum Inquiriren, Lemgo 1796.
- 6) Dvistorps Versuch einer Anleitung für Richter bey dem Verfahren in Kriminalsachen, Leipz. 1789.
- 7) Kleinschrod über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln eines Richters bey peinlichen Verhören, im Archiv des Kriminalrechts I. 1. p. 1. und I. 2. p. 67. ein vortrefflicher Aufsatz für praktische Juristen.
- 8) Frederksdorf Anweisung für angehende Justizbeamte und Unterrichter, 3 Theile, Lemgo 1772. ein mit wenig Abänderungen sehr brauchbares Werk.
- 9) der unter den Prozessschriften angeführte Delze hat ausgewählte Muster in zweckmäßiger Kürze.
- 10) von Trügschler Anweisung zur Abfassung der Berichte über rechtliche Gegenstände, Leipz. 1788.
- 11) Hermanns Anmerkungen über Berichte, Eisenach 1788.
- 12) v. Trügschler Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze, besonders der willkürlichen Gerichtsbarkeit, 2 Theile, Leipzig 1792.

- 13) die vortrefflichen Lehrbücher des Hofraths Klapproth a) Theoretisch - praktische Rechtswissenschaft, Göttingen 1789. b) Jurisprudentia hevreatica oder auch Abhandlung von Testamenten, Codicillen, Vermächtnissen und Fideikommissen, 3ter Theil, Göt. 1782. und Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingebung der Contracte. 1ster und 2ter Theil, Göttingen 1786. hat gute Muster. c) Grundsätze 1) von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen; 2) von Rescripten und Berichten, 3) von Memorialien und Resolutionen, 4) von Einrichtung und Erhaltung der Registraturen, 1784.
- 14) Emelin von Aufsätzen über Verträge, Tübingen 1790.
- 15) von Rohr Vorrath von auserlesenen Contracten, Verm. von Gutschmidt, Leipzig 1754.
- 16) Etwas über das Aktenlesen für angehende Juristen v. J. in Günthers und Ottos Leipz. Magazin für Rechtsgelehrte 1786. St. 4. p. 289. eine treffliche Abhandlung.
- 17) des Grafen von Herzberg Recueil des Deductions, Manifestes u. s. w. 2 Bände, Berlin 1789.
- 18) von Martens Recueil des principaux Traités, 3 Bände, 1791.
- 19) Ruppermanns Versuch eines praktischen Handbuchs für Notarien, 6 Bände, Leipzig 1789 — 1795. Enthält zusammengesammelte Formulare von verschiedenen Werth. Der Verfasser scheint besonders undeutliche Uebersetzungen und verba sesquipedalia — wie z. B. Bescheinigungszeugenregister für rotulus examinis testium u. dgl. zu lieben.

Sol.

Solche Werke muß man lesen, aber nie zum Abschreiben vor sich liegen haben, denn sonst gewöhnt man sich an eine Abhängigkeit von Formularen, die einen, da man nicht überall Formulare bey sich herumtragen kann, in ängstliche Besorgnisse und Verlegenheiten setzen wird. Am zweckmäßigsten scheint es mir, vor Entwerfung einer juristischen Schrift, eines Testaments, eines Kaufkontrakts, & d. die Theorie, die gesetzlichen Erfordernisse zu einem solchen Aufsatze und zum Bestand des errichteten letzten Willens und Vertrages zu wiederholen, dann einen Abriß des Aufsatzes tabellarisch zu entwerfen, diesen, wenn er gehörig nach seinen Bestandtheilen geordnet ist, frey auszuarbeiten und endlich mit einem guten Muster zu vergleichen, darnach nach Befinden auszubessern und zu ergänzen. Wer sich so übt, bis er die gehörige Fertigkeit im Abfassen und Ausarbeiten erworben hat, der wird nie in Verlegenheit gerathen, einen wesentlichen Punkt zu verliessen oder weder Anfang noch Ende finden zu können. Den besten Rath giebt Cicero de Orat. I. 33. Caput autem est — quam plurimum scribere. Stilus optimus et praestantissimus dicendi effector et magister.

III.

Richtung des Privatfleißes auf die Hülf- und Erläuterungswissenschaften.

Hat einer hinlängliche Sprachkenntnisse mitgebracht, so sucht er dieselbe durch die Lesung ausgezeichneter Schriften, die eines Montesquieu, Mably, Puffendorf, Pitalaval, eines Filangieri, Beccaria, eines Gibbon, Robertson, Hume, Rumford, eines Cicero Livius, Tacitus, eines Thucydides, Xenophon und Polybius zu erweitern, zu verfeinern und nach ihren Eigenthümlichkeiten kennen zu lernen; darneben sucht er die Ableitung

R der

der einen aus der andern zu erkennen und sie mit einander zu vergleichen. Eine sehr brauchbare Schrift hierzu ist Jenisch philosophischkritische Vergleichung und Würdigung von 14 ältern und neuern Sprachen, Berlin 1796. Muß im Gegentheil ein Andern diese Kenntnisse aus verschiedenen Rücksichten nachholen, der thut am besten, den Bau einer Sprache überhaupt zu studiren. Je genauer wir diesen studirt haben, desto leichter fällt es uns, andre Sprachen zu erlernen. Die Gesetze, welche die eine Sprache begründen, liegen allen übrigen zum Grunde. Erkennt man die allgemeinen nothwendigen Grundregeln der einen, so hat man sie dadurch alle erkannt, denn bey allen Sprachen ist nichts willkürlich als der Ausdruck. Wie wir Alle nur Einen und denselben Geist haben, so haben wir im Grunde auch nur eine und dieselbe Sprache. Der Ausdruck in verschiedenen Sprachen verschieden bezeichnet ist willkürlich, daher veränderlich und wandelbar, aber die Gesetze seines Wirkens sind nothwendig, allgemeingültig. Wer eine besondere Sprache lernt, sucht die Weise zu erkennen, wie die in unserm und in Aller Geiste vorhandenen und zur Begründung und Entstehung jeder Sprache vorauszusetzenden Gesetze in einer oder in der zu erlernenden Sprache besonders ausgedrückt und angewendet worden sind. cf. Ritters Theorie des Lernens und Lehrens in Niethammers phil. Journale 1798. Möchte doch der treffliche Ritter seinen scharfsinnigen Aufsätzen ein weiterwirkendes Organ geben! —

Die Sachwissenschaften sind entweder unmittelbare oder mittelbare in Beziehung auf die Jurisprudenz. Die Geschichte und Philosophie sind unmittelbare. Diplomatie, Genealogie und Geographie sind z. B. mittelbare Hülfswissenschaften der Rechtswissenschaft und unmittelbare der Geschichte, in dieser nähern und fernern Beziehung müssen wir die Erläuterungs- und Hülfswissenschaften erlernen

nen und fortstudiren. Manches müssen wir seiner Wirkungen auf unser Gemüth wegen studiren, damit eine Seelenkraft nicht auf Kosten oder mit Vernachlässigung einer andern geübt, und dadurch das Ganze, die Harmonie und die Wechselwirkungen unserer Vermögen auf einander nicht gestört werden. So bewahren wir unsern Geist vor jener Unempfänglichkeit für alles Gute und Schöne, welche wir bei so vielen Männern, die sich besonders mit positiven Wissenschaften beschäftigen müssen, gewahr werden. „Was gehen dem Juristen die Grazien an?“ fragt mancher, wenigstens durch seine Kälte, die man für Würde, durch seine Gefühllosigkeit, die man für Manneskraft nehmen soll. Wer so fragt, dem fehlt jener feine Sinn, welcher die Griechen so ausgezeichnet hervorhebt, gänzlich; — wie? dem wahren Freunde der Themis sollten die Grazien nichts angehen, sind diese nicht die Töchter der Themis? — Wenn der ächte innige Verehrer und Jünger der Themis, seine Lebensgöttin gewahr wird, ihr Majestät kennen lernt, und sie im Geist und in der Wahrheit verehrt, so wird er auch gewürdigt, sich in die stillen bildenden Freuden ihr himmlischen, so seliglächelnden Töchter der Anmuthsgöttinnen mischen zu dürfen. Die ernste Mutter bildet euch, Freunde meiner Wissenschaft, zu Richtern, die holden Töchter erziehen euch zu Erziehern der Menschen. Von jener lernt ihr gerecht zu leben, rechtschaffen zu handeln, diese lehren euch in freundlichen Spielen das Gute zum Wahren im Schönen zu sammeln, die Strenge der Mutter zu mildern und ihren Ernst zu achten, ja sie ihrer Töchter wegen zu lieben. Da herrscht die Schaam vor sich selbst, die jungfräuliche Anmuth voll heiliger Freyheit, die reine ungekünstelte Natürlichkeit, der einfache hohe Sinn; da ruht der innere Blick des Geistes auf der begeisternden Fülle ihrer Schönheit; da wird die Sehnsucht geläutert, das Verlangen veredelt, die Menschlichkeit vollendet. Wasser

thut es dem Mann — der Kälte des Urtheils mit warmen Gefühlen für die Menschheit in sich verbündet, ein Erzieher des Volkes, als ein Richter verwahrloster Menschen zu seyn. Hier muß man das Herz abweisen, um unbestochen zu prüfen, unbefangen zu erforschen und gerecht zu urtheilen. Hier müssen wir Gefühle unterdrücken, um die Waage des äußern Rechts vest zu halten und das Schwerd männlich zu fassen und harmoniren die Aussprüche dieses Rechts durchaus mit allen Rücksichten eines edeln Mannes? hier sind wir Juristen. Aber dort, dort fühlen wir uns frey, dort können wir herzlich, dort dürfen wir einig mit uns selbst handeln, dort sind wir Menschen. Dort gehen Sonnen auf — und in den Aufgang endlicher Naturen zu blicken, das erhebt unsre gesunkenen Gefühle, das stärkt unsere ermattenden Herzen zum freudigsten Muth, das streichelt die Wunden unsers innern blutenden und weinenden Menschen so sanft und wohlthätig, da blühet die Jugend unsers Geistes mit ihrer Zartheit, Offenheit, mit ihrem Wohlwollen und Eifer für das Glück der Welt wieder auf; aber hier in das Reich der Schatten, in die Spuren einer untergegangenen Sonne zu blicken, das macht wehmüthig. Denn auch wir sinken, hier zerfällt das Herz, hier verwallt das menschliche Gefühl — und wir sollten vergessen werden? Nein, fortleben, fortleben in reinen Handlungen, in fruchtbaren Werken für den menschlichen Geist fortleben, das ist ein süßer begeisternder, aber hier ganz sterben, o das ist ein unerträglicher bitterer Gedanke. Das Talent, welches wie Themistokles, wie Thucydides aus Ehrgefühl, aus Sehnsucht großen Vorbildern ähnlich zu werden, weint, welches immer einen Herzberg, einen Bernstorff, einen Gutschmidt vor sich siehet und erröthet, das wird die Welt erweiteren, das lebt. Der verbreitet durch das Verhältniß seiner Gedanken und Gefühle in schaffenden Wechselwirkungen einen heitern Frühling über die Blüten und Früchte

Früchte seines Lebens. Der genialische Mensch endlich, ein Liebling der Natur, ein Günstling des Zufalls und der Gelegenheit, ein Schüler und Spielgenosß der himmlisch lächelnden Stunden, zermalmt die Felsen der Nothdurft, und sprengt die Hindernisse vor den Thoren zur Nothwendigkeit, der spricht und bewirkt es, Tod der Trägheit, ich will dir ein Gift, Hölle der Bosheit, ich will dir eine Pestilenz seyn! — Der kennt keine nähere Sphäre als die des Grabes, kein helleres Ziel als den Sternenhimmel, keinen geringern Lohn als Unsterblichkeit im Himmel und auf Erden. Er blühte an der Wiege, er blüht am Grabe. Die Welt sah ihn als Sieger vor dem Vergnügen unsterblicher Geister lächelnd entschlummern, und setzte den hohen Sinn auf sein Herz: Wer jung am Geiste stirbt, den liebt der Himmel! —

Zweyter Abschnitt.

XXIII.

Von der Prüfung.

Hat ein angehender Rechtsgelehrter jene Anfangsgründe durch einen geordneten öffentlichen und ununterbrochen fortgesetzten Privatfleiß in sich entwickelt, gerichtet, gebildet, geordnet, gesammelt und in ein Ganzes verbunden; so muß er, wosfern er einen Zweck nach dem andern und durch einander erreichen will, alles, was ihn bis auf die gegenwärtige Stunde und auf diese Stufe zum Heiligtum seiner menschlichen Vereblung brachte, nach den innern und äußern Gesetzen prüfen und sich mit denen Gegenständen, auf welche er sein Wirken bezog, vergleichen; so wird der Mensch gut.

Er erforscht, durch was seine Empfindungen geweckt, belebt und entweder verstärkt oder gemildert wurden? nach was für Gesetzen sie innerlich wirkten, sich aufrichteten, und diese Vorstellungen, wie jene Begriffe, Urtheile und Gedanken hervorbrachten; wie diese und wodurch sie verbunden, immer mehr ergänzte, berichtigt und aufgeklärt, in verschiedene Wissenschaften abgefondert, nach den Erkenntnißgründen begränzt und endlich durch diese Ordnung in den großen Zusammenhang seines Lebens vertheilt, und damit auf das innigste verwebt wurden? — Erkennt er dieses alles, die Gränzen seiner Sinnlichkeit, die Wirkungen seiner Gefühle, die Gesetze des Verstandes, die Regierung der Vernunft und die Forderungen seiner ganzen moralischen Natur, so fand er die Gründe aller mechanischen und schönen Künste, den Ursprung der Geschichte, die Bildungsgründe der Wissenschaften und den notwendigen Grund seiner Freyheit und seines Glaubens in der Wissenschaft seines Geistes und in der Erkenntniß oder in dem klaren Bewußtseyn seiner moralischen Natur. Bezieht er die passenden Theile dieses Ganzen auf seine künftige Bestimmung, vergleicht er sie mit seinen Verhältnissen zu den Nachbarn seines Lebens, so wird er erfahren, peritus; wendet er seine Erfahrungen zweckmäßig an, so wird er klug; schreitet er mit dieser Klugheit fort, so nähert er sich täglich, stündlich, ja augenblicklich der Weisheit und den Idealen der sittlichen Menschlichkeit. —

Sucht der Rechtsgelehrte als Mensch so fortzuschreiten, wiederholt und prüft er alles mit Strenge aus Achtung gegen sich und gegen die Menschheit, dann wird die Willkühr immer behülflicher zum Guten, geschmeidiger und gehorsamer; der ernste Wille wird immer freundlicher, holder; er lächelt als Vergnügen, er stellt

stellt seine eisernen Befestafeln an den Baum der Erkenntniß, von da aus über die fernen und nahen Geschlechter — durch die Sonnenbuchstaben Licht und Wärme zu verbreiten, Leben und Freude, Blüthen und Früchte auszustreuen. Macht der Mensch endlich sich dieser Freundlichkeit immer würdiger, so umarmt ihn die Heiterkeit warm, klar und herzlich wie die himmlische Liebe, und diese, diese, Mitmenschen, wandelt mit uns bis in die Dämmerung des Grabes — des Abends unsers irdischen und des Morgens unsers himmlischen Lebens. Sind solche Vorsätze unzertrennlich durch Saft und Blut, durch Leib und Seele verarbeitet, herrschend in unsrer Seele mit allen Kräften und Vermögen verschmolzen; so fassen wir alle Prüfungen auf den mannigfaltigen Wegen zum Grabe ruhig bey den Rechten, in welchen sie Rosenkränze, Palmen, goldene Becher und mit Nektar gemischte Schalen halten und verspenden, ohne die Ruthen, Geißeln und Blißbunde, diese schrecklichen Werkzeuge der Zermalmung für das böse Gewissen, welche in der Linken drohen, fürchten zu dürfen, ohne zu zittern.

Jeder sollte durch eine strenge Selbstprüfung jede äußere überflüssig zu machen und durch die Erkenntniß ihrer Nothburt sie zu entwaffnen suchen. Per nostrum patimur scelus, iracunda Jovem ponere fulmina.

XXIV.

Grund der öffentlichen äußern Prüfung.

Omnia sunt incerta, cum a jure discessum est; nec praestari quicquam potest, quale futurum sit, quod positum est in alterius voluntate, ne dicam libidine.

- 1) Die Wissenschaften, gewisse aus gemeinschaftlichen Gründen abgeleitete und zu einem Ganzen verbundene Erkenntnisse, oder Kenntnisse der Mittel zum Zweck der Menschlichkeit sind Produkte des menschlichen Geistes, und ein heiliges Depositum von Organen, Kräften und Werkzeugen, durch welche der Mensch in den Stand gesetzt wird, sich zu veredeln, zu äußern. Sie sind daher an sich weder wohlthätig noch schädlich, weder gefährlich noch verderblich.
- 2) Der Mensch entwickelt, übt und stärkt durch sie erst die Kräfte seines Geistes, und erhält durch diese Ausbildung des höchsten und einzigwahren Vermögens und Eigenthums eines Menschen durch Talente, Güte, Wahrheit und Schönheit, wie andere Menschen durch andre Mittel, durch Macht, Reichthümer, Reize, Stärke, äußere und zufällige Güter, Einfluß auf seine Nachbarn und einen Zusammenhang mit der Menschheit. Die Freyheit des Menschen leitet solche Mittel erst auf Zwecke, von seiner Sittlichkeit hängt die Anwendung ab, und dieser Anwendung müssen wir die Wirkungen, und der Empfänglichkeit und Gegenwirkung des Gegenstandes, worauf das Mittel angewendet wurde, erst das Wohlthätige zuschreiben und das Schädliche zurechnen. Nur durch die Willkühr, den praktischen Willen können

nen die Wissenschaften, ohne welche der Redlichste nichts Gutes schaffen könnte, und ohne welche die heiligste Tugend unthätig, für das menschliche Geschlecht verlohren wäre und keinen Werth hätte, wie alle andre Mittel für den Endzweck die Sittlichkeit des Menschen hier nützen, dort schaden.

- 3) Der Staat kann daher zu seinem Zweck, der Sicherheit der Rechte Aller — eine politische Methodologie der Wissenschaften mit Beziehung auf diesen Zweck verordnen, ihre öffentliche Ausübung und Bewirkung durch gewisse Bedingungen leiten, und alle die, welche vermittelt einer Wissenschaft auf den Staat wirken wollen, bestimmten zweckmäßigen Ordnungen und Prüfungen unterwerfen und festsetzen, unter welchen Bedingungen Lehrlinge angenommen, unterrichtet und geprüft werden sollen, was sie wenigstens müssen leisten können, um zur Ausübung eines öffentlichen Amtes zugelassen und befördert zu werden.
- 4) Er hat das Recht, ferner Prüfungen zu verordnen, durch welche die zur Betreibung eines öffentlichen Amtes unerlässlichen Erfordernisse, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erforscht werden können, und überhaupt die Verhältnisse eines Bewerbers zu den Geschäften, welchen er sich unterziehen will, zu bestimmen und so die Geprüften verantwortlich zu machen.
- 5) Diesem zu Folge ist er auch berechtigt, diejenigen, welche bis jetzt diesen Forderungen keine Genüge würden leisten können, zurückzuweisen, diejenigen aber, welche sich diesen gleichen Prüfungen und Bedingungen noch nicht unterworfen haben oder nicht unterwerfen wollen, auszuschließen, ihnen die öffentliche und heimliche Betreibung unter der Alternative

native entweder der Ordnung zu gehorchen oder des willkürlich sich angemachten Gewerbes sich zu enthalten, zu untersagen, solche als Eingriffe in die wohl-erworbenen Rechte der Geprüften zu verbieten, und gegen jeden, der sich bey Uebertretungsfällen betreten ließe, polliceygemäß zu verfahren.

E r f u r s.

So einleuchtend diese Wahrheiten scheinen mögen, so häufig wird dagegen gehandelt. Weil die Wissenschaften, Produkte des menschlichen Geistes, den Menschen aus seiner Unmündigkeit reißen, den Feinden der Menschheit, dem Eigennutz Abbruch thun, so fanden sich, nach Zeugnissen der Geschichte, immer Leute, welche die Wissenschaften aus Blödsinn, Rache, bösem Gewissen und aus Furcht, aus Liebe zur Bequemlichkeit und aus Hang zur Unthätigkeit nicht allein heimlich anfeindeten, verleumdeten und verdächtig machten, sondern sie sogar des Hochverraths anklagten. cf. Sind die Wissenschaften der Ruhe des Staates gefährlich? in Heynes Opusc. ac. Vol. IV. Göttingen 1796. über die Verleumdungen der Wissenschaften von Manso, Leipzig 1796. Nur das Moralische ist über jeden Mißbrauch erhaben. Ohne sittliche Kultur kann jedes Produkt der Natur und des Verstandes, ja sogar die Religion selbst theils gemißbraucht, theils zum Deckmantel des Bösen, zur Erreichung kleinlicher, eigennütziger und schändlicher Absichten angewendet werden. Die Billigkeit, Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Religiosität nimmer.

- 6) Je wichtiger der Einfluß und die Wirkungen einer Wissenschaft sind, desto sorgfältiger müssen die geprüft werden, welche sich derselben gewidmet haben, desto mehr müssen die zu ihrer Anwendung unerlässlichen

lichen intellektuellen und moralischen Erfordernisse des Bewerbers geprüft, untersucht und außer Zweifel gesetzt werden.

- 7) Die Rechtswissenschaften gränzen hier an die Wissenschaften, welche sich auf die Gesundheit, auf das physische Wohlbefinden beziehen, dort an die, welche die sittliche Bildung und Veredlung der Menschen bezwecken. Der Mensch muß erst physisch, dann ästhetisch, sofort logisch, darauf juristisch und endlich moralisch erzogen werden. Zwischen dem physischen und moralischen Reiche liegt das Juristische mitten innen. So wie die natürliche Entwicklung des einen menschlichen Vermögens immer auf ein bereits entwickeltes sich gründet und eine Bildung aus der andern folgt und dadurch begründet wird, so müssen auch die Wissenschaften die Natur unterstützen. Die Kunst muß der Natur folgen. Das Geschäft eines Juristen ist, die äußere Gerechtigkeit zu befördern, und die Sicherheit der äußern Freyheit aller nach dem Staatszweck zu erhalten. Will man daher den wahren Werth und die höchste Bestimmung eines Juristen erkennen, so muß man ihn für einen Erzieher des willkürlichhandelnden Volkes zur Rechtmäßigkeit, für einen Vorbereiter zur innern Gerechtigkeit und Sittlichkeit halten. Eine Bestimmung, die vorzügliche Talente voraussetzt, aber auch eines beharrlichen Strebens würdig ist. Glaube nicht, daß ein treues Gedächtniß dich zum Juristen, daß eine geübte Urtheilskraft so mannigfaltige Rechte auf noch mannigfaltigere rechtliche Handlungen passend anzuwenden, dich zum tüchtigen Juristen mache; du mußt selbst gerecht, du mußt sittlich leben und handeln, du mußt ein Herz in dir tragen, ein großes kräftiges Herz, das bey dem Gedanken an dein Vaterland, an
deine

deine leidenden oft unterdrückten Menschen höher schlägt, du mußt einen Haß gegen die frevelhafte Willkühr, gegen den Eigennuß, der alle Menschenrechte entheiligt, gegen die Vorurtheile und gegen die herrschende Unvernunft fassen, der nur mit deinem Leben, nur mit dem Untergange dieser Feinde der menschlichen Wohlfarth erlöschten kann; du mußt über die elenden niedrigen Rücksichten auf die bedingten hinfälligen und wandelbaren Güter der Sterblichkeit, über die pöbelhafte Chikane erhaben, der Wahrheit huldigen, für das Recht zu leben und zu sterben wissen. Bewege Austraen und mit ihr ihre himmlischen Töchter wieder vom Himmel, strebet, diesen auf die Erde zu pflanzen, und diesen Vorsatz in euren Seelen unverbrüchlich zu halten, und nie, niemals zu vergessen.

- 8) Ein Advokat behauptet einen wichtigen Rang. Er ist das erste juristische Glied, das in den Stand der Bürger, in ihre Rechte und Handlungen eingreift. Von diesem aus kettet sich Glied an Glied, Unterrichter an Obergericht, Obergericht an Urtheilsverfasser und Regierung bis an den letzten Ring, der an den Grund der Regierungs- und Staatsverfassung befestigt ist. Er ordnet gemeiniglich zuerst die willkührlichen Handlungen, rath und formt rechtlich; er entwickelt die streitigen Gerechtfame und Verhältnisse zuerst nach den Gesetzen, zeigt die Mängel und Lücken an, die verbessert und ausgefüllt werden müssen, um die Rechtsordnung und das Gleichgewicht zwischen Freyheit und Gesetz herzustellen. Er muß den Geist der Gesetze mit dem der Nation zu vergleichen verstehen, und die Regierung auf die Mißverhältnisse, auf die dienlichern Mittel zur Abhülfe fühlbarer Gebrechen aufmerksam zu machen wissen.

Exkurs.

E r f u r s.

Der Geist unsrer Zeit, ein ausgezeichnete Koalitionsgeist, hat Romanenfabrikanten, Kosmopoliten, Politiker, und der Himmel weiß wen? noch gegen den Advokatenstand verbündet. Wer wird sich über diese Menschen, die überall und nirgends hausen, die alles meistern, tabeln, umgeformt, abgeschafft und vernichtet wissen wollen, wundern? Die wollen die Advokaten durchaus abgeschafft wissen, warum? weil sie es noch nicht verstehen, eine Staatsform von der Materie zu unterscheiden. Nicht Stände, nicht Personen, nein, die schlechten Menschen unter diesen Charakteren bewirken die Uebel, welche die Menschheit drücken, und schlechtgesinnte, unvernünftige, ungerechte und unbillige Menschen findet ihr in allen Ständen. Dort schimpft einer die Advokaten und Privatgelehrten, und weiß nicht, besinnt sich nicht, daß er sich selbst beschimpft. Die Thorheit, die Narrheit, das Laster, die Leidenschaften, die vornehme Bosheit und das Verbrechen müssen wir angreifen, die Menschen müssen wir verachten oder nach Befinden verhöhnen, welche von jenen Widersachern des Guten und Wahren sich bestimmen lassen. Solche Barbaren sollten sich vor Pluspetitionen dieser Art sorgfältig hüten; haben solche Schreyer denn die Gesetze jenes Zeitalters, aus welchem sie herüber gekommen zu seyn scheinen, so ganz vergessen? War einer dort von einem Hunde gebissen worden, so konnte der Gebissene von dem Herrn des Hundes, das bissige Thier und das halbe Währgeßel fordern. Mäste er sich aber das ganze an, welches der Erbe nur von dem homicida culposo fordern durfte, so ward der bissige Hund vor der Hausthüre des Pluspetenten aufgehengt, dort den *lucridulcem odorem* durch den Geruch der Fäulniß zu mildern — cf. Canciani. Was für und wider die Advokaten geschrieben worden ist, findet man in Eggers Archiv der Staatswissenschaft, in der Schußschrift für den
Stand

Stand der Advokaten im Jur. Journal II. B. I. Heft, p. 56. Rönneburg 1798. in dem Büchlein: Gründe für und wider die gewöhnliche Einrichtung der Advokatur in Deutschland, Gotha 1798 u. s. w. beyammen. Auch in dem Grab der Chikane ist alter Mann zu muthen. Keiner hat sich doch mehr an der Achtung, die jeder Mensch nicht dem Laster, nein, sondern ganzen Ständen schuldig ist, versündigt, als der anonyme Verfasser des sonst so edelgedachten Aufsatzes: Führt Aufklärung zur Revolution — im Kosmopoliten 6tes St. 1798. p. 466. Dieser sagt: „Zweifelt ihr (Regenten) an euren Völkern, o dann überliefert ihr sie ja den Einwirkungen des Advokatenstandes, der in allen neuen Republiken so augenscheinlich überwiegenden Einfluß hat, und der in Deutschland nicht schwächer, nicht gemäßigter ist, als anderwärts.“ Ferner: „der Advokatengeist ist so charakteristisch wie der Jesuitengeist“ — und kurz darauf werden die Jesuiten mit den berühmten Jakobinern veralichen. „Dieser Geist, fährt er endlich fort, wird erzugt und genährt durch eine gewisse Unabhängigkeit ohne Würde und durch eine pflichtmäßige Uebung der Sophistery in Behandlung ihrer Geschäfte u. s. w. Welche Insinuationen! jedes Wort enthält eine Ungerechtheit und grobe Verleumdung. Daß es unter den Advokaten, wie unter allen Ständen elende Menschen giebt, weiß jeder, aber wer wird von einzeln Mitgliedern auf Stände im Ganzen schließen? Da die meisten Glieder des Adels, welche für die Stützen der Throne gehalten seyn wollten, zur Zeit der Gefahr als sie sich als Stützen hätten beweisen sollen, ihr Vaterland der wüthenden Willkühr überlassen, und die bessern zurückgebliebenen Mitglieder ihres Standes durch eine herzlose, unmännliche, schändliche Flucht verdächtig machten, was blieb da dem schwankenden Volke übrig, als Juristen, Advokaten, Aerzte und durch die Schule gebildete Männer überhaupt

zu Gesetzgebern zu wählen? Doch, dieß bey Seite gesetzt, wer legt in Deutschland den Advokaten Pflichten auf? die Regierungen — also diese machten es den Advokaten zur Pflicht — sich pflichtmäßig in der Sophistery zu üben? die Geschäfte der Unterthanen sophistisch zu behandeln? — Kennt der Verfasser solche hochverrätherische Verbindungen und Einwirkungen, so ist es, nach den Gesetzen selbst, seine unerläßliche Pflicht, dieses bey den Behörden nicht allein anzuzeigen, sondern auch zu beweisen. Eine solche Verschwiegenheit ist selbst Hochverrath; er beweise also diese Beschuldigungen, oder er ist ein Heuchler, ein Sykophant und verächtlicher wie strafwürdiger Dube.

- 9) Weise und rechtmäßige Polizeygesetze enthalten a) keine Widersprüche mit den Principien, mit dem Wesen und Zweck des Staates, treten den unveräußerlichen Rechten und Reservaten jedes Menschen, dessen Freyheit durch die Thätigkeit des Geistes begründet und dessen Existenz als physisches, intellektuelles und moralisches Wesen an Bedürfnisse, die nur durch eine angemessene Thätigkeit befriedigt werden können, geknüpft ist, niemals zu nahe. Sie sind b) gleichförmig, erschweren und versperrern keinem Menschen die Sphäre, welche ihm von der Natur vorzüglich angewiesen ist. Die vorgeschriebenen Bedingungen und Prüfungen betreffen also c) die natürlichen Fähigkeiten, den Kopf, das Herz, das innere wesentliche, aber nicht das zufällige äußere Vermögen. Die darinnen enthaltenen Bedingungen müssen d) nur das Minimum festsetzen. Sie beziehen sich e) schon auf die Aufnahme der Lehrlinge in den Schulen, begleiten den Menschen stufenweise, aber immer strenger mit seiner Entwicklung. Sie stehen f) mit den Erziehungs- Bildungs- und Lehranstalten des Staates in genauen Verhältnissen, g) beantworten die Fragen:

gen: wie ist der wahre Grund der Ansprüche eines jeden, wie sein Beruf zu erkennen? welches ist das zweckmäßige Verhältniß eines Menschen zu diesem oder jenem Beruf? sie übertragen endlich h) das wichtige Prüfungsgeschäft einsichtsvollen, selbstgeprüften, wackern, unbestechlichen Männern, die Menschenkenntniß in hohem Grad mit einer gründlichen Gelehrsamkeit verbinden. cf. Mittel und Vorschläge, die Menge derer abzuhalten, die sich jetzt aus den niedern Ständen dem Studiren widmen in Eggers deutschen Magazin, 13ter Band, Jan. 1797. p. 80. Huart Prüfung der Köpfe nach den Fähigkeiten zu den Wissenschaften, a. d. Span. übers. von Lessing, 2te von Ebert mit Anm. und Zus. vermehrte Auflage, Wittenberg 1785. Kein Vorurtheil, sondern Fähigkeiten und ein natürlicher Adel berechtigen den Menschen zum Studiren. Die innere Würde allein verdient Vorzüge bey den Besetzungen der Dienststellen, damit nach den vielfältigen Aeußerungen des vortrefflichen Churfürst August von Sachsen, dieses großen, einsichtsvollen und wohlthätigen Freundes und Unterstützers der Wissenschaften, — die Dienste und Aemter mit Leuten und nicht die Leute mit Diensten und Aemtern versehen werden. Die Schulen müssen verbessert, gereinigt und veredelt werden. — Wer das 12te geistvolle Blatt in der Hollandia regenerata zu sehen Gelegenheit hatte und gewissen Initiationen beywohnte, dem mußten jene Werber wie diese Rekruten sehr bekannt vorkommen.

XXV.

Von den Prüfungen in Chursachsen.

In Chursachsen ist die Regierung von jeher darauf bedacht gewesen, die Rechtsgelehrten, besonders die, welche

welche die Advokatur erhalten wollten, solchen Prüfungen zu unterwerfen, durch welche die Kenntnisse und Fähigkeiten der Lauglichen erforscht, ihre Tüchtigkeit bestimmt und an Kopf und Herz verwahrloste Menschen vom Dienst der Rheimis abgehalten würden.

Man sehe und vergleiche hierüber

- 1) das Ausschreiben von 1555. Es soll keiner sich unterstehen, der Leute Sachen zu führen, es sey gültlich oder gerichtlich, er habe denn in Rechten studirt.
- 2) das Torgauer Ausschreiben vom 8ten May 1585. Cod. Aug. I. 1. Wir gebieten, daß hinfürter in Unsern Landen keinem gestattet werden soll, der Leuten Sachen zu führen, es sey gültlich oder gerichtlich, er habe denn in Rechten studirt und dessen von seinen Praeceptoribus schriftlich Gezeugniß.
- 3) die Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622. Sie sollen Personen, die ihrer Erudition und Geschicklichkeit kein Zeugniß übergeben, nicht admittiren und zulassen.
- 4) die Erörterung der Landesgebrechen von 1649. Ungelehrte, so ihres Studierens und Profectus keine publica testimonia vorlegen können, gänzlich abzuschaffen.
- 5) Erl. der 1653 und 1657 überreichten Landesgebrechen, wie auch Decisiones zweifelhafter Rechtsfälle betr. vom 22. Juni 1661. §. 33. Cod. Aug. I. 1. 220.
- 6) das Dippoldiswaldische Mandat vom 18. Febr. 1691. durch diese Verordnung wurde das jur. Examen eingeführt. Cod. Aug. I. 2. p. 1165. auch Anh. der Erl. P. D.
- 7) Mandat wegen derer Advokaten im Lande vom 12. Apr. 1723. Cod. Aug. I. 2. p. 1211. Ein Advokat
D
soll

soll 21 Jahr alt seyn, von einer der beyden Juristen
 Fakultäten in Leipzig oder in Wittenberg examinirt und
 wegen seiner Geschicklichkeit ein beyfälliges Zeugniß er-
 langt haben. In dem Behuf muß er a) zum Examen
 zugelassen zu werden, pflichtmäßig ertheilte Attestate
 glaubwürdig vorbringen, „daß er drey bis vier
 Jahre lang beständig auf Universtitäten gelebt und
 die Zeit über Collegia juridica so wohl über die an-
 dern Theile der Jurisprudenz als auch besonders über
 den Prozeß gehalten, und solche fleißig frequentirt, hier-
 über b) auch einmal öffentlich disputirt und
 dabey seine Geschicklichkeit gnugsam erwiesen,“ zum
 Examen zugelassen — hiernächst derjenige, so sich sol-
 chergestalt legitimirt, absonderlich und allein, nicht
 aber mehrere zugleich examinirt und dessen Profectus ge-
 nau untersucht, zu solchem Ende auch demselben c) ein
 Specimen aus gewissen vorzulegenden Actis, dessen eig-
 ne Vorfertigung von ihm eydlich zu erhalten, aufgege-
 ben, und wenn solches exhibirt, so wohl auf dasselbe
 als andere materias juris et processus das Examen ge-
 richtet und da befunden würde, daß der Examinatus
 nebst der nöthigen Wissenschaft in Theoria juris auch
 den Prozeß genugsam verstehe und ihm dergestalt eine
 Sache zu führen, anvertraut werden könne, derselbe
 mit behörigen und von den sämtlichen Assessoribus,
 so dem Examinati beygewohnt, unterschriebenem Testi-
 monio versehen werden. — — Wer nun dergleichen
 Attestat erhalten, soll solches bey der hohen Landesre-
 gierung produziren, und allda, wofern er nach Ver-
 fertigung eines ihm anderweit aufgegebenen, und von
 ihm selbst, wie er solches ebenfalls eydlich zu bestärken
 hat, elaborirten Speciminis zur Praxis tüchtig und
 geschickt befunden worden, immatrikulirt, zur Justiz
 verpflichtet und ihm ein Canzley-Schein seiner Admis-
 sion halber ertheilt werden. — — Wer noch drey
 Jahre

Jahre nach auszustandenem Examen und erlangter Immatriculation in' judiciis inferioribus seine Legalität bey den ihm aufgetragenen Rechtsfällen erwiesen, oder daß sie bey einem wohlgeübten Practico sich solche Zeit über in Praxi exercirt, durch glaubwürdige Attestate beybringt, kann allein bey denen, vor der hohen Landesregierung anberaumten Vorbeschieden und bey dem Appellationsgericht admittirt werden. —

- 8) Patent vom 11. Febr. 1726. im F. C. A. I. p. 247. Alle, die auf Universitäten Studirens halber geschickt werden und in Unsern Landen vermehleins Beförderung erlangen wollen, sollen 2 Jahre bey Antritt derer akademischen Studien auf einer oder beyden Unserer Universitäten, Leipzig oder Wittenberg studiren, keineswegs aber ohne Unsere besondere gnädigste Erlaubniß vor gesetzter Zeit auf ausländische Universitäten sich begeben u. s. w.
- 9) Rescript an alle Collegia. Die Besetzung der Dienste mit fähigen Subjectis betr. d. d. 25. Junii 1733. im F. C. A. I. 1.
- 10) Mandat wegen Qualificirung derer in Dienste zu nehmenden von Adel und anderer Personen d. d. 13. Oct. 1733. F. C. A. I. 3.
- 11) Rescript wegen genauerer Examination derer pro praxi sich angehenden Subjectorum facultatis iuridicae und die ihnen zu ertheilenden Testimonia betr. d. d. 22. April 1762. F. C. A. I. 2. p. 404. Desgl. vom 8. Jul. 1767. II. 2. 414.
- 12) Generale die Auswahl und Bestätigung tüchtiger und treuer Diener, d. d. 28. Oct. 1763. F. C. A. I. 7. 8.
- 13) Gnäd. Rescript, die den Studiosis zu ertheilenden Attestate, wegen ihres Betragens betr. d. d. 4. Nov. 1768.

1768. und nächst einigen Patenten, durch welche die Fertigung noch eines Speciminis aus Rügeakten bey den Juristen-Fakultäten und einer Schugschrift bey der hohen Landesregierung gnädigst anbefohlen wird.

- 14) eines der weisesten Gesetze der Chursächsischen Legislatur, das Gnäd. Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung d. d. 27sten Febr. 1793. steht auch in Schlözers Staatsanzeigen, Heft LXXII. p. 520. im 15ten und 16ten Stück der deutschen Zeitung von 1793. und in D. Ch. Ernst Weiße's Museo für die Sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde I. 2. p. 120. seqq.

P. P.

Zuförderst werden

1)

alle Aeltern und Vormünder auf das ernstlichste ermahnt, die Fähigkeiten ihrer Kinder und Pflégbefohlenen, bevor sie dieselben zum Civildienste des Staates und überhaupt zum Studiren bestimmen, sorgfältig zu prüfen oder durch verständige und erfahrene Personen prüfen zu lassen u. s. w. Es sind aber auch diejenigen, die dem Studiren sich widmen, gleich anfänglich zur Ordnung und Arbeitsamkeit anzuhalten, und nebst der Erlernung gründlicher Sprachkenntnisse und anderer zur Vorbereitung auf die Akademie erforderlichen Wissenschaften, besonders durch praktische Uebungen zum Selbstdenken und zur Fertigkeit, das wohl Ueberdachte, schriftlich und mündlich, gut vorzutragen, zu gewöhnen. Auch ist ihnen der Grundsatz: daß nur Geschicklichkeit und Fleiß, keineswegs aber Geburt und Stand der Aeltern oder Reichthum auf künftige Anstellung gegründeten Anspruch geben könne, frühzeitig einzuprägen.

2)

Wie Wir denn zugleich

2)

sämmtlichen Lehrern der niedern und höhern Schulen Unserer Lande hiermit nachdrücklichst einschärfen, in der Behandlung ihrer Schüler und Zuhörer weder auf Geburt noch auf Glücksgüter Rücksicht zu nehmen, sondern vielmehr selbige, ohne Unterschied durch eine ernste Erziehung und Unterweisung zu nützlichen Bürgern des Vaterlandes zu bilden. Da hiernächst

3)

der Schulunterricht als eine unentbehrliche Vorbereitung zur Akademie, eher zu verlängern als abzukürzen, ist, und ohnehin die höhern Wissenschaften ein reiferes Alter erfordern, so hegen Wir zu Aeltern und Vormündern das gnädigste Vertrauen, daß sie ihre Kinder und Pflegebefohlenen, denen Wir ohnehin nicht eher, als nach erfülltem 21sten Jahre ihres Alters einen Civildienst anzuvertrauen gemeint sind, nicht zu früh die Universität werden beziehen lassen.

4)

Alle, welche in Zukunft zur Anstellung bey einem Justiz-Collegio Hoffnung haben wollen, sollen wenigstens zwey Jahre auf innländischen und überhaupt wenigstens drey völlige Jahre auf Universitäten studiren, allda sich eines sittlichen und ordentlichen Betragens befleißigen, und, nebst den erforderlichen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit Vorlesungen, auch insonderheit, nebst andern praktischen Collegiis, ein Relatorium hören.

5)

Nach vollendeten akademischen Studien sollen sie, nebst dem bereits angeordneten Examine, zu welchem die

vom Adel bey dem Oberhofgerichte zu Leipzig oder dem Hofgerichte zu Wittenberg, die bürgerlichen aber bey einer von gedachten Fakultäten sich zu stellen, und dabey die Zeugnisse aller gehörten Collegien einzureichen haben, ihre erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten zugleich durch Ausarbeitung zweyer Speciminum, eines aus Civil- und das zweyte aus Criminalakten, wovon auch diejenigen, welche sich ad Candidaturam juris examiniren lassen, wenn sie nicht schon zuvor das gewöhnliche Examen ad praxin juridicam überstanden haben, künftig nicht ausgenommen seyn sollen, hinlänglich bewähren — u. s. w. Es ist auch bey Ausstellung der pflichtmäßigen Zeugnisse über das sittliche Betragen der jungen Leute auf der Akademie, ohne dessen Production die Anstellung in Unfern Diensten schlechterdings nicht statt finden soll, ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt, oder andere Verhältnisse zu verfahren.

6.

Nach dem in Examine erhaltenen beyfälligen Zeugnisse müssen ferner diejenigen von Adel, welche bey Unserer Landesregierung als Assessoren, oder bey unserm Appellationsgerichte und Stiftsregierungen angestellt werden wollen, wenigstens Ein Jahr den Sitzungen des Oberhofgerichts zu Leipzig oder des Hofgerichts zu Wittenberg als Auditores beywohnen, auch darbey, so weit möglich, sich in eignen Ausarbeitungen zu üben suchen. Wir sind auch von diesem Erfordernisse des Auditoriats bey dem Oberhof- und Hofgerichte nur in dem Fall zu dispensiren gemeynet, wenn der Supplicant darzuthun vermag, daß er nach beendigten akademischen Studien bey einem Kreis- oder Amtshauptmann oder einem Justizbeamten auf die praktische Anwendung der Rechtswissenschaften annoch Ein Jahr allen Fleißes sich appliciret habe. Wenn so-

7)

7)

bey Uns einer von Abel um die Assessor bey der Landesregierung oder eine Stelle bey Unserm Appellationsgerichte und Stiftsregierungen ansuchen will, hat er in seinem Memoriale — die Zeugnisse wegen der auf Akademiceen gehörten Collegiorum und darunter insonderheit des Re-latorii — wegen seines Wohlverhaltens auf Universitäten — wegen des Examinis bey dem Oberhof und Hofgerichte, oder einer der Juristen-Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg — ingleichen des gehörig abgewarteten Auditoriats, und, daferne er deshalb um Dispensation bittet — wegen des bey einem Kreis- oder Amtshauptmann, oder einem Justizbeamten, Ein Jahr lang, auf die Anwendung der Rechtswissenschaft verwendeten Fleißes, originaliter beyzufügen.

8)

Wenn Wir hierauf dessen Zulassung zu Fertigung der ferner erforderlichen Probefchriften bewilligen, so hat derjenige, welcher sich zur Assessor bey der Landesregierung qualificiren will, deren zwey, eine aus Civil- und die andere aus Criminalakten abzufassen, nach deren Einreichung aber sich annoch einer, von zwey deputirten Rätthen des Collegii mit ihm, nach Anleitung der gefertigten Probefchriften, anzustellenden Prüfung zu unterwerfen: und erst nach der Uns erstatteten Anzeige, wie die Probefchriften des Candidaten befunden worden, und wie derselbe bey der angestellten Prüfung bestanden sey, werden Wir Uns, ob er, nach vorgängiger eydlichen Bestärkung der Selbstverfertigung der Probefchriften, zum Assessor bestellet, oder zu Erlangung mehrerer Kenntnisse oder Übung anzuweisen sey, entschließen.

9)

Dieserjenigen von Abel aber, welche Wir, auf ihr Ansuchen, um Stellen bey unserm Appellationsgerichte oder

Unsern Stiftsregierungen zu Fertigung der Probefchriften zulassen, haben deren ebenfalls zwey, und zwar, bey dem Appellationsgerichte, die eine aus Akten, welche einen Lehnsprozeß, und die andre aus Akten, welche einen Civilprozeß enthalten, bey den Stiftsregierungen, aber die eine aus Civil-Akten, und die andre aus Criminal-Akten abzufassen, und durch solche die erforderliche Rechts-wissenschaft und Geschicklichkeit hinlänglich zu bewähren. Um Hof- und Justitien-Raths-Stellen mögen die bey der Landesregierung angestellten Assessoren eher nicht, als nachdem sie zuerst sechs Monathe lang, die Ferien nicht mit eingerechnet, unter Anleitung und Aufsicht eines ältern Hof- und Justitien-Raths, sowohl im mündlichen Referiren, als in schriftlichen Ausarbeitungen sich geübt, und sodann wenigstens noch Ein und ein halbes Jahr ohne diese Anleitung selbst gearbeitet haben, ansuchen. — Derjenige, welchem Wir diese Zulassung zu bewilligen, kein Bedenken finden, hat zwey anderweite Probefchriften, die eine aus einer wichtigen Lehnsache, und die andre aus einer wichtigen Gränz- und Hoheits-Sache zu fertigen und nach der Uns ferner darüber, wie die Probefchriften befunden worden sind, erstatteten Anzeige, werden wir Uns, wegen des Candidaten Bestellung zum Hof- und Justizien-Rathe, nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Selbstverfertigung der Probefchriften entschließen.

10)

Da übrigens alle diejenigen, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit widmen, wenn sie auf Universitäten gründlich studiert haben, auch bey der Advokatur und in Stellen bey niedern Gerichten, Gelegenheiten finden, nützlich zu werden, und immer mehrere praktische Erfahrungen zu sammeln; so können die, welche hierbey durch vorzügliche Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit sich auszeichnen, daß

daß Wir bey Besetzung höherer Stellen, auf sie Rücksicht nehmen werden, gewärtig seyn — u. s. w.

11)

Zunächst haben diejenigen, welche künftig in öffentlichen Staats- und auswärtigen Geschäften gebraucht zu werden wünschen, nicht nur alle Theile des Staats- und Völkerrichts nebst Geschichte und Staatenkenntniß gründlich zu studiren, sondern auch praktischer Uebungen in schriftlichen Aufsätzen über die bey diesen Geschäften vorkommenden Angelegenheiten sich zu befleißigen, und die nothwendige Fertigkeit im Sprechen und Schreiben der dabey gewöhnlichen Sprachen sich zu erwerben.

12)

Es haben endlich diejenigen, welche sich vorzüglich Finanzgeschäften zu widmen gedenken, dahin zu arbeiten, damit sie, außer den ihnen ebenfalls nöthigen Rechts- und andern Wissenschaften und dem hierbey nicht minder nothwendigen Erfordernisse des guten mündlichen und schriftlichen Vortrags, annoch besonders nützliche Vorkenntnisse in ökonomischen, technologischen und übrigen Cammeral-Wissenschaften, erlangen, und auch hierunter praktische Vorübungen nicht verabsäumen. —

Wöchte doch jeder Thur- Sachsse, dieser durch Fleiß, Uebungen und Fertigkeiten, jener durch Unpartheylichkeit, Gerechtigkeit und Verleugnung jedes widersprechenden Privat-Interesse streben, den Willen eines so gerechten als weisen, eines so geliebten als verehrten Regenten, wie sich Unser vortrefflicher Friedrich August durch sein Leben beweiset, zu bewirken und in der allgemeinen Wohlfarth sichtbar zu machen. Wöchte doch jeder Staatsbürger in dem wechselseitigen Vertrauen seine Zufriedenheit zu finden, und auf das Bewußtseyn, dieses Vertrauen

geweckt, befördert und gesichert zu haben, sein Glück zu gründen wissen. Möchte sich jeder bemühen, den Verfall der Gründlichkeit in Erlernung der Wissenschaften, einer Gründlichkeit, die sonst in unserm Vaterlande einheimisch war, zu hindern. In dieser Rücksicht müßte die Schulen- und Universitäts-Policey vor allen gereinigt werden. Wir wundern uns über den alten Phobus, daß er seinem Phaeton den Sonnenwagen anvertraute, die Welt aufzuklären — sollte es etwas Leichteres seyn zu lehren, wie man den Sonnenwagen der Wahrheit und die Wissenschaften lenken und behandeln müsse, als ihn selbst zu regieren? —

Zweyte Abtheilung.

Der Cursus academicus ist wenigstens ein Triennium; binnen diesem müssen die Studioli juris einmal über streitige Rechtsfälle unter dem Vorsitze eines Doktors der Rechte, welcher jedoch in Leipzig durch ein Programm das Recht, Schedulardisputationen zu halten, sich erworben haben muß, öffentlich disputiren. Was sie darbey zu leisten haben, was vor und nach dem Examen üblich ist, und überhaupt in Hinsicht auf die darbey vorkommenden Formalitäten beobachtet werden muß, können sie während der akademischen Jahre von Bekannten und Freunden leicht erfahren. Die Bittschrift an die Juristen Fakultät um Zufertigung einer Civil- und einer Criminal-Akte, die gesetzten Specimina daraus zu bearbeiten und um Festsetzung eines Tages zum Examen, wird in lateinischer Sprache abgefakt, und mit den nöthigen Beylagen, den Zeugnissen nehmlich, daß man ein völliges Triennium sich auf Universitäten aufgehalten und vorzüglich das Civil- das Kriminal- und das Prozeßrecht, auch ein Relatorium gehört habe, versehen, dem Aktuar der Juristen-Fakultät übergeben. Die Kosten der Disputation betragen 9 bis 10 Thaler. 5 Thaler erhält gemeiniglich der Präses; 1 Thaler 8 Groschen der Ordinarius als juristischer Dekan für die Censur der Rechtsfälle; 1 Thaler 8 Groschen der Drucker, und 16 Groschen der Pedell fürs Anschlagen der Thesen. 16 Groschen wird gewöhnlich für den Wa-
gen

gen bezahlt. Das praktische Examen kostet 15 Thaler 10 Groschen in Leipzig; in Wittenberg 9 Thaler 9 Groschen. Wer mehr davon wissen will, lese D. Johann Christian Knöschfers Juristische Annalen aufs Jahr 1795. p. 164.

I.

Von der Disputation.

Quaestio juris omnis aut verborum proprietate, aut aequi disputatione, aut voluntatis conjectura continetur.

Quinct. Lib. XII. l. O. cap. 2.

Die Absicht jeder Disputation sollte seyn, den Geist junger Leute zu wecken, zu schärfen und sie zu gewöhnen, einen Gegenstand von allen Seiten zu betrachten; solcher angehende Rechtsgelehrte, welche künftig als Advokaten und Richter mit der Auseinandersetzung und Vergleichung streitiger Rechte und Befugnisse oder streitender Partheyen sich beschäftigen sollen, zu üben, vorzubereiten, und sie zur Untersuchung und Prüfung der legalen Wahrheit fähig, fertig und tüchtig zu machen.

- 1) Eine Disputation ist die Auflösung streitiger sich widersprechender Gesetze oder Lehrsätze nach Beweisen, Erklärungen und Gründen. Die Sätze, die wir darzu wählen, müssen sich also entweder durchaus oder wenigstens in ihren vorzüglichern Bestandtheilen widersprechen, und doch einen und denselben Gegenstand betreffen.
- 2) Personen. Wer es übernimmt, gewisse Behauptungen zu vertheidigen, wird der Respondent ge-

genannt, weil er die gegen seine Sätze gerichteten Fragen zu beantworten und die Einwürfe in ihren Verhältnissen zu seinen Behauptungen darzustellen hat. Wer dagegen die behaupteten Sätze angreift, nähere Beweise und Erklärungen aus den Gründen fordert, und auch diese zu widerlegen strebet, heißt der Opponent.

Der vorsitzende Lehrer oder Präses ist eigentlich nur da, die Ordnung beim Streiten zu erhalten, Abweichungen von den Gegenständen und Seitensprünge zu verhindern, und dafür zu sorgen, daß die Disputirenden zweckmäßig verfahren. Hält er es bisweilen für nöthig, dem Respondenten beizustehen, welches aber nicht da sogleich geschehen sollte, wo der Opponent sich besser vorbereitet und unterrichtet hat, als sein Gegner, so darf er sich nie das Ansehen eines Schiedsrichters anmaßen; er ist dann weiter nichts als ein Respondent, und verpflichtet, die Entscheidung nicht machtsprecherischen Behauptungen, sondern der Wahrheit auf Gründen zu unterwerfen.

- 3) Gegenstände einer Disputation sind Lehrsätze, die mit andern in Widersprüchen zu stehen scheinen oder selbst in sich Inkonssequenzen enthalten. Diese Lehrsätze werden entweder in gelehrter Schreibart abgefaßt, nach allen Hauptbegriffen bestimmt und deutlich vortragen, hierauf ohne Weiterschweifigkeiten erläutert und aus ihren Gründen und Quellen bewiesen — oder ohne beigefügte Erklärungen und Beweise nur als bloße Sätze bekannt gemacht. Die Sätze zu einer Streitübung werden Theses, Schriften über solche Sätze mit der Angabe der Veranlassung diese Materie zu wählen und zu vertheidigen, und mit der auseinander gesetzten Darlegung seiner Gründe für diese an-

angenommene Behauptung, Dissertationen genanne.
Solche Sätze sind streitig und Zweifel n ausgelegt

- a) weil sie aus verschiedenen Gesichtspunkten angesehen und erklärt werden können. e. g. Der Satz: *iuramentum delatum in iudicio atque acceptatum, interveniente morte acceptantis, pro praestito haberi non potest.* Bey der Vorbereitung zur Disputation und noch vor der Festsetzung des gewählten Satzes, würde der Respondent denselben Satz vor sich in Form der Frage aufstellen: Kann ein vor Gericht zugeschobener und angenommener Eyd, wenn der Acceptant vor dessen wirklicher Abschwörung oder Leistung stirbt, für geleistet gehalten werden? — Hier würde er erstens die allgemeinen Grundsätze vom Eyde zergliedern, die vorzüglichern Schriften, e. g. einen Malblank, Hofacker, Kant und andre darüber nachlesen, oder, wenn er gründlich studiert hat, sie nach seinen Kollektaneen wiederholen und Rücksicht theils auf die Philosophie, theils auf die Rechte nehmen; die Gründe und Meynungen für und wider neben einander stellen, sie vergleichen und prüfen. Diese Vorbereitung ist unumgänglich nothwendig, um die gegründerete Meynung wählen, und den Gegenstand des Streites im Ganzen immer ruhig übersehen und die Einwürfe des Opponenten schon als bekannt und entkräftet, ruhig und förmlich widerlegen und abweisen zu können. Hätte er dieses gethan, so würde er wahrscheinlich die Frage verneinen und der Rechtsatz obigermaßen: „ein solcher Eyd kann — in diesem Falle — nicht für geleistet angesehen werden“ — den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Verzögerung der Eidesleistung *dolo vel culpa* zugerechnet wer-

werden könnte — gestellt werden. Bey dem Streite würde der Opponent ohne Zweifel dagegen vorbringen, daß es in Bezug auf die Moralität eins sey, ob ein Mensch sagt: ich will schwören, oder ob er in der That schwört. — Dagegen müßte man erwidern, daß nach der klaren Materie des Satzes hier gar nicht von der Moralität, sondern von der Legalität die Rede sey; — daß man bey Gericht, vor dem äußern Forum nur auf äußere Handlungen sehen könne, und von einem Versprechen, ohne gesetzliche Bestimmung nicht auf die Erfüllung schließen oder diese jenem gleichstellen dürfe; — daß die Menschen gemeiniglich sich bey der Annahme eines Eides leichtsinniger, als bey der wirklichen Leistung benehmen; — daß die Gesetze selbst durch die bey der Eidesleistung herkömmlichen Förmlichkeiten, Warnungen vor Begehung eines Meineydes u. dgl. vorzüglich im Augenblicke der Leistung noch Wirkungen auf den Acceptanten beabsichtigen und Einflüsse auf das Gewissen bezielen, welche bey der entgegengesetzten Meynung ganz wegsallen; daß der acceptirte Eyd bis zur wirklichen Leistung hätte zurückgenommen und der Beweis durch Urkunden geführt werden können, I. 2. C. de reb. cred. lex 12. eod. und Cap. IX. de Fide instrum. mit welcher Freyheit es nicht bestehen kann, daß der Eyd, wegen dem Tod des Acceptanten für geleistet angenommen werde; daß endlich der Tod, durch welchen der Acceptant gehindert wird, den Eid zu leisten, ein Zufall sey, welcher mit seinen Folgen nach dem Satze: *Casum sentit ille, quem tangit*, den Acceptanten oder seine Erben treffe. cf. Neuendorf. *diff. de morte, loco jurisjurandi*, Bügow 1787. Klübers *jur. kleine Bibliothek*, 3. B. p. 88. Gnüderode *sämmtliche Werke*, Theil II. p. 229. und Kleinschrod *diff. Num juramentum delatum accep-*

ceptatumque in Judicio, interveniente morte acceptantis haberi pro praestito queat, Würzburg 1798. u. a. m.

- b) Controversen entstehen, weil man oft Gesetze gegen die Geschichte, ja selbst gegen den Willen des Gesetzgebers auslegt, entweder restringirt oder extendirt. Ferner
- c) daß man nach einer geistwidrigen Auslegung des Gesetzes oft die Anwendbarkeit und heutige Gültigkeit desselben leugnet. Die 89ste Novelle, cap. 12. lib. 4. e. g. verordnet: daß natürliche Kinder, die mit einer Konkubine erzeugt worden sind, wenn der natürliche Vater weder Ehefrau noch Kinder verläßt, und ab intestato verstirbt, mit ihrer Mutter ein Sechstheil aus dessen Vermögen erhalten sollen. Nun entsteht die Frage: Ist dieses Gesetz auch in Deutschland, in Sachsen — anwendbar? —

Hommel Rhaps. obs. 89. Siebenkäs im jur. Magazin im 2ten Bande, Struben in den rechtl. Ved. I. 48. verneinen sie, und der Leipz. Schöppenstuhl tritt nach des Herrn Ord. Bauers Resp. juris XIV. Lips. 1792 dieser Meynung bey. Andere hingegen z. B. Carpzov Parte II. decif. 167. Berger Oec. jur. II. 37. not. 7. und Kindii Quaest. for. I. 25. p. 140. bejahen sie mit Beytritt des Appellationsgerichts in Dresden bey seinen Urtheilsprüchen.

Die, welche jene Frage verneinen, gründen sich auf das allgemeine Verbot des Konkubinats in Deutschland — und daß, da nur das Erlaubtseyn desselben diesem Gesetz sein Daseyn gegeben habe, solches auch bey dem Hinwegfall des Grundes, nach der Aufhebung, nach dem Verbot des Konkubinats, bey uns

uns nicht gelten und angewendet werden könne. Die hingegen, welche sie bejahen, wissen ihrer Meynung durch innere Gründe, und wenn Autoritäten etwas gelten mögen, durch eben so große Autoritäten auch ein solches Gewicht zu geben, daß es wirklich die Mühe belohnt, zu prüfen, welche Meynung mehr Gründe und darinnen schon das Uebergewicht haben, auch dem Geiste der Zeit und der Gerechtigkeit angemessener seyn dürfte. Die Novelle gründet sich aber 1) auf den Konkubinat und dessen Erlaubtseyn, der aber ganz die wesentlichen Eigenschaften einer Ehe haben mußte, einer Ehe, der nur die äußere Formalität fehlte, §. 4. et 5. *Nos non damus luxuriantibus, sed pudicis legem.* 2) gründet sich das Gesetz aber auch auf die *Aequitatem* — cf. Nov. im Anfange: *Valenti siquidem — primis placuit humanum aliquid agere circa naturales*, und 3) auf die *favorem partus et alimentorum* §. 4. Nov. et *alimentum damus eis et intestatis parentibus defunctis duas paternae substantiae uncias habere.* Ist nun gleich der erste Grund, der Konkubinat bey uns aufgehoben, so ist doch der 2te und 3te Grund die *aequitas* und der *Favor alimentorum* nicht aufgehoben, vielmehr erweitert, mithin kann die Regel *cessante causa, cessat effectus* nicht darauf angewendet werden. Das Erlaubtseyn des Konkub. hat dieser Nov. keineswegs ihr Daseyn gegeben, wie aus der Einschränkung: *et hoc dicimus, si uni concubinae societur* erhellt, sondern vielmehr Rücksichten auf das Wohl des Staates, welche unter solchen Einschränkungen und Bedingungen mit der Moralität gar wohl bestehen können. cf. Kersten praktische Abhandlung von der gesetzlichen Erbfolge 1786. p. 29. und *Jur. Journal* I. 1. 1798.

4) Methode. J. C. Engel Commentatio de Disputatione rite instituenda ex ed. 2da Burchardi, No-
stoc 1790. 8vo.

a) um das Verhältniß solcher Kontroversen zu einander zu finden, trenne man jede bis auf die ersten Merkmale. Hat man die übereinstimmenden bey jedem Satz aufgefunden, so beschäftige man sich sofort mit denen, welche den Widerspruch verursachen. Die sich widersprechenden Merkmale sind entweder ein begründendes, oder machen den Grund selbst aus, oder enthalten etwas Begründetes. Enthalten die Merkmale etwas Begründetes, so darf ich sie natürlich nicht mit in die Reihe der Gründe stellen, nein; ich muß auf den Grund desselben zurückgehen, diesen mit andern zusammenstellen, und im Begründenden Grund mit Grund vergleichen und prüfen. Gründe können immer noch Wirkungen höherer und tiefer liegender Hauptgründe seyn; ich muß also tief in das Wesen eindringen und die Ursachlichkeit des Widerspruchs zu entdecken streben. Dieses ist der einzige Weg, jenes Verhältniß der Kontroversen zu bestimmen. Da findet man, was neben einander und was untereinander bestehet, was auseinander folgt, was bestimmen und was bestimmt werden muß. Das gewöhnliche *lex posterior derogat priori* muß man nur zur äußersten Aushülfe anwenden. Wir müssen den gordischen Knoten nicht durch dieses Schwert gleich zerhauen, sondern nach den Gesetzen der Ordnung, kunstmäßig und geschickt aufzulösen wissen. Zu Erlernung dieser Wissenschaft studire man den Text der Gesetze sorgfältig, und nie höre man auf, Alles wohl zu unterscheiden, zu vergleichen, zu prüfen, zu verbinden und zu beurtheilen.

b)

- b) Man vertheidige seinen Satz so, als ob man ihn einer wichtigen Klage zum Grunde gelegt, und also hierdurch das Eigenthum eines Menschen vor Gericht zu vertheidigen hätte.
- c) Man sollte auch, nach Churf. Augusts Universitätsverordnung — von den Disputationen in der Juristen Fakultät in Corp. Jur. Sax. Fol. 107. nicht alsbald einem jeden, wenn er sich mit einer schlechten Solution nicht will abweisen lassen, sondern die Argumenta aus erheblichen und wohlgegründeten Fundamentis urgirt, in die Rede fallen, und also die Argumenta mehr auctoritate, dem rationibus solviren wollen, sondern einen jeden wohl aushören, und nur dahin sehen, damit allein Realia tractirt und die Argumenta so viel möglich, rund und schlüsslichen proponirt, alle unnütze Sophistery, vergebliche Weitläufigkeit und Subtilitäten verhütet und vermieden werden.
- d) Oft wird man mit gutem Vortheil den Gang des Sokratischen Dialogen wählen können. Der eigenthümliche Geist besteht darinnen, daß der Eine durch die Kunst des Andern sich selbst belehret, daß der Widersprechende sich von der anfänglich bestrittenen Wahrheit des Gegentheils sich zulezt selbst überzeugen muß. Sokrates scheint dieses Verfahren selbst mehr zum Widerlegen streitiger Meinungen als zum Auffinden neuer Wahrheiten gebraucht zu haben — und eine Disputation hat, wofern sie zweckmäßig gehalten wird, keinen andern Zweck als eine Ueberzeugung von einer legitimen Wahrheit zu bewirken. Wie bewirken wir aber diese? — Unsere Ueberzeugung kann durch bloße Behauptungen keine für Andere werden oder in Andern hervorbringen; wir müssen also mit de-

nen, mit welchen wir verschiedener Meynung sind, bis auf die Punkte zurückgehen, wo wir entweder vereint sind oder nothwendig vereint seyn müssen. Wie ich von dort aus und was ich erkannte, wovon ich mich überzeugte, soll und muß auch jener auf eben diesem Wege erkennen lernen. Dieser Umweg, der nach den Symptomen der entgegengesetzten Meynung bestimmt werden muß, wird darzu dienen, jeden und uns selbst von der Zuverlässigkeit unserer Behauptungen zu überzeugen.

- e) Die übrigen Regeln sind in jedem guten Handbuch der Logik, in der Abtheilung von der angewandten Logik zu finden. cf. Steinbarts Anleitung zum regelmäßigen Selbstdenken, S. 280 = 282.
- 5) Zur Vorbereitung auf diese mündliche Probe dienen Privat-Disputatoria, und die Lesung solcher Werke, welche über das streitige und bestrittene Recht geschrieben worden sind. e. g.

Antonii Merendae Controversiarum Juris Tomi IV. Venetiis 1706. Fol. und Bruxel. 1745. 5 Vol. Fol.

Fachinei Controv. jur. Tom. III. 4to.

Anton Faber de Erroribus Pragmaticorum Chilian. Lugd. 4to.

Cocceji jus civile controversum ex ed. Emminghausii, mit Walchs Vorrede.

Der Gebr. Dverbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, 7 Bände 1788 — 1796. Hannover. Ein sehr dienliches Werk zum weitem Nachdenken über die wichtigsten praktischen Rechtsmaterien.

II.

V o m E x a m e n.

Wer die Rechtswissenschaft oben angegebenermaßen erlernt und gründlich wiederholt hat, bedarf zur besondern Vorbereitung auf diese Prüfung weiter nichts, als das bereits mehreremal Wiederholte noch einmal tabellarisch und flüchtig zu überlaufen. Wer aber entweder seine Zeit zum Theil verschwendet, oder nur die Rechtswissenschaft hintangesetzt und vernachlässigt hat, wird sich durch die allezeitfertigen Repetenten mit ihren Tabellen zu helfen wissen. Wer immittelst auch mittelmäßig, so und so wie gewöhnlich nach dem Schlandrian studirt, die Hörsäle pünktlich besucht, verb und rüchtig nachgeschrieben, dicke Hefte auswendig gelernt, und in der Reihe der halben Jahre und der abwechselnden Wissenschaften eines über das Andre ziemlich wieder vergessen hat; der kann, um würdig zu beschließen, außer dem Topp über die gemeinen Rechte, 3te Aufl. mit Zusätzen von Kraxzenstein, Halle 1781. Fol. und über das Lehnrecht, Halle 1752. Fol. und außer Senfs, Habernickels und Heines Tröstern, nebst Hommels Skeleton juris, Haubolds synopt. Tabellen zum Bach, Höpfners und Junghanns Tabellen zu den Institutionen folgende Werke benützen.

Principia juris civilis et judiciarii hodierni ex legibus romanis, Germanicis et Saxonice civilibus ducta tabulisque synopticis exhibita, 2 Theile in 4to 1796. 1797.

Hubneri Ordo judiciorum electoralium Saxonicorum secundum legem jud. novam et emendatam paucis tabulis, brevibusque thesibus adornatus, Lipsi. 1795. 4to.

Mösleri Fundamenta processus civilis ordinarii imprimis Saxonici in tabb. redacta, Lipsi. 1795.

Der Abgang dieser Tabellen sammt und sonders ist kein gutes Zeichen.

Die Söhne vornehmer Aeltern können zum Spas Mollieres bürgerlichen Edelmann lesen, der 3te Auftritt des 1sten Aktes wird ihnen gefallen. Verordnungen a la Tellier gegen mancherley Mißbräuche könnten jetzt nicht schaden, zumal wenn sie durchaus gehalten und befolgt werden müßten.

Dritter Abschnitt.

Von den Probeschriften.

XXVIII.

Von den Relationen.

Die meisten bürgerlichen Handlungen müssen nach rechtlichen Grundsätzen eingeleitet und bestimmt werden, wenn sie gültig seyn, verbinden und das bezielte bewirken sollen. Dennoch handeln viele Menschen da nach voller Willkühr, wo sie eingeschränkt werden mußte, wenn sie mit der Freyheit Aller sollte bestehen können, — nach ihrem Gutdünken und nach ihrem Eigennuß, ohne um Rath zu fragen oder auf die gesellschaftlichen Beziehungen, Bestimmungen und Bedingungen Hinsicht zu nehmen. Die Zeit und Umstände tragen so fort nicht wenig bey, ein so eingeleitetes Geschäft in seinem Fortgange zu unterbrechen, zu vermischen und zu verwirren. Hat endlich gar die Bosheit den Blödsinn und die Arglosigkeit überlistet, die Begünstigungen der Umstände verschmigt, benützt und das mögliche vorbereitet, versucht und beethätigt, der äußern Gerechtigkeit selbst auszuweichen; so kann man leicht einsehen, daß es nicht wenig Fähigkeiten, Uebungen und Erfahrungen voraussetze und Mühe koste, aus dem Chaos vermischter Elemente die Haupt-

Hauptumstände herauszuheben, die Nebenumstände zu trennen, zu ordnen, Ursachen und Wirkungen zu scheiden, jene zu begründen, diese nach dem Gang ihrer Entwicklung zu prüfen, das Rechtmäßige vom Willkürlichen, das Vernachlässigte vom Bewirkten und Bezielten, das Wahre vom Wahrscheinlichen und bloß Vermutheten zu sondern, dieses Alles zu isoliren, um eine klare Uebersicht zu gewinnen — dieses alles endlich zu bezeichnen, um das Ganze deutlich und vollständig darstellen zu können. Vor allen kann der Darsteller sich nicht genug hüten, da seine Gedanken hineinzutragen und thätig zu wirken, wo er empfänglich seyn und die Thätigkeit auf sich richten sollte; sich nicht genug in Acht nehmen, das Bild, welches bey solchen Untersuchungen in dem Innern sich zu entwickeln und aufzustellen pflegt, auf sein Geschäft wirken zu lassen.

Was für mühselige, trockne und schwierige Arbeiten kann ein Referent sich da als möglich denken. Mancherley Schriften sind da wie Gewässer in eine Afte zusammenge laufen; hier lauern die Sandbänke und Korallenriffe der List und der Feinheit; dort ragen einige Bescheide, Urtheil und dergleichen wie Polynesien hervor. Ach! hier mußte einst ein glückliches Land blühen, aber wie wenig ist geblieben, wie viel untergegangen.

Alexander zerhieb den gordischen Knoten; Herkules leitete einen Fluß durch den Augiasstall — aber beyde wären schlechte Referenten und Urtheilsverfasser gewesen. Sie griffen durch. —

XXIX.

Bey der Ausarbeitung solcher Relationen stößt der Rechtsgelehrte auf Schwierigkeiten, deren Ueberwindung Geisteskraft; werfen sich Fragen auf, deren Be-

antwortung Kenntnisse; springen Widersprüche hervor; deren Vergleich, Scharfsinn und Feinheit erfordert. Hier begegnen uns mannigfaltige Gelegenheiten, uns nicht allein als Advokaten, sondern als gebildete vielseitige und in mehr als einem Gebiet der Wissenschaften anständige Juristen beweisen zu können. Man kann daher wohl keine zweckmäßigere Art von Proben finden, die Talente und Kenntnisse eines Rechtsgelehrten zu erforschen und zu prüfen, die Würdigkeit tauglicher Subjekte zu bestimmen, und Untüchtige zurückweisen zu können, als diese.

Wer in Chursachsen als Sachwalter, Gerichtsschreiber u. dgl. die Rechte öffentlich ausüben will, muß vier Probefchriften ausarbeiten; zwey vor der Fakultät, vor welcher der Kandidat sich examiniren lassen will, nemlich eine Relation aus Akten, bey welcher entweder ein Interlokut zu machen, auf Beweis zu erkennen ist, oder in einer geringfügigen Rechtsache entschieden werden muß, und einen Vortrag aus Untersuchungsakten; zwey nach dem Examen vor der hohen Landesregierung, nemlich einen Vortrag aus einer ordentlichen bürgerlichen Rechtsache, die auf der endlichen Entscheidung beruhet und eine Vertheidigungsschrift. Die Vorträge bey der Fakultät muß der Kandidat nach der Form der Relationen; den Vortrag bey der hohen Landesregierung kann er hingegen auch in Form eines Berichts bearbeiten. Dem Verfasser scheint es gerathner und zweckmäßiger, die Form des Berichts zu wählen. Der Referent kann da freyer arbeiten, und giebt auch dadurch eine Probe seiner künftigen Beschäftigungen. Geringe Decisa ausgenommen hat der künftige Beamte in niedern Gerichten wenig Relationen zu machen, aber desto mehr Berichte zu erstatten. Hierzu kann der Anfänger Trügshlers Anweisung zur Abfassung der Berichte mit Nutzen brauchen.

XXX.

- 1) Eine Proberelation ist ein förmlicher schriftlicher Vortrag aus Akten von einem Rechtsgelehrten an eine bestimmte Behörde gerichtet, dieselbe in den Stand zu setzen, seine Tüchtigkeit darnach beurtheilen, und über seine Zulässigkeit entscheiden zu können.
- *) Eine Relation im engeren Sinne des Wortes ist ein Vortrag aus gerichtlichen Akten von einem Mitglied eines Kollegium an die übrigen gerichtet, diese in den Stand zu setzen, sich von dem Inhalte der Akten einen deutlichen und vollständigen Begriff machen und darüber so-wohl als über das beygefügte Gutachten urtheilen zu können.
- ***) Die Relationen sind I. schriftliche oder mündliche. II. förmliche oder gemeine. III. 1) Civilrelationen. a) aus dem ordentlichen Prozeß. b) aus summarisch behandelten Sachen. 2) aus Criminalakten. In Ansehung ihrer wesentlichen Einrichtung sind diese Relationen wenig von einander verschieden, Relationen aus Concursakten ausgenommen, welche ihrer Natur nach eine besondere Einrichtung erfordern, aber angehenden Rechtsgelehrten zu Proberelationen nicht gegeben werden.
- ****) Ein Bericht ist ein Vortrag von Handlungen, die entweder bereits geschehen sind, oder noch geschehen, oder nicht geschehen sollen.
- *****) Den Unterschied unserer Relationen von den römischen, von welchen der Titel der Pandekten de Appellationibus et Relationibus und der Codex de Relat. handelt, wird jeder aus der Rechtsgeschichte wissen. cf. Bach. hist. Jurisprud. Rom. Edit. V. p. 366. und Klapproths Grundsätze 4te Aufl. §. 2.
- 2) Es kommt fast alles auf den Referenten an, seinen Vortrag dem Wesen der vorliegenden Sachen nach und nach den Gesetzen der Logik am zweckmäßigsten einzurichten. Jenes Wesentliche bindet wie diese Vorschriften uns eben so wie ausdrückliche Gesetze;

die Logik ist daher hier unser Gesetzbuch. Das Hauptgesetz oder die Grundregel aller Relationen ist: Nichts deine Relation so ein, daß jeder, der sie hört oder liest, von den in den Akten vorgetragenen Sachen mit ihren Nebenumständen sich einen so deutlichen und vollständigen Begriff machen könne und eben so richtig darüber zu urtheilen im Stande sey, als ob er die Akten selbst gelesen, und die Sache selbst überdacht hätte. cf. lex 3. Cod. de relat.

Hat einer die Rechte, besonders das Prozeßrecht gründlich innen, hat er das Relatorium nicht allein vorschriftmäßig besucht, sondern sich vielmehr auch darauf vorbereitet, das heißt, sich mit den Hauptregeln zur Fertigung der Relationen bekannt gemacht, einige Muster gelesen und mit den Akten verglichen, dem wird es nicht schwer fallen, die richtigen Punkte zu treffen. Das qui bene distinguit macht auch allmählig den guten Referenten.

- 3) Es sind vorzügliche Rechtsgelehrte damit beschäftigt gewesen, gute Anweisungen über die Verfertigung zweckmäßiger Relationen zu geben. e. g.
- a) Böhmers, J. H., Einleitung zum geschickten Gebrauch der Akten, sie zu lesen, zu extrahiren, Halle 1731.
 - b) Knorr 1755.
 - c) Hommel 1739. 1740. 1747. 1761. 1779. 1795. unverändert.
 - d) Schmidt 1766.
 - e) Justus Klaproth Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsakten mit nöthigen Mustern zum Gebrauch der Vorlesungen. Nebst einer Vorrede vom Verhältniß der Theorie zur Ausübung der Rechts-

Rechtsgelehrsamkeit, Göttingen 1756. 1766. 1778. 1789. Jede Ausgabe hat beträchtliche Zusätze und nicht wenig an innerm Gehalt gewonnen. Die mitgetheilten Grundsätze sind brauchbarer und in ihrer Art besser als die angehängten Relationen.

- f) Lebenar 1772. ein kleines aber reichhaltiges Buch;
- g) Walch 1773.
- h) Ekhardi compendium artis relatoriae, Jenae 1785.
- i) Puitmann 1783.
- k) Wangerow 1783.
- l) Römers Anleitung zu den Probefchriften, welche von denjenigen Rechtsgelehrten, so die Advokatur in dem Churfürstenthum Sachsen ausüben wollen, zu fertigen sind, Leipzig 1786.
- m) Rees 1789.
- n) Terlinden Versuch einer praktischen Anleitung zum Dekretiren und Expediren für angehende Decernenten und Gerichtsaktuarien, 3 Theile, Halle 1786. 1788. 1794. Die darinnen enthaltenen Formulare machen die Anweisung sehr anschaulich. Die Schreibart ist ohne Affectation rein, edel und männlich. Auch Rechtsgelehrte außer den Preussischen Staaten können daraus lernen, wie man seinen Gang natürlich gehen und alle veraltete unnütze Formelkrämerey vermeiden und entbehren könne.
- o) Anleitung zu der Wissenschaft aus gerichtlichen Akten einen Vortrag zu machen, zum öffentlichen und Privatgebrauch, Leipzig 1794.
- p) Pütters Bemerkungen über die beste Art aus Akten zu referiren, auch über manches, was sonst noch
deut-

deutschen Geschäftsmännern und Schriftstellern zu empfehlen seyn möchte, Göt. 1797.

- q) Anleitung zur Referir- und Dekretirkunst, oder praktische Anweisung, wie man aus gerichtlichen Akten einen Vortrag machen und darüber erkennen soll, Halberstadt 1798. Das beste Buch für angehende Rechtsgelehrte in Chursachsen. Kurz, aber vollständig und deutlich.
- r) Muster zu Probefchriften für die, welche Advokaten werden wollen, Leipzig 1798.
- s) Stengels praktischjuristische Ausarbeitungen, Berlin 1799. 1ster Theil. Enthält Gutachten, Relationen und Vertheidigungsschriften. Es sind die Arbeiten eines Meisters, die nicht genug empfohlen werden können.

XXXI.

Bei der Ausarbeitung einer Relation hat man erst auf die Vorbereitung zu der Abfassung, und dann zweitens auf die innere Einrichtung selbst zu sehen.

- 1) Zur Vorbereitung gehört vorzüglich
- 1) die Akten, welche über den Gegenstand ergangen sind, geschickt, zweckmäßig und sorgfältig zu lesen, um sich selbst einen deutlichen Begriff von demselben zu verschaffen, und vollständig davon zu unterrichten.
 - 2) die Akten zu extrahiren, die Punkte zu trennen und zu ordnen, um zu sehen, wie und mit welchem Gutachten die Relation gefertigt werden müsse.
 - 3) einen kurzen Umriss der ganzen Ausarbeitung zu entwerfen und das Nöthige zur Beurtheilung und Entscheidung des Gegenstandes nachzulesen.

ad.

ad. I.

— — Cui lecta potenter erit res,
Nec facundia deferet hunc, nec lucidus ordo.

Will man einem eine deutliche Vorstellung von einer vorgegangenen Sache machen, soll er darüber so urtheilen können, als ob er die Begebenheit selbst erlebt hätte, so muß man erst sich selbst einen deutlichen und klaren Begriff davon zu machen suchen. Si vis me flere sagt Horaz von dem Dichter, der rühren will, flendum tibi. Du mußt die Sache selbst verstanden und richtig begriffen haben, wenn dich andere verstehen sollen. Willst du deutliche Einsichten über ein Geschäft bewirken, so mußt du dir selbst eine genaue Kenntniß des Geschäfts, welches den Gegenstand des gegenwärtigen Vortrags ausmacht, zu verschaffen suchen. Daher ist es wesentlich und unumgänglich nothwendig, die darüber ergangenen Akten zu lesen.

Das Lesen ist 1) ein gemeines, und 2) ein künstliches, gelehrtes, symbolisches Lesen. Dieses wird hinwieder α) in die flüchtige, und β) in die besondere Lesung abgetheilt. Das gemeine Lesen ist das natürliche und dem abstrahirenden künstlichen eines Juristen entgegengesetzt. Bei jenem denkt man über die Materie, wie sie einem gegeben wird, nach dem natürlichen Verfahren des Geistes, willkürlich. Der Jurist denkt aus einem höhern Standpunkte nach Gesetzen bestimmt über das Gedachte; Er abstrahirt von dem gedachten Materiale und reflektirt auf das zu denkende Formale, oder er abstrahirt von diesem und reflektirt auf das gedachte Objekt. Dadurch entsteht das durch erkannte Rechte formale Denken über das Gedachte durch das
ge.

gemeine Lesen. Alles wird durch Beziehungen auf Gesetze geformt, und das Objekt wird mit Prädikaten des Gesetzes dargestellt. Bey dem gemeinen Lesen wird es als materiales Objekt betrachtet, bey dem künstlichen wird es durch die Thätigkeit des Geistes zu einem formalen juristischen gemacht. Wie die Denkweise über das Objekt, so bildet sich auch der Vortrag. Der gemeine Leser trägt so vor, wie etwas bey dem gemeinen Lesen und Denken darüber, seiner Natur nach, vereinigt ward; der juristische Leser trägt seine Materie vor, wie er sie durch Abstraktionen künstlich trennte, nach den Gesetzen formte, wie er die Begriffe, so wie sie aus dem Gesichtspunkte des Gesetzmäßigen bestimmt und begränzt sind, bestimmte und begränzte, und erzeuge Vorstellungen, wie sie durch sein Abstrahiren und Reflektiren bestehen. Der Jurist liest also die Sache nicht, wie er sie vorfindet, er gebraucht, trennt und verbindet sie vielmehr in besondern für ihn geltenden Bestimmungen, und giebt daher der Materie eine für seine, ihm als Juristen eigene Gedanken, auch ihm eigene Form. Da der Jurist anders liest, so trägt er auch anders vor als Andere. Die Form wird nicht zugleich gegeben, sondern nur durch die Erkenntniß dessen, was gesetzmäßig ist und durch Selbstthätigkeit hervorgebracht, und dieses kann nur durch juristische Bildung erworben werden. Man muß juristisch gebildet worden seyn, das heißt, die Formen des äußern Rechts ganz sich eigen gemacht und inne haben, um ein solches thätiges Formiren in sich zu bewirken und künstlich lesen zu können. Künstlich lesen ist eine bestimmte Thätigkeit; lies künstlich und beobachte dein Lesen, so wirst du dich innerlich thätig, nach Gränzen thätig finden; denn dieses künstliche Lesen ist ein von dem Geist der Gesetze abhängiges unzertrennliches Formiren der gegebenen Materie, ist also eine begränzte, bestimmte Richtung der Gedanken.

Das

Das flüchtige Lesen. 1) Hier denke dir vor allen mit wenigen juristischen Kunstwörtern das Geschäft an, was für ein Rechtsfall dein Gegenstand sey. Ob und was für ein Kontrakt z. B. was für eine Erbschafts Sache, was für ein Verbrechen oder was sonst nach der unermesslichen Mannigfaltigkeit der Rechtsfälle streitig sey? — 2) Merke, ob die Rechts Sache possessorisch oder petitorisch verhandelt sey? 3) Sieh nach, ob ein Endurtheil oder nur ein Bey- oder Zwischenurtheil abzufassen sey? Du mußt nie etwas voraussetzen, denn durch solche Voraussetzungen kannst du Zeit und Kräfte verschwenden. 4) Forche, ob dieser Rechtsfall nach den gemeinen Landesgesetzen, oder nach einem besondern statutarischen und Gewohnheitsrechte entschieden werden müsse. Dann ist der Ordnung gemäß, den Inhalt eines solchen besondern Rechts gleich Anfangs zu bemerken. 5) Sieh, ob über ein Rechtsbefugniß überhaupt oder nur über den Sinn einer gewissen Stelle in einem Testamente, Verträge, in einer Urkunde u. s. w. gestritten werde? 6) Setze dich in Gewißheit, von was die Frage und was der Zweck deines Geschäftes sey? 7) Suche die Mittel, dich gewiß zu machen — widrigenfalls arbeitest du zwecklos. Nur Ordnung und Gewißheit kann die Anstrengungen mildern, den Unmuth abwehren, zum Zweck ohne Umwege führen und das ganze Geschäft erleichtern. Einige Mittel:

- 1) den Rechtsfall findet man gewöhnlich auf der Rubrik der Akte angegeben; diese ist aber oft zu generell abgefaßt, darum ist gewisser, die Klage zu lesen.
- 2) Die Lage der Sache sucht man aus den Urtheilen ausfindig zu machen. Da lese man das letztere. Die Urtheile sind im Repertorio verzeichnet und auf der Rubrik angezeigt.

Das

Das besondere Lesen. Hast du durch jene vorläufige flüchtige Lesung bemerkt und richtig gefaßt, was jezt zu beurtheilen und zu entscheiden sey; so hast du die Angabe, was du besonders lesen und worauf du deine Aufmerksamkeit vorzüglich richten müßtest. Nichts scheine dir bey dieser Beschäftigung zu gering und klein. Solche Kleinigkeiten haben oft einen ziemlichen Einfluß auf den Streit und dessen Entscheidung, und erfordern daher deine aufmerksame Betrachtung. Wer geübt ist, verfertigt bey der besondern Lesung zugleich den Aktenauszug; Anfängern und solchen, die Proberelationen verfertigen, ist es gerathener, die darzu erforderlichen Schriften erst einmal im Ganzen durchzugehen, jede Stelle, die erheblich befunden wird, durch eine Aufzeichnung in eine tabellarische Uebersicht mit Bemerkung der Nummern und Seitenzahlen des Aktenstücks mit wenig Worten bemerkbar zu machen. Oder man lege Zettel bald oben, bald unten, bald auf die Seiten auf die Stellen, um dieselben ohne Mühe wieder aufzufinden und bey dem Exrakt nicht außer Acht zu lassen. Zur Erleichterung lese man da oft von hinten rückwärts, die Quadruplik eher als die Duplik. Hat der Kläger z. B. den Vorstand der Kosten halber bey der Triplik berichtigt, was sollte man denn das, was in der Exzeptionschrift, Replik und Duplik, vielleicht weitschweifig darüber gesagt worden ist, besonders lesen, extrahiren oder wohl gar vortragen? —

Wirken Familienverhältnisse mit auf die Thatfache, so entwirf genealogische Stammtafeln, diese werden die künftige Arbeit ungemein erleichtern. Wird über den Sinn gewisser Stellen gestritten, so löse die Urkunde u. s. f. in ihre Sätze auf, bearbeite sie tabellarisch, um eine Uebersicht des Ganzen zu gewinnen. Hast du die Stellen, worauf es eben ankommt, bemerklich gemacht,
so

so vergleiche sie mit den darauf sich beziehenden Sätzen, und suche aus diesem Vergleich und Zusammenhang ihre Absicht und Deutung außer Zweifel zu setzen. cf. Pütters beste Referirart II. 11. 12. 22.

Begnüge dich nirgends mit dem, was die Sachwalter in ihren Schriften anführen, sondern studiere, wo anerkannte Urkunden beygebracht sind, diese. Kommen viele Urkunden vor, so ordne sie zur Einsicht und zum Gebrauch nach der Zeitfolge. Die Stellen, auf deren Erklärung und Anwendung die Entscheidung der Sache beruht, muß man wörtlich erzerpiren.

ad. 2.

Macht man als Anfänger einen Extrakt zu seiner Uebung, oder verlangt ein Oberer einen Aktenauszug, so extrahirt man die gesammten Akten, wie sie vorliegen, nur mit dem Unterschied, daß man das allgemeine und bekannte so kurz als möglich abfertigt, oft nur berührt, das besondere aber weitläufiger anführt.

Hast du durch die Lesung hinlänglich dich vorbereitet, und das Ziel deiner Relation gefaßt, so ziehe nun aus den Akten dasjenige, worüber zu sprechen seyn wird und was mit ihm in Verbindung oder einiger Beziehung steht.

Hast du den Inhalt der Klage ausgezogen, so siehe nun gleich nach, was der Beklagte von Thatsachen, die zum Grunde der Klage gehören, eingestanden oder verneint habe? — um sofort bemerklich machen zu können, ob der Kläger angehalten werden müsse, den Grund seiner Klage zu beweisen, oder nicht. Wäre das letztere, so werd' ich auf gleiche Art die zerstörlischen Einreden nebst den zu deren Begründung angeführten Thatsachen mit dem, was darüber in den Wechselschriften verhandelt

belt worden ist, vergleichen dürfen, um zu erörtern: ob dem Beklagten der Hauptbeweis seiner Einreden aufzulegen sey, da sonst, wenn der Kläger erst seine Klage beweisen müßte, dem Beklagten der Gegenbeweis ohne hin vorbehalten werden muß. Ist aber zwischen beyden Theilen über die Wahrheit der in den Akten vorkommenden Thatfachen kein Widerspruch, sondern nur eine Rechtsfrage bestritten, so werd' ich die darüber vorgebrachten Gründe und Gegengründe jede zusammenhängend, und lichtvoll vorzustellen suchen, und darauf nach Befinden, wie gleich ein Urtheil gesprochen werden könne, das Gutachten hinzufügen und die Entscheidung darauf gründen.

Hast du bey der besondern Lesung gefunden, daß über einen Incidentpunkt, Ladungen, Fristen, Ungehorsamsbeschuldigungen und andere, die Hauptursache selbst nicht betreffende Punkte zu entscheiden sey, so darf man dieses freylich nicht unberührt lassen. Außerdem wäre es aber höchst überflüssig, wenn z. B. die Theile in den Terminen erschienen sind, etwas von der geschenehen Ausfertigung und Insinuation des befolgten Bescheids vorzubringen, oder die Bescheide und Registraturen darüber selbst zu lesen und auszuziehen; zweckwidrig wär' es, Deklamationen und dergleichen unnütze oft sträfliche Weitläufigkeiten zu wiederholen; überflüssig wär' es, Sachen, die schon abgethan sind und worauf gar nichts mehr ankommt, aus den Akten in den Auszug zu bringen.

Alle Schriften der Partheyen hingegen, richterliche bereits vorhandene Erkenntnisse, deren Entscheidungsgründe, Urkunden, kurz alle Aktenstücke, worinnen Gründe enthalten sind, nach welchen das jetzt zu ertheilende Erkenntniß zu bestimmen seyn möchte — die muß man mit Sorgfalt und Aufmerksamkeit nach ihrem wah-

wahren Sinn in seinen Extrakten bringen, oft auch stellenweise wörtlich exzerpieren.

Diese Gründe und ihre Ausführungen schreibt man nicht, wie sie in den Advokatenchriften auf einander und hintereinander folgen, ab, sondern man theilt sie, der Natur des Inhaltes und der Sachen gemäß in gewisse Hauptabschnitte ein; zergliedert jeden derselben nach Befinden in zweckmäßige Unterabtheilungen und unterscheidet sie durch vorgesezte Zahlen von einander. Durch eine solche Art von tabellarischer Darstellung bringt man seinen Gegenstand in die faßlichste und bequemste Uebersicht.

| | | | | |
|-----------|--------|--------------------------------|---------|------------|
| Exception | Replik | Duplik | Triplik | Quadruplik |
| Beklagter | Kläger | Beklagter | Kläger | Beklagter |
| | | für | wider | |
| | | den Inculpäten oder Inquisiten | | |

In Sachsen sind bekannelich jeder Parthey nur 3 Sätze gestattet.

Es ist unsern Seelenkräften, wenn sie etwas mit Aufmerksamkeit fassen sollen, angemessener, sie nur auf einen Gegenstand zu richten. Wo man sie aber auf mehrere Gegenstände zugleich acht zu haben nöthigt, da muß sie sich theilen und jeden Theil ihrer Thatkraft mehr anstrengen. Nöthigt man sie ferner, bey einem unterbrochenen Fortgange durch eine Reihe von Gründen, die zurückgelassenen im Gedächtniß und in der Erwartung zugleich, daß sie alle nach einander noch verschiedene-mal zur Beurtheilung vorkommen werden, zu erhalten, so werden die Seelenkräfte unnöthigerweise angestrengt, geschwächt, das Geschäft wird schwerer, das Gemüth wird

wird matt, unmüthig, und erliegt endlich unter der Last an Ueberspannung. Bearbeite daher jeden Gegenstand besonders mit seinen Umständen, extrahir ihn so, trag ihn so vor; entlaß ihn deiner Aufmerksamkeit nicht eher, bis er auf das deutlichste und lichtvollste erscheint. So wirst du gleich stark fortschreiten, einen nach den andern aufklären, und endlich so ein schönes Ganzes daraus herstellen und bildend vollenden können. Sind also mehrere Gegenstände in den Akten enthalten und in Betrachtung zu ziehen, so muß man sie von einander trennen, und jeden abgefordert für sich behandeln. Mit geringer Kraft kannst du einen Stab biegen und zerbrechen, aber laß sie gebunden beysammen, es wird der Stärke mit aller Anstrengung kaum gelingen, zwölf und mehr Stäbe auf einmal zu biegen oder zu zerbrechen. Suche die langen Linien der Gründe, und wenn sie noch so furchtbar zwischen Untiefen und Klippen gelagert wären zu durchbrechen, trenne die Divisionen, bringe sie zu nahen Gefechten, und dich wird der Sieg krönen. Ktarks Taktik, welcher Rodney, Howe, St. Vincent, Duncan und Nelson ihre gleichgewonnenen Siege verdanken, ist auch hier, diese Vergleichung zu gebrauchen! — anwendbar. Alles zu vereinfachen und durch solche einfache Theilchen ein Ganzes zusammenzuschmelzen, das ist das höchste Gesetz der Natur, und dieses Gesetz verbindet auch den menschlichen Geist, michin den Schriftsteller, wie den Referenten. Was ist deine Absicht bey dem Extrahiren? du willst lernen; und was ist der Zweck deines Extrakts? du willst lehren, du willst, vermittelst deines Vortrags, die Leser in den Stand setzen, die darinnen vorkommenden Sachen so zu fassen und beurtheilen zu können, als ob sie die Akten selbst gelesen, ja, als ob sie die Akten selbst aufgelöst und als ein zweckmäßigeres Ganze bearbeitet hätten. Wären die Schriften in den Akten so bearbeitet, wie sie seyn sollen.

sollten, so wäre kein Extrakt daraus nöthig. Nimm
 daher so viel halbe Bogen als streitige Punkte, nach
 Maaßgabe der Exzeptionschrift, vorkommen, brich jene
 halbe Bogen der Queere in so viel Kolonnen als Schrif-
 ten eingereicht worden sind, angegebenermaßen. Fang
 an, die Exzeptionschrift zu lesen, und lies, was zum
 ersten Punkte gehört. Kommt der zweyte Punkt, so
 nimm den zweyten halben Hauptbogen, und so verfare
 punkt- und halbbogenweise mit der ganzen Exzeptions-
 schrift, ohne dich hier um die Replik zu bekümmern.
 Ist die Exzeptionschrift so abgefertigt, dann nimm die
 ganze Replik, verfare so wie bey der Exzeptionschrift
 durch alle Punkte, und so schreite mit dem Inhalte
 der Akten von jeder Schrift zur andern fort, so weit sie
 gewechselt worden sind. Extrahire die letztern Schrif-
 ten mit eben der Aufmerksamkeit wie die erstern, ohne
 bey der Lesung zu ermüden und über die oft ganz zweck-
 losen und leeren Wiederholungen des bereits Vorgebrach-
 ten ungeduldig und unwillig zu werden, um keinen
 Punkt, der zur nähern Bestimmung des Vorgebrach-
 ten dient, unberührt zu lassen.

ad. 3.

Der Umriß zur Entwerfung einer Relation ist eben
 nicht wesentlich nothwendig, doch angehenden Rechts-
 gelehrten, welche in solchen Geschäften noch nicht hin-
 länglich geübt sind, sehr anzurathen. Ehe man zur
 völligen Ausarbeitung schreitet, so reiße man einen Plan
 ab; in diesem stelle man erstlich die Haupttheile dar,
 welche die Relation enthalten soll, dann bezeichne man
 bey jedem Theile die zu bemerkenden und zu erörter-
 enden Punkte. Bey einem solchen Verfahren wird man
 weder in die Verlegenheit kommen, seinen Faden, oder
 bey dem Kampf mit einzelnen Theilen das Ganze selbst

aus dem Gesicht und seinen klaren Blick über das Ganze zu verkehren, noch in den nachtheiligen Fehler gerathen, hier bald einen wichtigen zur Entscheidung durchaus anzuführenden Umstand zu kurz, bald einen unbedeutenden zu weitläufig, zu berühren und auszuführen, dort wohl gar einen erheblichen zu übergehen. Wenn man eine solche Skizze der Relation entweder den Probefchriften voranschickt, oder gehörigen Ortes einschaltet, oder am besten als Marginalie anbringt, damit der, dem die Untersuchung der Probefchriften aufgetragen ist, des mühsamen Vergleichs derselben mit den Akten überhoben und sogleich in den Stand gesetzt sey, die Qualität des vor sich habenden Mannes zu erkennen und die Meynung der hierhergehörigen Gesetze zu erreichen, so kann man mit gegründeter Zuversicht nicht allein arbeiten, sondern auch die höhere Billigung erwarten.

Hat man in jenen Vorbereitungen die Ordnung bestimmt, nach welcher man sich mit den Gegenständen beschäftigen will, hat man die Fragen herausgezogen, die bey vorliegender Sache beantwortet werden müssen, so dient zum letzten noch, oder, so ist es das letzte Vorbereitungsgeschäft, erst die Rechtsquellen nachzusehen, dann die Schriftsteller nachzuschlagen, welche jene Gegenstände betreffen und diese Antworten erleichtern. Zuerst lese man die Gesetze nach, welche über die zu erklärenden und zu vergleichenden Punkte und über die zu beantwortenden Fragen des vorliegenden Rechtsfalls vorhanden sind. Da die elementarische Kenntniß der Principien und der daraus abgeleiteten Hauptsätze in der Rechtswissenschaft überhaupt, in den Theilen und einzelnen Rechtsinstituten insbesondere aber, wohl schwerlich über jenes Vorhandenseyn eine gewisse und befriedigende Auskunft geben möchte, so ist es nöthig, hier mit einem

einem gerechten Mißtrauen auf sich selbst zu Werke zu gehen. Am sichersten und einer zweckmäßigen Ordnung gemäß scheint es mir da 1) kompendiarische Handbücher von den römischen, deutschen, kanonischen und sächsischen bürgerlichen, peinlichen, prozessualischen und Lehnsfällen über das Rechtsinstitut Pfandrecht, Erbrecht u. s. w. unter welches die vorliegenden Punkte und Fragen gehören, nachzuschlagen, um dadurch vorläufig gewisse allgemeine Rechtsfälle im Gedächtnisse wieder zu beleben, und darbey die anzuwendenden Gesetze, wie auch die hierher einschlagenden Bücher aufgeführt zu finden.

Findet man in diesen kompendiarischen Werken nicht die bezielte Auskunft, so muß man 2) die angeführten größern Werke nachschlagen. Wären keine solchen angeführt, so wird man, besonders wenn man bey seinem Studio die Litteratur des Rechts als etwas Entbehrliches vernachlässigt hat, welche Vernachlässigung sich schwer rächt, zum Abbüßungssopfer der versäumten Ordnung und Gründlichkeit. 3) Solche Werke, welche als Wegweiser zu andern Schriftstellern dienen und in dieser Absicht geschrieben sind, um Vermittlung und Beystand bitten müssen. Der Repetent gewöhnte sich gleich anfänglich bey seinem Studio, bey jedem Rechtsinstitut sich um die darüber vorhandenen Schriften zu bekümmern, und selbige gehörigen Ortes seinen Specialtabellen beyzufügen. Weil mancher Lehrer allerley Dissertationen unter einander über diesen oder jenen Gegenstand anführte, die freylich oft nicht würdig waren, bemerkt zu werden, so hielten die meisten Zuhörer es für unnöthig, auch die bessern Werke zu verzeichnen, und Collegia über die Rechtslitteratur kommen selten zu Stande. Daher jene Unwissenheit sehr vieler angehenden Rechtsgelehrten in der juristischen Bücherkenntniß.

Sie lernen und fassen einige Rechtsfälle, aber wenn sie streitige Punkte und Fragen auflösen sollen, dann wissen sie sich aus Mangel an Litteraturkenntnissen nicht zu behelfen. Zum Nachschlagen hat man

A) Bibliotheken, e. g. M. Lipenii Biblioth. Tom II. Lips. 1757. Fol. cum Supplem. et Emend. Schott Lips. 1775. et de Senkenberg, Lips. 1789. Fol.

B. G. Struvi Bibliotheca juris a Budero locupletata, Jenae 1756.

Königs Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur, 2 Theile, Halle 1785 und 1786. 8vo. Hellbachs Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte, 2 Theile, Erfurt 1787. Ferner Schnaubergs, Selchows, Malblants, Hartlebens, Haselbergs und Klübers hierher gehörige Schriften. Für das deutsche Staatsrecht ist Püters Litteratur des deutschen Staatsrechts, 3 Theile, Göttingen 1776. 81 und 83. mit Noths Beyträgen zum deutschen Staatsrecht, 3 Theile, Nürnberg 1791 = 1795. 1798. trefflich.

B) Repertorien, dahin die Repertorien von der allgemeinen Jenaischen Litteraturzeitung von 1785 bis 1790. und von 1791 = 1795. Mülleri Promtuarium juris novum, Leipzig, 12 Bände, und einige Bände von der zweyten Auflage in 4to. Bertoch Promtuarium juris, cura Güntheri. Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen, 3 Theile, Leipzig 1798. 99. Der Plan dieses Werks ist viel zu weit ausgedehnt und doch nicht vollständig, und wird schwerlich ausgeführt werden, es würde, da es das gesammte deutsche, römische, kanonische, Lehns- Staats- Kriminal- Kameral- Policy- und Seerecht um-

umfassen soll, darneben Wörter, Partikel und Glossen in sein Gebiech ziehet, stärker als Guyots Repertoire universel et raisonné de Jurisprudence civile, criminelle, canonique et beneficiale, 64 Bände in 8vo werden. Schwarzens Wörterbuch u. s. w.

Hat man die Gesetze über den gegenwärtigen Fall aufgefunden, so muß man als Chursächsischer Jurist vorerst das Sächsische Recht, welches entweder eigenthümliche Grundsätze enthält, oder die des fremden Hilfsrechts näher bestimmt, um nicht von diesem auf jenes verwiesen zu werden, oder wohl gar ein älteres, durch ein neueres verändertes und abgeschafftes Gesetz irrig anzuwenden, nachsehen. Ueberhaupt hat man folgendes zu beobachten: Die Parömie, Willkühr bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht, ist nicht ganz richtig und vollständig. Die Ordnung der Entscheidungsquellen bey ihrer Anwendung auf Privatsachen auf einander ist folgende:

- a) in Sachen, welche illustre Personen betreffen, kommen folgende Entscheidungsquellen zur Anwendung
- α) in Allodialsachen, 1) die Familien und Hausverträge; 2) die Familienobservanzen; 3) die kaiserlichen Privilegien. 4) das gemeine deutsche Recht, 5) die fremden Rechte, wenn deren Anwendung im vorliegenden Fall statt findet.
- β) in Lehnssachen. 1) die Lehnbriefe; 2) die besondern Rechte der einzelnen Lehnhöfe. 3) Familienverträge und andre Dispositionen. 4) die besondern Familienobservanzen. 5) die kaiserlichen Privilegien, 6) das deutsche, und 7) das langobardische Lehnrecht. Bey den Unmittelbaren vom niedern Adel kommen noch die Ritterordnungen und Rittertrays-Observanzen zwischen 5 und 6 hinzu.

b) Bey Bestimmung der Entscheidungsquellen in den Sachen, welche Mittelbare betreffen, gilt folgendes. a) ist ein schlechterdings gebietendes oder verbotendes Landesgesetz vorhanden, so ist dieses die erste und einzige Entscheidungsquelle. Ist dieses β) nicht vorhanden, so werden aa) bey dem Adel die Allodialsachen 1) nach den Familienverträgen und andern Dispositionen, 2) nach den besondern Observanzen in adlichen Familien, 3) nach den landesherrlichen Privilegien, 4) nach dem Landesgesetze, 5) nach dem gemeinen deutschen Rechte, und 6) nach dem fremden Rechte, wenn dasselbe im vorliegenden Fall angewendet werden darf, beurtheilt; in Lehnsachen nach den kaiserlichen Privilegien, welche vor Alters innerhalb denen Gränzen der Machtvollkommenheit ertheilt worden sind, welche die damalige Staatsverfassung bestimmt hatte, nach den landesherrlichen Privilegien und Landesordnungen; im übrigen, wie bey den Lehnsachen der unmittelbaren vom Adel; bb) die übrigen landsässigen Unterthanen werden, wenn kein Landesgesetz die Entscheidung der vorliegenden Sache giebt, 1) nach den Privatverträgen, 2) nach den ertheilten Privilegien, 3) nach den Statuten, 4) nach dem gemeinen deutschen Rechte, und 5) nach dem fremden Rechte; überhaupt aber 1) nach den Privatverträgen, 2) nach den Privilegien, 3) nach den Statuten, Gewohnheiten, 4) nach den Provinzialgesetzen, 5) nach dem gemeinen deutschen Rechte, 6) nach dem kanonischen Rechte, und 7) nach dem römischen Rechte, dessen Theile wieder einander brechen, entscheiden. Die Analogie nimmt ihren Platz da ein, wo das Recht steht, von dessen Analogie die Rede ist. cf. D. Schnauberts Beyträge zum deutschen Staats-

Staats- und Kirchenrecht, Gießen 1782. No.
IV. P. 54.

Vor allen strebe man, die vorliegenden Punkte nach den Gesezen zu entscheiden. Die Meynungen selbst angesehenener Rechtsgelehrten, die Urtheile der Spruchkollegien haben keine gesetzliche Kraft — aber dieses wird heut zu Tage weniger als je beherzigt. Daher jene schwankende Justiz, jene Widersprüche in den Erkenntnissen verschiedner Spruchstühle, jenes Mißtrauen. Was muß der Unterthan, welcher nur einen gesunden Menschenverstand besitzt, denken, wenn er hier losgesprochen und dort in einer andern Instanz geradenwegs kondemnirt wird? Schon die alten Juristen zum Theil klagten über die frevelhafte Erhebung gewisser Privatmeynungen zu Gesezen, was würden sie über die Durchgriffe, über die Modeurtheil nach gewissen Schriftstellern und über andere Mißbräuche sagen, die heut zu Tage häufig vorkommen? Der Sachwalter, welchem die Aufträge seiner Klienten am Herzen liegen, wird sich bald genöthigt sehen, da, wo er seine Säge und Gründe auf Geseze und auf die Analogie stüzt, die Geseze überall beyzubringen, um die Willkühr manches leichtsinnigen Urtheilsverfassers und Referenten zu zügeln. Bergers Dekonomie des Rechts, in welcher die Säge gemeiniglich mit Gutachten und Privatmeynungen belegt sind, da doch der Beweis ihrer Gültigkeit aus den Gesezen geführt seyn sollte, um Entscheidungen bewirken zu können, ist freylich leichter zu fassen, als verschiedene Rechtskörper. So dünkt sich mancher ein wichtiger Praktiker zu seyn, wenn er erfahren hat, daß man über einen und denselben Gegenstand hier so erkenne, dort so spreche und dort so urtheile. — Traurig genug. Eben so traurig ist es, daß man unter diesem den Meynungen dieses Rechtsgelehrten, unter jenem

den

den Meynungen jenes Rechtsgelehrten betritt; daß man also die äußere Gerechtigkeit nicht von gleichförmigen Gesetzen, sondern von den Neigungen, von der Seelenstimmung, wohl gar zuweilen von den genialischen Launen eines Privatmanns abhängig macht. Vergl. Weber über die Prozeßkosten, deren Vergütung und Kompensation an. v. D. und v. Benzel im deutschen Merkur I. et II. 1795.

Man exzerpire bey dieser Vorbereitung die auf die zu erörternden Punkte und Fragen passenden Gesetzstellen, und ordne diese Exzerpte nach der tabellarischen Uebersicht der streitigen Punkte. Die Minuten, welche man hierauf verwendet, gewinnen oft Stunden, welche man hernach auf das wiederholte Nachschlagen verwenden müßte. Hat man die Gesetzstellen überall vor sich, so kann man mit Ordnung und zweckmäßiger Leichtigkeit arbeiten. Hierauf kann man zweytens die Anwendung der Gesetzstellen auf die vorliegenden Fälle genau erwägen. Da ist es rathsam, oft nöthig, über diese Gesetze wieder gewisse Werke nachzuschlagen.

3. B. 1) über das Sächsische Recht, Bauers Churf. S. Decisiones vom Jahre 1746. 2 Theile, 1797. Rinds Quaestiones forenses; Stiehlers praktisches Handbuch für Richter und Advofaten; oder Darstellung streitiger Rechtsfragen und deren Beantwortung nach den Entscheidungen der Churf. S. Landeskollegien, Leipzig 1797. 2) über das römische Recht, Anton Zabers Rationalia juris, Cujas, Brunnemanns u. a. Werke, 3) über das Civilrecht Lessers Meditationen, Lauterbachs Coll. theor. practicum, Schilters und Stryskus usus mod. jur. Rom.

Über Erörterungen und Observationen über einzelne Rechtsfälle e. g. a) Hommels Rhapsodia quaestionum

num in foro quotidie obvientium, neque tamen legibus decifarum Edit. IV. cura Rössig VII. Bände 1787. b) de Ludolf Obs. for. ex omni jure civili et canonico, rom. germ. publ. et priv. editio nov. Weilar 1785. 4to. c) de Cramer Observ. juris univ. Tom. II. Ulm 1785. 4to. d) C. G. a Winkler opuscula minora, Vol. II. e) Pütters Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, 2 Theile, Gött. 1779. Dessen Erweiterungen und Beyspiele aus dem deutschen Staats- und Fürstenrecht, 2 Bände, jeder 4 Hefte, 1791=1794 und 3ten Bandes 1ster, Gött. 1797. Dessen Rechtsfälle, 3 Bände, 12 Theile, Göttingen 1760=1791. f) v. Selchow Rechtsfälle, 4 Bände, Lemgo bis 1785. Dessen neue Rechtsfälle, 3 Bände, Grff. 1787. g) Strubens rechtl. Bedenken, 5 Theile, 2te Auflage, Hannover 1786. Dessen Nebenstunden. h) Mevii decisiones ex edit. Höpfneri, 2. Vol. Grff. 1791-94. i) Fratrum Becmannorum Consilia et decisiones. k) die gem. jur. Beobachtungen und Rechtsfälle von den Verfassern der neuen juristischen Litteratur, 5 Bände, Grff. 1777. l) Klaproths Vorträge und Entscheidungen ger. verh. Rechtsfälle, Gött. 1794. m) Geiger und Glück merkw. Rechtsfälle mit beygef. Urtheilen und Gutachten, 2 Bände, Erlangen 1792=1795. n) Meisters praktische Bemerkungen aus Criminal- und Civilrecht, 2 Bände, Göttingen 1791. o) Schmidts öffentliche Rechtsprüche zur Erweiterung der praktischen Rechtsgelahrheit, Jena 1777. p) Quistorps Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien aus der bürgerlichen und peinlichen Rechtsgelahrheit, Rostock 1787. und dessen rechtl. Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit, 4to, Leipzig, 2 Theile, 1798. q) Kleinschrods Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Pro-

Prozesse, 2 Bände, Erl. 1797. 98. r) Kleins merkwürdige Rechtsprüche, 3 Theile, Berlin 1798. und dessen Annalen, 18 Bände, 1799. s) J. H. Böhmers, Bergers, Wernhers, Pusendorfs, Herts, Ludewigs, Reinharts u. a. Werke.

Dieses Nachschlagen ist freylich mühsam, und oft, wenn man nicht fleißig und zweckmäßig studiert hat, unmöglich; aber es ist auch in allen Fällen nicht gleich nöthig, und wird durch ein gut eingerichtetes Studium theils erleichtert, theils durch litter. Freundschaften und Bibliotheken möglich. Wer während seiner akademischen Jahre sich über die ganze in seinem Vaterland gültige Rechtsgelehrtheit eine genaue, specielle tabellarische Uebersicht entworfen, und bey dieser Beschäftigung das Ganze nach seinen Theilen und Unterabtheilungen bequem geordnet hat, der kann nach den akademischen Jahren, da wir von praktischen Arbeiten selten gedrängt zu werden pflegen, manche Stunde dem Extrahiren solcher Schriften widmen. Man erzerpirt oder extrahirt nach Befinden die Hauptfäße ganz kurz, zieht die oft weitläufig bewiesenen Gründe in Worte zusammen, und stellt diese Excerpte entweder nach einer systematischen innern Ordnung, oder nach der tabellarischen Uebersicht mit Beziehung auf dieselbe, oder alphabetisch zum künftigen Gebrauch zusammen. Wenn nur das Fachwerk zweckmäßig eingerichtet und bequem geordnet ist, so ist es leicht, diese Fächer zu füllen, und sich in kurzem reiche Magazine von Kenntnissen zu sammeln.

XXXII.

Hat man sich so vorbereitet; so kann man sich an die Ausarbeitung der Relation selbst getrost machen. Hierbey kommt es an

1) auf die Haupttheile jeder Relation, die Einrichtung,

2)

- 2) auf die Bearbeitung der Materie selbst, und
- 3) auf die Darstellung durch die Schreibart.

ad. I.

Eine solenne Relation besteht im Wesentlichen

- a) aus einer vollständigen Geschichtserzählung.
- b) aus der Abhandlung derer Punkte selbst, welche gegenwärtig im Urtheil selbst entschieden werden sollen.
- c) aus dem Gutachten, und
- d) aus dem Urtheil mit den Zweifels- und Entscheidungsgründen.

Der Relation setzt man eine Rubrik vor, welche die Gattung des Prozesses, die streitenden Theile, den Gegenstand des Streites und das Gericht, vor welchem die Akten ergangen sind, enthält.

Man bringt die Relation unter gewisse Absätze oder versieht sie mit Marginalien.

ad. a.)

Man trenne die Geschichte von der Handlung, folge den Akten nicht Blatt für Blatt nach, sonst würde man immer nur einen Aktenauszug, aber keine Relation liefern.

Den historischen Theil sondere man wieder ab

- aa) in das Faktum, welches den Prozeß veranlaßte, oder in die Erzählung dessen, was in der Sache geschah, ehe die Akten angingen.
- bb) in die Prozeßgeschichte, wie dieser Rechtshandel vor Gericht gebracht und angefangen worden ist, was jeder Interessent für Schriften in die Akten eingereicht hat, was darauf ergangen ist, wie weit
er

er gekommen, und in was für einer Lage er sich gegenwärtig befindet.

In die Geschichte der Thatsache bringe man nicht mehr, aber auch nicht weniger, als erforderlich ist, um den Leser mit der Sache im Allgemeinen und mit den Umständen, die den Prozeß veranlaßten, bekannt zu machen. *Nihil est in historia pura brevitare dulcius.* Cic.

Man trage das Faktum vor, wie es ist, und bemerke die Umstände, welche nicht ausgemacht sind, durch angeblich, vorgeblich, dem Vernehmen nach, oder erzähle sie nach der Art, wie sie jeder Theil angebr.

Man lasse bey diesem Theil alles weg, was zur rechtlichen Entscheidung der Sache gehört, vermeide alle Anwendungen und Ausführungen der Rechtsfälle u. dgl.

Man beobachte bey der Geschichtserzählung die Zeitfolge der dabey geschehenen Thatsachen, wie sie selbst auf und auseinander gefolgt sind, sie mögen nun in den Akten am Anfange, in der Mitte, oder am Ende vorkommen.

So gewiß die Chronologie das Wesen einer Geschichtserzählung ausmacht; so darf doch die Verbindung der vorzutragenden Thatsachen nicht vom Datum nach Jahren und Tagen, sondern sie muß nach dem innern Zusammenhang der Sachen dargestellt werden.

Nur wenn Fragen über Verjährungen oder veräumte Fatialia vorkommen, ist es wesentlich nothwendig, die Zeitfristen, worauf es ankommt, genau anzuzeigen.

Man löse alle Thatsachen, die ihrer rechtlichen Art nach, ganz verschieden sind und nicht in eins gezogen werden dürfen, in einzelne Sätze auf.

Man

Man stelle auch jede Thatsache in einzelnen Sätzen dar, nicht in zusammengesetzten Perioden, auch hüte man sich, Parenthesen einzuschalten.

Zweckmäßig trägt man geschene Dinge in der vergangenen Zeit vor; man könnte aber auch das Imperfectum brauchen. Natürlicher scheint es mir, die Sache als gegenwärtig darzustellen; man kann alsdenn das Vergangene selbst genauer bestimmen, und dem Vortrag selbst mehr Kürze und Lebhaftigkeit geben; das Schleppende würde vermieden.

Denke immer, daß die, welche deinen Vortrag lesen, von dem ganzen Vorfalle und allen darbey zu erwägenden Umständen durch dich erst unterrichtet werden sollen.

Nichte diesen Theil deiner Relation ferner so ein, daß die streitenden Partheyen, wenn sie deine Arbeit läsen, schwerlich etwas dargegen einzuwenden haben könnten.

ad. h.)

Bey der Abhandlung bestimmt der Referent zuvörderst die Fragen oder Punkte, welche nach der vorausgeschickten Geschichtserzählung sich als solche darlegen, über welche geurtheilt und erkannt werden soll.

Er schiekt die präjudiciellen Punkte, deren Entscheidung die andern so fort entledigt oder darauf einigen Einfluß hat, voraus, und führt so die Abhandlung durch sämtliche Punkte.

Er geht die Mittelstraße zwischen einer zu weitläufigen Ausführlichkeit und einer dunkeln Kürze.

Er läßt die Umstände in natürlicher Ordnung und unter einer sich gemäßen Absonderung auf einander folgen.

R

Er

Er vermeidet durch Kürze der Perioden alle Nebeneinschaltungen und durch eine ungekünstelte Einfachheit alle Dunkelheit.

Er bedient sich zuweilen der in den Akten selbst vorkommenden und von den Interessenten selbst gebrauchten Wörter und Ausdrücke, besonders bey dem vorkommenden Inhalt eines Erkenntnisses, bey wichtigen Erklärungen der Interessenten, bey Zeugenaussagen, Urkundenbestätigungen, bey Einlassungen und Eydesformeln in bürgerlichen Sachen und bey Eingeständnissen in Untersuchungssachen.

Je körnichter die Quintessenz des Akteninhalts ist, je fruchtbarer die Kürze, um so mehr nahe sich der Referent dem Ideale einer guten Relation.

Ein solcher Referent setzt alle Punkte, welche unterschieden werden sollen, so heraus, daß der, an welchen der Vortrag gerichtet ist, so unterrichtet wird, als ob er die Akten selbst gelesen hätte.

Die Hauptumstände macht er bemerklicher. Die Relation muß hier nicht allein die Akten erschöpfen, sondern auch mit ihnen Schritt vor Schritt, in Ansehung des Inhalts, nicht der Folge, übereinkommen. Er legt die Sache so dar, wie sie ist.

ad. c.)

Das Gutachten oder Votum ist die Meynung des Referenten, wie die Sache mit Anwendung der darauf anwendbaren Rechtsgrundsätze auseinander zu setzen und zu beurtheilen seyn möchte.

Das Votum wird dogmatisch abgefaßt, um die Sätze, worauf nach den hier vorgekommenen Thatsachen und anzuwendenden Gesetzen, die Entscheidung beruhet,

ruhet, so wie sie aus einander folgen an einander zu reihen, daß sie als richtige Prämissen das daraus nochwendig Folgende von selbst überzeugend erkennen lassen. Erhebliche Zweifel, die übrig bleiben könnten, werden am Beschluß in den Gründen wider und für die Entscheidung erörtert. Alles Polemische wird im Gutachten selbst vermieden.

In Ansehung der Form kann der Referent sein Gutachten, zumal bey mehreren Punkten, jedem derselben in der Abhandlung selbst gleich mit beysügen, weil dadurch die Folgen von den Vorderätzen nicht so weit aus einander getrennt werden. Gewöhnlicher ist es indessen, und wenn das Gutachten nur aus einigen Sätzen bestehet, auch schicklicher, das Gutachten bis auf den Schluß aufzusparen. Man geht von der Abhandlung schicklich auf die gutachtliche Meinung über, bezieht sich entweder auf die bereits geprüften Gründe, oder sucht sie bey diesem Theil auf das überzeugendste darzustellen.

ad. 2.

Bev der innern Bearbeitung der Materie sind Deutlichkeit, Vollständigkeit und Wahrheit unerlässliche Erfordernisse. Die Deutlichkeit wird besonders durch die Anordnung der Gründe und Thatsachen, wie sie auseinander folgen, befördert. Vollständig ist die Relation, wenn sie alles dasjenige, was zu wissen nöthig ist, enthält, um ohne weitere Lesung der Akten über die in Frage stehenden Punkte richtig urtheilen zu können. In Hinsicht auf die Wahrheit, muß man sich durch die widrige, Unwillen erregende Darstellung des Advokaten von dem einem oder dem andern Theile nicht verleiten lassen, das Recht der einen Parthey darüber in Schatten, das der andern hingegen in ein klares Licht

zu stellen. Nie müssen wir Parthey nehmen, sondern jeden Unwillen über die törgigen unrechtmäßigen Ansprüche und Forderungen des einen Theils und jedes mitleidige Gefühl mit der andern, wacker und standhaft unterdrücken. Wir müssen unbeweglich und unempfänglich nur die Gründe erwägen und betrachten.

ad. 3.)

Die Darstellung muß deutlich, bestimmt, bündig, kurz, voll Adel und Würde seyn. Der Referent muß die Sprache der Gebildetsten mit Ernst reden und schreiben, mithin das Veralierte, welches oft ins Komische ausartet, das Niedrige, das Gemeine und das Vertrauliche sorgfältig vermeiden. Sein Geschäft bezieht sich auf das Recht, auf die Beförderung der Gerechtigkeit, auf das Glück eines Einzelnen oder Vieler und immer mittelbar oder unmittelbar auf die gemeine Wohlfarth.

Der Styl darf nicht von jedem Versuch, nicht von jeder Neuerung in der Sprache sogleich Gebrauch machen; er sollte im Gegentheil aber auch nicht so weit zurückbleiben, sondern dem Sprachgebrauch in diesen Stücken mit Würde folgen. Nachfolgen muß er.

Man bediene sich der Kunstausdrücke, die in der Sprache des zu verhandelnden Geschäftes üblich sind.

Tautologieen, womit der Gerichtsstyl noch immer überladen ist, freylich nicht auffallend wie sonst, sind wesentliche Fehler.

Kann man sich eben so bestimmt und ohne weitläufiger zu werden, deutsch ausdrücken, so schreibe man deutsch.

Man wähle lieber den gangbaren fremden Kunstausdruck, als eine schielende oder mangelhafte Umschreibung.

Zur

Zur Uebung und zur Fertigkeit in einer guten Schreibart lese man die vorzüglichsten Schriftsteller über den Styl, e. g. Grundriß der allgemeinen und besondern Rhetorik von Maass, Halle 1798. II. 1. 5. Uebung von dem Geschäftsstyl in dem Magazin für die deutsche Sprache, 2ter Band, St. 1. No. 4. auch in dessen Werk über den deutschen Styl, 2 Bände, 3. Auflage, Berlin 1790. 2ter Theil, 1ster Abschn. 2tes Kap. Kleins Abb. In wiefern muß ein Geschäftsmann sich eines schönen Styls befleißigen? in den Annalen der Preussischen Geseg. II. 1. Ueber den Canzleystyl im deutschen Museum, März 1779. p. 207. Dezember 1779. p. 517. März 1780. p. 284. Zur Bestimmtheit schlage man Heynats und Eberhards Versuche der deutschen Synonymik nach.

Man übe sich täglich selbst; halte seine Versuche mit den Ausarbeitungen eines Geübtern über denselben Inhalt zusammen, mache sich nie von Formularien abhängig, sey streng gegen seine eignen Arbeiten, ändere unverdrossen, suche den Grund seiner Fehler, Mängel und Unbehüllichkeiten zu entdecken und zu kennen, um sie fernerhin zu vermeiden. Man vergleiche die verbesserte leidliche Umarbeitung mit meisterhaften vollendeten Mustern, wiederhole dieß Verfahren unablässig, so wird die Arbeit immer geründeter, gefälliger und edler erscheinen.

Man entwerfe erst alles, überdenke den Plan reiflich und streng, strebe sich selbst erst einen deutlichen und vollständigen Begriff von dem Gegenstande, welchen man darstellen will, und eine gediegene Kenntniß der dahin einschlagenden Hülfsmittel zu verschaffen.

Man entferne alle unedlen Empfindungen und durchaus alle Leidenschaften, so wird man nie ins Niedrige

und Unwürdige verfallen, so wird man sich nie etwas, was der Würde des Gegenstandes widerspräche, erlauben.

Man suche die erste, gewöhnlich etwas ausführlichere Ausarbeitung, ohne dem Wesentlichen Abbruch zu thun, immer mehr zu verdichten und zu verjüngen. Was sie am Umfange verliert, gewinnt sie an Kraft; was sie an Wörtern einbüßt, wird durch ein inneres Leben ersetzt. Könnte man nur das *nonum prematur in annum* immer befolgen, triebe die Noth uns nicht so hart an, oft dem Seher wie sein Schatten zu folgen, das *video meliora proboque* würde uns nicht so sehr drücken. Nur zehn Monate und manche Arbeit würde ganz umgeschmolzen, geründeter, verhältnißmäßiger erscheinen. Hartes Schicksal! —

ad. d.)

Was man in Hinsicht auf das Urtheil zu beobachten habe, lehrt E. F. Hommel in seinem deutschen *Flavius*, Bayreuth 1775. vollständig.

Die Absicht der beyzufügenden Zweifels- und Entscheidungsgründe ist, daß der Leser der Relation daraus ersehe, ob und wie der Referent die in den Akten vorkommenden oder sonst in der Sache selbst liegenden Gründe erwogen habe. Sie müssen daher so abgefaßt werden, daß der Leser, ohne die Akten gelesen zu haben, die in das Urtheil einschlagenden Thatsachen, als was aus den Akten zu wissen nöthig ist, und die darbey angewendeten Rechtsfälle daraus ersehen, und die Rechtmaßigkeit des Urtheils selbst darnach beurtheilen könne. cf. Pütters Auszüge in seiner Anleitung zur jur. Praxis, 1ster Theil, p. 107. 110. 113. 115.

In einfachen Rechtsfällen lassen sich die beyderseitigen Gründe ganz wohl in Einen Perioden zusammenfassen;

fassen; wäre der gegebene Rechtsfall aber weitläufig, dann ist's zweckmäßiger, den gewöhnlichen Formular-Periodenbau ganz zu verlassen, und die Gründe in einer freyen Schreibart deutlich auseinander zu setzen.

Oft lassen sich die Zweifelsgründe nach eben der Ordnung in den Entscheidungsgründen auflösen; sollten aber die Entscheidungsgründe an Fasslichkeit und Stärke verkehren, wenn man sie nach der Ordnung der Zweifelsgründe zusammenzwängen wollte, so ist es zweckmäßiger, in den Zweifelsgründen alles, was wider das gefaßte Erkenntniß zu streiten scheint, in seiner eignen natürlichen Ordnung und nach seiner Stärke durch die Bündigkeit darzustellen; nächst diesen aber die Gründe, welche die Entscheidung rechtfertigen, auch in ihrer eignen Ordnung und Stärke, ohne sich an die Ordnung der Zweifelsgründe zu binden, entgegenzustellen.

Hat man Gelegenheit, alte Akten zu lesen, so studire man besonders die triftigen, bündigen Entscheidungen der Alten; sie beobachteten zwar oft zu ängstlich die hergebrachten Formen, aber dafür wogen sie auch Recht und Unrecht sorgfältig, oft ängstlich ab. Sie hielten zwar fest an dem hergebrachten Gang, aber in diesem Gang lebte ein Geist der Anwendung von einer gesunden Urtheilskraft und von einem praktischen Verstand begleitet, den man jetzt öfters vermißt. Sie prunkten nicht mit einer leeren Gelehrsamkeit, trugen dafür aber kurz und kräftig vor. Sie ehrten den Buchstaben des Gesetzes, und erklärten ihn lebendig mit hellem klarem Geist; jetzt jagen Viele nach Autoritäten; dadurch wird die Gewißheit verdrängt, und das Recht, welches nach einer deutlichen Erkenntniß der Gesetze und nach festen gleichen Grundsätzen abgewogen und beurtheilt werden sollte, willkührlichen und immer wechselnden Auslegungen Preis gegeben.

Vierter Abschnitt.

Von der Vertheidigungsschrift.

Der Zweck einer Defension ist, einen Beschuldigten entweder gegen eine willkürliche Untersuchung zu vertheidigen oder vor einer willkürlichen Anwendung der Strafgesetze zu schützen. Der Defensor muß sich daher bemühen, die gesetzliche Strafe entweder von ihm abzuwenden oder die Bedingung der Anwendung eines Strafgesetzes nach dem Grade der juristischen Imputation aus der subjektiven und objektiven Illegalität, nicht aber Immoralität, der Handlung, verhältnismäßig zu bestimmen. Es kann nur von der Abwendung, oder von der nähern Bestimmung, nicht aber von der Milderung eines Strafgesetzes die Rede seyn. Eine bürgerliche Strafe ist das rechtliche äußere Leiden eines Menschen für eine äußere widerrechtliche Handlung; ein genaues Verhältniß dieser Leiden zu der verübten That und den Zusammenhang zwischen beyden aufzustellen, das ist eigentlich die Aufgabe des Defensors.

Koch's Anleitung zu Defensionschriften nebst Mustern, Jena 1779.

Dehhardt's kurze Anweisung zu Vertheidigungsschriften, nebst einigen Versuchen, Leipz. 1781.

Hermann's Versuch einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften, mit Beyspielen erläutert, Dresd. u. Leipz. 1786. Ist für angehende Rechtsgelehrte das brauchbarste Werk in dieser Art, zweckmäßig und vollständig, mit guten Mustern.

Anleitung zur Abfassung rechtlicher Schusschriften, Hamburg 1798. Nicht zu empfehlen.

Reinschrod's Abhandl. über einige vorzügliche Mängel der Defensionschriften in peinlichen Sachen, im Archiv des Kriminalrechts, I. B. 3. Hest. 2. Abh. p. 24.

Nächst

Nächst den in Herrmanns Versuch empfohlneu Schrif-
ten zur Vorbereitung dienen:

Cicero's Reden für den Milo, für den Dichter Archias,
für den Roscius u. s. w. Apologien verleumdeter Män-
ner, z. B. Lessings Rettungen.

Anhang zur Vertheidigung des Prediger Schulz 1792. —
Psychologische Werke z. B. Schmidts empirische Psy-
chologie; Maucharts allgemeines Repertorium für em-
pirische Psychologie 4 Theile, Nürnberg 1798. Pitaval's
merkwürd. Rechtsfälle, herausgeg. v. Schiller, 4 Bände,
Jena 1792-94. Das personificirte nemo repente ma-
lus, Schillers Sonnenwirth, in den vermischten Schrif-
ten, in der Thalia und mit dem dazu gehörigen Alkeniuss
halt, in der Samml. merkw. Rechtsf. aus dem Gebiet des
peinl. Rechts 1794. Einige Rechtsfälle in Kleins und
Kleinschrods Archiv des Kriminalrechts, in Kleins
merkwürdigen Rechtsprüchen und in dessen Annalen.

Die Kriminalrechtlichen Werke eines Quistorp, Eoden,
Klein, Kleinschrod, Grolmann, Feuerbach, Gründler,
Mereau, Meister u. a. m.

Quintiliani Instit. Orat. ex edit. Spalding. Dieser Schrift-
steller ist in den Anweisungen zur Abfassung rechtl. Schuf-
schriften wenig oder gar nicht gebraucht und benutzt wor-
den.

Sch u s s r i f t

f ü r

N. N. N.

aus den vor den N. N. Gerichten ergangenen Untersu-
chungsakten sub No. — wegen beschuldigten Ehebruchs.

Zur Bestimmung der gesetzlichen Strafe.

Geschichtserzählung N. N. Die Tochter eines
Soldaten verheyrathet sich im 15ten Jahre ihres Alters
an M. Wird durch ihn Mutter von zwey Kindern, und
einige Jahre darauf in der Eheung von ihm heimlich

N 5

ver-

verlassen. Fol. 1. Dieser Thatsache und der Gerichte ungeachtet, daß M. sich in Berlin anderweit verheyrathet habe, bleibt sie ihm treu. M. kommt aber zurück und lebt wieder mit ihr. Sie gebiert noch zwey Kinder; wird von M. gemißhandelt und abermals von ihm verlassen. Fol. 1. b. Fol. 11. In einem Jahre darauf verbreitet sich das Gerücht, ihr Ehemann M. sey in H. beyhm Baden ertrunken. —

Inzwischen läßt sich die N. N. zu einem Fehltritt verleiten, der sie mit ihrer unglücklichen Frucht in ein tiefes Elend und sie selbst in die gerichtliche Untersuchung bringt.

Dieses ist die aktenmäßige Darstellung von ausgemachten gewissen Thatsachen, deren Folgen sämmtlich ein an und für sich schon unglückliches, verleitetes Weib betreffen; ein Weib, das in der That eher Mitleid als Strafe verdiente, und diese letztere verhältnißmäßig zu bestimmen, wird der Gegenstand folgender Abhandlung seyn. Dieß zu bewirken, wird der Verfasser

- A) die Lage und die Gemüthsverfassung der Beschuldigten vor, während und nach der gerügten Vergehung untersuchen und die innern sowohl als äußern Veranlassungen darzu prüfen,
- B) die Beschuldigte von einem ungegründeten Verdachte zu befreyen suchen, und
- C) die illegale Handlung mit denen auf diesen Fall anwendbaren Gesetzen in ein richtiges Verhältniß zu setzen, sich bemühen.

ad. A.

So wenig man in den gegenwärtigen Akten einen Punkt antrifft, daß die Inculpatin sich vorher eines verdächtigen, wohl gar strafbaren Verhaltens schuldig gemacht; so stark springt es im Gegentheil überall hervor, daß M. ein treuloser Gatte und schlechter Mensch eines solchen Weibes ganz unwürdig lebte.

Er

Er macht es a) schlecht mit ihr, setzt in ihre Treue ein Mißtrauen, und mißhandelt sie wie ihren alten Vater Fol. 3. Sie erwartet in ihm einen fleißigen, guten Mann, und ist mit einem schlechtesinnigen Menschen, ohne Kenntnisse, ohne Gefühle, ohne allem Werth verbunden. Freylich mußten dann fleißige, betriebsame, ehrliche Männer mehr Ansprüche auf ihre Neigung und Achtung sich erwerben, als M. — der seine Mängel durch Härte, durch Mißhandlungen ersetzen will. Was konnte jener Verdacht wie diese Härte bey der N. N. anders, als eine Gleichgültigkeit gegen ihn selbst bewirken?

Er geht b) heimlich fort, verläßt seine Gattin mit zwey unerzogenen unbehülfslichen Kindern in drückender Theurung auf die boshafte Weise Fol. 3. b. Mit dem beruhigenden Bewußtseyn, daß sie ihrem treulosen Gatten, der sich jetzt inniger an sie hätte anschließen, der die jetzt verdoppelten Sorgen der Ernährung und Erziehung mit ihr hätte theilen und mit Rath und That beystehen sollen, keine Veranlassung zu der entgegengesetzten heimtückischen Entweichung gegeben, unterzieht sie sich, verlassen und einsam, den Lasten der Ernährung und Erziehung. Sie, ein Weib, unterhält zu einer Zeit, da Männer beym ämsigern Betrieb ihrer Gewerbe darben, da es durch Lieb' und Treue verbündeten Gatten oft schwer fällt sich und die Ihrigen zu erhalten, ihre zwey Kinder und noch ihren Vater. Wiewohl sich hier und da Gerüchte verbreiten, daß ihr treuloser Gatte in Berlin eine andere geheyrathet habe, daß er hierauf seiner Treulosigkeit und Falschheit wegen beynahе todtgeprügelt worden sey; wiewohl ihr damals ein wandernder Handwerksgenosß versichert, er habe ihren Mann, der nach vielem Elend verstorben sey, selbst mit zu Grabe getragen Fol. 12. 13. so ließ sich die beschuldigte N. N. — doch damahls auf keine Weise zur gegenseitigen Un-

Untreue verleiten. Von keinem Verdacht nur eine Spur in den Akten, und da verschiedene Zeugen gerne ihren Wandel mit Widersprüchen besetzt hätten, keine Spur in ihrem äußern Leben.

Nachdem sie ihrem Manne mit unwandelbarer Treue ergeben geblieben war, kehrte er wieder zurück — aber nicht gebessert. Er mißhandelt sie und ihren Vater jetzt so, daß sie dieses Elenden fernere Abwesenheit zu wünschen, gar sehr Ursache haben mochten Fol. 9. b. Welche Verbindung mußte es seyn, mit einem Menschen wie M. war, zu leben, der ihre Gleichgültigkeit, ihren Haß, ihre Verachtung verdiente. Den konnte sie doch unmöglich lieben, der alle seine Rechte auf häusliche Zufriedenheit und eheliches Glück so häßlich, so undankbar von sich stieß und durch Mißhandlungen verwirkte, der vor ihrer Treue und Tugend keine Schaam mehr hatte, die sich doch zuweilen verdorbener Seelen bemeistert. „Was hatte sie für Bürgen seiner künftigen Besserung?“ — Sie bekümmert sich angeblich nicht um ihn, läßt ihn, nach der Aussage seiner Mutter, oft hungern, Fol. 12. welches gehässige und zugleich lächerliche Zeugniß! und welche Forderung! — die Gattinn, welche er mißhandelt, welche er in harten Zeiten mit seinen Kindern dem Hungertode überläßt, soll ihn, ein Weib den Mann ernähren! — soll den, der sie, der ihre Kinder durch sein Handwerk erhalten und erziehen sollte, auf dem Faulbette füttern und dafür zum Dank gemißhandelt werden. Wie widersprechend in sich selbst ist überhaupt das Zeugniß dieser Schwiegermutter, welche sich von den verdienten Vorwürfen einer vernachlässigten Erziehung ihres Sohnes zu reinigen, bald die Infulpatin verleumdet und anzuschwärzen sucht, bald ihren eignen Sohn, welchen sie kaum zu entschuldigen aufgehört hat, des größten Undanks beschuldigt, und wo es die eigentliche Wahrheit der

der Aussage gilt, sich mit der kahlen Ausflucht: „daß sie sich um ihren Sohn und dessen Weib nicht bekümmert, weil er sich nie um sie bekümmert“ — Fol. 12. b. zu helfen sucht. Wie kann diese Mutter, welche sich um ihren Sohn nie bekümmert zu haben, aussagt, die häusliche Lage ihres Sohnes so genau kennen? wie kann sie, die sich um ihre Schwiegertochter nie bekümmert zu haben gestehet, sich erdreusten, ein so schwarzes boshaftes Zeugniß gegen diese Schwiegertochter abzulegen, mit welcher sie nicht gelebt hat, die sie gar nicht gehörig kennt.

M. war freylich, selbst nach den Aussagen seiner leiblichen Mutter Fol. 12. b. sowohl als seines leiblichen Bruders Fol. 14. sq. ein eben so undankbarer Sohn als liebloser Bruder, ein eben so untreuer Gatte als gefühlloser Vater. Er, ein junger lüderlicher Mensch mißhandelt seinen alten ehrlichen Schwiegervater, einen mürrischen Kriegsmann, der nun am Abend seines Lebens von den Gefahren, die er gelitten hatte, auszuruhen meynte; diesem raubt er die verdiente Ruhe, diesem sucht er seine einzige Tochter, die Stütze seines Alters zu entreißen. Wie lästig mußte den Seinigen die Gegenwart eines so pflichtvergessenen widrigen Menschen werden — kann einer der Beschuldigten in dieser Lage ihr Geständniß: daß sie sec. fol. 2. M-s — anderweite Entfernung gewünscht und gerne gesehn, verargen oder mißdeuten? —

Nach einer Reihe von Mißhandlungen geht M. mit einem gewissen D — einem Strumpfwürker, nach H. um bey D-s Vater sein Fortkommen zu finden. So denken Menschen, die die Folgen ihrer Trägheit und Nichtswürdigkeit entweder andern Menschen oder ihrem Aufenthalt überhaupt aufzubürden pflegen; die mit einem geschäftslosen Herumschweifen in der Welt ein willkürliches loses Leben zu führen suchen, und sich doch den Schein des Bestrebens nach Arbeit geben wollen. Er
ver-

verläßt also seine Gattinn abermals mit vier unmündigen Kindern. Die Zahl der Kinder war verdoppelt; sie hatte jetzt nicht allein für die Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse allein zu sorgen, sie mußte sich nun auch noch um das Fortkommen der beyden herangewachsenen ältern Kinder bekümmern; mußte sorgen, daß dieselben künftighin ihren Mitmenschen nicht zur Last leben, daß sie durch die Macht der Verführung und des Beyspiels an ihrem eignen Vater nicht verführt werden, sondern als nützliche Menschen ihr Brod mit Ehrlichkeit erwerben möchten. Sie läßt daher den ältern Sohn in die Schneiderzunft aufnehmen, und beweiset hinlänglich, daß sie eine eben so sorgfältige Mutter, als treue Gattin sey.

Nachdem sie so funfzehn Jahre über, in den blühenden Jahren des Lebens, bald einsam und verlassen, gedrückt von Sorgen, bald verbunden mit einem treulosen, nachlässigen und schlechten Manne, immer untadelhaft verlebt hatte — verbreitet sich das Gerücht: ihr Gatte M. sey in H. als er sich in der Saale baden wöllen, ertrunken. Die genaue Angabe des Ortes, die Nähe desselben, der Zusatz bestimmter Umstände machten diese Erzählung wahrscheinlich; die Nachrichten von Leuten seines Handwerks, die Anfragen seiner Verwandten erhob das Wahrscheinliche zum Glaubwürdigen; der in unserm Begehungsvermögen gegründete Umstand, daß wir das, was unsern Wünschen schmeichelt, sehr leicht glauben, daß der Schein, welcher unsern Willen entspricht, so unbemerkt unsern Verstand und unsere Vernunft besticht, die widrigen Einwürfe wegräumt und fast die Kraft der Wahrheit gewinnt, erhob jenes Gerücht allmählig zur Gewißheit bey der Verlassenen. Welches gemischte Gefühl der überstandenen Leiden und der Freyheit mußte in ihr erwachen, als sich eine Aussicht in eine hellere Zukunft ihr geöffnet zu haben schien.

Der

Der Tod ihres Ehemannes — die Umstände darbey, welche von den Fol. 2. genannten Personen der B. und der W. bestätigt wurden, entließ sie nach ihrer Unwissenheit und nach ihren gemeinen Erfahrungen ihrer ehelichen Verbindlichkeiten.

Jetzt kommt eben jener D. welcher mit M. längst bekannt und mit demselben nach H. gegangen war, mithin von M.-s. Ertrunkenseyn am besten unterrichtet seyn mußte, wieder zum Vorschein, und bestärkt jenes bis zur Gewißheit erhobene Gerücht durch seine Aussagen und schmeichelt dem verlassnen Weibe. Schon dadurch, daß dieser D. die N. N. seit vielen Jahren kannte, ein nahrhaftes Handwerk trieb, und sie selbst von einem so bößhaften Menschen, wie M. war, gleichsam erlöset, ihm selbst aber ein Unterkommen bey seinem Vater verschafft hatte — hatte er gewisse Ansprüche auf ihre Dankbarkeit sich erworben. Dankbarkeit vermittelt oft in weiblichen Seelen und Herzen, Neigungen und Liebe. D. konnte der vermeintlichen Wittwe nicht ganz gleichgültig seyn. Er besucht sie öfters, verspricht ihr zu ihrer Beruhigung den Todtenschein aus H. zu verschaffen, und trägt ihr die Ehe an Fol. 2. — Sie von allen Einsprüchen des Gewissens befreyt, in einer dringenden Lage; sie, ein Weib, das nach so langen Entbehrungen einen Gatten; sie, eine Mutter, die Beystand; eine Mutter vier unerzogener Kinder, die einen Erzieher, einen Ernährer, einen Vater brauchen — läßt sich von diesen triftigen Gründen und Umständen bereden, D. mit Genehmigung ihres Vaters die Ehe zu bewilligen. Die N. N. konnte diese Einwilligung für einen gefehwidrigen, nichtigen, sogar sträflichen Schritt sich nicht wohl vorstellen; glaubte sich um so weniger einer Verantwortung auszusetzen, je weniger sie in die Absichten dessen, der sie so glatt hinterging, ein Mißtrauen zu setzen; Ursache hatte. Die Nachricht von ihres Ehemannes Ertrunkenseyn

seyn war Jahr und Tag lang nicht, niemals nie widerlegt, vielmal überall bestätigt worden Fol. 15. 16. 17. Das Wittwenjahr war vorüber. D. hält sich ein halb Jahr bey ihr auf, vermischt sich fleischlich mit ihr, und verläßt sie unter dem Vorgeben, daß er den Todtschein, um den er, wie sie wußte, vergeblich geschrieben hatte, persönlich auswürfen Fol. 5. und sie dann förmlich ehelichen wolle. Nun blicke man in die Gemüthsverfassung der Beschuldigten. Tagtäglich wartet sie auf Nachrichten von ihrem Bräutigam; vergebens. Besorgnisse, Schaam, Angst und Kummer wechseln in ihrer Seele. So wurde die Treuherzigkeit und Arglosigkeit eines unerfahrenen aber redlichen guten Weibes gemißbraucht. Wer diese aus den Akten gezogenen Thatfachen mit der Theilnahme, die jedem Menschen gebührt, betrachtet; war diese unglückliche Weibsperson da, als sie sich aus aller Noth gerissen meynt, in eine noch tiefere gestürzt sieht, der wird sich nicht entbrechen können, sie eher für zu arglos, zu vertraulich, als für verdächtig zu halten. Wer könnte den von Ms. Mutter erregten Verdacht — als ob die Beschuldigte die Nachricht von ihres Ehemannes Ertrunkenseyn selbst ausgesprengt habe — für gegründet halten.

ad. B.

Denn zu geschweigen, daß dieser Verdacht nur auf Aussagen solcher Zeugen beruhet, die

- a) einander geradehin widersprechen, die
- b) ihre Aussagen auf das, was sie zufällig von andern nicht zu bestimmenden Menschen, ja selbst Kindern und Knaben Fol. 15. gehört zu haben vorgeben, gründen, und
- c) die nie auf einem und demselben Punkte zusammentreffen, sondern einseitig diesen und jenen Punkt behaupten,

haupten, also verwerflich zum Theil sind, zum Theil weder dieses noch jenes beweisen.

Kann die Mutter schon an und für sich kein Zeugniß für ihren leiblichen Sohn ablegen — und auf welches gründet sich der Verdacht anders, als auf die Aussagen dieser Mutter? Keiner von den Zeugen, weder B. noch W. noch Ms. leiblicher Bruder kann sich mehr erinnern, von wem er die Nachricht von Ms. Ertrunkenseyn, gehört habe; keiner weiß die Zeit genau zu bestimmen, wenn er es gehört habe; darinnen stimmen sie überein, daß wohl Jahr und Tag inzwischen verflossen sey — keiner will mit der Beschuldigten seitdem geredet, keiner will die Nachricht von ihr selbst gehört haben Fol. 16. Die Mutter hat sich, ihrem eignen Geständniß nach, nie mit der Beschuldigten Schwiegertochter abgegeben, nie um sie bekümmert, und nur die Frage von ihr: „ob sie nichts von ihres Sohnes Verunglückung gehört habe? — etwa vor einem halben Jahre“ — gehört.

Alles dieses nicht weiter auseinander zu setzen, und daß jene Aussagen mehr für als wider die Beschuldigte angeführt werden können, nicht zu benützen — wird jener grundlose unbewiesene Verdacht durch die vorige tadellose Ausführung der Beschuldigten schon entkräftet; durch den Umstand aber, daß das Gerücht von Ms. Ertrunkenseyn schon vor Jahr und Tag sich verbreitet hatte Sec. Fol. 11. 16. b. u. f. w. und daß diese Nachricht schon lange vorher, ehe die Beschuldigte mit D. beysammen wohnte, behauptet wurde, völlig vernichtet. Was hätte es der Beschuldigten vor Jahr und Tag genügt, ein solches Gerücht zu verbreiten? was dem jungen M — eine solche Nachricht von seines Vaters Unglück weiter zu befördern? Hat auch die Beschuldigte einigen Verwandten die gehende Sage von ihres Ehemannes Ertrunkenseyn nach erzählt; hat sie auch ihre Schwiegermutter des-

wegen gefragt; kann denn eine Ehefrau, welche auf öffentlichen Märkte angedet wird: „liebe Frau M, ist denn wahr, daß ihr Mann ertrunken ist? — welcher von der Schwachhaftigkeit gesagt wird: „Sie, gute Frau, nun ist sie doch einmal ihre Noth losgeworden“ — kann eine Ehefrau, frag ich, die vom öffentlichen Gerüchte Nachrichten vernimmt, die ihr so viel angehen, und die das Vernommene und Gehörte, um sich von dessen Wahrheit zu überzeugen und Gewißheit zu erlangen, nahen Verwandten erzählet — durch eine solche schuldlose Erzählung sich verdächtig machen? Bey wein durfte sie nähere Nachrichten erwarten als bey der leiblichen Mutter, bey dem leiblichen Bruder, bey einer alten Muhme, diesen gewöhnlich getreusten Annalen aller Familienereignisse — und bey Mitmeistern ihres entfernten und verunglückten Ehemannes?

Die Bosheit, welche Nachrichten erdichtet, und Gerüchte zu ihrem Vortheil verbreitet, geht nicht an Menschen, welche ihr aus richtiger Wissenschaft zerstörend widersprechen, und das Gewebe ihrer Absichten vereiteln könnten. Wenn nun aber auch die Beschuldigte vor Jahr und Tag eine Nachricht von ihres Ehemannes Ertrunkenseyn hier und dort erzählt, wenn sie sich um die nähern Nebenumstände darbey, um hinter die Wahrheit zu kommen, erkundigt hätte, was hat eine solche Nachricht und Erzählung für einen Zusammenhang mit einer erst Jahr und Tag darauf erfolgten heimlichen Verlobung der vermeintlichen Wittwe mit D? — — — Was hat jene Erkundigung um die nähern Umstände für eine Beziehung auf die fleischliche Vermischung, welche die zu vertheidigende N. N. sich erst nach jenem Ehezeugständniß zu schulden kommen ließ? Wie verhält sich das damalige schuldlose unverdächtige Betragen der Beschuldigten zu ihrer gegenwärtigen Lage? Die Verbindung
jener

jener Nachrichten mit der Gewißheit, daß der treulose Ehegatte der Beschuldigten seit jener Zeit weder an seine Mutter noch an seinen Bruder geschrieben Fol. 14. daß keiner seiner Mitmeister seitdem etwas von ihm gehört, daß die Gerichte selbst von dem Aufenthalt, Leben oder Ableben des heimlich Entwichenen Fol. 19. nichts in Erfahrung bringen gekonnt, läßt schließen, daß jenes Gerücht von M — Tode zwar, wie gewöhnlich, verfälscht, aber nicht ganz grundlos gewesen sey. — Kann man es ihr verargen, daß die Beschuldigte eine so gehende Rede entweder vereiteln oder durch Nachforschungen begründen zu müssen meynete? Von dieser Erforschung hing ja ihre völlige Befreyung von einem so boshaften Menschen, ihre Freyheit für die Zukunft und das Wohl ihrer Kinder vielleicht ab! Anlaß genug, nachzuforschen! und solche beziehungslose Erkundigungen könnten ein Weib verdächtig machen, welches in jüngern Jahren, in der Blüthe und Wärme des Lebens und drey Jahre lang von ihrem Gatten verlassen, seltene Proben von Treue und unwidersprechliche Beweise von Rechtschaffenheit gegeben? Erzählungen jener Art sollten zur Verdammung eines Weibes ausgelegt werden, das als Ehegattin, als Tochter, als Mutter und als Mitglied des Gemeinwesens, alle Obliegenheiten und Pflichten so redlich erfüllte? — Dann erst, als die Beschuldigte von dem Ableben ihres Ehemannes bereits überzeugt war, kommt D — trägt ihr die Ehe an, die sie ihm auch auf sein Versprechen, daß er den Todenschein des Entwichenen gehörig beybringen werde, mit Zustimmung ihres Vaters, eines in den Rechten unerfahrenen Soldaten, bewilligt. So erreicht der boshafte D — nach und nach seine schändlichen Absichten, vermischt sich fleischlich mit der Beschuldigten, und überläßt sie mit der Frucht dieser Vergehung dem Elend, bittern Vorwürfen, der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung!

Fassen wir nun zusammen ad C — daß die beschuldigte N. N. welche der Verfasser dieses, vor der Zurechnung und Strafe des Ehebruchs zu schützen übernommen hat, bis auf die Zeit, da sie von dem Ableben ihres ersten Ehemannes überzeugt ward, und seitdem sie in eine zweyte Ehe einwilligen zu können meynte, unverdächtig lebte — daß sie ihre Pflichten ununterbrochen fort redlich erfüllte — daß sie nirgends einen bösen Vorsatz sich zu Schulden kommen lassen, — daß das Wesentliche der Ehe zwischen dem entwichenen M. und der Beschuldigten durch eine wiederholte boshafte Desertion als aufgelöset angesehen werden muß, und daß wegen der Ungewißheit, ob der Entwichene wirklich noch lebe, oder gestorben ist — das geringste Vergehen keinesweges als Ehebruch bestimmte und bestraft werden darf; — so ist der Verfasser dieses der ohnzweifelichen Meynung — daß die Beschuldigte nach der Chursächsischen gnädigsten Verordnung: da auf ein heimlich Verlöbniß sich die Personen vor dem Kirchgange miteinander fleischlich einlassen würden, so sollen sie von Uns und der Obrigkeit mit Gefängniß oder sonst willkührlichen gestraft werden — anzusehen seyn möchte. Im Uebrigen empfiehlt der Verfasser dieses die Beschuldigte und seine Gründe der Gerechtigkeitssiebe und den erleuchteten Einsichten der Herren Urtheilsverfasser mit geziemender Verehrung.

L e i p z i g,

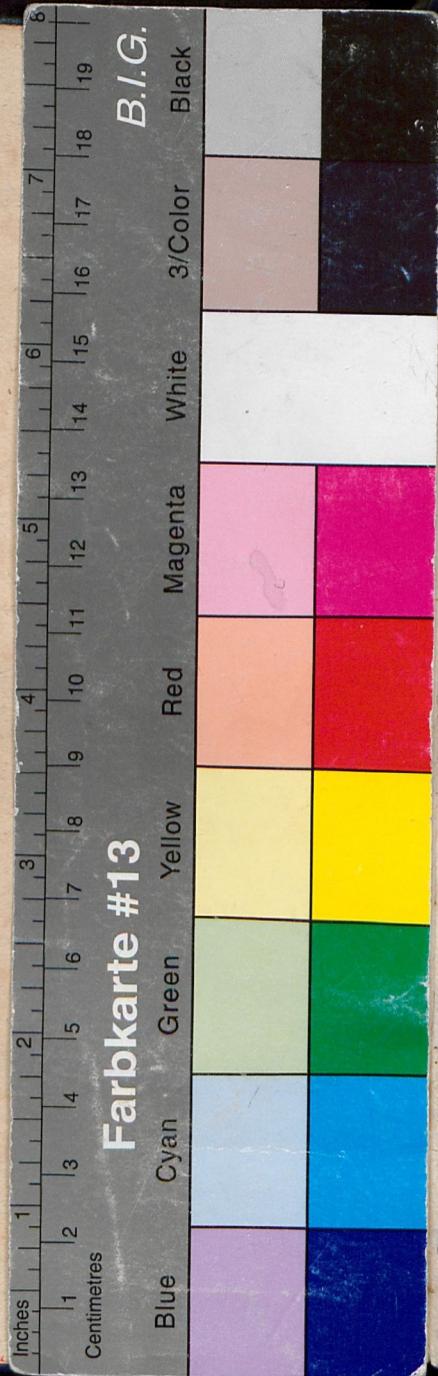
gedruckt bey Christian Friedrich Solbrig.

143699

X 244.2968

AR = 143699

R



Der
R e p e t e n t

oder

B e m e r k u n g e n

über die

Vorbereitung und Wiederholung
für angehende Rechtsgelehrte,

besonders für die,

welche sich den in Chursachsen gesetzten Prüfungen zu
künftiger Dienstleistung unterwerfen wollen,

von

Christian Friedrich Hempel,

Privatirendenden Rechtsgelehrten in Leipzig.

Leipzig,

bey Johann Gottlob Wegang,

1799.